John Millar's

Professor's der Rechte zu Glasgow

Historische Entwickelung

der

Englischen Staatsverfassung.

Aus dem Englischen

von

D. K. E. G.

Zweyter Band.

Jena,
in Commission bei August Schmid.
1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte der englischen Staatsverfassung.

Zweites Buch.

Englands Verfassung von der Regierung Wilhelms des Eroberers bis zur Thronbesteigung des Hauses Stuart.

Die Geschichte dieses großen Zeitraums läßt sich in drei Abschnitte eintheilen, davon der erste von der normännischen Eroberung (1066. 14. Oct.) bis zu dem Ende der Regierung Heinrichs III. (1272.), der zweite vom Anfang der Regierung Edwards I. bis zur Thronbesteigung Heinrichs VII. (1485.) geht, und der dritte die Regierung des Hauses Tudor (1485 — 1603.) in sich faßt. In jedem dieser Abschnitte finden wir fortschreitende Veränderungen der englischen Verfassung, welche eine abgesonderte Untersuchung erfordern, und welche, indem sie mit ähnlichen Veränderungen der Staatsverfassungen im übrigen Europa zusammentreffen, als eine natürliche Entwickelung einer gemeinschaftlichen und tief im eigenthümlichen Geiste der Völker liegenden Grundlage betrachtet werden müssen.

I. Kapitel.

Die normännische Eroberung. Ausbildung des Lehnwesens. Uebersicht der Regierungen bis zu Edward I. Die Magna Charta und der Forstvergleich.

Wilhelm der Eroberer bestieg den Thron theils durch die Gewalt der Waffen, theils durch die freiwillige Unterwerfung des Volkes. Durch die großen Landbesitzungen, welche gegen das Ende der sächsischen Regierung in den Händen einiger Wenigen angehäuft worden waren, hatten diese eine solche Stufe der Macht und des Ansehns erstiegen, daß sie sich dem Könige gleich halten und unter günstigen Umständen die Hand nach der Krone selbst ausstrecken konnten. Unter diesen zeichnete sich, während der schwachen Regierung Edwards des Bekenners, besonders Godwin, Graf von Wessex aus, welcher dem Könige selbst furchtbar war, und noch mehr sein Sohn Harald, welcher mit den weitläuftigen Besitzungen seines Vaters auch vorzügliche Eigenschaften des Geistes und Herzens verband. Noch kein englischer Unterthan hatte solche Gewalt und Einfluß besessen als er. Edward wurde auf ihn eifersüchtig, und da er selbst keine Nachkommen hatte, so war er gegen das Ende seines Lebens ängstlich besorgt, diesen mächtigen Landherrn von der Thronfolge auszuschließen, um sie einem seiner Verwandten zu sichern. Edward war selbst im Grunde ein Usurpator; er hatte sich des Throns mit Uebergehung eines Sohnes von seinem ältern Bruder

bemächtigt, welcher der eigentliche Kron-Erbe gewesen wäre. Dieser Prinz war inzwischen gestorben, aber sein Recht auf seinen Sohn Edgar Atheling übergegangen, welcher seiner Jugend und geringen Fähigkeiten wegen freilich nicht der tauglichste war, die Herrschaft über ein übermüthiges und unruhiges Volk unter so schwierigen Umständen zu übernehmen. Schon vorher war in jenen Zeiten der Unruhe die regelmäßige Erbfolge zwar nicht ganz bei Seite gesetzt, aber doch durch besondere Umstände oft genug verändert worden; wer nicht fähig war, die Rechte der Krone zu vertheidigen, wurde auch nicht für würdig gehalten, sie zu tragen; und die Empfehlung, der Wille eines regierenden Monarchen war daher für jeden Thronbewerber ein höchst entscheidender Umstand.

Edward der Bekenner hatte vierundzwanzig Jahre an dem Hofe seines mütterlichen Oheims, des Herzogs Richard von der Normandie, zugebracht, und war von ihm, während der kurzen Regierung Edward's Ironside und der dänischen Usurpation, auf das großmüthigste erzogen und beschützt worden. Durch diesen langen Aufenthalt in einem fremden Lande, wo er mit Wohlwollen und Auszeichnungen jeder Art behandelt worden war, hatte der englische Prinz Zuneigung zu einem Volke fassen müssen, welches seinen eigenen Landsleuten in Künsten, Sitten und Verfassung so weit voran war, und die Gastfreiheit und Freundschaft, womit man ihm in der Familie seines Verwandten entgegengekommen, mußte dankbare Erinnerungen in ihm zurücklassen. Als er den englischen Thron bestiegen hatte, wurde ein lebhaftes Verkehr zwischen beiden Ländern eröffnet, und zwischen den Regenten eine innige

I. Kapitel.

Die normännische Eroberung. Ausbildung des Lehnwesens. Uebersicht der Regierungen bis zu Edward I. Die Magna Charta und der Forstvergleich.

Wilhelm der Eroberer bestieg den Thron theils durch die Gewalt der Waffen, theils durch die freiwillige Unterwerfung des Volkes. Durch die großen Landbesitzungen, welche gegen das Ende der sächsischen Regierung in den Händen einiger Wenigen angehäuft worden waren, hatten diese eine solche Stufe der Macht und des Ansehns erstiegen, daß sie sich dem Könige gleich halten und unter günstigen Umständen die Hand nach der Krone selbst ausstrecken konnten. Unter diesen zeichnete sich, während der schwachen Regierung Edwards des Bekenners, besonders Godwin, Graf von Wessex aus, welcher dem Könige selbst furchtbar war, und noch mehr sein Sohn Harald, welcher mit den weitläuftigen Besitzungen seines Vaters auch vorzügliche Eigenschaften des Geistes und Herzens verband. Noch kein englischer Unterthan hatte solche Gewalt und Einfluß besessen als er. Edward wurde auf ihn eifersüchtig, und da er selbst keine Nachkommen hatte, so war er gegen das Ende seines Lebens ängstlich besorgt, diesen mächtigen Landherrn von der Thronfolge auszuschließen, um sie einem seiner Verwandten zu sichern. Edward war selbst im Grunde ein Usurpator; er hatte sich des Throns mit Uebergehung eines Sohnes von seinem ältern Bruder

bemächtigt, welcher der eigentliche Kron-Erbe gewesen wäre. Dieser Prinz war inzwischen gestorben, aber sein Recht auf seinen Sohn Edgar Atheling übergegangen, welcher seiner Jugend und geringen Fähigkeiten wegen freilich nicht der tauglichste war, die Herrschaft über ein übermüthiges und unruhiges Volk unter so schwierigen Umständen zu übernehmen. Schon vorher war in jenen Zeiten der Unruhe die regelmäßige Erbfolge zwar nicht ganz bei Seite gesetzt, aber doch durch besondere Umstände oft genug verändert worden; wer nicht fähig war, die Rechte der Krone zu vertheidigen, wurde auch nicht für würdig gehalten, sie zu tragen; und die Empfehlung, der Wille eines regierenden Monarchen war daher für jeden Thronbewerber ein höchst entscheidender Umstand.

Edward der Bekenner hatte vierundzwanzig Jahre an dem Hofe seines mütterlichen Oheims, des Herzogs Richard von der Normandie, zugebracht, und war von ihm, während der kurzen Regierung Edward's Ironside und der dänischen Usurpation, auf das großmüthigste erzogen und beschützt worden. Durch diesen langen Aufenthalt in einem fremden Lande, wo er mit Wohlwollen und Auszeichnungen jeder Art behandelt worden war, hatte der englische Prinz Zuneigung zu einem Volke fassen müssen, welches seinen eigenen Landsleuten in Künsten, Sitten und Verfassung so weit voran war, und die Gastfreiheit und Freundschaft, womit man ihm in der Familie seines Verwandten entgegengekommen, mußte dankbare Erinnerungen in ihm zurücklassen. Als er den englischen Thron bestiegen hatte, wurde ein lebhaftes Verkehr zwischen beiden Ländern eröffnet, und zwischen den Regenten eine innige

Freundschaft unterhalten. Eine Menge normännischer Edeln kam an den englischen Hof, in der Hoffnung vorgezogen zu werden; viele erwarben Landeigenthum in England und erhielten angesehene Aemter in Kirche und Staat. Diese Fremden, welche in der Achtung des Königs so hoch standen, gaben in Kleidung, Sitten und Vergnügungen den Ton an. Sie brachten die französische Sprache mit, welche sie selbst einige Zeit zuvor angenommen hatten, und welche, da man sie für gebildeter und feiner hielt, als die englische, bald allgemein üblich, und selbst in Urkunden und in Gerichtsverhandlungen gebraucht wurde.

Als das Herzogthum Normandie auf Wilhelm, den natürlichen Sohn Roberts und den Neffen Richards II. gekommen war, trug sowohl die Zuneigung Edward's zu diesem seinen nächsten Verwandten mütterlicher Seite, als auch seine Politik dazu bei, daß er denselben, welcher für den tapfersten und vollkommensten Krieger seiner Zeit galt, für den tauglichsten erkannte, sein Nachfolger zu werden. Seine unrechtmäßige Geburt war damals das geringste Hindernis, Flecken der Art waren in der englischen Thronfolge schon mehrmals vorgekommen, und sie hatte dem Herzog schon bei der Nachfolge im Herzogthume nicht im Wege gestanden. Einige Geschichtschreiber versichern, daß Edward ein förmliches Testament mit Genehmigung der englischen Reichsstände errichtet, und darin seine Krone dem Herzog von der Normandie vermacht habe. Ob aber eine solche Verhandlung vor sich gegangen, möchte wohl äußerst zweifelhaft seyn. Soviel ist gewiß, daß Edward seine Absichten in dieser Beziehung öffentlich ausgesprochen hatte; Wilhelm hatte seine Ansprüche auf die englische Krone

laut zu erkennen gegeben, und Harald selbst hatte, bei einem Besuche an dem normännischen Hofe, wo ihm die Tochter des Herzogs versprochen worden war, eidlich angelobt, diese Ansprüche zu unterstützen. Eine List, welche man bei diesem Eide brauchte, welcher zwischen zweien der angesehensten Männer jener Zeit geleistet wurde, ist ein allzusprechender Zug des damaligen herrschenden Aberglaubens, um ihn mit Stillschweigen zu übergehen. Wilhelm ließ unter dem Altar, auf welchem Harald seinen Eid ablegte, heimlich die Gebeine einiger der im größten Ansehen stehenden Märtyrer verbergen, und zeigte sie, als der Schwur geschehen war, dem erschrockenen Grafen, welcher nun mit großem Verdruß gewahr wurde, daß er viel strenger gebunden war, und daß ein künftiger Bruch des Eides ihn mit größerm Unheil bedrohte, als er geglaubt und beabsichtigt hatte.

Auf welche Weise sich Harald in der Folge dennoch mit seinem Gewissen abzufinden wußte, ist uns unbekannt; allein soviel ist sicher, daß er keine Gelegenheit vorbei ließ, wo er sich bei dem Volke beliebt machen, und seine Anhänger unter dem Adel vermehren konnte. Dadurch war es ihm auch möglich geworden, bei dem Tode Edward's Besitz von dem Throne zu nehmen, und jeden Widerstand im Keime zu ersticken, ehe sein Gegner nur irgend eine Maasregel dagegen ergreifen konnte. Der Herzog von der Normandie war aber nicht von der Art, einen Schimpf geduldig zu ertragen, oder ein Unternehmen so leicht aufzugeben. Er sammelte ein ansehnliches Heer, nicht blos aus seinen eignen Lehnleuten, sondern aus allen den verwegenen Abenteurern, welche die Aussicht auf Beute und Waffenruhm den Fahnen eines so berühmten Anführers in Menge zu-

führte. Die Schlacht bei Hastings (14. October 1066.), in welcher Harald mit seinen vornehmsten Anhängern erschlagen wurde, machte dem Kampfe ein baldiges Ende, und keiner wagte es, gegen den Sieger als Nebenbuhler aufzutreten. Alle unterwarfen sich der Macht des Siegers; die Häupter der Kirche und des Adels, selbst Edgar Atheling, boten ihm den erledigten Thron an, und er ward in der Westminster Abtei mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gekrönt. Es ist merkwürdig, daß er dabei den nehmlichen Eid ablegte, welchen bis dahin die sächsischen Könige geschworen hatten, die alten Grundgesetze des Reiches aufrecht zu halten, wozu denn wegen der besondern Umstände noch das ausdrückliche Versprechen hinzugefügt wurde, „daß er zwischen seinen englischen und seinen normännischen Unterthanen unparteiische Gerechtigkeit handhaben wolle."

Da die englische Krone auf diese Art in eine auswärtige Familie übergegangen war, so bekam Wilhelm in dem damaligen barbarischen Latein den Beinamen Conquaestor, welches, nicht allzu richtig, durch Eroberer übersetzt wurde. Eigentlich sollte es nur einen Erwerber bedeuten, um ihn von denen zu unterscheiden, welche durch Erbrecht zur Krone gelangt waren, so wie noch jetzt in Schottland die Erwerbung (Conquest) der Erbschaft entgegengesetzt wird. *)

---

*) Conquestus id quod a parentibus non acceptum sed labore, pertio vel parsimonia comparatum possidemus — Hinc Guil. I. conquestor dicitur, quia Angliam conquisivit, i. e. acquisivit, purchased, non quod subegit." Spel-

Es wäre eigentlich eine sehr unnütze Untersuchung, ob Wilhelms Thronbesteigung lediglich als eine durch die Gewalt der Waffen vollbrachte Eroberung zu betrachten sey, wenn nicht einige Schriftsteller wirklich sehr wichtige und ernsthafte Folgerungen auf jene Voraussetzung gebauet hätten. Man behauptet nehmlich, daß wenn Wilhelm wirklich das Reich erobert habe, er auch die Verfassung ganz nach seiner Willkühr habe festsetzen können; daß er demzufolge auch wirklich die alte Verfassung umgestürzt und eine unbeschränkte Monarchie an die Stelle der gemäßigten Regierungsform gesetzt habe, welche sich unter den sächsischen Regenten ausgebildet hatte. Diese Folgerungen sind aber eben so weit von der Wahrheit entfernt als die Voraussetzung selbst. Nur die Partei Haralds wurde durch die normännischen Waffen überwunden, und hätte dieser nicht selbst nach der Krone gestrebt: so würde Wilhelm wahrscheinlich gar keinen Widerstand zu bekämpfen gehabt haben. Nach Haralds Niederlage war, außer dem Herzoge der Normandie, kein Bewerber vorhanden, welcher der Regierung gewachsen gewesen wäre. Gesetzt aber auch, Wilhelm hätte in der That England erobert, so konnte sich dies vermeintliche Recht der Eroberung doch nicht auf diejenigen normännischen Barone erstrecken, welche die Gehülfen und Gefährten seines Unternehmens gewesen waren. Indem diese mächtigen Häuptlinge, nach Verhältniß ihrer

---

man. Glossar. v. Conquestus. Skene, de verbor. signific. (Glossarium zu der schottischen alten Gesetzsammlung Regiam Majestatem) 1641.

Verdienste in England, mit Landgütern belohnt und Grandeu des Reichs wurden, hätten sie gewiß ihre in ihrer Heimath bis dahin behauptete Unabhängigkeit nicht gutwillig aufgegeben und den Beistand, wodurch sie selbst ihren Herzog zu einem großen Könige gemacht hatten, nicht für einen Rechtsgrund angenommen, ihrer eignen Freiheit beraubt zu werden. *)

Dem sey übrigens wie ihm wolle, so ist es eine unumstößliche Thatsache, daß Wilhelm selbst nichts weniger wünschte, als von dem englischen Volke für einen Eroberer angesehen zu werden. Wie jeder kluge Fürst, welcher auf unregelmäßigen und gewaltsamen Wegen zur Regierung gelangt ist, suchte er, so viel nur möglich, jeden Schein von Usurpation zu vermeiden, und seine Gewalt

---

*) Das Herzogthum Normandie wurde zu jener Zeit nach eben den Grundsätzen regiert, wie die andern Feudalstaaten Europa's. Der Herzog war ein Lehnsmann des Königs von Frankreich, und übte über seine normännischen Vasallen nur eine sehr beschränkte Gewalt. Besonders konnte er ohne die Einwilligung seiner Baronen oder vornehmsten Landeigenthümer des Herzogthums weder Gesetze geben, noch Steuern ausschreiben. Das erhellt aus den lateinischen Gewohnheiten, welche der alten französischen Ausgabe des Grand constumier de Normandie (Rouen 1510. und 1519. Fol.) angehängt sind. „Quoniam leges et instituta, quae Normannorum principes non sine magna provisionis industria praelatorum, comitum et baronum, nec non et ceterorum virorum prudentum industria et assensu ad salutem humani foederis statuerunt.“ — Tyrrel Bibliotheca politica dial. 10. und manche von Brady gesammelte Fälle normännischer Landtage.

selbst durch die Art, wie er sie handhabte, zu befestigen. Er war sehr eifrig bemüht, die Engländer gegen Erpressungen seiner normännischen Gefährten zu beschützen und Streitigkeiten zwischen beiden Völkern zu verhüten. Haralds Anhänger, welche die Waffen für ihn ergriffen hatten, wurden ohne Zweifel ihrer Besitzungen verlustig erklärt, die übrigen Engländer aber, welche Wilhelm als König erkannten, erhielten von ihm thätige Beweise seiner Gunst und seines Vertrauens. Sehr viele von denen, welche gegen ihn die Waffen getragen hatten, wurden nicht bemerkt oder begnadigt, und das Volk erhielt im Allgemeinen Versicherungen seines Schutzes. London und die übrigen Städte des Königreichs wurden bei ihren Rechten und Freiheiten bestätigt. Selbst Edgar Atheling, der eigentliche Thronerbe, lebte in voller Sicherheit und blieb im ruhigen Besitze aller seiner Güter und Würden. Ueberall wurde die Gerechtigkeit nicht nur mit großer Unparteilichkeit gehandhabt, sondern auch dabei Strenge und Milde gepaart. Da die öffentliche Sicherheit hierdurch in kurzer Zeit wieder hergestellt war, so ging die Staatsverwaltung auch unter dem neuen Oberherrn bald wieder ungestört und ununterbrochen ihren bisherigen Gang. *)

---

*) Verschiedene Geschichtschreiber, welche nicht lange nach diesem Zeitraume lebten, betrachten Wilhelms Besteigung des englischen Thrones als die Folge einer förmlichen Wahl. Wilhelm von Poitou, Kaplan dieses Königs, gibt davon folgenden Bericht: „Die ordinationi decreto locutus ad Anglos concedenti sermone Eboraei Archiepiscopus, sapiens, bonus, eloquens, an consentirent eum sibi dominum coro-

Indessen, so weit auch die Verfassung davon entfernt war, durch eine eigentliche Eroberung in eine unumschränkte Monarchie verwandelt zu werden: so ging doch um jene Zeit sowohl in den Verhältnissen des Grundeigenthums, als in den Herrscherrechten des Königs eine große Veränderung vor. Zu derselben war die Nation schon in den letzten Zeiten der angelsächsischen Verfassung allmählich vorbereitet worden. So wie die kleinen Landbesitzer durch die Verwandlung des freien Eigenthums in Lehen endlich fast alle in den Stand kriegsdienstpflichtiger Vasallen herabgezogen wurden: so geriethen die größern Landherrn, welche die Oberherrn ausgedehnter Herrschaften blieben, gegen einander in ein gespannteres Verhältniß. Durch allmähliche Vergrößerung stießen ihre Herrschaften an einander; die kleinern dazwischen liegenden Landbesitzer, mit deren Unterwerfung sie sich bisher beschäftigt hatten, waren nunmehr

---

nari inquisivit; protestati sunt hilarem consensum universi minime haesitantes ac si coelitus una mente data unaque voce Anglorum; quam facillime Normanni consonuerunt sermocinato apud eos ac sententiam praecunctatoriam Constantini Praesule. Sic electum consecravit Archiepiscopus etc. — Odericus Vitalis, welcher unter Wilhelm II. lebte, spricht davon in folgenden Ausdrücken: „Dum Aldredus Praesul alloqueretur Anglos, et Godofredus Constantiniensis Normannos, an concederent Gulielmum regnare super se, et universi consensum hilarem protestarentur una voce non unius linguae locutione.“ — Wilh. Gemmeticensis in seiner Geschichte der Herzoge von Normandie stimmt mit den beiden vorigen ganz überein. „Ab omnibus, sagt er, tam Normannorum quam Anglorum proceribus rex est electus.“

vertheilt und immer bereit, ihren Oberherrn in ihren wechselseitigen Plünderungen beizustehen. Die erblichen Lehen, welche vorher unter eine Menge freier Leute vertheilt waren, waren nunmehr in den Händen weniger großer Häuptlinge vereinigt, und diese hatten mit der größern Macht und den Mitteln, den Krieg mit Nachdruck zu führen, auch größere Lust an gegenseitigen Befehdungen, in ihrem wachsenden Ehrgeize und Stolze häufigere Veranlassungen dazu gewonnen. Der König hatte öfters keine Neigung, ihre Streitigkeiten in Güte beizulegen, weil er es nicht ungern sah, wenn sie ihre Kräfte in einzelnen Fehden vergeudeten. Dem hohen Adel ließ er also volle Freiheit, sich nach eigenem Gefallen zu bekriegen und zu unterdrücken, und nun fand sich derselbe durch diese beständigen Reibungen und Gefahren fast eben so, wie früher die kleinen Landeigenthümer, genöthigt, gleiche Mittel zu seiner Erhaltung zu ergreifen. Er suchte sich gegen die Angriffe irgend eines mächtigen Nachbars durch Verbindungen, und wenn diese dem Zwecke nicht entsprachen, dadurch zu sichern, daß er sich die Gunst und den Schutz des Königs zu verschaffen suchte. In vielen Fällen war nur die Macht der Krone hinreichend, die einzelnen Landherrn aus ihren Verlegenheiten zu befreien; aber um diese zu ihren Gunsten in Bewegung zu bringen, mußten sie ihrerseits wieder sich zu Gegendiensten verpflichten. Wollten sie sich derselben Sicherheit erfreuen, welche die königliche Macht ihren eignen unmittelbaren Vasallen gewährte, so konnten sie sich nicht wohl entbrechen, dieselbe Lehnstreue zu geloben, und mit jenen gleiche Lehnsdienste zu übernehmen. Kurz, sie mußten es vortheilhaft für sich finden, ihr bisher freies

Grundeigenthum aufzugeben, um es als Vasallen der Krone nach Lehnrecht zu besitzen.

So wiederholte sich in den politischen Verhältnissen dasselbe Schauspiel, nur mit veränderten Schauspielern. Eben diese Reichen und Gewaltigen, welche früher im Stande gewesen waren, ihre Nachbarn zu unterdrücken und sich selbst zu Oberherrn derselben zu machen, waren nun durch gleiche Reibung feindseliger Kräfte selbst unfähig geworden, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, und mußten den Schutz der Krone, durch den allein sie sich erhalten konnten, mit einer ähnlichen Unterwerfung erkaufen. Da diese Lehnsauftragungen der Krone im höchsten Grade vortheilhaft waren: so läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß dabei der Einfluß derselben ununterbrochen gewirkt haben, und kein Mittel, wodurch sie befördert werden konnten, unbenutzt geblieben seyn werde. So wurde der höhere Adel der Krone auf dieselbe Weise unterworfen, wie vorher die gemeinen Freien unter die Oberherrlichkeit des Adels gekommen waren. Das ganze Reich wurde eine einzige, große Baronie, in welcher der König nicht nur oberster Lehnsherr, sondern gewissermaßen sogar alleiniger Grundbesitzer war, und so erhielt die Lehnsverfassung, wozu der Grund mehrere hundert Jahre zuvor gelegt worden war, ihre vollständige Ausbildung.

Diese Veränderung konnte, nach der ganzen Lage des Volkes, um die Zeit der normännischen Eroberung in England erwartet werden, sie wurde aber durch die besondern Umstände, in welchen sich Wilhelm I. befand, unstreitig sehr beschleunigt und erweitert. Der persönliche Einfluß dieses Fürsten wurde nicht nur durch seine großen Eigen-

schaften, sondern auch durch die Art, wie er zum Throne gelangte, sehr verstärkt, während auch die königlichen Domänen und Einkünfte durch die Vereinigung des Herzogthums Normandie mit der englischen Krone einen beträchtlichen Zuwachs erhielten. Besonders aber gaben die häufigen Fälle, in welchen die Anhänger Haralds und andere, die sich zu Empörungen verleiten ließen, unter der Regierung Wilhelms I. ihre Lehngüter verwirkten, dem Könige Gelegenheit, ein unermeßliches Grundeigenthum an sich zu ziehen, wovon ein Theil im Besitz der Krone blieb, ein anderer aber seinen Günstlingen mit den gewöhnlichen Lehnspflichten verliehen wurde.

Man darf dabei nicht übersehen, daß diese Ausbildung des Lehnwesens sich eben so gut auf die größern geistlichen Beneficien, wie über die Besitzungen der Laien erstreckte. Die Bischöffe und Aebte wurden gleicher Weise unmittelbare Vasallen der Krone, und ob sie gleich für ihre Person vom Kriegsdienst frei waren, so mußten sie doch dem Könige, nach Verhältniß ihrer Güter, eine gewisse Zahl von Kriegsleuten stellen. Alles Ansehen der Geistlichkeit und die stärksten Vorstellungen des Papstes konnten diese Neuerungen nicht hindern. Denn da die geistlichen Beneficien immer nur auf Lebenszeit vergeben wurden, so waren alle diejenigen, welche sich bei dem Könige um eine Beförderung bewarben, immer geneigt, dieselbe unter den nehmlichen Bedingungen anzunehmen, als nunmehr überhaupt allen größern Landeigenthümern auferlegt zu werden pflegten.

Diese in der Lage des höhern Adels vorgehende Veränderung war übrigens keinesweges auf England beschränkt, sondern

ging fast zu derselben Zeit in allen Reichen des westlichen Europa vor sich. Ueberall wurde sie nicht durch Eroberungen, oder gewaltsame Umgriffe der Regenten hervorgebracht, sondern war eine natürliche Entwickelung der Lehnsverfassung selbst.

In Frankreich wurden die großen Barone, wie es scheint, zu den Zeiten Hugo Capets zu unmittelbaren Vasallen der Krone, welcher ungefähr achtzig Jahre vor der normännischen Regierung, und zwar ohne gewaltsame Umwälzung, durch die freie Wahl der versammelten Reichsstände den Thron bestieg. Da die Lehnsverfassung in diesem Lande sich schon so weit ausgebildet hatte, und die Normandie eine der großen Lehnsherrschaften desselben ausmachte: so mußte es dem Herzoge, als er mit einer Menge seiner normännischen Vasallen nach England kam, desto leichter werden, auch dort ein System einzuführen, an welches seine Gefährten schon in ihrer Heimath gewöhnt waren.

In Deutschland wurden zwar schon unter Otto I. viele mächtige Barone Lehnsleute des Kaisers, und auch dieser gelangte nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch die Wahl der Reichsversammlung zur Regierung. Allein besondere Umstände bewirkten, daß in Deutschland die Unterwerfung des hohen Adels weder so allgemein, noch so vollständig, wie in andern Ländern zu Stande kam. *)

---

4) Ueber die Zeit, zu welcher das Lehnwesen in England eingeführt worden ist, sind die Meinungen der angesehensten Schriftsteller sehr getheilt. Lord Coke [Institutes P. I. p.

Durch diese Veränderung in den Verhältnissen des Grundeigenthums wurde zwar unstreitig die Macht der

---

776] die Richter von Ireland, in ihrem Erkenntnisse über die Präsumtion in Lehnssachen, Selden [Titles of honour. 1614. 4. p. 510. 511.] der Verfasser des Mirroir of Justices [S. über den Verf. dieses Buchs Th. 1. S. 125. und viele andere nehmen an, daß die Lehnverfassung schon unter der angelsächsischen Regierung bestanden habe. Lord Hale [History of the common law of England 1713.] Sommer [Treatise of gavelkind. 1660.] Camden, Dugdale, Matth. Paris, Bracton hingegen behaupten, daß sie vor der normännischen Eroberung unbekannt gewesen sey. Sir H. Spelman scheint in seinem Glossarium [v. feudum] derselben Meinung zu seyn; aber in seinen nachgelassenen Abhandlungen [Reliquiae or posthumous works of Sir H. Spelman etc. 1698. fol.] erklärt er sich näher dahin, daß nur die Erblichkeit der Lehen, und die Lehnsgefälle nicht vor der Regierung Wilhelms des Eroberers eingeführt gewesen seyen. Meine oben auseinandergesetzte Ansicht scheint den Grund verschiedener Meinungen erklären zu können. Es läßt sich eben so wenig läugnen, daß Lehnsverhältnisse schon unter den Angelsachsen vorhanden waren, als es auf der andern Seite gewiß ist, daß daneben, besonders in den Händen des hohen Adels auch noch lehnfreies Grundeigenthum bestand. Zur vollen Ausbildung der Lehnsverfassung hatte Wilhelm daher weiter nichts zu thun, als auch dieses zu Lehn zu machen.

Dem gemäß finden wir, daß dieser Monarch im 20. Jahre seiner Regierung, nachdem ein allgemeines Lagerbuch des Reiches (mit Ausnahme von Northumberland, Cumberland und Westmoreland) zu Stande gebracht worden war, alle Großen und Landeigenthümer aufforderte, ihm den Lehnseid zu leisten. Der Ausdruck welcher in der sächsischen Chronik davon gebraucht wird, ist: „Proceres et omnes praedia tenentes, se illi sub-

Krone vermehrt, allein doch nicht in dem Grade, wie man auf den ersten Anblick glauben sollte. Durch die Verwandlung des großen Allodialbesitzungen in Lehn wurden sie zugleich dem Vasallen für sich und seine Erben gesichert. Die Macht und der Einfluß der reichen Landherrn wurde also nur wenig vermindert. Sie wurden zwar wegen ihrer Lehen der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen, ihm zu Kriegsdiensten und zu verschiedenen Lehnsabgaben verpflichtet, wodurch die königlichen Einkünfte ansehnlich vermehrt wurden; übrigens aber waren sie keineswegs von seiner Willkühr abhängig, und wenn sie ihre Pflichten als Lehnsleute erfüllt hatten, konnten sie, ohne augenscheinliches Unrecht, ihrer Besitzungen nicht beraubt werden. Auch war der König nicht zu jeder Zeit im Stande, die Leistung der Lehnspflichten mit Gewalt zu erzwingen, und oft wa-

---

didere ejusque facti sunt vasalli," Wenn sie zu dieser Zeit Vasallen der Krone w u r d e n, sodann läßt sich schließen, daß sie es bis dahin noch nicht gewesen seyen. So ist es auch wahrscheinlich, daß Wilhelm die bis dahin verflossenen zwanzig Jahre seiner Regierung dazu werde angewandt haben, diese große Veränderung einzuleiten. Wären die Grafen schon unter der sächsischen Verfassung Lehnsleute der Krone gewesen, so würde der Vortheil des Königs erfordert haben, die Erneuerung ihrer Lehnspflicht nicht so lange zu verschieben, sondern er würde sich den Lehnseid gleich nach der Thronbesteigung haben ablegen lassen.

Aus dem nunmehr bekannt gemachten Domesday-Book [S. Thl. 1. S. 213.] ergiebt sich diese Thatsache noch sicherer, da von unzähligen Landbesitzern bemerkt wird, daß sie unter der vorigen Regierung, also unter Edward dem Bekenner, ihre Grundstücke als Allodium besessen hätten.

ren die großen Vasallen zu mächtig, oder seine eigne Lage zu bedrängt, als daß er ihre Weigerungen, selbst ihre Beleidigungen hätte gehörig ahnden können.

Die Regierung Wilhelm's I. (1066 bis 1087) war voller Unruhe und Unzufriedenheit sowohl für ihn selbst, als für die Nation. Sechs Monate nach der Schlacht bei Hastings fand er das Reich dem Anschein nach in so vollkommener Ruhe, daß er es wagte, eine Reise nach der Normandie zu machen, um dort, wie es hieß, die Glückwünsche seiner alten Unterthanen zu empfangen. Wahrscheinlich wollte er nur seine jetzige glückliche Erhebung von dem vortheilhaftesten Standpunkte aus betrachten, indem er sich selbst dahin zurückbegab, wo er seine Unternehmung begonnen hatte, und die Freude des Gelingens durch die Erinnerung an die Sorgen doppelt genoß. Einige Schriftsteller geben ihm Schuld, daß er die Absicht gehabt habe, sich des Eigenthums aller seiner englischen Unterthanen zu bemächtigen und sie aller bürgerlichen Freiheit zu berauben. Er habe sich nur darum wieder sobald nach der Normandie begeben, um ihnen Gelegenheit zu aufrührerischen Handlungen zu geben, dadurch aber selbst einen Vorwand zu den beschlossenen, harten Maasregeln zu gewinnen. *). Allein dies ist von innerer Wahrscheinlichkeit eben so sehr als von allen historischen Beweisen entblößt. Es verträgt sich durchaus weder mit der Klugheit und gesunden Politik, welche ihm allgemein zugeschrieben wird, noch mit der Großmuth und Gerechtigkeit, wofür ihm doch

*) Hume, Gesch. v. England.

nicht alles Gefühl fehlte, daß er schon am Anfang seiner Regierung sich habe entschließen können, blos seinen normännischen Baronen zu Gefallen, den ganzen englischen Adel zu vernichten. Er würde dadurch den Haß und die Rache der ganzen Nation auf sich geladen, und sich in die augenscheinlichste Gefahr gesetzt haben, die eben durch ein kühnes und kostspieliges Unternehmen gewonnene Krone auf dieselbe Weise wieder zu verlieren. Allerdings war er wohl genöthigt, vielen seiner Landsleute reiche Belohnungen zu gewähren; allein sein eigener Vortheil mußte ihn abhalten, sie über alles Maas hinaus zu bereichern und zu erheben. In seinem Charakter lag es gar nicht, sich von den Günstlingen lenken zu lassen, oder sein Ansehen der Schwachheit persönlicher Neigungen aufzuopfern. Als er einmal auf dem englischen Throne saß, war es sehr natürlich, daß er sein altes Herzogthum nur als eine entlegene Provinz, ein bloßes Nebenland des englischen Reiches betrachtete, und daß er für den Wohlstand des letzten, wovon seine eigne Würde und sein Ruhm abhing, mehr als für die Normandie besorgt seyn mußte. Bei seiner Zurückkunft ergriff er demzufolge nachdrückliche Maasregeln, um die zwischen seinen englischen und normännischen Unterthanen ausgebrochenen Unruhen zu dämpfen und den Bedrückungen abzuhelfen, welchen jene von den letztern ausgesetzt waren. Besonders war er bemüht, überall die Engländer in diejenigen Besitzungen wieder einzusetzen, woraus sie durch die Parteilichkeit oder Kraftlosigkeit derer vertrieben worden waren, denen er die Verwaltung des Staats in seiner Abwesenheit anvertraut hatte.

Verschiedene Umstände wirkten zusammen, diesen Regenten unbeliebt zu machen, und gegen seine Regierung Tadel und Klagen zu erwecken, welche heftiger waren, als jene verdient zu haben scheint.

1) Die Eifersucht, welche zwischen den Engländern und Normannen herrschte, welche letzten von jenen als eingedrungene Fremdlinge betrachtet wurden und nun die herrschende Partei geworden waren, gab zu unzählichen Streitigkeiten Veranlassung und brachte eine tief eingewurzelte Feindschaft zwischen ihnen hervor. Man glaubte bei dem Könige und seinen Beamten, oft mit Recht, oft wohl auch mit Unrecht, eine Parteilichkeit für die Normannen wahrzunehmen, wodurch denn diejenigen, welche sich für die Beleidigten und Gekränkten hielten, bis zur Leidenschaft entflammt und zu häufigen Empörungen angereizt wurden. Die Strafe, welche eine unausbleibliche Folge des Verbrechens war, aber von der Partei des Bestraften für eine neue Ungerechtigkeit angesehen wurde, gab zur Unzufriedenheit neuen Stoff und zu neuen Empörungen Veranlassung.

Zu der Abneigung, welche die Engländer gegen Wilhelm wegen seiner eignen normännischen Abkunft und wegen der Begünstigung seiner Landsleute empfanden, kam nun das stärkste Vorurtheil gegen die ausländischen Sitten hinzu, welche er und sein Gefolge zu ihnen brachten. Wie jedes ungebildete Volk hingen sie fest an ihren alten Gebräuchen, und vertauschten dieselben nur mit dem heftigsten Widerwillen gegen die besondern Einrichtungen und Sitten ihrer Unterdrücker. Das Geschrei gegen einzelne Gesetze Wilhelms, welche man als die bedrückendsten ansah, kann

zu einem Beweise dienen, daß die Unterthanen geneigter waren, überhaupt zu klagen, als sie dazu gerechte Ursache hatten. Zweck und Ursprung einiger solcher Gesetze ist, wie es scheint, sehr misverstanden und unrichtig dargestellt worden. Die Anordnung, zum Beispiel, daß um acht Uhr Abends alles Licht in den Häusern ausgelöscht werden sollte, wozu das Zeichen mit dem Läuten einer Glocke gegeben wurde, welches damals Curfew genannt wurde, ist oft für eine Handlung der verhaßtesten Willkühr und als ein augenscheinlicher Beweis angesehen worden, nicht nur, daß Wilhelm den Geist der Engländer gänzlich zu unterdrücken gesucht habe, sondern auch, daß er wegen ihrer geheimen Verschwörungen in beständiger Furcht gewesen sey. Gleichwohl ist es nunmehr allgemein anerkannt, daß jene Anordnung eine allgemeine, fast in allen germanischen Staaten eingeführte Polizei-Einrichtung, und, als dem Hange zu Trinkgelagen entgegenwirkend, unter so rohen Völkern sehr nützlich war. Eine andere Verordnung, worüber auch als eine unerträgliche Bedrückung geklagt worden ist, ging dahin, daß wenn ein Normanne beraubt oder ermordet wurde, die Hundertschaft, in deren Bezirk es geschehen war, dafür verantwortlich seyn und eine Geldbuße erlegen mußte. Aller Wahrscheinlichkeit nach war aber diese Verordnung höchst nöthig, weil täglich Normannen ermordet wurden, und sie war eine alte sächsische Einrichtung, welche nur auf die damaligen Umstände angewandt wurde. *).

---

*) Vielmehr war es eine Erneuerung des Gesetzes, welches Canut zum Schutz seiner Dänen gegeben hatte. Wenn die Hun-

2) Die Ausdehnung der königlichen Rechte, welche mit der Verwandlung des freien Landeigenthums in Lehen verknüpft war, mag wohl auch die Unzufriedenheit der größern Landherrn in nicht geringem Grade erregt haben. Sie büßten dadurch ihre bisherige Unabhängigkeit ein, und wurden durch die nunmehr für den König eingeführten Lehnsgefälle mancherlei Bedrückungen ausgesetzt. Das Misvergnügen, welches hierdurch erzeugt wurde, und der Wunsch, die Sache wieder in die Lage zu bringen, wie sie unter der angelsächsischen Verfassung war, beschränkte sich aber nicht auf den englischen Adel, sondern theilte sich bald auch den normännischen Häuptlingen mit, welche Ländereien in England erhielten und ohnehin von dem Streben beseelt waren, die Vorrechte ihres Standes gegen die Krone zu behaupten. Bei einer der gefährlichsten Empörungen gegen Wilhelm I. waren gerade einige der normännischen Baronen die Stifter und Anführer, und die Veranlassung derselben war der Unwille, mit welchem diese die Ausdehnung der königlichen Gewalt ertrugen.

3) Ein anderer Umstand, welcher nicht weniger als die beiden vorerwähnten dazu mitwirkte, Wilhelm I. bei dem Volke verhaßt zu machen, war die Erbitterung der Geistlichkeit, die er durch seine Erpressungen und durch seinen Widerstand gegen ihre zunehmende Macht höchlich beleidigt hatte. Die Geistlichen besaßen nicht nur großes

---

dertschaft nicht binnen acht Tagen den Thäter stellte, mußte sie 46 Mark bezahlen. Leg. Edw. Conf. c. 15. 16. S. Reeves, Hist. of the english law V. I. p. 33. Ueb.

Ansehn bei dem Volke, sondern waren auch die einzigen Geschichtschreiber jener Zeiten, und bei ihrem Urtheile über den Charakter eines Regenten hatten sie keinen andern Maasstab, als seine Freigebigkeit und Nachgiebigkeit gegen die Kirche. Je nachdem er sich gegen sie erzeigt hatte, wurden seine übrigen Tugenden entweder erhoben oder herabgesetzt, seine Fehler entweder verdeckt oder übertrieben, und überhaupt seine ganze Handlungsweise in ein günstiges oder nachtheiliges Licht gestellt. Durch diese unreinen Quellen wurde die Geschichte jener Zeiten so sehr getrübt, daß es, indem sich die Wirkung auch spätern Geschichtschreibern mittheilte, höchst schwierig ist, die rechten Farben zu finden.

Soviel ist jedoch immer gewiß, daß ein strenger und unbeugsamer Sinn in Wilhelms Charakter vorwaltete, und daß er jeden Versuch, sein Ansehen zu schmälern oder zu untergraben, mit Härte bestrafte. Er war geldgierig, weil er das Geld für das vornehmste Werkzeug hielt, seine Gewalt zu behaupten. Unter andern Erpressungen brachte er auch jene sonderbare und verhaßte Abgabe wieder in Gang, welche die Engländer einst unter dem Namen des Dänengeldes entrichten mußten, bis Edward der Bekenner sie abschaffte. Sie scheint aus einer außerordentlichen Steuer entstanden zu seyn, welche die angelsächsischen Fürsten erhoben, um den Einfällen der Dänen Widerstand leisten, oder sie mit Geld abkaufen zu können. Nach der Politik jener Zeiten war Wilhelm nicht damit zufrieden, seine gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, sondern er sammelte einen ansehnlichen Schatz für außerordentliche und plötzliche Bedürfnisse. Daß er aber den ganzen englischen Adel ausgerottet, oder aller seiner

Besitzungen beraubt habe, wie Brady und einige neuere Schriftsteller behaupten, indem sie sich auf die unbestimmten und rednerischen Aeußerungen zweier alten Annalisten stützen, hat durchaus keine Wahrscheinlichkeit für sich. *)

*) Ueber diesen Punkt ist viel verhandelt und gestritten worden. S. W. Pettyt's ancient Rights of the Commons asserted, or a discourse, proved by records etc. that they were ever an essential part of Parliament. 1680. 8 Atwood's Jani Anglorum ab antiquo facies nova, or several monuments of antiquity, touching the great councils of this kingdom and the courts of the king's immediate tenants and officers. 1680. 8. (Atwoods) Jus Anglorum ab antiquo, or a confutation of an impoteut libel against the government by kings, lords and commons etc. 1681. 8. (Cooke's) Argumentum antinormannicum, or an argument, proving from ancient history and records, that William duke of Normandy made no absolute conquest of England by the sword. 1682. 8. Tyrrel's History of England to the reign of Richard II. 1696—1704. III. fol. und dessen Bibliotheca politica or an enquiry into the ancient English government etc in 13 dialogues. 1694. 4. 2. Ed. in 14 dial. 1718. fol. Dagegen (Dr. Brady's) Introduction to the old English history. 1634. fol. und dessen übrige historische Schriften.

Aus dem Doomsday-Book geht freilich klar hervor, daß Wilhelm I. vor dem Ende seiner Regierung sehr große Veränderungen in dem Grundeigenthume vorgenommen hat, und daß den normännischen Baronen, welche sein Zutrauen vorzüglich besaßen, sehr ansehnliche Ländereien zugetheilt worden sind. Auf der andern Seite ist es aber nicht weniger gewiß, daß ein sehr großer Theil des Landes seine alten Eigenthümer behielt. So große Abgaben auch der Geistlichkeit auferlegt wurden: so wird doch von keinem Geschichtschreiber gesagt, daß sie im Gan-

Wenn wir aber dabei Wilhelms Lage, und die Schwierigkeiten, welche er zu überwinden hatte, bedenken, so müs-

---

zen, oder daß irgend eine der geistlichen Corporationen, die unter der angelsächsischen Regierung gestiftet worden waren, ihres Grundeigenthums beraubt worden sey. Diese kirchlichen Besitzungen waren sehr ausgedehnt, und die Lehnleute oder kriegsdienstpflichtigen Vasallen der Kirche sehr zahlreich und mächtig. Von den 60,215 Ritterlehngütern, welche man in England kurz nach der Eroberung gezählt hat, waren nicht weniger als 20,015 von der Kirche abhängig. Es ist nicht zu läugnen, daß wenn Kirchenlehngüter erledigt wurden, sie meistens an normännische Edle vergeben wurden. Was die weltlichen Lehen betrifft, so kommt im Doomsday-Book eine große Anzahl solcher Vasallen vor, welche schon unter Edward dem Bekenner im Besitz waren. Dies ist so klar, daß selbst Dr. Brady in seiner Antwort auf Cooke's Argumentum antinormannicum (s. Brady's Introduction etc. Tr. II.) seinen Satz, daß die Engländer aller ihrer Besitzungen beraubt worden seyen, aufzugeben scheint, und sich auf die Behauptung beschränkt, daß die Beschaffenheit ihres Eigenthumsrechts verändert, und sie in eine geringere Klasse von Vasallen herabgesetzt worden seyen.

Aber auch hierin ist eine unrichtige Darstellung der Thatsachen. In dem Verzeichnisse der Kron-Vasallen im Doomsday-Book kommen mehrere größere Landherren vor, welche ihre Güter schon vor der Eroberung in Besitz hatten, wie Radulf de Mortimer, Hugo de Porth u. s. w. Selbst den Grafen von Moreton müssen wir hierher zählen, weil er, obgleich ein Normanne, mit vielen andern schon unter Edward dem Bekenner Besitzungen in England erhalten hatte. Es ist freilich in vielen Fällen schwer, unter diesen unmittelbaren Lehnleuten der Krone die Normannen von den Angelsachsen zu unterscheiden; aber manche Nahmen, wie Oswald, Eldred, Albert, Grimbald, Edgar Edmund, Alvred u. a. sind offenbar den letzten eigen.

sen wir auf der einen Seite gestehen, daß die harten Maasregeln, welche man ihm zum Vorwurf macht, ihm größtentheils durch schwere Vergehungen abgenöthigt waren, und auf der andern Seite kann man wohl fragen, ob sie nicht nothwendig waren, um das Land zu beruhigen, und ob ein Regent, welcher nach mildern Grundsätzen hätte handeln wollen, nicht wahrscheinlich sich der Krone verlustig gemacht, und dem Reiche größere Leiden, als es wirklich zu tragen gehabt hat, zugezogen haben würde.

Wilhelm II. der Rothe, (1087. 9. Sept. — 1100), zweiter Sohn des Eroberers, folgte seinem Vater mit Uebergehung seines ältern Bruders Robert, wozu ihm nächst dem Wunsche seines Vaters, und dem Einflusse des Erzbischoffs Lanfranc von Canterbury, hauptsächlich der Umstand half, daß bei dem Tode des Vaters Robert entfernt, er selbst aber in England war. Seine Regierung gewährt denselben Anblick wie die seines Vaters; Befehdungen der Landherrn unter einander, oft wiederkehrende Empörungen ge-

---

Indessen sagen Wilhelm von Malmesbury und Heinrich von Hungtingdon ausdrücklich, daß gegen das Ende von Wilhelms Regierung kein Engländer in England mehr Bischoff, Abt u. dergl. gewesen sey. Wenn es aber auch wahr wäre, daß Wilhelm den ganzen englischen Adel ausgerottet hätte: so folgte daraus noch immer nicht, daß seine Herrscherrechte ganz unumschränkt gewesen wären. Was hätte wohl die normännischen Edeln bewegen können, nachdem sie englische Landherrn und erbliche Eigenthümer großer Güter geworden waren, sich einer Herrschaft zu unterwerfen, woran bisher der normännische Adel eben so wenig als der englische gewöhnt war?

gen den König, und dessen Bemühungen, die Aufrührer zum Gehorsam zu bringen, machen die Haupzüge aus. Da durch seine Thronbesteigung das Herzogthum Normandie, womit Robert von seinem Vater beliehen worden war, von der englischen Krone getrennt wurde, und viele normännische Barone es beschwerlich fanden, mit ihren Gütern zwei verschiedenen Herren anzugehören, so erregten sie, um diese Nachtheile abzuwenden, zu Gunsten Roberts einen Aufstand. Aber derselbe Grund, welcher die Normannen der Thronfolge Wilhelms abgeneigt machte, bewirkte bei den Engländern gerade das Gegentheil; denn ihnen war die Fortdauer einer Vereinigung furchtbar, welche ihnen unter der vorigen Regierung soviel Ungemach und drückende Maasregeln zugezogen hatte. Daher wurden die normännischen Empörer durch ihren Beistand bald besiegt, der größte Theil ihrer Güter confiscirt und das Ansehen der Krone vollkommen befestigt. Dies ist ein Beweis, daß der englische Adel oder der Stand großer Landeigenthümer unter Wilhelm I. keineswegs ausgerottet oder seine Macht so sehr geschwächt wurde, als man behauptet hat. *)

---

*) Wilhelm von Malmesbury sagt: „Rex videns Normannos pene in una rabie conspiratos, Anglos probos et fortes viros qui adhuc residui erant, invitatoriis scriptis arcescit; quibus super injuriis suis querimoniam faciens bonasque leges et tributorum levamen, liberasque venationes pollicens fidelitati suae obligavit.“ Ordericus Vitalis sagt: „Lanfrancum Archiepiscopum cum suffraganeis episcopis et comites Anglosque naturales convocavit et conatus adversariorum et velle suum expugnandi eos, indicavit.“

Nicht lange nachher ging der König mit einem Heere nach der Normandie, um die Unruhen zu vergelten, welche man aus diesem Lande gegen ihn erregt hatte; ehe aber die Feindseligkeiten recht zum Ausbruche kamen, wurde durch die Vermittellung der Vornehmsten belder Länder zwischen den beiden Brüdern eine Aussöhnung zu Stande gebracht, wobei unter andern bedungen wurde, daß wenn einer von ihnen ohne Nachkommen versterben würde, der andere dessen Erbe werden solle. Zwölf der angesehensten Barone von jeder Seite mußten diesen Vertrag mit ihrem Eide verbürgen, welches, wie Hume bemerkt, ein sicherer Beweis von der großen Macht und Unabhängigkeit des Adels zur damaligen Zeit ist. Man sieht daraus deutlich, daß weder Willhelm II. noch sein Vorfahrer, ob sie gleich ihre königlichen Rechte sehr erweiterten, im Stande gewesen waren, die alte Aristokratie zu unterdrücken, oder sich einer unumschränkten Gewalt zu bemächtigen.

Die Wiedervereinigung der Normandie mit der englischen Krone wurde indessen durch ein Ereignis beschleunigt, welches eine allgemeine Bewegung in Europa hervor-

---

D. Brady, welcher seinem Systeme zufolge behauptet, daß am Ende der Regierung Wilhelms I. kein eingebohrner Engländer mehr im Besitz beträchtlicher Güter gewesen sey, giebt sich viele Mühe zu beweisen, daß unter den Ausdrücken: Angli naturales und Angli qui adhuc erant residui solche Normannen oder Franzosen zu verstehen seyen, welche sich in England niedergelassen hatten, im Gegensatz derer, welche entweder in der Normandie geblieben waren, oder erst neuerlich aus derselben nach England gekommen waren.

brachte, wir meinen die Kreuzzüge, welche gegen das Ende dieser Regierung, am Schlusse des eilften Jahrhunderts, ihren Anfang nahmen, und ungefähr 200 Jahre hindurch fortgesetzt wurden. Die Ursachen, wodurch diese Züge veranlaßt wurden, der allgemeine Aberglaube der Zeit, welcher die Christen mit einem schwärmerischen Eifer für die Befreiung des heiligen Grabes und des gelobten Landes aus den Händen der Ungläubigen erfüllte, und die ehrgeizigen Absichten der Päpste, welche dem Christenthume den Sieg über die Lehren und die Reiche Mahomeds zu verschaffen suchten, entflammten alle Fürsten des westlichen Europa zur wetteifernden Theilnahme an einem Kriege, welcher ihnen nicht nur den höchsten Ruhm und Vortheil in diesem, sondern noch herrlichern Lohn in einem zukünftigen Leben versprach. Dergleichen Gründe mußten ganz vorzüglich auf das Gemüth eines so tapfern, uneigennützigen, sorglosen Fürsten wirken wie Robert von der Normandie war, welcher sich eben so sehr, als es ihm an Staatsklugheit fehlte, durch kriegerische Vollkommenheiten auszeichnete, und welcher mit dem warmen Gefühle für Religion den romantischen Sinn jener Zeit für ritterliche Ehre in hohem Grade verband. Er schiffte sich gleich zum ersten Kreuzzuge ein, da es ihm aber zu dieser außerordentlichen Unternehmung an Geld fehlte, so ließ er sich bewegen, das Herzogthum Normandie an seinen Bruder Wilhelm für die geringe Summe von 10000 Mark zu verpfänden. Wilhelm selbst nahm keinen Theil an diesem Kriege, und scheint ihn mit der vollkommensten Gleichgültigkeit betrachtet zu haben. Er stand in schlechtem Vernehmen mit der Geistlichkeit, welche er durch die ihr auferlegten Abgaben

gegen sich aufgebracht hatte, und er stand, vermuthlich eben deswegen, in dem Rufe der Gottlosigkeit und des Unglaubens. Sein Geiz setzte ihn über alle Bedenklichkeiten hinweg, von seines Bruders Verlegenheiten Vortheil zu ziehen, und da er sogleich in den Besitz der Normandie gesetzt wurde, so wurde seine Macht durch die Ausdehnung seiner Herrschaft, und durch die Beschäftigung Roberts in fernen Ländern, nicht wenig vermehrt.

Als dieser Monarch, nach einer dreizehnjährigen Regierung, zufällig durch einen Pfeilschuß auf der Jagd umkam, folgte ihm sein jüngerer Bruder Heinrich I. (1100 1. August bis 1135), welcher sich sogleich seines Schatzes bemächtigte und die Regierung ergriff. Der Herzog von Normandie war damals in Syrien, wo er sich durch seine Tapferkeit großen Ruhm erworben hatte, und es war zu erwarten, daß er, bei der ersten Nachricht von diesen Vorfällen, kräftige Maasregeln ergreifen würde, um sein Recht auf den englischen Thron geltend zu machen. Selten ist ein Fürst bei seiner Thronbesteigung mit solchen Gefahren und Schwierigkeiten umringt gewesen, als Heinrich I.; er wußte sie aber alle durch Festigkeit und Geschicklichkeit zu besiegen.

Unter den auf die normännische Eroberung folgenden Regierungen finden wir immer die Forderungen des Adels bei ihren Streitigkeiten mit dem Monarchen, und die Klagen der Unzufriedenen übereinstimmend und ausschließlich auf die Wiederherstellung der Gesetze Edwards des Bekenners gerichtet. Allein was sie dabei eigentlich im Auge hatten, ist nicht leicht zu bestimmen. Daß man dabei nicht an eine Sammlung der Verordnungen dach-

te, ist jetzt allgemein anerkannt, und es scheint die allgemeine Meinung zu werden, daß diese Forderung sich auf die Wiederherstellung des gemeinen Rechts, welches vor der Eroberung in England galt, bezogen habe. Aus dem, was oben über die Ausdehnung der Lehnsverfassung unter Wilhelm I. gesagt wurde, scheint klar hervorzugehen, daß der Adel vornehmlich die Wiedererlangung seines lehnfreien Eigenthums und seiner frühern Unabhängigkeit beabsichtigte. Es läßt sich leicht erachten, daß er die Schmälerung seiner Würde und Macht sehr ungern sah, und sich nur mit Widerwillen den Pflichten des Kriegsdienstes und andern Schuldigkeiten unterwarf, welche ihm als Lehnleuten der Krone aufgelegt worden waren. Die Lehnsgefälle, welche von den Beamten des Königs eingenommen wurden, und welche nicht einmal genau bestimmt waren, gaben besonders Gelegenheit zu mannichfaltigen Bedrückungen und Stoff zu häufigen Beschwerden. Der Erfolg dieser Beschwerden hing aber hauptsächlich davon ab, ob der König selbst sich in mehr oder weniger schwierigen Umständen, und etwa in der Nothwendigkeit befand, sich die Gunst der Nation durch Abstellung ihrer Beschwerden zu erkaufen.

Da Heinrich I. mit allem Hassenswerthen einer offenbaren und unstreitigen Usurpation beladen war, und da er den unmittelbaren Angriff des Herzogs der Normandie, als des anerkannten Thronerben, zu erwarten hatte: so mußte er sich der Anhänglichkeit seiner Baronen dadurch versichern, daß er ihre Forderungen bewilligte. Er stellte daher gleich bey dem Anfange seiner Regierung einen Freiheitsbrief aus, wodurch die Ausdehnung der königlichen Gewalt, welche sein Bruder und Vater derselben gegeben

hatten, wieder vielfältig beschränkt und zurückgenommen wurde. Wenn wir diese Urkunde, die erste, welche ein König von England nach der normännischen Eroberung ertheilt hat, betrachten, so finden wir, daß sie, neben einem Artikel über die Freiheit der Kirche, sich vornehmlich auf die zufälligen Abgaben und Leistungen von Lehngütern bezieht.

Eine der drückendsten dieser Lehnspflichten war die Lehnsvormundschaft, wodurch der König Vormund aller seiner minderjährigen Vasallen wurde, zugleich aber auch in den Besitz aller ihrer Lehngüter während ihrer Minderjährigkeit trat. Wahrscheinlich war damals dieses wichtige Recht in Ansehung der Kronvasallen noch nicht ganz befestigt und anerkannt, weil der König in seinem Freiheitsbriefe der Vormundschaft über seine Vasallen entsagte, und sie den nächsten Vasallen überließ *).

Die Lehnwaare (relief), welche der Erbe eines Vasallen entrichten mußte, um die Erneuerung der Beleihung zu erhalten, wurde zwar von dem Könige nicht aufgegeben, allein es scheint, daß ihr Betrag festgesetzt wurde, um ungerechte Forderungen in den einzelnen Fällen zu verhindern.

---

*) Die von Blackstone herausgegebene Charta Kg. Heinrichs I. [Magna charta and Charta de foresta and correct copies from the most authentic records of the several republications and exemplifications in confirmation of them, with a historical account of the several originals etc. By Sir W. Blackstone. Oxford 1758. 4. und dann in dessen Law tracts 1762. II. 8. im II. B. S. 8. Ueb.]

Das Heirathsgeld (marriage), welches in spätern Zeiten der Lehnherr von den Vasallen für die Erlaubnis, sich nach eigner Wahl zu verheirathen, fordern konnte, wurde, wie es scheint, in diesem Freiheitsbriefe noch nicht weiter ausgedehnt, als daß der Lehnherr befugt seyn solle, zu hindern, daß die Vasallen nicht durch Heirath in Verbindung mit seinen Gegnern treten möchten. *)

Ueberhaupt hatten die Parteien bei diesem berühmten Vergleiche die Absicht, alle ihre Streitigkeiten beizulegen. Die Lehnsherrlichkeit des Königs wurde zwar beibehalten, allein dagegen die Lehnleute von einigen damit verknüpften Lasten befreit, und außer den erwähnten einzelnen Bestimmungen enthielt die Charte noch die allgemeine Versicherung des Königs, daß die Gesetze Edward's des Bekenners beobachtet werden sollten, jedoch mit den Abänderungen, welche Wilhelm I. mit Zustimmung der Barone darin gemacht habe. Abschriften dieser Urkunde wurden in alle Grafschaften Englands gesandt und in den vornehmsten Klöstern aufbewahrt, um einen Vertrag, wodurch die Rechte des Königs und des Volkes in verschiedenen wichtigen Punkten genauer bestimmt und festgestellt worden waren, immer in lebendigem Andenken zu erhalten.

---

*) Nächstdem wurden in diesem Freiheisbriefe auch die Rechte der Wittwen auf ihr Witthum festgestellt; der König entsagte dem Regale, die Einkünfte der erledigten Kirchenpräbenden ein Jahr lang für sich zu ziehen, und die städtische Freiheit erhielt die erste Grundlage durch die großen den Bürgern von London bewilligten Rechte. Reeve's Hist. of the english law vol I. p. 208. Ueb.

Die Volksgunst, welche sich Heinrich durch diese staatskluge Nachgiebigkeit erwarb, setzte ihn in den Stand, die ohnehin nicht allzuwohl berechneten Unternehmungen des Herzogs Robert zu vereiteln, welcher sich von seines Bruders Politik überlisten und bewegen ließ, seinen gegenwärtigen Ansprüchen auf die Krone durch einen ähnlichen Vertrag, als mit Wilhelm II. zu entsagen, daß nehmlich bei dem unbeerbten Tode des einen der andere ihm in der Regierung folgen solle. Nicht zufrieden mit dem ruhigen Besitze Englands, fiel Heinrich bald darauf in die Normandie ein, gewann über Robert einen vollständigen Sieg und unterwarf sich das ganze Land. Der Herzog selbst wurde gefangen, nach England gebracht, und dort bis an seinen Tod, acht und zwanzig Jahre lang, in Verwahrung gehalten. Einige setzen hinzu, daß er den größten Theil dieser Zeit in gänzlicher Blindheit verlebt habe, indem er nach einem verunglückten Versuche zu entfliehen, geblendet worden sey. Der Charakter dieser beiden Brüder bietet einen auffallenden Contrast zwischen Großherzigkeit und Gefühl auf der einen und Thätigkeit und Regierungskunst auf der andern Seite dar. In jenen Tugenden war der unglückliche Herzog von der Normandie eben so ausgezeichnet und seinem Bruder überlegen, als er ihm in den letztern nachstand, oder vielmehr ihrer gänzlich entbehrte.

Fünf und dreißig Jahre hindurch führte Heinrich die Regierung mit immer gleicher Mäßigung und ununterbrochenem Glück. Er war aufmerksam auf die Klagen des Volks, hielt eifrig auf eine strenge Handhabung der Gerechtigkeit, und nahm sich sehr in Acht, keine Abgabe ohne Einwilligung der Reichsversammlung zu erheben. Mit der

Kirche wurde er durch ihre immer weiter um sich greifenden Anmaßungen in Streitigkeiten verwickelt; aber auch hier nahm er sich mit solcher Klugheit, daß er nicht allein ihrer Verfolgung entging, sondern am Ende sogar bei der Geistlichkeit höchst beliebt war. Daher ist er auch mit Lob überhäuft worden, und wenn man nur auf seine Staatsverwaltung sieht, so verdient er auch vollkommen den Ruhm, mit welchem sein Name auf die Nachwelt gekommen ist.

Heinrich hinterließ (1135) keinen rechtmäßigen Sohn, sondern nur eine Tochter, Mathilde, welche zuerst an den Kaiser Heinrich V., nachher aber an den Grafen Gottfried von Anjou verheirathet war, von welchem sie Kinder hatte. Abgesehen davon, daß ihr Vater sich widerrechtlich des Thrones bemächtigt hatte, hatte sie nach den Begriffen der damaligen Zeit, nach welchen die weibliche Linie anfing, als erbfähig in Ansehung des Landes betrachtet zu werden, unstreitig das nächste Recht zur Krone. Ein großer Theil des Adels erklärte sich indessen für Stephan, einen jüngern Sohn des Grafen von Blois, dessen Mutter eine Tochter Wilhelms I. gewesen war. Er hatte sich lange Zeit in England aufgehalten und durch sein ritterliches Wesen sehr beliebt gemacht, so daß man ihn für fähiger hielt, das Scepter zu führen, als die Kaiserin Mathilde. Gleich nachdem er Besitz vom Throne genommen hatte, berief er ein Parliament in Oxford zusammen, woselbst er in einem neuen Freiheitsbriefe den von seinem Vorfahren ertheilten bestätigte, und in Gegenwart der ganzen Versammlung einen Eid ablegte, denselben aufrecht zu halten. Darauf erkannten ihn die Bischöffe und

Barone des Reichs als König an und schworen ihm Treue. Allein auch er hatte mehr die Eigenschaften eines wackern Ritters als eines staatsklugen Fürsten. In dem langen Kampfe, welchen er mit Mathilden und ihrem ältesten Sohne Heinrich zu bestehen hatte, war er fast immer unglücklich, und am Ende mußte er diesen (ob er gleich selbst einen Sohn hatte) als seinen Nachfolger anerkennen.

Heinrich II., welcher (1154. 25. Oct. bis 1189) kraft des Erbfolgerechts seiner Mutter, aber unregelmäßiger Weise noch bei ihrem Leben, den Thron bestieg, hatte sehr große Hoffnungen einer glänzenden glücklichen Regierung erweckt. Mit der frühen Entwickelung großer Fähigkeit und Thätigkeit verband er größeren Landbesitz, als irgend ein englischer Monarch vor ihm gehabt hatte. Auf dem festen Lande gehörten ihm die Normandie, Bretagne, Anjou, Guienne und einige andre Herrschaften, welche mehr als ein Drittheil von ganz Frankreich ausmachten; dabei stammte er, obgleich nicht in gerader Linie, von dem alten angelsächsischen Königshause ab, indem seine Großmutter, König Heinrichs I. Gemahlin, eine Nichte von Edgar Atheling war, ein Umstand, welcher nicht wenig dazu beitrug, ihn bei den Engländern beliebt zu machen. Ungeachtet aller dieser Vortheile war dennoch seine Regierung, obgleich immer kraftvoll, doch von beständigem Misgeschick verfolgt. In der Absicht, den Anmaßungen der Geistlichkeit auf dem wirksamsten und zugleich gelindesten Wege ein Ziel zu setzen, machte er seinen vertrautesten Freund, Thomas von Becket, zum Erzbischoff von Canterbury, und glaubte nun durch den Einfluß dieses Mannes die Leitung der Geistlichkeit in seiner Gewalt zu haben. Zum Unglück war aber dieser

Prälat von nicht geringerm Ehrgeize als sein Herr beseelt, und kaum sah er sich an der Spitze der englischen Kirche, als er sich entschloß, dem Kampfe für die Rechte der Kirche und für das Ansehen des Papstes sein ganzes Leben zu widmen.

Der Verlauf dieser Streitigkeiten und ihr unglücklicher, dem Könige schimpflicher Ausgang sind bekannt. Der mächtigste Monarch in Europa sah sich in der Nothwendigkeit, baarfuß drei Meilen weit zu gehen, sich vor dem Grabe des heiligen Becket niederzuwerfen, und eine ganze Nacht hindurch auf dem kalten Boden der Kirche in Gebet und den Zeichen der tiefsten Buße zuzubringen, weil er sich an einem Manne vergriffen hatte, von welchem er aufs heftigste gereizt worden war; er mußte sich hierauf noch von dem Prior und den Mönchen des benachbarten Klosters geißeln lassen, und über alles dieses alle die Punkte dem Wesen nach aufgeben, welche der Gegenstand des Streits gewesen waren. Gewiß nicht leicht wird jemand ohne das Gefühl tiefen Unwillens diesen Theil unserer Geschichte betrachten können.

Geistliche Tyrannei ist an sich schädlicher und unerträglicher als weltliche; aber dennoch mag sich in die Beurtheilung dieses Falles ein natürliches Vorurtheil einmischen. Denn der Ehrgeiz des H. Becket war mit einer ungemeinen Standhaftigkeit und Unerschrockenheit verbunden, und da er nicht auf seine eigne persönliche Erhebung, sondern auf die Vergrößerung seines ganzen Standes gerichtet war, so floß er sogar aus einer reinern Quelle. Aber demungeachtet wird die Einbildungskraft weniger davon ergriffen, und wir weniger zur Bewunderung hingerissen, als durch die

Thaten eines Cäsar oder Alexander, obgleich diese nur ihren eignen Willen zum Gesetz ihres Handelns erhoben, und kein Bedenken trugen, den Fuß auf den Nacken ihres Volkes zu setzen.

Außer den obenerwähnten Lehnsgefällen, welche sich der Lehnsherr gewissermaßen dafür vorbehielt, daß er das Lehn auf ewige Zeiten vergab, kam um diese Zeit durch die regelmäßige Verpflichtung zu Kriegsdiensten noch eine andere Geldentrichtung in Gang. Da die Leistung der Kriegsdienste dem Vasallen in vielen Fällen lästig wurde, so verfiel man darauf, statt des persönlichen Erscheinens eine Summe Geldes anzubieten. Dies war dem Könige in der Regel erwünscht, weil er dafür einen Söldner dingen konnte, welcher zu unbedingterm Gehorsam verpflichtet war, als der Lehnsmann. Dies Geld, dessen Betrag Anfangs von der Uebereinkunft zwischen dem Könige und dem Vasallen in jedem einzelnen Falle abhängig war, wurde Scutagium genannt. In England wurde der Gebrauch, dasselbe zu erheben, in den Zeiten Heinrichs II. ziemlich allgemein, weil die Verhältnisse des Königs mit Frankreich öftere Gelegenheit als vorher zu kostspieligen Unternehmungen gaben, und die Kron-Vasallen sich daher auch häufiger bewogen fanden, ihre persönlichen Kriegsdienste mit Geld abzukaufen.

Unter dieser Regierung wurde auch die sogenannte Eroberung Irelands angefangen und vollendet. Da dieses Inselland von den Römern nie erobert, ja nicht einmal angegriffen worden war, so erhielt es sich auch nicht nur in seiner Unabhängigkeit, sondern auch in gänzlicher Unbe-

kanntschaft mit den Künsten und der Bildung des Volkes, von welchen die Unterwerfung unter die römische Herrschaft immer begleitet war. Eben so blieb es auch frei von der Verwüstung der Sachsen, Dänen und anderer nordischer Räuber, welche nie in das Land eindrangen, sondern höchstens dann und wann an den Küsten plünderten, kleine Niederlassungen anlegten und einige Burgen erbauten. Während also der größere Theil von Europa mehrere hundert Jahre hindurch von den wiederholten Einfällen germanischer und asiatischer Völker bestürmt wurde, war Irland fast nie von einem auswärtigen Feinde beunruhigt worden, und seine Einwohner waren selten in kriegerische Unternehmungen, außer ihren innern Befehdungen, verwickelt. Die natürliche Fruchtbarkeit des Landes gewährte den kleinen Völkerschaften oder Stämmen, von welchen es bewohnt wurde, einen leichten Lebensunterhalt, und diese Ruhe, deren sie vor andern Völkern genossen, mußte die Gastfreundschaft und Gutmüthigkeit erhalten und erhöhen, zu welcher ein in kleinen Verbindungen lebendes, mit den Verfeinerungen und den Bedürfnissen der Künste unbekanntes Volk von der Natur hingeleitet wird. Daß sich aber unter ihnen der höhere Sinn des Hirtenlebens entwickelte, davon geben die neuerlich bekannt gemachten Proben alter keltischer Dichtkunst, welche Irländer und die Bewohner der westlichen Hochlande von Schottland mit Recht als ein Volk gleichmäßig in Anspruch nehmen, einen sichern Beweis. Zwar bezweifelt man immer noch die Aechtheit derselben; aber es gehört eben so viel Zweifelsucht dazu, die Grundlage für unächt zu erklären, als Leichtgläubigkeit, sie ganz für das Werk irgend eines neuern Dichters zu halten.

So wie aber die Bevölkerung in Ireland zunahm, und in den einzelnen Fürstenthümern eine größere Zahl von Familien vereinigt wurde: so erwachten auch in den Häuptlingen ehrgeizigere Gedanken. Sie fanden häufigere Vorwände zu Kriegen, und indem ihre Unterthanen oder Waffengefährten öfter an kriegerischen Unternehmungen Theil nahmen, diese selbst auch die rohe Lust an Kampf und Beute immer mehr anregten, so mußten auch die Sitten des Volkes im Ganzen roher und wilder werden. Zuletzt theilte sich die ganze Insel in vier oder fünf größere Bezirke, unter eben so viel besondern Häuptlingen, von denen häufig einer die Oberherrlichkeit über die übrigen in Anspruch nahm.

Als die Könige von England einmal mit dem übrigen Europa in Verbindung gekommen waren, und angefangen hatten, an dessen politischen Verbindungen Theil zu nehmen, mußte wohl der Gedanke in ihnen erwachen, ihre Herrschaft über ein Land zu erstrecken, welches ihnen so bequem gelegen war und dessen Eroberung so leicht schien. Man sagt, daß Heinrich II. in der That schon Vorbereitung gemacht gehabt habe, als der König Dermot von Leinster, der aus seinem Lande vertrieben war, bei ihm Hülfe suchte. Heinrich that weiter nichts, als daß er zwei armseligen Abenteurern, Fitzstephen und Fitzgerald, die Erlaubniß zu einem Zuge nach Ireland gab, worauf diese nebst Richard Strongbow, welcher in keinen glänzendern Umständen war, aber von jenen gewissermaßen als Führer erkannt wurde, und mit einem geringen Gefolge eine Landung unternahmen. Sie schlugen aber doch diejenigen, welche ihnen Widerstand leisteten, eroberten mehrere Städte und

behaupteten sich daselbst. Als Heinrich davon Nachricht erhielt, wurde er, wie es scheint, eifersüchtig auf ihr Glück, nahm den von ihnen eroberten Bezirk für sich in Besitz, und kam selbst nach Ireland, wo viele Häuptlinge oder Fürsten, denen er viel zu mächtig war, um an den geringsten Widerstand zu denken, sich ihm unterwarfen.

Weder er selbst noch seine Nachfolger in den nächsten Jahrhunderten hatten von dieser Eroberung großen Vortheil. Ihre Herrschaft beschränkte sich auch den von Engländern bewohnten kleinen Theil des Landes, und war auch da fast nur dem Nahmen nach vorhanden. Denn auch die Engländer, welche von ihren Nachbarn oft angefochten wurden, und von England aus nur ungewissen gelegentlichen Beistand erhielten, suchten sich der Oberherrlichkeit der englischen Könige zu entziehen, und mit den Eingebohrnen durch Annahme ihrer Sitten und Lebensweise zu befreunden.

In den letzten Jahren seines Lebens erfuhr Heinrich auch viel häusliches Unglück. Seine Gemahlin und seine Söhne stifteten Verschwörungen gegen ihn, welche häufige Empörungen erregten, und wozu noch schwere Kriege mit auswärtigen Feinden kamen. Zwar war er immer so glücklich, seine innern und äußern Feinde zu besiegen; aber die Beharrlichkeit, welche seine Söhne in ihrem strafbaren Beginnen erwiesen, erfüllte sein Gemüth mit tiefem Kummer und Ueberdruß. Die Nothwendigkeit, sich des guten Willens der Unterthanen in seiner schwierigen Lage zu versichern, war übrigens der Grund, warum er nicht nur auf die gute Verwaltung des Staats, besonders auf die Handhabung der Gerechtigkeit große Sorgfalt verwendete, sondern auch

einen erneuerten Freiheitsbrief, gleichlautend mit dem Freiheitsbriefe Heinrich's I., ausstellte. *)

Richard I., sein Sohn und Nachfolger (1189. 9. Jul. bis 1199), hatte kein anderes Streben als nach kriegerischem Ruhm, und die kurze Zeit seiner Regierung brachte er theils mit Vorbereitungen zu einem prächtigen Kreuzzuge, der größten Auszeichnung, welche damals zu erwerben war, theils mit der Beitreibung der schweren Abgaben zu, womit er die bei seinem unglücklichen Unternehmen gemachten Schulden wieder bezahlen mußte.

Der Charakter seines Bruders Johann (1199. 6. April — 1216) ist allgemein bekannt, als eine Mischung von Feigheit, Tyrannei, Trägheit und Unbesonnenheit. Dieser ungeschickte Regent wurde in drei große Kämpfe verwickelt, zu deren ehrenvoller Beendigung alle Fähigkeiten seines Vaters oder seines Großvaters erforderlich gewesen wären, die aber unter seiner Leitung nur mit Unglück und Schande endigen konnten.

Hume hat mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn die Bemerkung gemacht, daß die großen Provinzen, welche die Könige von England damals in Frankreich besaßen, ihnen in der That lange keine solche Vergrößerung ihrer Macht gewährten, als es den Anschein hatte, indem sie der Sitz unaufhörlicher Empörungen und Unruhen waren. In dem gewöhnlichen Zustande der Lehnsverhältnisse hingen die Vasallen der Großen bei weitem mehr ihrem unmittelbaren

---

*) S. Blackstone's Magna Charta, in seinen Law tracts Vol. II. p. 11.

Lehnsherrn an, welcher ihnen zunächst Schutz gewährte und mit welchem sie in ununterbrochenem Verkehr standen, als dem entfernten und ihnen fremden Könige. Die Macht des Königes gründete sich daher nur auf die Größe seines eignen Landeigenthums, und wenn er mit den Großen in Streitigkeiten gerieth, so nahmen die Vasallen derselben in der Regel gegen ihn Partei. In den französischen Provinzen der englischen Könige waren aber diese Verhältnisse gerade umgekehrt. Dort konnten die Vasallen derselben von ihnen als ihren nächsten Lehnsherren bei weitem nicht den kräftigen Schutz erwarten, welchen die Könige von Frankreich als oberste Lehnsherren ihnen leisten konnten, und dabei betrachteten sie den König von England immer als einen auswärtigen Fürsten, dessen Vortheil mit dem Wohl ihres eignen Vaterlandes nichts gemein hatte, ja ihm oft ganz entgegengesetzt war. Ihre Zuneigung wendete sich daher allmählig immer mehr von ihrem Lehnsherrn ab und zu dem Könige von Frankreich hin, welcher dann diesen Vortheil bei einer günstigen Gelegenheit leicht dazu benutzen konnte, diese Länder seinem Nebenbuhler ganz zu entreißen. Eine solche günstige Gelegenheit fand sich im Anfang der gegenwärtigen Regierung. Johann hatte den Thron mit Ausschließung seines Neffen Arthur, des Sohnes seines ältern Bruders, bestiegen, welcher ein näheres Recht dazu gehabt hätte, und er hatte sich durch den Krieg gegen diesen Prinzen um so verhaßter genacht, als man ihm sogar die Ermordung desselben im Gefängniß zur Last legte. Philipp August, welcher damals in Frankreich regierte, ergriff diesen erwünschten Anlaß, sich in einen Streit zu mischen, in welchem er die öffentliche Meinung

so sehr auf seiner Seite und noch andere Vortheile zu gewinnen hatte. Er berief eine Reichsversammlung, und ließ durch sie erklären, daß der König von England durch seine Handlungen das Herzogthum Normandie und seine übrigen Besitzungen in Frankreich verwirkt habe. Dieses Erkenntnis wurde auch in dem größten Theile dieser Länder durch Frankreichs Macht und die Zustimmung der Einwohner wirklich in Vollziehung gesetzt.

Auf diesen Unfall folgte eine Streitigkeit mit dem Papste über das Recht, die Erzbischöffe von Canterbury zu ernennen, worin Johann wo möglich noch unglücklicher war. Um der vom Papste ausgesprochenen Excommunication zu entgehen, mußte er nicht nur dem streitigen Rechte entsagen, sondern sogar sich zum Vasallen des Papstes bekennen und sein ganzes Land von ihm zu Lehn nehmen.

Die Verachtung, welche diese unrühmliche Unterwerfung bei seinen Unterthanen gegen ihn rege machte, verbunden mit dem Unwillen, welchen er durch seine Tyrannei und Ungerechtigkeit gegen sich erweckt hatte, brachten endlich eine allgemeine Verbindung aller Barone hervor, welche die Abstellung ihrer Beschwerden, und die Wiederherstellung ihrer alten Rechte forderten. Da sich seit der normännischen Eroberung die Umstände noch nie so günstig gefügt hatten, um der willkührlichen Gewalt feste Schranken zu setzen: so waren Adel und höhere Bürgerschaft einig, davon den möglichsten Vortheil zu ziehen, und ihre Maasregeln zu diesem Zwecke wurden mit eben so großer Beharrlichkeit als Mäßigung entworfen und ausgeführt. Der König bot alles auf, ihr Vorhaben zu vereiteln. Er suchte sie bald durch Drohungen einzuschüchtern, bald durch trügerische

Versprechungen einzuschläfern, um nur Zeit zu gewinnen, ihren Verein aus einander zu sprengen. Als alle seine Künste vergeblich waren, wendete er sich sogar an den Papst als seinen Lehnsherrn, und bat ihn, die Rechte seines Vasallen zu beschützen. Aber die Baronen ließen sich durch nichts von ihrem Ziele abwenden. Als ihre Vorstellungen unbeachtet blieben, griffen sie zu den Waffen. Täglich vermehrte sich ihr Anhang, während der König, der gegen sie nicht Stand halten konnte, nach und nach fast von allen verlassen wurde, bis er zuletzt nur noch sieben Lords bei sich hatte. Nun war aller fernere Widerstand unmöglich. Zu Runnemede, einer großen Wiese zwischen Windsor und Staines, deren Nahmen Geschichte und Dichtkunst unvergänglich gemacht haben, wurde jene berühmte Zusammenkunft gehalten, wo die Baronen ihre Forderungen schriftlich übergaben und der König seine förmliche und ausdrückliche Bewilligung ertheilte. Diese Artikel wurden sodann in die Form eines Freiheitsbriefes gebracht, der König ließ das große Siegel daran hängen, und obgleich diese Urkunde von derselben Art ist, wie die früher ertheilten Freiheitsbriefe, so wurde sie doch wegen der Schwierigkeiten, die es kostete, sie zu erlangen, und wegen der größern Menge von Gegenständen, welche sie betraf, vorzugsweise die Magna Charta der Freiheiten des englischen Volkes genannt.

Da die Ober-Lehnsherrlichkeit der Krone über den Adel, und die daraus entspringenden Lehnsgefälle (Incidents) nunmehr fast ohne Unterbrechung seit der Regierung Wilhelms I. festgegründet waren: so würde es wahrscheinlich ein vergebliches Unternehmen gewesen seyn, sie abschaffen zu wollen. Das Bestreben des Adels ging daher bei diesem

Freiheitsbriefe hauptsächlich dahin, zu verhüten, daß der König sie nicht durch eine ungebührliche Ausdehnung der Gewalt, welche ihm jene anerkannte Lehnsherrlichkeit einräumte, unterdrücken und willkührlich beschweren könne. Ungeachtet der schon in dem Freiheitsbriefe Heinrichs I. darüber enthaltenen Bestimmungen hatten besonders die Lehnsgefälle der Vormundschaft, das Kauflehngeld und das Heirathsgeld (Maritagium) häufige Streitigkeiten veranlaßt, welchen man nunmehr durch genauere Verordnungen zu begegnen suchte. Das Recht des Lehnsherrn, Geldhülfen (Aids) von den Vasallen zu fordern, wurde auf die drei Fälle beschränkt, in welchen die Lehnsgewohnheiten dasselbe anerkannten, nehmlich bei der Auslösung des Lehnsherrn aus der Gefangenschaft, bei der Ausstattung der ältesten Tochter und der Wehrhaftmachung des ältesten Sohnes. Die Verwandlung der Kriegsdienste in Geld (Scutagium) sollte ohne Zustimmung des Parliaments gar nicht statt finden. *) Eine andere Quelle von Bedrückungen war die lehnsherrliche Gerichtsbarkeit des Königs, und auch darüber wurden also Bestimmungen getroffen, um die Rechtspflege sowohl gegen die Nachlässigkeit, als gegen die Bestechlichkeit der Richter zu sichern. Hauptsächlich wurde festgesetzt, daß kein Graf oder Baron anders als nach dem Urtheil seiner Standesgenossen und nach Verhältniß seines Vergehens mit einer Geldstrafe belegt werden solle. **)

---

*) S. Magna Charta nach Blackstone's Ausgabe § 2. 3. 4. 6. 12. u. s. w.

**) Ebendas. §. 21.

Während die Barone sich auf diese Art gegen die Ausdehnung der königlichen Gewalt sicher zu setzen suchten, konnten sie ihren eignen Vasallen ähnliche Sicherstellungen nicht füglich versagen; daß der willkührlichen Gewalt der Landherrn Schranken gesetzt würden, war nun seinerseits der König eben so sehr interessirt, als sie selbst es bei Beschränkung der königlichen Rechte waren. Die Freiheiten, welche bei diesem großen Grundvergleiche bewilligt wurden, waren daher ausgedehnter und kamen auch den untern Ständen mehr zu statten, als sonst zu erwarten gewesen wäre. Es wurde im Allgemeinen verordnet, daß die Gerechtigkeit keinem, wer es auch sey, verkauft oder verzögert werden dürfe; *) daß kein Freier verhaftet oder sein Vermögen gepfändet werden solle, als nach dem Rechte des Landes und nach dem Urtheilsspruch seiner Standesgenossen, **) und daß selbst ein Gutsunterthan (a villein) wegen Geldbußen seines Wagens und Wirthschaftsgeräths nicht beraubt werden dürfe. ***)

Es ist dabei sehr bemerkenswerth, daß, obgleich dieser große Freiheitsbrief lediglich durch die Macht und den Einfluß des Adels und der höhern Geistlichkeit errungen worden war, welche natürlich zunächst für ihre eignen Rechte besorgt waren, doch auch eine andere geringere Klasse des Volkes, nehmlich die Einwohner der Handelsstädte, nicht ganz vergessen wurden. Es wurde erklärt, daß der Stadt London keine Abgabe (Aid) ohne Einstimmung eines Na-

---

*) Ebendas. §. 40.

**) Ebendas. §. 39.

***) Ebendas. §. 20.

tional-Rathes auferlegt, und ihre Freiheiten und Rechte, so wie die aller übrigen Städte und Flecken des Reiches, aufrecht gehalten werden sollten. *) Eben darauf können wir auch die Verordnungen über gleichförmiges Maas und Gewicht, und die den fremden Kaufleuten gegebene Versicherung, daß sie in ihrem Handel nicht beläſtigt werden sollten, beziehen. Kann die Aufnahme solcher Verordnungen als ein Beweis gelten, daß der Handelsstand schon damals die Aufmerksamkeit der übrigen Stände auf sich gezogen hatte: so läßt sich dagegen aus der Kürze und Unbestimmtheit dieser Artikel schließen, daß er doch noch kein bedeutendes Gewicht erlangt hatte.

Um diese Urkunde zur allgemeinen Kunde zu bringen, und ihrer Vollziehung gewiß zu sein, wurden mehrere Ausfertigungen davon gemacht, und in jeder Grafschaft oder wenigstens in jedem Bisthum eine davon aufbewahrt. Fünf und zwanzig Barone wurden erwählt, um über die allgemeinen Freiheiten zu wachen, und mit einer diesem großen Zwecke angemessenen Gewalt bekleidet. Zugleich wurde dem Adel zur Pflicht gemacht, die Stadt London und vorzüglich den Tower in seiner Gewalt zu behalten. Der König willigte in alle diese Maasregeln, obgleich er nichts weniger, als die Erfüllung dieser Versprechungen des Freiheitsbriefes im Sinne hatte. Kaum hatte er eine päpstliche Bulle ausgewirkt, wodurch diese Urkunde für nichtig erklärt, und dem Könige sowohl als den Unterthanen verboten wurde, sich im mindesten darnach zu achten, und sodann

*) Ebendas. §. 13.

in der Stille eine furchtbare Kriegsmacht von fremden Söldnern zusammengebracht, als er wieder in das Feld rückte und anfing, Tod und Verwüstung über die Besitzungen aller derer zu verbreiten, welche an der Verschwörung einigen Theil genommen hatten. Im Vertrauen auf das Wort des Königs hatten die Barone ihre Kriegsleute allzu schnell entlassen, und konnten dem königlichen Heere keine Gegenwehr leisten. Sie geriethen in der Verzweiflung auf den Einfall, sich an den Prinzen Ludwig von Frankreich zu wenden, und ihm die Krone anzutragen. Doch glücklicher Weise machte bald darauf der Tod Johanns allen diesen Unruhen ein Ende. Sein Sohn und Nachfolger Heinrich III. (1216. 19. Oct. bis 1272) war erst 9 Jahre alt. Unter der klugen Verwaltung des Grafen von Pembroke als Regenten bewilligte der junge König im ersten Jahre seiner Regierung einen neuen Freiheitsbrief, und versprach dabei den Baronen, wenn sie zu ihrer Pflicht zurückkehrten, völlige Vergessenheit des Vergangenen. Merkwürdig ist es, daß eine Abschrift dieser Urkunde mit einigen Abänderungen nach Ireland geschickt wurde, damit sich die dort wohnenden Engländer gleichfalls darauf berufen könnten.

Im folgenden Jahre (1217), als der Friede mit Ludwig von Frankreich geschlossen, und die öffentliche Ruhe wieder hergestellt war, wurde der Freiheitsbrief mit einigen Zusätzen und Verbesserungen erneuert, und da der Brief K. Johanns nur einen oder zwei Artikel über die Jagd enthielt, so wurden diese nunmehr erweitert, und eine besondere Urkunde, die Charta de forresta, daraus gemacht. Beide Urkunden, in welche die ursprüngliche Magna Charta auf diese Weise getheilt war, wurden im neunten Regierungs-

jahr Heinrich's III. mit einigen Abänderungen nochmals erneuert und bestätigt, als derselbe durch eine päpstliche Bulle für volljährig erklärt worden war, und selbst die Regierung antrat.

Dieser Jagdfreiheitsbrief mag jetzt als etwas unbedeutendes erscheinen, war aber zu jener Zeit ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Alle germanische Nationen, welche in den Provinzen des römischen Reichs ihren Wohnsitz nahmen, waren der Jagd so leidenschaftlich ergeben, daß man es als eine Eigenthümlichkeit betrachten kann, wodurch sie sich von allen ältern und neuern Völkern auszeichnen. Die Ursache lag allem Ansehen nach darin, daß sie große Ländereien erworben hatten, welche sie nicht bauen konnten, und daß sie dabei mehrere Jahrhunderte hindurch noch auf einer solchen Stufe der Rohheit stehen blieben, wo sie unbekannt mit den Künsten, alle andern Beschäftigungen, als den Krieg, mit Verachtung ansahen. *) Die Freien, oder der Adel brachten daher, wenn sie nicht im Kriege begriffen waren, ihre meiste Zeit mit der Jagd zu, und die Vasallen des Häuptlings oder Lehnsherrn waren dabei eben so, wie im Kriege, seine gewöhnlichen Begleiter.

---

*) Muratori, Antiqu. med aevi. T. II. diss. 23. Die Römer brauchten auch zur Jagd meistens Sklaven. Diese Darstellung der Entstehung des Jagdregals ist übrigens nicht von allgemeiner Anwendbarkeit. Der Uebergang der Völker von Jagd zum Ackerbau fällt im Ganzen sicher mit der Völkerwanderung zusammen, und einige Stämme kannten schon in ihren Wäldern ein vorzügliches Jagdrecht ihrer Häuptlinge, welches in die neuen Verfassungen mit überging. Ueb.

Jeder freie Landeigenthümer suchte sich im Besitze des ausschließlichen Rechts der Jagd auf seinem Grundstücke zu erhalten, und wenn er zu diesem Ende einen ansehnlichen Strich ungebauten Landes, unter dem Namen eines Forstes, abgesondert hatte, so setzte er harte Strafen für seine Vasallen und Andere darauf, welche ohne seine Einwilligung darin jagten. Der König hatte in dieser Hinsicht mit den übrigen Landherren gleiche Rechte, welche sich ursprünglich auch nur über seine eigenen Besitzungen erstreckten. Als aber bei der weitern Ausbildung des Lehnsystems die Landherrn Lehnleute der Krone geworden waren, wurde der König als der oberste Eigenthümer des ganzen Landes betrachtet, und da das Recht der Jagd ein Ausfluß der Lehnsherrlichkeit war, so konnten die Vasallen es nur kraft einer besondern Bewilligung besitzen. Aus dem nehmlichen Grunde, aus welchem der König nunmehr der alleinige ursprüngliche Jagdberechtigte war, stand ihm auch die Befugnis zu, zu Befriedigung seiner Jagdlust Ländereien in einen Forst zusammenzuziehen. Es wurden eigne Strafgesetze gegen diejenigen gegeben, welche in den königlichen Forsten jagen würden, und besondere Beamte und Gerichtshöfe wurden zur Handhabung dieser Gesetze bestellt.

Die Liebe zur Jagd wurde in England allgemeiner als in irgend einem andern europäischen Lande. Durch die insulare Lage des Landes wurde es den Einwohnern leicht, die größern und gefährlichern Gattungen wilder Thiere ganz auszurotten, und es blieb nur das kleinere Wild übrig, welches ohne Widerstand sein Heil allein in der Flucht sucht. Die Jagd wurde dadurch zu einem bloßen Vergnügen, bei welchem aber Kunst und Geschicklichkeit gezeigt

werden kann, wogegen sie auf dem festen Lande nicht selten ein gefahrvoller Kampf war, zu welchem nur Muth und Stärke, höchstens Uebung im Gebrauch der Waffen erfordert wurde. Da die Engländer selten in auswärtige Kriege verwickelt waren, so blieb ihnen auch mehr Zeit zur Beschäftigung mit der Jagd. Dabei war auch Britannien schon von Alters her wegen seiner Jagdhunde berühmt, es mag nun dies seinen Grund in irgend einer Eigenheit des Climas und Bodens, oder was wahrscheinlicher ist, darin gehabt haben, daß die Einwohner auf die Zucht der für ihr Land am besten passenden Art besondern Fleiß gewendet haben. *)

Aus der Neigung zur Jagd und deren besondern Beschaffenheit in England entsprang noch eine andere Eigenthümlichkeit seiner Einwohner, ihr Hang zu Pferderennen. Da schnelles Nachsetzen bei der Jagd die Hauptsache wurde, so mußte die ganze Gesellschaft zu Pferde seyn, wobei die Jäger Gelegenheit bekamen, in der Schnelligkeit ihrer Pferde zu wetteifern. Nach und nach stellte man darüber eigene Wetten in förmlichen Wettrennen an, was die Veranlassung wurde, die hiezu vorzüglich taugliche Race von Pferden, welche diesem Lande eigen ist, besonders zu cultiviren. **)

---

*) Daß England schon frühe wegen einer besondern Art Jagdhunde (Slowhounds) berühmt war, erhellt schon aus Strabo. c. 4. Auch die Franken unter den Marovingen erhielten Jagdhunde aus England. Velly hist. de la France. T. I.

**) Doch schon ein Gesetz Canut des Großen, welcher größere Gewalt ausübte, als einer seiner Vorfahren, scheint die

Unter der angelsächsischen Regierung hatten die Landherrn auf ihren lehnfreien Gütern das uneingeschränkte Recht der Jagd, unabhängig von der Verwilligung des Königs. Als aber Wilhelm I. oberster Lehnsherr des ganzen Landes wurde, so war eine Folge davon, daß man die Jagd als königliches Vorrecht betrachtete, und daß kein Unterthan einen Jagdforst besitzen, oder auf seinen eignen Gütern die Jagd ausüben durfte ohne eine besondere Verwilligung des Königs.

Wilhelm der Eroberer und sein Sohn und Nachfolger sollen gerade diesen Zweig ihrer Rechte sehr gemisbraucht haben. Aus übertriebenem Hange zur Jagd verwandelten sie große Strecken angebauten Landes in verschiedenen Gegenden Englands in königliche Jagdforste, wobei die Häuser, selbst ganze Dörfer abgebrochen und die Einwohner vertrieben wurden. Neue und schwere Strafen wurden gegen diejenigen festgesetzt, welche des Königs Wildbahn beschädigten oder andere Forstfrevel begingen, und

---

Befugnis der Landherrn, das Wild auf ihren Gütern zu hegen, einigermaßen beschränkt zu haben. Die Worte sind, Volo ut omnis liber homo pro libito suo, habeat venerem sive viridem in planis suis super terras suas, sine chacea tamen et devitent omnes meam ubicunque eam habere voluero. [Bei Wilkins LL. Anglo-Sax. p. 146. n. 77. lautet diese Verordnung etwas anders. Da scheint Canut die Jagdfreiheit der Landeigenthümer „in Wald und Feld auf ihrem Eigenen" anzuerkennen, sich aber schon die Anlegung königlicher Jagdforste, „wo er seine Jagd gefreiet haben wolle" vorzubehalten. Der Grundsatz, welchen Wilhelm I. befolgte, stand also schon damals bei den Dänen fest. Ueb.]

diese Gesetze wurden mit der größten Härte und Grausamkeit in Ausübung gebracht. Zwar ist es zu glauben, daß diese Erzählungen nicht ohne einige Uebertreibung sind. Die Ausdehnung des Jagdregals mußte dem Adel eben so hart vorkommen und eben so laute Klagen bei ihm rege machen, als bei dem Volke durch die Anlegung großer Jagdforste, selbst wenn dazu nur eigne Domänen des Königs genommen wurden, veranlaßt wurden. Gerade so ist auch heut zu Tage die Veränderung großer Ländereien aus Artland in Weide, *) wodurch freilich eine Menge Familien ihres Lebenserwerbs beraubt werden, eine Veranlassung zu Haß und Rache. Doch wird allerdings diese Ausübung des Jagdregals nicht immer ohne Eingriffe in Privatrechte abgegangen seyn, welche dann nicht ohne Grund Beschwerden und allgemeine Unzufriedenheit hervorbrachten.

Der Jagdfreiheitsbrief **) (Charta de Foresta) erhielt eine Menge heilsamer Bestimmungen, wodurch die harten Jagdgesetze gemildert, die bisherigen Misbräuche ab-

---

*) [Wie z. B. im vorigen Jahre die ganze Grafschaft Sutherland, die nördlichste Spitze Schottlands, von der Grundherrschaft, der Marquisin von Strafford, in Schafweiden verwandelt wurde. Die sämmtlichen Pachter, also die Einwohner von den fünf Kirchspielen Farr, Kildonan, Cline, Golspie und Rogart wurden aus ihren Wohnungen vertrieben, diese von den Agenten der Gräfin abgeschätzt und niedergebrannt. Eine Volkszahl von 3000 Menschen verlor dadurch ihre bisherige Nahrung, und denjenigen, welche sich nicht als Fischer an die nördliche Küste versetzen lassen wollten, blieb nichts übrig als auszuwandern. Ueb.]

**) Jagdreceß würden wir Deutschen sagen. Ueb.

gestellt, und künftige Ausdehnungen der königlichen Rechte verhütet werden sollten. Das gerichtliche Verfahren gegen die Forstfrevler wurde ordentlicher, und die Todesstrafe in allen Fällen abgeschafft. Die Eingriffe in das Privateigenthum wurden verhindert, königliche Jagdforste sollten nur auf eignem Lande des Königs angelegt werden, und selbst diejenigen Privatländereien, welche seit Heinrich II. zu königlichen Forsten gezogen worden waren, sollten wieder ausgeforstet (disaforested) und ihren Eigenthümern zurückgegeben werden.

Die lange Regierung Heinrichs III. (von 1216. 19. Oct. bis 1272. 16. Nov.) war vermöge seines schwachen Charakters und der unzweckmäßigen, wankelmüthigen und willkührlichen Handlungsweise, zu welcher er sich von seinem jedesmaligen Günstling bestimmen ließ, eine Reihe von Unruhen und Empörungen. In dem letzten Abschnitte derselben war der König durch den kühnen Ehrgeiz und die großen Fähigkeiten seines eignen Schwagers, Simon's von Montfort Grafen von Leicester, in die verzweifelteste Lage gebracht worden, und schon drohte ihm der gänzliche Verlust der Krone, als seine Feinde durch die Unerschrockenheit, Standhaftigkeit und das Glück seines Sohnes Eduard unvermuthet gänzlich geschlagen wurden. Während dieser Bewegungen hatte Heinrich, zu Begütigung der empörten Barone, den großen Freiheitsbrief und den Jagdvergleich mehr als einmal neu bestätigt. Er beschwor auf das feierlichste, beide unverbrüchlich zu halten; allein, so wie er wieder aus seiner Verlegenheit erlöst war, zeigte er eben keinen großen Eifer, diesen Eid gewissenhaft zu erfüllen. Wir bemerken hier in Voraus, daß beide Urkunden auch

unter der kraftvollen und glücklichen Regierung Eduard's abermals feierlich bestätigt wurden.

1. Betrachten wir nun diese wichtigen Verhandlungen zwischen dem Könige und den Vasallen genauer, in der Absicht, ihren eigentlichen Werth zu bestimmen: so dürfen wir ihre häufigen und gleichförmigen Wiederholungen, und die lange Reihe von Jahren, in welchen diese erfolgten, nicht unberücksichtigt lassen. Wäre ein solcher Freiheitsbrief (Landesgrundvergleich) nur einmal, bei einer einzeln stehenden Veranlassung vom Könige ertheilt worden: so könnte man wohl annehmen, daß er sein Daseyn blos dem Zusammentreffen zufälliger Umstände und zufälliger Absichten einer Partei verdanke. Er würde dann nicht für einen Ausdruck der Ueberzeugung gelten können, welche der König und das Volk über ihre gegenseitigen Rechte hatten, sondern wäre blos als die Folge eines zufälligen Vortheils zu betrachten, welchen die eine Partei über die andere errungen hätte. Anstatt also den regelmäßigen Stand der Verfassung in jener Zeit auszusprechen, müßte man vielmehr darin nur die rechtswidrige Benutzung eines Parteisiegs erkennen. Allein diese höchst wichtigen Verhandlungen begannen und wiederholten sich unter sechs verschiedenen Regierungen, welche einen Zeitraum von beinahe zweihundert Jahren umfassen, wenn wir auch die spätern Bestätigungen gar nicht in Rechnung bringen. Sie wurden mit Fürsten von dem verschiedensten Charakter und unter den verschiedensten Umständen gepflogen, und ob die Freiheitsbriefe gleich, durch Einschaltung mancher neuen Artikel, nach und nach erweitert und den Zeitverhältnissen angepaßt wurden: so blieb der Hauptgegen-

stand unverändert immer der nehmliche, Misbräuche der königlichen Gewalt zu verhindern, zu welchen die Ausbildung der Lehnsverfassung und der Geist der Monarchie die meiste Veranlassung geben konnten. Betrachten wir daher diese verschiedenen Urkunden in ihrem Zusammenhange, so spricht sich darin auf das unverkennbarste eine allgemeine und bleibende Grundansicht des Volkes über die Rechte der Krone aus, und sie sind förmliche und ausdrückliche Verträge zwischen dem Könige und seinen Unterthanen, wodurch beide aber ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte, welche in andern Staaten nur auf dem Herkommen beruhen und daher in einem schwankenden und ungewissen Zustande geblieben sind, anerkannt und sicher gestellt haben.

2. Es ist eine gewöhnliche Meinung, daß die Krone sich durch diese Grundvergleiche mancher Rechte entäußert habe, deren sich Wilhelm der Eroberer und sein Sohn Wilhelm der Rothe angemaßt hatten, und daß die Verfassung wieder demjenigen Gleichgewichte der Macht im Volke, welches unter den sächsischen Fürsten bestanden hatte, angenähert worden sey. Besonders hat man immer angenommen, daß der Freiheitsbrief König Johann's (denn die frühern sind gewöhnlich übersehen worden) der königlichen Gewalt sehr viel engere Schranken gesetzt habe. Bei genauerer Betrachtung wird sich aber zeigen, daß diese Ansicht der wahren Lage der Sache gar nicht gemäß ist. In dem ganzen Zeitraume, von welchem jetzt die Rede ist, nehmlich von der normännischen Eroberung bis zur Regierung Edward's I., in welchem die Barone mit solcher Anstrengung und, dem Schein nach, mit so glücklichem Erfolge

die königliche Macht zu beschränken suchten, wurde diese dennoch immer mehr ausgedehnt, und alle die Verwilligungen, welche von den Königen so oft erneuert wurden, hatten keine andere Wirkung, als diese Erweiterung nicht so rasch, als sonst der Fall gewesen seyn würde, fortschreiten zu lassen. Dies ergibt sich am deutlichsten aus den Freiheitsbriefen selbst, aus welchen, wenn man die Zeit ihrer Ausstellung vergleicht, klar hervorgeht, daß der Adel in seinen Forderungen immer gemäßigter wurde, daß er sich in der That immer mehr der steigenden Macht des Königs unterwarf, und nur, durch eine Menge einzelner Bestimmungen, den willkührlichen Misbräuchen derselben zu begegnen suchte. So sind in dem großen Freiheitsbriefe Heinrich's III. die Rechte der Krone weniger beschränkt, als in der Magna Charta Königs Johann, und in diesem entsagten die Vasallen einigen wichtigen Freiheiten, welche ihnen in dem Grundvergleiche Heinrich's I. zugesichert worden waren.

In dem Vergleiche Heinrichs I. gibt der König das lehnherrliche Recht der Vormundschaft, welches das drückendste von allen war, gänzlich auf. Die Erben des Vasallen sollen während ihrer Minderjährigkeit, wo sie also keine Kriegsdienste leisten konnten, dennoch im Genuß des Lehns bleiben, wodurch sie beinahe wieder so freie Eigenthümer wurden, als sie vor der normännischen Eroberung gewesen waren. Als König Johann zur Regierung kam, war aber die lehnsherrliche Vormundschaft bereits so herrschend geworden, daß die Vasallen nicht mehr daran dachten, sie dem Könige streitig zu machen, sondern zufrieden waren, nur ihrem Misbrauche durch einige Bestimmungen Grenzen zu

setzen. Von dieser Zeit an müssen also die Vasallen anerkannt haben, daß die Leistung der Kriegsdienste die Bedingung war, unter welcher sie allein ein Recht auf den Genuß des Lehns haben konnten.

Nach dem Freiheitsbriefe Heinrichs I. geht das lehnherrliche Recht des Königs bei den Heirathen der Vasallen nicht weiter, als zu verhüten, daß diese keine Frau aus einer Familie heirathen, mit welcher der König in Feindschaft lebt. Dies war eben nicht drückend, und zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe nothwendig. Zu König Johann's Zeit hingegen war dieses Recht so weit ausgedehnt worden, daß der Vasall überhaupt nicht ohne Zustimmung des Lehnherrn heirathen durfte, und sogar diejenige, welche ihm der König vorschlug, heirathen mußte. In der Magna Charta wird daher nur bedungen, daß die Erben eines Lehnsmannes nicht gezwungen werden sollen, eine unstandesmäßige Ehe (Disparagium) einzugehen, und daß vor Schließung der Ehe die nächsten Verwandten davon benachrichtigt werden sollen.

Auf der andern Seite können die Freiheitsbriefe König Johann's und Heinrich's III. in Beziehung auf die Geldhülfen der Lehnsleute und die Geldabgaben statt der Kriegsdienste (Scutagium) mit einander verglichen werden, welches beides eine Art von Abgaben waren, die einen beträchtlichen Theil der königlichen Einkünfte ausmachten. In dem Freiheitsbriefe K. Johann's wird dem Parlemente das Recht, dergleichen Abgaben auszuschreiben, ausschließlich beigelegt; in König Heinrich's III. Urkunde ist von diesem Punkte gar nicht die Rede, und dem Könige steht daher nichts im Wege, solche Steuern aus eigner Macht von den Vasallen zu

fordern. Doch wurde später, unter der Regierung Edward's I., jene frühere Einschränkung wieder hergestellt. *)

Alle diese Bemerkungen über die Veränderungen in dem Inhalte der Magna Charta sind auf den Jagdvergleich, die Charta de foresta, nicht anwendbar. Die Eingriffe in das Privateigenthum, welche sich Wihelm I. und seine nächsten Nachfolger in dieser Hinsicht erlaubt hatten, waren zu offenbar, als daß sie hätten gerechtfertiget werden können. Ungeachtet also die Rechte der Krone im Allgemeinen erweitert wurden, so fand man es doch nöthig, diese Misbräuche abzustellen, und ihre Wiederkehr zu verhindern.

3) Wer nur irgend die Umstände, unter welchen diese Freiheitsbriefe erlangt wurden, und den Zustand des Landes im Allgemeinen betrachtet, wird leicht gewahr werden, daß die Parteien gar nicht die Absicht hatten, die Freiheit des Volkes überhaupt zu begründen, sondern daß sie nur für ihre eignen Vortheile zu sorgen bemüht waren. Die Barone theilten sich mit dem Könige in das Land und in die Unterdrückung des von beiden Theilen gleich verachteten Volkes, und alles, was für seine Freiheit geschah, verdankte es blos der Eifersucht seiner Herren, welche gegenseitig ihre Macht dadurch zu schwächen suchten, daß jeder Theil die Gewalt des andern über seine Untergebenen zu vermindern strebte. Allein auch ohne Absicht wurde dennoch auch die gemeine Freiheit des Volkes durch diese Urkunden begün-

---

*) 25 Stat. Edward's I. c. 2. 5. 6. 34. Stat. Edw. I. cap. 4. S. 1.

stigt und gesichert. Als der Bauernstand und die andern geringern Volksklassen sich durch Fleiß und die Fortschritte der mechanischen Künste allmählich aus ihrer bisherigen Niedrigkeit und Sklaverei empor arbeiteten und zu Vermögen und Ansehn gelangten, wurden sie der nehmlichen Privilegien theilhaftig, welche andere unabhängige Leute bereits genossen, und alle Vortheile einer bereits gegründeten freien Verfassung kamen auch ihnen zu Statten. Die Beschränkungen willkührlicher Gewalt, welche freilich ursprünglich nur zu Gunsten des Adels aufgestellt worden waren, wurden durch die Veränderung der Umstände so wohlthätig für das Ganze, als wenn sie ihre Entstehung dem reinsten Patriotismus zu danken gehabt hätten.

Als in spätern Zeiten auch in den Gemeinen das Streben nach einem sichern rechtlichen Zustande und bürgerlicher Freiheit erwachte, war es ein sehr vortheilhafter Umstand, daß sie ein altes urkundliches Recht für sich hatten, welches von den Vorfahren bereits anerkannt war und auf welches sie sich berufen konnten, um die Gränzen der öffentlichen Gewalt zu bezeichnen. Dadurch bekamen ihre Maasregeln eine rechtliche Grundlage; sie fanden dadurch einen Leitfaden durch das Labyrinth politischer Speculationen, und konnten dreist auf einem Wege vorwärts schreiten, welchen die Erfahrung als den richtigen bezeichnete. Zwar waren die Bestimmungen dieses alten Gesetzes in vielen Stücken zu allgemein und schwankend, als daß sie den Zweck einer wohlgeordneten Verfassung hätten erfüllen können; allein sie gewährten eine so sichere und feste Grundlage, daß es nicht schwer werden konnte, darauf das Ge-

bäude einer Staatsverfassung zu errichten, welches den Bedürfnissen eines reichen und gebildeten Volkes entspricht.*)

*) Der Freiheitsbrief Heinrichs III. ist es eigentlich, welcher als die Grundlage des englischen Staatsrechts betrachtet werden muß, da die Magna Charta Königs Johann nur eine geschichtliche Urkunde ist. Die ältern Ausgaben der Magna Charta (die von Pynson 1508. wird in Clarke's Bibliotheca Legum, London 1810. als die erste angegeben) sind alle verdrängt durch die Ausgabe von Blackstone S. oben S. 31. Anm. Um jene Zeit erwachte auch in England das Streben nach einer wissenschaftlichen Form des Rechts, augenscheinlich geweckt wie in dem ganzen westlichen Europa, durch das Studium des römischen Rechts. Unter dem Namen Ranulph's von Glanwilla, entweder des Oberrichters unter Heinrich II., welcher auch ein tüchtiger Feldherr war, oder eines andern gleichen Namens, welcher auch unter Heinrich II. Justice itinerant und nachher Richter im königlichen Hofgericht war, wurde zwischen dem J. 1250 und 1272 das älteste englische Rechtsbuch (Glanvill. De legibus Angliae), also doch über ein Menschenalter nach unserm Sachsenspiegel, entworfen. Gedruckt wurde es zuerst 1554 und dann öfter. Eine critische Ausgabe des lateinischen Originals, verglichen mit den Manuscripten der Harley'schen, Cottonischen und Bodleyischen Bibliothek lieferte der Master of Chancery John Wilmot, unter dem Titel; Ran. Glanville's treatise of the Laws and Customs of England etc. London 1780. 12. Eine Uebersetzung erschien erst vor wenigen Jahren: John Beame's (Esq. of Lincolns Inn, Barrister at Law) Translation of Glanville's Law of England with Notes. London 1811. 8. S. Reeves History of the Engl. Law. Vol. I. S. 221. Ueb.

II. Kapitel.

Einfluß der Staatsveränderung unter Wilhelm dem Eroberer auf die Verfassung der Reichsstände.

Die Veränderungen, welche die Ausbildung des Lehnsystems unter der Regierung Wilhelm's I. in den Verhältnissen des Grundeigenthums hervorbrachte, konnten nicht ohne Wirkung auf die Verfassung und auf die Rechte des großen Raths der Nation bleiben. Die Wittena-Gemote der Sachsen bestand aus den lehnfreien Landeigenthümern, denn nur diese befanden sich im Besitze einer Unabhängigkeit, welche ihnen ein Recht gab, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Die ursprünglich sehr bedeutende Zahl derselben war nach und nach kleiner geworden, so wie einzelne es rathsam gefunden hatten, ihr allodiales Grundeigenthum irgend einem Lehnsherrn zu Lehn aufzutragen. Als aber unter Wilhelm dem Eroberer auch die mächtigsten Landherrn, welche die Lehnfreiheit ihrer Besitzungen bis dahin erhalten hatten, zu Lehnleuten der Krone wurden, hörte die alte Wittena-Gemote von selbst auf, denn es war niemand mehr vorhanden, welcher die Bedingungen der Mitgliedschaft hätte nachweisen können.

So wie unter der angelsächsischen Verfassung jeder Lehnsherr seinen Lehnshof hatte, welcher mit seinen Vasallen besetzt war, und in welchem er die Rechtssachen unter

ihnen entschied, und die allgemeinen Angelegenheiten seiner Baronie besorgte: so hatte auch der König als Lehnsherr einen auf gleiche Weise bestellten und mit gleichen Rechten versehenen Gerichtshof. Allein die Gerichte der Barone waren von dem königlichen Lehnshofe ganz unabhängig, und die lehnfreien Landbesitzer erkannten in dem Könige nur den obersten Beamten des gemeinen Wesens. Als hingegen unter Wilhelm I. alle Landeigenthümer zu Vasallen des Königs, und dadurch Mitglieder (Pares) seines Lehnhofes wurden, mußten auch die Baroniegerichte sich dem Hofe des Königs, als des allgemeinen obersten Lehnsherrn (Lord Paramount) unterordnen. Das ganze Land, welches vorher aus einer Menge unabhängiger Herrschaften bestanden hatte, wurde nunmehr zu einer großen Lehnsherrschaft des Königs, und die Gerichtsbarkeit seines Lehnhofes mußte sich demnach über das Ganze erstrecken. Sogleich bei Auflösung der Wittena-Gemote trat auf diese Weise ein anderer allgemeiner Gerichtshof oder Nationalrath in Wirksamkeit, welcher zwar auf eine ähnliche Art zusammengesetzt, aber doch wieder in wesentlichen Punkten von ihr verschieden war. Da die französische oder normännische Sprache schon in England Mode geworden war, und in allen gerichtlichen und andern öffentlichen Verhandlungen und Urkunden gebraucht wurde: *) so bekam diese

*) Den Namen **Parliament** soll die Versammlung der Reichsstände (der Landherrn) schon unter Edward dem Bekenner geführt haben. Nath. Bacon's histor. and polit. discourse of the laws and government of England etc. from manuscript notes of John Selden 1647. II. 4. 5. edit. 1760. 4.

Versammlung den Namen Parliament, weil sie nicht nur mit derjenigen, welche in Frankreich unter demselben Namen bekannt war, sondern mit dem National-Rathe aller andern Länder von Europa, in welchen Ausbildung der Lehnsverfassung dieselbe Stufe erreicht hatte, vollkommen übereinstimmte.

Das englische Parliament bestand, obgleich seine Mitglieder unter andern Namen erschienen, doch ganz aus denselben Personen, wie die alte Wittena-Gemote. Alle unmittelbare Kronvasallen, mit Einschluß der höhern Geistlichkeit und des Adels, sowohl des alten englischen als des neu eingewanderten normännischen, hatten darin Sitz und Stimme. Das Vermögen, welches diese Vasallen theils unter der alten Verfassung, theils unter der Regierung Wilhelm's I. zusammengebracht hatten, muß unermeßlich gewesen seyn. Aus dem Domesday-Book ergiebt sich, daß gegen das Ende dieser Regierung die ganze Zahl der unmittelbaren Vasallen nur sechshundert betrug, und unter so wenige theils weltliche theils geistliche Landherren war also der ganze Boden Englands, mit Ausschluß des Fürstenthums Wales, der drei nördlichen Grafschaften und der königlichen Domänen vertheilt. *)

---

*) Die Zahl der einzelnen unmittelbaren Lehnsherrschaften, (Baronien) in sämmtlichen Grafschaften, mit Einschluß der Kronländereien betrug zwar im Ganzen 1462. Da aber viele in mehr als einer Grafschaft Lehngüter besaßen, so würde es eine mühsame Arbeit seyn, die Zahl der Vasallen genau auszumitteln. Der König selbst zum Beispiel besaß Güter in sämmtlichen Grafschaften, nur Shrophire ausgenommen. Der

Ungeachtet der Lehnsabhängigkeit, in welche sich die Barone fügen mußten, wurde also ihr Ansehen nur wenig vermindert, und sie behielten allen Einfluß, welchen große Grundbesitzungen immer gewähren. Ihr Recht an den Gütern blieb bei dieser Art von Lehen so sicher als vorher, und die ganze Veränderung bestand darin, daß sie gewissen Leistungen an den König unterworfen, vielleicht auch manchen Bedrückungen ausgesetzt wurden. Ihre Lehnsabhängigkeit war nicht einmal so streng, wie die, worin die Besitzer erblicher Afterlehen gegen ihren unmittelbaren Lehnsobern standen. Ihre Anzahl, ihre Entfernung und ihr Reichthum machte es dem Könige sehr schwer, sie in Gehorsam zu halten. Da er ihres Beystandes gar oft bedurfte: so mußte er es sehr räthlich finden, sie nicht unzu-

---

Graf von Moreton besaß Baronien in 20 Grafschaften, Graf Eustachius in 11, Graf Roger in 13, Wilhelm von Varenna in 12, Edward von Sarisbery in 9, Wilhelm, ein Sohn Ansgulfs in 11, Kämmerer Hanfried in 9, Graf Allan in 11, Graf Hugo in 21, Ernulf von Hesding in 10, Radulph von Mortimer in 13, der Erzbischoff von Canterbury in 8, der Bischoff von Bath in 17, der Bischoff von Wincheſter in 11, der Bischoff von Lincoln in 9, der Abt von Westminster in 14. Nach einer ungefähren Uebersicht beträgt die Zahl der im Domesday-Buch aufgeführten Kronvasallen nicht über 605, vielleicht auch nicht ganz soviel. Unter diesen waren mit Einschluß der geistlichen Orden und Gesellschaften 140 geistliche Vasallen, wovon einige eigentlich zur Normandie gehörten, ob sie gleich in England Lehngüter besaßen. Offenbar mußte der Einfluß und die Macht der Kronvasallen um desto größer seyn, je kleiner ihre Zahl und je ansehnlicher ihre Besitzungen waren.

frieden zu machen, sie in öffentlichen Dingen oft zu Rathe zu ziehen, und mit ihnen in Einverständnis zu handeln. Auch in diesem neuen Verhältnisse behielten sie die Befugnis, den Misbräuchen in der Verwaltung entgegen zu arbeiten, und ihre Macht war daher nicht viel geringer als die, welche sie in der Wittena-Gemote besessen hatten. *)

---

*) Daß Wilhelm der Eroberer und sein Sohn Wilhelm Rufus sowohl wie die spätern Regenten häufige Parliamente gehalten haben, ist unbestreitbar. Im 4. Regierungsjahre Wilhelms des Eroberers wurden die Gesetze Edward's des Bekenners durch eine große Nationalversammlung bestätigt. Hoveden Annales. Selden Spicilegium in Eadmerum. Es ist ungewiß, ob dies das nehmliche Parliament war, welches die Sammlung von Edward's Gesetzen bestätigte, welche Ingulphus, Abt von Croiland und Geheimschreiber Wilhelm's I. aufbewahrt hatte. Ein anderes Parliament ward im Jahr 1070 gehalten, um eine Streitigkeit zwischen dem Erzbischoff von York und dem Bischoff von Worcester zu entscheiden. „Coram rege et Doroberniae Archiepiscopo Lanfranco et episcopis, abbatibus et primatibus totius Angliae.“ Brady's Introduction to the old Engl. history Lond. 1681. 4. Auch wird eines Parliaments vom J. 1084 erwähnt, von welchem die Chorherrn von Durham eine Klosterregel bekamen „Praesentibus omnibus episcopis et baronibus meis.“ Auch die Fälle unter Wilhelm II. sind bei Dr. Brady zu finden. Da das ganze Gebiet von England erst gegen das Ende der Regierung Wilhelm's I. in eine große Lehnsherrschaft vereinigt wurde, so konnte diese Versammlung der unmittelbaren Kronvasallen auch nicht früher als um diese Zeit mit einer gesetzgebenden Gewalt über das ganze Reich bekleidet seyn. Indessen ist wohl hierauf eben nicht strenge gehalten worden, und so wie einmal der bei weitem größere Theil der Landherrn lehnbar geworden war, werden die übrigen Allodial-Eigenthümer

Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden betrachtete man damals als einen Theil der königlichen Gewalt. Es war ein wesentlicher Grundsatz des Lehnwesens, daß die Vasallen des Königs sowohl als die Lehnleute der Barone ihrem Lehnsherrn welchem sie unbedingte Treue gelobt hatten, (Liege Lord) unbedingt und zu jeder Zeit in das Feld folgen mußten. Zu bestimmen, in welche Fehden und kriegerische Unternehmungen er sich einlassen wolle, war seine Sache, nicht die ihrige, und wenn nur nicht lästigere Dienste von ihnen gefordert wurden, als sie schuldig waren, so mußte es ihnen gleichviel seyn, gegen welchen Feind sie geführt wurden. Diese unbeschränkte Gewalt, welche dem Könige als obersten Lehnsherrn zukam, war in der That auch für das Ganze unentbehrlich. Denn bei den unvorhergesehenen feindlichen Ueberfällen, welche in den Zeiten der Lehnsverfassung so häufig waren, mußte das Oberhaupt einer Herrschaft seine Maasregeln auf der Stelle ergreifen, und dem Feinde den Widerstand der Waffen entgegensetzen, ohne erst darüber mit seinen Vasallen Raths zu pflegen. Darüber wäre die beste Zeit, vielleicht der entscheidende Moment versäumt, und das Ganze wegen einer bloßen Förmlichkeit dem Untergange Preis gegeben worden.

Dies kann als der Hauptunterschied zwischen der angelsächsischen und normännischen Verfassung betrachtet werden. In jener war die Entscheidung über Krieg und Frieden immer ein Recht der Wittena = Grmote geblieben, und

---

vielleicht keinen Anstand genommen haben, an den Berathschlagungen des Parliaments Theil zu nehmen.

wurde als eine nothwendige Folge der Freiheit ihrer Mitglieder von dem Lehnsverbande betrachtet. In dieser war dieses Recht auf den König übergegangen, und dieser Ausfluß der Lehnsherrlichkeit, dessen Entstehungsgrund vielleicht nur in den häufigen Fehden und innern Unruhen jener rohen Zeiten zu suchen ist, wurde auch dann beibehalten, als bei der gänzlichen Veränderung in der Handlungsweise der Völker jener Grund längst nicht mehr vorhanden war.

Die gesetzgebende Gewalt wurde aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet. Neue gesetzliche Verordnungen wurden meistentheils durch die Beschwerden veranlaßt, welche dem Könige, als obersten Vollzieher der Gesetze, vorgelegt und mit der Bitte begleitet wurden, für ihre Abstellung Sorge zu tragen. Dies Recht der Beschwerde und Bitte, so wie das Recht, darauf wenigstens eine bestimmte Erklärung des Königs zu verlangen, stand ursprünglich der Wittena-Gemote zu, und ging, bei deren Aufhören, auf das englisch-normännische Parliament über. In allen untergeordneten Lehnsherrschaften, worein das Königreich getheilt war, hatten die Lehnleute in Beziehung auf die Handlungen ihres unmittelbaren Lehnsobern ganz die nehmliche Befugnis. Ein allgemeines Reichsgesetz war unter diesen Umständen jedesmal eine Art von Vergleich oder Uebereinkunft zwischen dem Könige und seinen Vasallen, wodurch er, auf ihr Verlangen, versprach, eine gewisse Regel zu beobachten. Dabei war also die Einwilligung beider Theile der Natur der Sache nach erforderlich. Man dachte nicht daran, ohne den Antrag des Parliaments eine solche Regel aufzustellen, und eben so wenig konnte sie ob-

ne Zustimmung des Königs als verbindlich für beide Theile betrachtet werden.

Die oberste Gerichtsbarkeit war ein so wichtiger Gegenstand, daß auch dabei die Mitwirkung der Kron-Vasallen unentbehrlich war, und sie machte daher gleichfalls eins der Rechte des englisch-normännischen Parliaments aus. Wie aber diese Geschäfte in den gewöhnlichen Fällen einem untergeordneten Gerichtshof übertragen wurden, und das Parliament nur die oberste Aufsicht über die Rechtspflege behielt, wird den Gegenstand einer besondern Untersuchung ausmachen.

Die Besteurung ist ihrer Natur nach ein Zweig der gesetzgebenden Gewalt, denn jede Bestimmung über die zu entrichtenden Abgaben ist ein Gesetz, wodurch die Staatsverwaltung geleitet und beschränkt wird. Dabei ist dieser Zweig der Gesetzgebung gerade der wichtigste und den meisten Misbräuchen ausgesetzt, weil jedes Mitglied des Staats die öffentlichen Lasten von sich ab und auf den Nachbar zu wälzen geneigt ist, diejenigen aber, welche an der Spitze der Verwaltung stehen, ihren Vortheil dabei finden, von dem Volke soviel als möglich zu erhalten. Wir können daher leicht annehmen, daß die Kronvasallen, als sie nach der normännischen Eroberung die gesetzgebende Gewalt in andern Dingen in die Hände bekamen, diesen wichtigen Theil derselben sich gewiß nicht haben entziehen lassen, und in soweit überhaupt in jenen Zeiten von Steuern die Rede war, ist die Befugnis, sie auszuschreiben, von der Witena-Gemote ohne Zweifel auf das Parliament übergegangen. Ueberhaupt aber war in jener Zeit wenig Gelegenheit vorhanden, diese Gewalt auszuüben, weil eigentliche Steuern

dem Volke nur selten abgefordert wurden. Die meisten Ausgaben bestritt der König aus Einkünften, welche von dem Volke ganz unabhängig waren, und wenn außerordentliche Beihülfen nöthig wurden, so suchte man diese entweder durch besondere Verträge herbeizuschaffen, oder man schlug den Weg scheinbar freiwilliger Gaben ein. In einer Zeit, wo stehende Heere noch unbekannt, und die Rechtspflege, anstatt der Krone Kosten zu verursachen, eine Quelle ansehnlicher Einkünfte war, mußten die Ländereien der Krone, welche unter Wilhelm I. so sehr vermehrt worden waren, der Ertrag der Geldbusen, Confiscationen und Lehnsgefälle aus den unmittelbaren Kronlehen mehr als hinreichend seyn, die gewöhnlichen Staatsausgaben und die Hofhaltung des Königs zu bestreiten. So wie aber die Geldbedürfnisse der Regierung sich vermehrten, so kamen auch zu diesem alten Einkommen drei neue Quellen, die Geldbeiträge statt der Kriegsdienste (Scutage), statt der Frohndienste der Zinsleute auf den Krongütern (Hydage) und die von den Städten (Talliage) hinzu.

Das erste war eine Geldabgabe, welche von den Kronvasallen statt ihrer Kriegsdienste entrichtet wurde, und da sich die Parteien in jedem einzelnen Falle darüber vereinigten, so kann sie nicht eigentlich als eine allgemeine Auflage betrachtet werden. Der Vasall hatte es jederzeit in seiner Gewalt, sich dabei vortheilhafte Bedingungen zu machen, indem er sich derselben dadurch, daß er seine schuldigen Dienste in Natur leistete, ganz entziehen konnte. Die dafür bezahlte Summe war eine freiwillige Verwandlung der Dienste in Geld, welche der Vasall seines eignen Vortheils wegen bezahlte.

Die Zinsleute der Krone (Soccage-vassals) waren außer ihrem jährlichen Zins auch zu mannichfaltigen Diensten verpflichtet. Dabei konnte einige Unbestimmtheit nicht umgangen werden, und diese gab den Beamten des Königs Gelegenheit zu mancherlei Bedrückungen. So wie sich also diese Zinsleute zu einigem Wohlstand emporgearbeitet hatten, so waren sie sehr geneigt, diese Dienste mit Geld abzukaufen, wobei auch die Krone ihren Vortheil fand. Der Betrag dieses Dienstgeldes (Hydage) wurde wie bei den Kriegsdiensten ursprünglich in jedem einzelnen Falle durch beiderseitige Uebereinkunft bestimmt.

Auf eine ähnliche Weise entstanden die bestimmten Abgaben (Talliages), welche die Städte auf den königlichen Gütern zu entrichten hatten. Für den Schutz, welchen der König seinen Burgflecken gewährte, und für die mannichfaltigen Privilegien, welche er ihnen in Beziehung auf ihre Manufacturen verlieh, hatten sie Zölle und andere Abgaben zu entrichten. In dem Verhältnisse als die Städte blühender und wohlhabender wurden, stieg auch der Ertrag dieser Abgaben, zugleich aber wurde ihre Entrichtung beschwerlicher und eine Gelegenheit zu Erpressungen der Einnehmer. Auch hier fand man es daher mit der Zeit vortheilhaft, sich über eine bestimmte jährliche Summe zu vergleichen. *)

So unbedeutend also der Handel damals noch seyn mochte, so gewährte er doch dem Könige schon einige

---

*) Mit dem Namen Talliage werden zuweilen alle Geldgefälle bezeichnet, welche der Lehnsherr von seinen Lehnleuten erhob.

Einkünfte. Dagegen genossen die Kaufleute nicht nur den Schutz des Königs, dessen sie damals so sehr bedurften, sondern sie bekamen auch von ihm Waarenhäuser, Maas und Gewicht, und andere Unterstützungen. Dafür mußten sie zuweilen gewisse Waaren abgeben, oder etwas an Geld bezahlen. Eine andere Abgabe verlangte der König bei dem Durchgang der Waaren aus einem Theile des Reiches in den andern. Da diese Abgaben durch langen Gebrauch hergebracht waren, so bezeichnete man sie auch mit dem Namen Customs oder Gewohnheiten. Auch sie können, indem sie sich auf die Anforderung von der einen, und die willige Entrichtung von der andern Seite gründeten, in der That als eine vertragsmäßige Abgabe betrachtet werden.

Wenn alle diese Quellen des königlichen Einkommens nicht hinreichen wollten: so nahm der König bei außerordentlichen Bedürfnissen seine Zuflucht zu allgemeinen Beiträgen, Hülfen (Aids) der Vasallen. Wir finden dergleichen Geldhülfen unter den Lehnsgefällen mit aufgezählt, doch scheint es, daß alles, was, außer den oben erwähnten drei Fällen, in dieser Art verwilliget wurde, als eine freiwillige Gabe anzusehen war, welche daher auch in der Folge eine Gutwilligkeit (benevolence) genannt wurde.

Obgleich keine von allen diesen Abgaben, welche auf ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung beider Theile beruhten, als eine eigentliche Steuer betrachtet werden konnte, so wurden sie doch in der That die Quelle mancher Bedrückung und willkührlichen Erpressung. Es war immer bedenklich, dem Könige selbst das abzuschlagen, was zu verlan-

gen er kein Recht hatte, und mit einem so mächtigen Gegner war es immer schwierig, bei dem Vergleiche nicht zu kurz zu kommen. Wenn die Unterthanen fest auf ihrem Recht bestehen wollten, so mußten sie den Zorn des Königs befürchten, und konnten dann leicht bei andern Gelegenheiten mehr verlieren, als dasjenige betrug, was sie hätten abschlagen dürfen. Sobald aber die Misbräuche, deren sich die Krone in Beziehung auf jene Abgaben schuldig machen konnte, zu einer gewissen Höhe gestiegen, und der Gegenstand allgemeiner Beschwerden geworden waren: so wurde die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung darauf gelenkt. Die Ablösung der Kriegsdienste (das Scutagium) wurde von dem Parliamente, dessen Mitglieder solche selbst als Vasallen zu entrichten hatten, auf eine gewisse Summe festgesetzt, und ein gleiches geschah in Ansehung der Hufengelder (Hydagium) und der Abgaben des Handelsstandes (Talliagium), sobald die Zinsleute (Soccage-vassals) der Krone und die Handelsstädte eine gewisse Stufe des Wohlstandes und Ansehens errungen hatten. Auch die Hülfen (Aids), welche von allen Klassen der Lehnleute entrichtet werden mußten, wurden vom Parliament bestimmt. *) Die Zölle waren anfangs von geringer Bedeutung, allein die Zunahme des Handels und die erhöhten Forderungen der Krone gaben diesem Gegenstand eine solche

---

*) In Beziehung auf die Hülfen (in Deutschland Beden, erbetene Beisteuern) und das Scutagium (unsere viel spätern Ritterpferde) ist eine solche Verordnung in K. Johanns Freiheitsbriefe §. 12. enthalten.

Wichtigkeit, daß auch hier das Parliament ins Mittel trat. Durch eine Verordnung unter Edward I. wurde im Allgemeinen festgesetzt, daß keine solche Abgabe ohne die allgemeine Zustimmung des Königreiches erhoben werden solle. *)

Die Zusammenkünfte des National-Rathes blieben in den ersten Zeiten nach der Eroberung, wie sie zuvor gewesen waren. Das Parliament wurde unter Wilhelm I. wie die Wittena-Gemote der sächsischen Könige dem alten Gebrauche gemäß an den drei hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, gehalten, oder bei außerordentlichen Veranlassungen vom Könige durch besondere Ausschreiben zusammenberufen. Nach und nach wurden die Gegenstände dieser außerordentlichen Zusammenkünfte immer zahlreicher, während auf der andern Seite die regelmäßigen Versammlungen oft durch innere Unruhen verhindert wurden. Der Krieg zwischen der Kaiserin Mathilde und König Stephan hatte große Unterbrechungen zur Folge, und so wie die Kämpfe der Vasallen gegen König Johann ihren Anfang nahmen, wurden jene regelmäßigen Parliaments-Versammlungen ganz ausgesetzt. So kam das Recht, das Parliament zu versammeln, und das daraus entstehende Recht, seine Versammlung zu versagen, ganz in die Hände des Königes. **)

Aus allen diesen einzelnen Zügen ist es klar, daß auch nach der normännischen Eroberung die englischen Monar-

---

*) 25. Edward I. c. 7.

**) S. Gurdon's History of the antiquity etc. of the high court of Parliament, court-baron etc. Lond. 1731. II. 8.

chen weit davon entfernt waren, eine unbeschränkte Gewalt zu besitzen, und daß die Verfassung, ungeachtet einer sehr bedeutenden Ausdehnung der königlichen Befügnisse, doch noch sehr vieles von der angelsächsischen Aristocratie beibehalten hatte. Der Adel, oder die Gesammtheit der großen Landeigenthümer, aus welcher der National-Rath bestand, wurde mit der gesetzgebenden Gewalt, mit Einschuß des Rechts der Besteuerung, bekleidet; er verband damit die richterliche Gewalt in der höchsten Instanz, und war so in den Stand gesetzt, die Staatsverwaltung in ihren wichtigsten Zweigen unter seine Aufsicht zu nehmen, und zu leiten. Freilich war das Recht der Steuerbewilligung damals bei weitem kein so wirksames Mittel, die Regierung von Seiten der Gesetzgebung in Schranken zu halten, als es in spätern Zeiten geworden ist. Da der König selten in dem Falle war, von dem Parliamente Geldhülfen zu verlangen, so konnten auch über die Verwendung seiner Einkünfte keine Streitigkeiten erregt werden. Das Volk trug zu den Ausgaben der Staatsverwaltung nichts bei, hatte daher auch weder Veranlassung noch Vorwand, die Verwaltung zu tadeln, oder Rechenschaft von derselben zu fordern. Der König schaltete mit dem Einkommen des Reiches, wie jeder Privatmann mit dem Seinigen, und die Idee des Staatsamtes verlor sich ganz in dem Begriffe des Privat-Eigenthums. Daher wurde auch die Krone und ihre Einkünfte wie ein Privatgut vererbt.

Man kann dabei nicht in Abrede seyn, daß die Misbräuche in der öffentlichen Verwaltung nicht nur sehr häufig waren, sondern auch großentheils ungerügt blieben. Die Gesetzgebung war noch zu unerfahren, die geistlichen

Einrichtungen noch zu unvollkommen, um den am meisten vorkommenden Rechtswidrigkeiten der Beamten durch Gesetze zu begegnen, oder sie ohne Zeitverlust zu bestrafen. Die Grundsätze des Rechts in Regierungsangelegenheiten, welche nur das Ergebnis der Cultur sind, und oft die Stelle ausdrücklicher Gesetze vertreten müssen, waren erst im Entstehen. Die gewöhnlichen Gegenstände der Verwaltung waren fast ganz der Willkühr des Königs und seiner untergeordneten Beamten überlassen, und diese hatte keine anderen Schranken, als die Furcht, allgemeine Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit zu erregen. Darunter konnte mancher Einzelne erliegen, ohne daß seine Beschwerden die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, und viele mußten es für klüger halten, sich ein Unrecht oder Ungemach gefallen zu lassen, als einen Kampf gegen die ganze Macht der Krone zu beginnen. Wer in diesem noch ungeordneten Zustande der Dinge eine Beschwerde oder auch ein rechtliches Gesuch dem Könige anzubringen hatte, mußte sich durch irgend ein Mittel ein günstiges Gehör zu verschaffen suchen. Geschenke waren sehr gewöhnlich, und verschiedene Schriftsteller haben davon eine Menge von Beispielen gesammelt. Daraus aber, daß auch für Dinge, welche die Gerechtigkeit von selbst mit sich brachte, häufig Geschenke vorkommen, kann dennoch kein Schluß auf eine despotische Natur der englisch-normännischen Verfassung gezogen werden. Es folgt weiter nichts daraus, als daß es noch in allen Zweigen der Regierung an fester gesetzlicher Ordnung fehlte, daß die Verwaltung noch roh und unvollkommen, selbst willkührlich, und das Parliament noch unerfahren oder nachlässig in Abstellung der Misbräuche war, aber nicht, daß

die Gewalt des Königs unbeschränkt gewesen, oder das Parliament nicht berechtigt gewesen wäre, jener Willkühr gesetzliche Gränzen zu setzen. Dies ist die natürliche Folge der Kindheit einer jeden Verfassung, ihre Grundlage sey von welcher Art sie wolle. Immer werden die Schwächern von den Stärkern unterdrückt werden, und die Geringern genöthigt seyn, sich unter den Schutz eines Mächtigern zu begeben; sie werden froh seyn, wenn sie durch irgend ein Mittel, Vorsprache oder Geschenke, sich den ruhigen Genuß der Rechte verschaffen können, welche sie auf andere Weise nicht zu vertheidigen wissen.

Diese Bemerkung wird dadurch recht ins Licht gesetzt, daß diejenigen Misbräuche, welche in den frühern Zeiten der englischen Verfassung so häufig waren, späterhin, bei den Fortschritten des Volkes in Künsten und Wissenschaften, abgestellt worden sind, ohne daß in der Vertheilung der höchsten Gewalt eine bedeutende Veränderung vorgegangen wäre. Die äußern Umrisse der englischen Verfassung sind noch heute fast die nehmlichen wie unter Wilhelm I. Die schon damals allgemein anerkannten Gewalten sind nur in Beziehung auf die einzelnen Gegenstände der Verwaltung sorgfältiger ausgebildet, und die Veränderungen im bürgerlichen Verkehr und in den Standesverhältnissen des Volkes dem Geiste jener alten Einrichtungen angepaßt worden. Die Erfahrung hat das Gemälde ausgeführt, dessen Anlage uns schon die graue Vorzeit hinterlassen hat.

III. Kapitel.

Von den ordentlichen Gerichtshöfen nach der normännischen Eroberung.

Die Handhabung der Gerechtigkeit in letzter Instanz wurde, so groß auch ihr Einfluß auf das Wohl des Ganzen ist, von dem National-Rathe nicht gerade für den glänzendsten Theil seiner Geschäfte erkannt. In den letzten Zeiten der angelsächsischen Verfassung fiel sie gewöhnlich den außerordentlichen Versammlungen der Wittena-Gemote anheim, welche wegen der weniger bedeutenden Angelegenheiten berufen, und meistens nur von denjenigen ihrer Mitglieder besucht wurden, welche zufällig am königlichen Hofe geblieben waren. Nach der normännischen Eroberung wirkten die damit verbundenen Veränderungen in der Verfassung überhaupt auch in die Verfassung der Gerichte ein, und zogen besonders das Parliament beinahe ganz von der Entscheidung einzelner Rechtshändel ab. Durch die Ausbildung des Lehnsystems hatte in Frankreich die Rechtspflege eine bisher unbekannte Stufe von Regelmäßigkeit erlangt, welche sich über die Normandie als französisches Lehn erstreckt hatte, und Wilhelm I. suchte, nachdem er den englischen Thron bestiegen, diese bessere Ordnung auch in diesem Reiche allmählich einzuführen. Da die vorher unabhängigen Herrschaften nunmehr den König als ihren allgemeinen obersten Lehnsherrn über sich erkennen mußten:

so wurde die kriegerische Selbsthülfe in ihren Streitigkeiten leichter unterdrückt, und die kraftvolle Regierung der beiden ersten Könige aus dem normännischen Stamme beförderte das natürliche Fortschreiten der bürgerlichen Ordnung, alle Zwistigkeiten der Unterthanen der Entscheidung der Gerichte unterzuordnen. Je häufiger aber die Appellationen an das Parliament wurden, desto lästiger fiel auch dieser Theil ihrer Verrichtungen den meisten seiner Mitglieder, während auf der andern Seite, vermöge der zunehmenden Kraft der Regierung, ihre Mitwirkung dabei immer entbehrlicher wurde. Die Kronvasallen nahmen in immer geringerer Zahl an diesen Geschäften Theil; ihre Abwesenheit wurde immer wenigerer bemerkt, und endlich bildete sich außerhalb des Parliaments ein eigner regelmäßiger Gerichtshof, dessen einziges Geschäft die Entscheidung von Rechtshändeln war, und welcher aus willkührlich ausgewählten Mitgliedern der größern Versammlung bestand. Die großen Beamten der Krone, welche ohnehin immer zugegen waren, wenn der König eine Versammlung berief, wurden ordentliche Mitglieder derselben, und ihnen setzte der König andere an die Seite, welche als Rechtskundige oder geschäftserfahrene Männer für geschickt gehalten wurden, die untergeordneten Geschäfte des Gerichtshofes zu besorgen. *)

---

*) Nachrichten von diesem Gerichtshofe finden sich in Maddox History and antiquity of the Kings of England from the Norman conquest to the end of the reign of King Edward II. taken from the records etc. Lond. 1711. fol. und 1769. II. vol. 4. Die hohen Beamten der Krone waren nach

Dieses Gericht bekam von dem Orte, wo es gehalten wurde, den Namen Aula regis. Es kommt, was seine Ent-

---

der Angabe dieses Schriftstellers 7; nehmlich 1) der Oberrichter, 2) der Comes stabuli, Connetable oder Constable; 3) der Marschall; 4) der Seneschall oder Truchseß; 5) der Kämmerer; 6) der Kanzler; 7) der Schatzmeister. Ursprünglich waren die Würden des Oberrichters und Seneschalls oder High-Steward vereint [wie in Deutschland der Pfalzgraf auch Truchseß war. Ueb.] Als aber der ursprüngliche High-Steward als oberster Beamter des königlichen Hauswesens eine große Gewalt in allen Theilen des Reiches bekam, wurde für die Geschäfte der königlichen Hofhaltung ein untergeordneter Beamter bestellt, welcher ebenfalls großes Ansehen und hohen Rang unter den obersten Kronbeamten erlangte, und Aufseher des königlichen Hofes Steward of the household (Hofmeister) genannt wurde, während jener den Namen eines Aufsehers im Reiche, Steward of the Kingdom, führte. Etwas ähnliches findet sich überall, wo die Verfassung sich durch das Lehnsystem gebildet hatte. Die Würde des Constables oder Chief-groom [woraus in neuern Zeiten der Ober-Kammerherr geworden ist] mag in England wie in andern Ländern unter den Constable und Marschall oder Schmied getheilt worden seyn. Auch der Seneschall und Truchseß sind wohl zuweilen besondere Beamte gewesen, wie in Frankreich und am normännischen Hofe neben dem Truchseß ein besonderer Oberschenk (Buttler, Boutillier) vorkommt. Der Schatzmeister war vermuthlich zuerst ein untergeordneter Beamter des High-Steward oder Hofmeisters, bis der Kämmerer der eigentliche Finanzminister wurde. Ueber den Rang und die Geschäfte aller dieser Beamten ist zu vergleichen der in den Zeiten Heinrich's II. verfertigte Dialogus de Scarcario, welchen Maddox zuerst am Ende seines oben angeführten Werkes in lateinischer Sprache, aus dem sogenannten rothen und schwarzen Buche der Schatzkammer bekannt gemacht hat. [Dies rothe und schwarze Buch

stehung und Zusammensetzung betrifft, ganz mit dem Hofgerichten überein, welche in Frankreich von Hugo Capet an (Cour de Roy) und in Deutschland unter den Ottonen aus den allgemeinen Reichsversammlungen abgesondert wurden. In Schottland treffen wir ein ähnliches Hofgericht an, und man kann wohl annehmen, daß die Ausbildung der Lehnsverfassung in jedem europäischen Staate von einigem Umfange eine ähnliche Einrichtung hervorbrachte. Ueberall scheint, wie in England, dieses besondere Gericht von der allgemeinen Reichsversammlung mehr stillschweigend zugegeben, als förmlich beschlossen worden zu seyn; es verdankte sein Daseyn nicht sowohl einem absichtlichen Streben der Krone, die Rechte der Reichsstände zu vermindern, und Grundlagen der Verfassung abzuändern, als vielmehr dem allgemeinen Bedürfnisse aller Klassen des Volkes, mehr Ordnung und Sicherheit in die Rechtspflege zu bringen. Eben dieses allmählichen Entstehens wegen läßt sich auch in einigen der obenerwähnten ein bestimmter Anfangspunkt dieser Gerichte nicht angeben. In England schreibt man die Errichtung der Aula regis gewöhnlich Wilhelm dem Eroberer zu, dies versteht sich jedoch nur von der ersten Gründung derselben, als einer vom Parliament

---

sind Liber ruber und Liber niger Scaccarii, zwei alte Sammlungen von Urkunden und andern Notizen. Das schwarze Buch ist von Thom. Hearne, Lond. 1723. und Jos. Ayloffe, Lond. 1771. II. 8. herausgegeben worden. Es enthält auch den Dialogus de scaccario, welcher auch englisch herausgegeben worden ist: Antient dialogues concerning the Exchequer etc. London. 1758. 4. Ueb.]

abgesonderten Anstalt, nicht von spätern Zusätzen und Veränderungen, wodurch ihre Einrichtung erst vollendet wurde.

Dieser Gerichtshof wurde von dem Könige nicht nur an dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts, sondern überall gehalten, wo er sich zufällig befand, wenn dazu eine Veranlassung vorhanden war. Seine Gerichtsbarkeit war eben so ausgedehnt, wie die des Parliaments, aus welchem er entstanden war, und erstreckte sich auf die Rechshändel aller Art, sowohl bürgerliche, als criminelle und fiscalische. *)

Der König selbst führte in der Aula regis den Vorsitz, wenn er das Amt eines Richters auszuüben gut fand; der gewöhnliche Präsident aber war der Oberhofmeister (Lord High-Steward), der erste Beamte der Krone, welcher zu so hohem Range und Ansehn emporgestiegen war, daß er der zweite im Königreiche war. Ihm war auch der Vorsitz im Parliamente in Abwesenheit des Königes übertragen.

Noch einige Zeit nachdem dieser Gerichtshof von dem Parliament abgesondert worden war, bestand es aus allen

*) Wenn die Mitglieder dieses Gerichtshofes bürgerliche und peinliche Klagsachen zu entscheiden hatten: so hielten sie ihr Gericht in der Halle des Königs; wenn sie aber als Lehnhof über die Schuldigkeiten der Vasallen urtheilen sollten: so saßen sie in der Exchequer oder Schachkammer [welche von dem getäfelten Fußboden ihren Namen hatte.] S. Dial. de Scaccario. Gilbert's History and practice of the High Court of Chancery. Lond. 1758. 8.

obersten Beamten der Krone. Als aber in Verhältnis, wie sein Ansehn zunahm, auch seine Geschäfte vermehrt wurden, so wurde die Gegenwart derselben eben so unzweckmäßig als unnütz, und der König selbst fand es nicht mehr angemessen, selbst zu Gericht zu sitzen. Der Lord High-Steward blieb daher der einzige Beamte der Aula regis und bekam von diesem wichtigsten Theile seiner Staatsverrichtungen den Namen des Ober-Richters (Grand Justiciary). *)

---

*) Daß der High-Steward in England ursprünglich zugleich Oberrichter war, scheint sich vollständig erweisen zu lassen. 1. Auch in Frankreich war der Ober-Hofmeister oder Major palatii in den frühern Zeiten der oberste Beamte des Hofes und oberste Richter des Reiches. 2. In der Normandie war ein ähnlicher Beamter, welcher vom Herzog ernannt wurde, oberster Richter des Herzogthums, wie aus dem Grand constumier de Normandie erhellt. 3. Aus dem Liber niger und Liber ruber Scaccarii ergiebt sich mit voller Gewißheit, daß Graf Robert von Leicester, welcher unter Heinrich II. High-Steward war, zugleich das Amt des Oberrichters bekleidete. „Non solum ad scaccarium, verum ad universum regnum praesidentis dignitatem obtinuit.“ Der Verfasser dieser Sammlung war ein Zeitgenosse Roberts [Maddox schreibt sie dem Gervasius von Tilbury zu] uns sagt, daß er ihn selbst gekannt habe. 4. Aus einem alten Manuscript, welches von Sir Rob. Cotton und andern Alterthumsforschern angeführt wird: Quis sit Seneschallus et quid sit ejus officium, ist zu ersehen, daß der High-Steward kraft seines Amtes das Recht hatte, in dem königlichen geheimen Rathe und in allen königlichen Gerichten den Vorsitz zu führen. S. das oben (S. 81 Not.) angeführte Werk von Hearne und Spelman's Glos-

Indem sonach die richterliche Gewalt des Parliaments auf einen andern Gerichtshof übertragen wurde, fing der König an, auch die wichtigsten Regierungsgeschäfte mit einer Auswahl derjenigen Barone zu berathen, welche sein Vertrauen und seine Gunst in vorzüglichem Grade besaßen, und welche man den Geheimen Rath nannte. Eine ähnliche Anstalt mag, wenigstens vorübergehend, schon unter den letzten sächsischen Regenten vorhanden gewesen seyn; nach der normännischen Eroberung aber wurde mit Erweiterung der königlichen Rechte überhaupt, auch ihr Ansehn vermehrt, und ihre Wirksamkeit größer. Die Mitglieder dieses Rathes waren in der Regel die nehmlichen, welche, weil sie sich immer bei der Person des Königs befanden, auch in der Aula regis zu sitzen pflegten, nachdem diese vom Parliament abgesondert worden war; selbst alsdann aber, als die gewöhnlichen richterlichen Geschäfte schon einem einzigen Beamten überlassen worden

---

sar. v. Justiciarius capitalis. Es ist wahr, daß in den Angaben der englischen Alterthumsforscher über die Aemter des High-Steward und Oberrichters große Unbestimmtheit herrscht. Die Ursache davon ist theils darin zu suchen, daß der ursprüngliche High-Steward häufig mit seinem Stellvertreter, dem Steward of the household verwechselt wurde, theils darin, daß zu einzelnen Rechtssachen bisweilen besondere Vorsteher der Gerichte ernannt wurden, welche man irrig für beständige Oberrichter ansah. Aus diesem Irrthum sind besonders bei Maddox viel falsche Sätze entstanden. 5. Endlich ist auch das ein Beweis für die obige Behauptung, daß der High-Steward, wenn späterhin dies Amt vergeben wurde, von Rechtswegen den Vorsitz im Hause des Lords führt.

waren, zogen sie noch die Entscheidung solcher Rechtssachen, sowohl bürgerlicher, als peinlicher an sich, welche durch ihre Wichtigkeit ihre Aufmerksamkeit erregten. Nach und nach wurde die Gerichtsbarkeit des Königs und des Geheimen Rathes durch den Gebrauch in drei Gattungen von Sachen begründet.

1) Wenn ein Verbrechen begangen worden war, worüber in dem gemeinen Rechte des Landes nichts bestimmt war, so zog man, um dasselbe doch nicht straflos zu lassen, die Sache an dieses außerordentliche Gericht, um eine der Natur des Vergehens angemessene Strafe festzusetzen. Aus diesen richterlichen Beschäftigungen des Geheimen Rathes in ungewöhnlichen und einzelnen Fällen entstand mit der Zeit ein ordentlicher Gerichtshof, welcher unter dem Namen der Sternkammer bekannt ist. *)

Dem natürlichen Gange der Dinge gemäs, konnte man nichts anderes erwarten, als daß dieser Gerichtshof ein Werkzeug willkührlicher Gewalt und Unterdrückung werden würde. Das Verfahren desselben hatte schon dar-

---

*) Ueber den Namen Sternkammer s. Thom. Smith, de republica Anglorum L. III. c. 4. Lambard's Archeion or a discourse upon the high courts of justice in England, Lond. 1635. 8. Blackstone's Commentaries etc. Vol. I. p. 230. IV. p. 266. Die Art der Gerichtsbarkeit, welche diesem Gerichtshofe ursprünglich eigen war, ist aus den Statuten 3. Heinr. VII. c. 1. und 21. Heinr. VIII. c. 20. zu ersehen. Vergl. Coke's Institutes of the Laws of England, Lond. 1642. fol. und dann sehr häufig. 17. Ausg. besorgt v. Ch. Butler, London, Clarke 1819. VI. 8.

um etwas schwankendes und willkührliches, weil nur Sachen dahin kamen, für welche es an einer gesetzlichen festen Regel fehlte. Unter dem Vorwande, daß die bestehende Regel des gemeinen Rechts der Sache nicht angemessen sey, konnten alle mögliche Gegenstände dahin gezogen werden, und da alle Mitglieder vom Könige beliebig ernannt und entlassen wurden: so waren die Entscheidungen selbst immer von seinem Willen abhängig. Diese Einwendungen gegen die Gerichtsbarkeit der Sternkammer, so begründet sie auch waren, weshalb sie denn auch späterhin die Aufhebung derselben bewirkten, fielen doch bei Errichtung dieses Gerichtshofs keinem ein. Damals beschränkte sich die Wirksamkeit desselben auf wenige und sehr dringende Fälle, und man richtete in jenem einfachen Zeitalter den Blick weniger in die Zukunft auf entfernte nachtheilige Folgen, als auf die unmittelbar aus dieser Einrichtung entspringenden wohlthätigen Wirkungen.

2) In bürgerlichen Rechtssachen mußten die Regeln des gemeinen Rechts, welche sich in den Gerichten nach und nach durch gleichförmiges Rechtsprechen, welches schon frühe gesetzlich geworden war, gebildet hatten, sich oft unzureichend bewähren, und die Richter wären dann in die Nothwendigkeit gerathen, entweder eine blos willkührliche Entscheidung zu geben, oder die Parteien ganz rechtlos zu lassen. Auch hier wurde der König und sein Geheimer Rath nach demselben Grundsatze, wie in den Criminal-Sachen, veranlaßt, Beschwerden der Parteien anzunehmen, welche durch den unvollkommenen Zustand des vom Oberrichter befolgten Rechtssystems entstanden, und ihnen durch eine Entscheidung nach Gewissen und Bil-

ligkeit abzuhelfen. Diese Fälle wurden sehr häufig und waren oft nicht ohne Schwierigkeit; daher brauchte man dazu vornehmlich den Kanzler, welcher als Geheimschreiber des Königs und als Ausfertiger und Bewahrer der Urkunden in der Aula regis ein Mann von einiger gelehrten Bildung seyn mußte. Er mußte daher auch besonders in Rechtssachen bewandert seyn, und war also der geschickteste, solche schwierige und verwickelte Fälle zu entscheiden. Wie aber diese richterliche Thätigkeit des Kanzlers, welcher dabei anfänglich einen Ausschuß des Geheimen Rathes an der Seite hatte, nach und nach zu einem eignen Gerichtshofe, Kanzleigericht (Court of chancery) ausgebildet wurde, wird unten ausführlicher auseinander gesetzt werden.

3) Welchen Tadel auch die christliche Geistlichkeit wegen des eigennützigen und herrschsüchtigen Geistes verdienen mag, von welchem, als sie in den westlichen Ländern von Europa zu großem Ansehen und selbst richterlicher Gewalt gelangt war, alle ihre Bestrebungen geleitet wurden: so kann man ihr doch das große Verdienst nicht absprechen, daß sie der Unordnung und Ungerechtigkeit, welche eine Folge der unruhigen und gesetzlosen Zeiten des Lehnwesens war, entgegenzuarbeiten suchte. Bei der Kirche fanden alle Schwachen und Unterdrückten, welche von allen andern Seiten nur Ungerechtigkeit und Kränkungen erfuhren, einen kräftigen Schutz; die geistlichen Gerichte standen den Sachen der Wittwen und Waisen, und aller Bedrängten (personarum miserabilium) vor, welche bei den rohen weltlichen Richtern kein Gehör erlangten, hier aber eine bereitwillige Aufnahme, und meistens eine gerechte, unparteiische Entscheidung fanden.

Dieses Verfahren der geistlichen Gerichte war allem Anschein nach das Vorbild, welches den König von England bewog, alle diejenigen unter seinen besondern Schutz zu nehmen, welche ihrer Armuth wegen die Kosten eines gewöhnlichen Rechtsverfahrens nicht aufzubringen vermochten, und da kein anderes Gericht im Lande ihnen zu helfen vermochte, so durften sie sich mit einer Bittschrift an den Geheimen Rath wenden, welcher ihr Anbringen summarisch, und ohne die in den Gerichten üblichen Förmlichkeiten untersuchte und entschied. Zu diesen Geschäften wurden eigene Beamte angestellt, welche das Gericht der Bittschriften (Court of requests) bildeten. Lange Zeit hatte dieses keinen eigentlichen Gerichtszwang, in der Folge aber erlangte es durch die unbestimmten Gränzen seiner Wirksamkeit eine solche Gewalt, wurde aber auch dadurch dem Volke so verhaßt, daß es unter Karl I. abgeschafft wurde. *)

Diese Wirkung des Schutzes, welchen die geistlichen Gerichte den Unterdrückten gewährten, kommt nicht in England allein vor, sondern zeigte sich auch in andern Ländern von Europa. In Frankreich war es ehemals gebräuchlich, dem Könige dergleichen Bittschriften an dem Thore seines Palastes zu überreichen, und schon frühe hatte er eigene Beamte an seinem Hofe dazu bestellt, diese Bittschriften anzunehmen und zu prüfen. War die Sache zu wichtig, um von ihnen sofort entschieden zu werden, so mußten sie dem Könige darüber Vortrag erstatten, auch die

---

*) S. Thom. Smith, de republ. Angl. L. III. c. 7. Blackstone's Commentaries Vol. I. p. 230. Vol. III. p. 51.

Parteien selbst vorbescheiden, um die Sache nach rechtlichem Gehör entscheiden zu können. Diese Beamten, welche Mitglieder des königlichen Geheimen Raths gewesen zu seyn scheinen, wurden Maitres des requêtes de l'hotel du Roy genannt. Ihre Zahl stieg bis auf sechs, drei Geistliche und drei Laien, und zuletzt wurde auch ein förmlicher Gerichtshof, die Kammer der Bittschriften (Chambre des requêtes) daraus. *)

Die Gründung der Aula regis, oder des Gerichts des Oberrichters (Grand Justiciary) war ein großer Schritt zu Verbesserung der Rechtsverfassung. Es war nicht möglich, das Parliament selbst öfters zu versammeln, und es hielt daher immer schwer, eine Entscheidung desselben, besonders in bloßen Privatrechtssachen, zu erlangen. Dieser kleinere Gerichtshof hingegen war immer in Bereitschaft, in bürgerlichen und peinlichen Sachen Recht zu sprechen. Die Könige mußten in jenen unruhigen Zeiten öfters im Lande umherreisen, um ihr Ansehen zu behaupten und Empörungen zu verhüten oder zu unterdrücken. Ueberall konnten sie nunmehr die Beschwerden des Volkes annehmen, und durch dies in ihrem Gefolge befindliche Gericht rechtlich entscheiden lassen. Die Rechtspflege wurde, indem die Richter selbst in alle Provinzen kamen, einem jeden erreichbar, die Kosten derselben vermindert, und da die Verbrechen in der Nähe des Orts, wo sie verübt waren, auch bestraft wurden, so fand das Beispiel böser Thaten in Beil und Strick ein doppelt wirksames Gegengift.

---

*) S. Etienne Pasquier, Recherches de la France.

Von den Entscheidungen dieses Gerichts konnte immer an das Parliament als höchsten Gerichtshof appellirt werden. Dies war eine Folge der Art, wie die Aula regis entstanden war, vermöge deren es anfänglich nur als eine Commission des Parliamens zu gewöhnlichen richterlichen Geschäften betrachtet, aber eine gänzliche Verzichtung dieses letztern auf die der vollen Versammlung zustehende richterliche Gewalt nicht vorausgesetzt werden konnte. Als späterhin das Parliament geschehen ließ, daß die Aula regis für seine bisherige Gerichtsbarkeit der ordentliche Gerichtshof erster Instanz wurde, blieb jenem doch das Recht der Aufsicht über die Geschäftsverwaltung dieses Gerichts und der nochmaligen Prüfung seiner Ausprüche vorbehalten.

Als eine Art von Deputation des National-Rathes und des königlichen Lehnhofes hatte die Aula regis auf der andern Seite das Recht, die Erkenntnisse der übrigen in dem Königreiche vorhandenen Gerichte zu prüfen, und sie bildete also eine Mittelinstanz zwischen ihnen und dem obersten Gerichte des Parliaments. Diese Befugnis, Appellationen von den niedern Gerichten anzunehmen und darüber zu entscheiden, wurde dem Oberrichter aus eben dem Grunde übertragen, aus welchem er überhaupt die Gerichtsbarkeit in Sachen, welche sonst in erster Instanz an das Parliament gehörten, erhalten hatte. Die vollständige Ausbildung der königlichen Hofgerichte, oder der Aula regis, verbunden mit den Veränderungen, welche sich nach der normänniſchen Eroberung in den Verhältnissen des Eigenthums überhaupt zutrugen, setzte jedoch der Amtsgewalt dieser untern Gerichte immer engere Grän-

gen und entzog ihnen allgemach sehr viel von ihrer Wirksamkeit.

Als die großen Landeigenthümer der Grafschaften Vasallen der Krone geworden waren, behaupteten sie das Recht, ihre Streitigkeiten gleich in erster Instanz an den Lehnhof (Baron-Court) des Königes, als ihres unmittelbaren Oberherrn, zu bringen. Unmittelbar dahin gelangten auch die Appellationen von den Erkenntnissen, welche von den Kronvasallen in ihren Herrschaftsgerichten (Baron-Courts) gesprochen worden waren. Der Sheriff (Vicecomes), welcher auch Vasall der Krone gewor-den war, scheint jedoch außer der Gerichtsbarkeit, die er in seiner eignen Lehnsherrschaft auszuüben hatte, auch noch Richter in den Streitigkeiten geblieben zu seyn, welche zwischen den After-Vasallen verschiedener Baronien vorfielen.

Allein das Ansehen der Aula regis, welches in gleichem Maase als die königliche Gewalt überhaupt, täglich vermehrt wurde, setzte diesen Gerichtshof in den Stand, in die untergeordnete Gerichtsbarkeit des Sheriff und der Barone immer mehr einzugreifen. Den Bürgern konnte wenig daran liegen, ihre Rechtshändel in erster Instanz von dem Gerichte des Barons oder des Sheriff entschieden zu sehen, da es so leicht war, eine Abänderung dieser Erkenntnisse bei dem königlichen Hofgerichte (dem Grand-Justiciary) zu erlangen, und da nun gar dieses höhere Gericht von Zeit zu Zeit in allen Theilen des Reiches gegenwärtig war, und die Gerechtigkeit mit einem bei weitem größern Glanze und Nachdrucke handhabte: so fing man nach und nach an, die untern Gerichte ganz zu übergehen,

und die Klagen sogleich bei dem Appellationsgerichte anzubringen. Durch das Zusammentreffen dieser Umstände verloren die Grafschafts- und Herrschafts-Gerichte endlich ihre ganze Wichtigkeit; ihre Gerichtsbarkeit wurde auf ganz geringe Fälle beschränkt, und der größere Theil sowohl bürgerlicher als peinlicher Sachen wurde dem königlichen Gerichte zugewiesen.

Hume ist der Meinung, daß Einrichtungen, wie die Grafschaftsgerichte in keinem andern Lande von Europa anzutreffen gewesen wären, und daß gerade sie, indem sie die Barone, welche ihnen beiwohnen mußten, immer an ihre Abhängigkeit vom Könige erinnerten, vorzüglich dazu beigetragen hätten, diese mächtigen Herren der königlichen Gewalt vollständig zu unterwerfen. Allein das erste ist nicht richtig. Grafschaftsgerichte treffen wir in dem ganzen westlichen Europa in den frühern Zeiten der Lehnsverfassung an; aber sie verloren in Frankreich und in einigen andern Staaten ihre Bedeutung früher als in England, weil es dem König früher gelang, die Lehnsherrlichkeit über die großen Landeigenthümer zu erlangen, wodurch sie unmittelbar den königlichen Gerichten unterworfen, und der Gerichtsbarkeit des Grafen entzogen wurden.*) In Schottland hingegen, wo die oberherrlichen Rechte des Königs über den Adel langsamer ausgebildet wurden als in England, haben auch die Grafschaftsgerichte ihre ursprüngliche Gerichtsbarkeit länger behauptet, so daß sie einen sehr bedeutenden Theil davon bis in unsere Zeiten erhalten ha-

---

*) S. Hénault, Abrégé de 'histoire de France.

ben, und noch jetzt einen wesentlichen Bestandtheil des gerichtlichen Systems ausmachen. Eben so wenig läßt sich auch annehmen, daß die längere Fortdauer der Grafschaftsgerichte den Zweck gehabt habe, die Barone in größere Unterwürfigkeit gegen den König zu bringen, oder darin zu erhalten. Gerade umgekehrt war vielmehr der Verfall jener Gerichte eine nothwendige Wirkung von dem Wachsthum der königlichen Macht, und wir finden, daß sie sich auch in andern Ländern gerade in dem Verhältnisse länger in Glanz und Ansehen erhalten haben, als andere Umstände die Erweiterung der königlichen Macht in ihrem Fortschreiten aufhielten.

In Frankreich bildete sich die Gerichtsbarkeit der Cour de Roy von Hugo Capet an sehr rasch aus, indem die Grafschaftsgerichte außer Thätigkeit, und die Appellationen von den Baroniegerichten an den König recht in Gang kamen. Diese Appellationen enthielten ursprünglich nach dem allgemeinen Geiste der Lehnsverfassung eine Beschwerde über die Ungerechtigkeit des Unterrichters, welcher daher auch bei dem höhern Richter als Partei auftreten mußte. Als aber die Appellationen häufiger wurden, so wurde nach und nach die Behauptung einer vorsätzlichen Ungerechtigkeit des Unterrichters nicht mehr als wesentliche Begründung derselben betrachtet; die Beamten der Untergerichte hatten daher keinen hinreichenden Anlaß mehr, zu Rechtfertigung ihres Verfahrens in der Appellationsinstanz selbst aufzutreten, und vor den obern Gerichten wurde blos über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Entscheidung selbst, ohne Beziehung auf die Persönlichkeit des vorigen Richters, verhandelt und gesprochen.

Es ist wahr, daß während der Unruhen unter den letzten Carolingern in Frankrich einige der größern Vasallen sich zu einer solchen Unabhängigkeit erhoben hatten, daß lange Zeit nach Hugo Capet's Regierung aus ihren Ländern keine Appellationen an die königlichen Gerichte statt fanden. Dies wird aber auch von den Geschichtschreibern als eine Ausnahme von der Regel bemerkt. Dagegen ist es nicht aus der Acht zu lassen, daß die französischen Könige nicht damit zufrieden waren, daß von den Erkenntnissen der Vasallengerichte an die königlichen Gerichte appellirt werden konnte. Man ergriff das Mittel, königliche Aemter in allen Theilen des Reiches anzustellen, um alle diejenigen Fälle an sich zu ziehen, bei welchen die Rechte des Königes im Spiele waren (Cas royaux), in der That aber, um die Gerichtsbarkeit der umliegenden Lehnsherrschaften immer mehr zu beschränken. Durch eine Verordnung König Philipp August's vom J. 1190 wurden dergleichen königliche Amtleute in allen bedeutenden Städten des Königreichs angeordnet.

IV. Kapitel.

Ausbildung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die Hierarchie der westlichen christlichen Kirche umfaßte alle Staaten von Europa, ohne durch ihre Gränzen

oder durch irgend eine Veränderung in ihrer Verfassung unterbrochen zu werden. Als es dem Papste einmal gelungen war, die Geistlichkeit aller besondern Staaten in ein von ihm beschütztes Ganze zu vereinigen, hatte er ein eben so großes Interesse, den Einfluß der Geistlichen zu befördern, als diese hatten, die Macht ihres Oberhauptes zu erweitern. Von allen den mannichfaltigen Streitigkeiten, welche sich in den Ländern zwischen den verschiedenen Theilhabern der Gewalt erhoben, wußte er Vortheil zu ziehen, und die Begünstigung, welche er der einen Partei gewährte, mußte immer mit Bewilligungen erkauft werden, wodurch die Einkünfte und die Macht des heiligen Stuhls vermehrt wurden.

Die normännische Eroberung Englands hatte eine gänzliche Trennung der geistlichen und weltlichen Gerichte zur Folge. Durch eine Verordnung Wilhelms I. wurde den Bischöffen ihr richterlicher Sitz in den Grafschaftsgerichten und den Decanen eben diese Theilnahme in den Gerichten der Hundertschaft entzogen. *) Diese Veränderung war ein großes Beförderungsmittel der abgesonderten Gerichtsbarkeit, nach welcher die Geistlichkeit so eifrig trachtete, und half den Bau errichten, dessen Einreißen die Weisheit späterer Zeiten eben so nothwendig als schwierig fand. So lange unter der angelsächsischen Regierung die geistlichen Richter mit den weltlichen zu Gericht saßen, wurden manche geistliche Sachen doch an diese weltlichen Gerichte gezogen,

---

*) S. die Verordnung Wilhelm's I., welche mit Beirath des Reichsrathes erlassen wurde.

und obgleich der überwiegende Einfluß, welchen größere Kenntnis und Uebung den Geistlichen auf die Entscheidungen gewährte, allerdings in vielen Fällen dazu dienen konnte, den Geist der Hierarchie zu begünstigen, so wurde doch auf der andern Seite die Kirche durch diese Einrichtung verhindert, sich vom Staate ganz unabhängig zu machen. Aber von dem Augenblicke an, in welchem die Geistlichen nicht mehr Sitz und Stimme in den Gerichten der Grafschaften und Hundertschaften hatten, wurden nicht nur alle wirklich kirchliche Angelegenheiten ausschließlich vor die geistlichen Gerichte gezogen, sondern nun erwachte auch der Ehrgeiz der kirchlichen Beamten, ihre Gerichtsbarkeit durch Eingriffe in die weltliche immer weiter auszudehnen.

Diese Eingriffe in den Geschäftskreis der weltlichen Gerichte waren in allen Ländern des westlichen Europa beinahe die nehmlichen. Den Vorwand dazu gab die Behauptung, daß die Kirche ausschließlich berechtigt sey, alle Handlungen, welche als Sünde, oder Beleidigung der göttlichen Majestät zu betrachten seyen, zu ahnden. Dahin konnte denn offenbar auch jede Ungerechtigkeit, jede Verletzung der Landesgesetze gezogen werden; allein es ist leicht zu erachten, daß die Geistlichen besonders diejenigen Fälle an sich zu ziehen suchten, in welchen ihr unmittelbarer Vortheil im Spiele war, oder wobei es auf solche religiöse Gebräuche ankam, welche mit dem Ansehen und dem Einflusse der Geistlichkeit in enger Beziehung standen.

Einer der ersten Gegenstände, welcher der weltlichen Gerichtsbarkeit von der Kirche entzogen wurde, scheinen die Zehnten und andere kirchliche Einkünfte gewesen

zu seyn. Die weltliche Obrigkeit mag wohl, auch nachdem das Recht der Kirche darauf schon vollkommen anerkannt war, nicht sehr eifrig gewesen seyn, die Geistlichen dabei zu schützen, und diese mußten es also für eine allgemeine Sache der Kirche ansehen, die eigne richterliche Gewalt darauf auszudehnen.

Ein ähnlicher Gesichtspunkt trat bei den Vermächtnissen ein. Die Geistlichen waren damals fast die einzigen Bewahrer der geringen Kenntnisse jener Zeiten, es war also natürlich, daß sie, welche ihr Beruf ohnehin zu den Sterbenden führte, bei der Errichtung von Testamenten um Rath gefragt, und gewöhnlich dabei als Zeugen gebraucht wurden. Man würde ihnen Unrecht thun, zu glauben, daß sie diese Gelegenheiten, ihrer Kirche, oder ihrem Kloster einen Zuwachs an Einkünften zu verschaffen, ungenutzt gelassen hätten; vielmehr erfüllten sie diese Pflicht mit solchem Eifer und Glück, daß nur wenige die nahe Aussicht in eine andere Welt ertragen konnten, ohne ansehnliche Vermächtnisse zu frommen Zwecken zu machen. Ja diese Lehre wurde so fest eingeprägt, daß in einigen Ländern von Europa die Kirche auch ohne Testament und kraft einer bei einem jeden Rechtgläubigen vorausgesetzten Willensmeinung einen bestimmten ansehnlichen Theil der Verlassenschaft erbte. Nun waren die Geistlichen nicht nur am besten geeignet, die Testamente auszulegen, sondern sie hatten auch ein besonderes Interesse bei der Vollstreckung derselben, ihrer Thätigkeit und Wachsamkeit konnte es also, zumal bei der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit der weltlichen Gerichte, nicht schwer werden, ihre Gerichtsbarkeit auch über diese Sachen auszudehnen.

Aus demselben Grundsatze, nach welchem Bußen und Selbstpeinigungen als höchst verdienstliche Werke erscheinen, leiteten die Diener der Kirche für sich die Befugnis und Obliegenheit ab, den Ausschweifungen im Sinnengenuß, besonders der unregelmäßigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Censuren und Beschränkungen entgegenzusetzen. Daher zogen sie die Ehe unter ihre Gerichtsbarkeit, welche ohnehin, da sie vor dem Geistlichen unter kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurde, als ein Sacrament betrachtet wurde. Dadurch wurden denn alle die Ehe betreffenden Sachen, es mochte von Verletzung ihrer Pflichten, von ihrer Rechtsbeständigkeit oder Nichtigkeit, oder von den bei dem Ehevertrage zulässigen besondern Verabredungen und Bedingungen die Rede seyn, ausschließlich der kirchlichen Entscheidung unterworfen.

Dieser Zweig der Gerichsbarkeit eröffnete übrigens auch eine Quelle von Einkünften, welche zu benutzen, die Kirche nicht versäumte. Das römische Recht, welches anfangs in den geistlichen Gerichten beobachtet wurde, verbot die Ehe unter Seitenverwandten des zweiten Grades, nehmlich zwischen Geschwistern. Dies hatte seinen guten Grund, um den Gefahren der Verführung unter jungen Leuten, welche ein täglicher Umgang von Kindheit an vergrößern konnte, vorzubeugen. Allein kaum hatte die Kirche ihre Gewalt über diese Verhältnisse fest gegründet, als sie mit dieser vernünftigen und heilsamen Anordnung nicht zufrieden, darauf bedacht war, eine weit strengere Zucht einzuführen, und indem sie die Eheverbote auf immer entferntere Verwandte ausdehnte, brachte sie es endlich dahin, die Ehe zwischen Verwandten im vierzehnten Grade nach

römischer Berechnung für unerlaubt zu erklären. *) Dabei begnügte sie sich nicht mit der Beschränknug der Verbindung unter natürlichen Verwandten, sondern der Aberglaube jener Zeit, und der Eigennutz der Geistlichen erfand sogar eine geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe entstehen sollte. Nun wurde auch die Ehe zwischen dem Täufling und seinen Pathen und zwischen ihnen und dem taufenden Geistlichen und ihren Verwandten bis zum vierzehnten Grade verboten. Die Zahl der Menschen, welchen auf diese Weise die eheliche Verbindung mit einander untersagt war, wurde dadurch so unermeßlich, daß, da auch der Handel noch nicht das gesellige Verkehr über die ganze Welt ausgebreitet hatte, ein Heirathslustiger, zumal unter den höhern Ständen, kaum in seinem Vaterlande, und höchst selten in dem engern Kreise seiner Bekannten eine Person finden konnte, mit welcher ihm die Ehe erlaubt gewesen wäre. **)

Diese gesetzlichen Vorschriften waren nun lediglich darauf berechnet, von den Völkern Geldabgaben zu erheben. Denn obgleich die Ehen zwischen den Verwandten für

*) Die Veränderung in der Berechnungsweise der Verwandtschaftsgrade war der erste Schritt zu Ausdehnung der Eheverbote.

**) Blackstone berechnet (Commentaries Vol. II. p. 205.) die Zahl der Verwandten verschiedener Grade, welche im Durchschnitt ein Mensch hat. Dabei ergiebt sich, daß die Mittelzahl der Verwandten im 14. Grade, welche man bei einem jeden als lebend annehmen kann, nicht weniger als 16000 beträgt, ohne noch die nähern und die geistlichen Verwandtschaiten mit in Anschlag zu bringen.

ungültig und nichtig erklärt wurden, so maßte sich doch die Kirche das Recht an, davon zu dispensiren, und wer nur im Stande war zu bezahlen, konnte fast immer, nur mit Ausnahme der Eltern, Kinder und Geschwister, diese Dispensation ohne Mühe erhalten.

Die Gerichtsbarkeit über die Testamente und die Ehe gab der Kirche zugleich die Entscheidung über die wichtigsten, das Eigenthum betreffenden Fragen in die Hand. Sie allein hatte das Recht, über die Rechtmäßigkeit der Kinder, wovon die Erbfähigkeit derselben abhing, und über die Gültigkeit des Testaments zu urtheilen, worauf jemand ein Erbrecht gründen wollte.

Bei der allgemeinen Zerrüttung, welche nach dem Falle des römischen Reiches mehrere Jahrhunderte hindurch in Europa herrschte, und die Völker in allgemeine Unwissenheit und Rohheit versenkte, war es allein die Kirche, welche der Treulosigkeit und Ungerechtigkeit einen Damm entgegensetzte, und durch den Einfluß religiöser Grundsätze, so weit es möglich war, Treue und Glauben nicht ganz aus dem geselligen Verkehr verschwinden ließ. Zu diesem Zwecke wurde der Gebrauch allgemein eingeführt, alle Verträge durch einen Eid bestärken zu lassen. Da nun die Verletzung eines Vertrags auch immer als die Verletzung einer Religionspflicht betrachtet werden konnte, so fielen auch diese Verhältnisse der richterlichen Gewalt der Kirche anheim. Die Parteien waren geneigter, sich an die geistlichen Gerichte zu wenden, weil die Entscheidungen derselben gründlicher und bestimmter waren, als bei den weltlichen, und es ist leicht zu ermessen, welche große

Ausdehnung auch hierdurch für die kirchliche Gerichtsbarkeit gewonnen wurde.

Endlich waren, wie schon oben bemerkt worden ist, die Sachen der Wittwen und Waisen, und der mitleidswürdigen Personen an die geistlichen Gerichtshöfe gewiesen. Sachen dieser Art waren in den weltlichen Gerichten der Landherren, deren Hauptsache die Waffen waren, allzusehr der Vernachlässigung ausgesetzt. Denn was sollten die Forderungen von Leuten für einen Werth für sie haben, von welchen sie weder nützliche Dienste zu hoffen, noch irgend eine gefährliche Feindschaft zu besorgen hatten.

Zur Ehre der Geistlichkeit der damaligen Zeit muß aber auch bemerkt werden, daß ihr Streben im Allgemeinen auf Ordnung und eine regelmäsige Staatsverwaltung gerichtet war. Wenn sie der Kirche eine unbeschränkte Gewalt zu verschaffen suchten, brauchten sie dieselbe, um die Gebote der Gerechtigkeit in Ausübung zu bringen. Sie legten allgemein die Neigung an den Tag, die Schwachen und Wehrlosen gegen die Unterdrückung und Gewaltthätigkeiten zu beschützen, wozu die Laien, besonders je reicher und mächtiger sie waren, nur allzugroßen Hang hatten. Aus diesem Grunde hatten auch die Erweiterungen der geistlichen Gerichtsbarkeit die Stimme des Volks sehr für sich, und sie waren, ungeachtet der verderblichen Folgen, welche sich späterhin aus ihnen ergeben mußten, im Anfange ein großer Vortheil für die geringern Stände, wo nicht für das allgemeine Wohl der menschlichen Gesellschaft überhaupt.

Durch diese Masse von Geschäften, welche sowohl in

eigentlichen Kirchensachen, als auch in weltlichen Angelegenheiten an die geistlichen Gerichtshöfe gebracht wurden, erlangten diese einen vorzüglichen Grad von Kenntnissen und richterlicher Erfahrung. Sie waren vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung mit dem römischen Rechte bekannt, und nahmen es seiner natürlichen Gerechtigkeit wegen sehr häufig zur Richtschnur ihrer Entscheidungen. Ihre eignen Rechtssprüche sammelten sie, um sich bei künftigen Fällen darnach zu richten, und daraus, verbunden mit den Aussprüchen der Kirchenväter, den Decreten und Vorschriften der Päpste entstand endlich jene Sammlung des päpstlichen oder canonischen Rechts, welche im westlichen Europa allgemeine Gesetzeskraft erlangte.

Die Gerichtsbarkeit an sich würde der Kirche wenig genützt haben, wenn es ihr nicht gelungen wäre, sich in Ausübung derselben eine vollkommene Unabhängigkeit zu verschaffen. Allein dieselbe Geschicklichkeit und Thätigkeit, womit die Geistlichkeit überhaupt ihr Ansehen in den sämtlichen Ländern von Europa zu erweitern wußte, wandte sie auch an, um sich der landesherrlichen Gewalt zu entziehen, und niemand, als dem Papste unterworfen zu seyn. In England wurde dieser Zweck gewissermasen schon unter Wilhelm I. erreicht, indem päpstliche Legaten oder Commissarien zu Untersuchung und Entscheidung geistlicher Streitsachen nach England geschickt wurden. Da die Absendung derselben von der Willkühr des Papstes abhing, so bahnte sich bald der Weg zu regelmäsigen Appellationen von den englischen geistlichen Gerichtshöfen an die römischen Gerichte, wovon sich der erste Versuch unter Wilhelm II.

findet, bis unter Stephan die Sache vollkommen anerkannt war. *)

Die gänzliche Befreiung der Geistlichen oder Eleriker (Clerks) von der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche eine natürliche Folge von der Erweiterung der kirchlichen Macht zu seyn schien, und in andern europäischen Ländern schon frühe eingeführt war, wurde in England unter der Regierung Heinrichs II. zu Stande gebracht. Eine Folge dieser Befreiung, welche sich zum Theil bis in unsere Zeiten erhalten hat, ist unter dem Namen des Vorrechts der Geistlichkeit (Benefit of Clergy) bekannt. Da die geistlichen Gerichte niemals zu einer Leibes- oder Lebensstrafe verurtheilten: so wurden diejenigen Verbrecher, welche keinem andern Gerichte unterworfen waren, nur mit Ausnahme weniger Fälle, in welchen die Kirche ihr Einschreiten versagte, oder den Verbrecher dem weltlichen Arme überließ, von dergleichen Strafen gänzlich befreit. Durch die Ausbreitung der wissenschaftlichen Bildung kam dieses Vorrecht fast allen Klassen der Einwohner zu statten; nach der Reformation ließ man dasselbe stehen, indem man es als eine zweckmäsige Milderung der Härte des gemeinen (englischen) Rechts betrachtete, und so wurde es mit mancherlei Abänderungen durch ausdrückliche Gesetze in das System des englischen Rechts mit aufgenommen.

Unter der Regierung Heinrichs I. wurde die klösterliche Regel der Ehelosigkeit nach langen und heftigen Käm-

---

*) S. Burn's Ecclesiastical Law, 1760. II. 4. 7. Ausg. mit Anm. v. Simon Fraser. Lond. 1809. IV. 8.

pfen auch auf die Weltgeistlichen Englands ausgedehnt. *) Hierdurch wurden die Geistlichen der Sorgen für eine Familie und für ihre Nachkommen entledigt, zugleich aber auch das Band, welches sie noch mit dem übrigen Theile des Volkes verknüpfte, fast ganz zerrissen, um sie durch alle Beweggründe des Ehrgeizes und Eigennutzes desto fester zu einem geschlossenen Ganzen zu vereinigen. Obgleich dieses unnatürliche Gebot der Entsagung zuerst aus verkehrten Begriffen von dem Verdienste menschlicher Handlungen und aus Aberglauben entstanden sein mag: so ist doch kein Zweifel, daß es späterhin durch die eigennützige Politik der Kirche und vornehmlich ihres geistlichen Oberhauptes recht zur Ausübung gebracht und erweitert worden ist.

Was aber am meisten dazu wirkte, die unabhängige Macht der Kirche zu begründen, war das Recht, die geistlichen Beneficien zu vergeben.

In der ersten Zeit, als durch Vermächtnisse und Schenkungen mit den geistlichen Würden auch Grundbesitz verbunden worden war, wurde die niedere Geistlichkeit jeder Diöces von dem Bischoff und dem Kapitel, der Bischoff selbst aber von dem Dechant und dem Kapitel der Cathedralkirche ernannt. Nachdem sich wieder neue Reiche aus den Trümmern des römischen Staats erhoben hatten, suchten die Regenten auch Antheil an den geistlichen Wahlen zu erlangen, und brachten es in der That durch ihren Einfluß auf die Wahlberechtigten dahin, daß ihnen die Ernennung der höhern Kirchenbeamten ganz überlassen wur-

---

*) S. Lyttelton's History of Henry II.

de. So wie aber der Bischoff zu Rom sein Ansehn als Oberhaupt der Kirche in dem westlichen Theile von Europa gehörig befestigt sah, ließ er auch kein Mittel unversucht, ein so wichtiges Recht, als die Ernennung der hohen Kirchenbeamten war, den Händen der Fürsten wieder zu entwinden. Die Streitigkeiten, welche hierüber länger als anderthalb Jahrhunderte hindurch geführt wurden, sind eine der merkwürdigsten Begebenheiten in der Geschichte des neuern Europa. Den Kampf eröffnete Gregor VII., ein Mann, dessen Fähigkeit, Unerschrockenheit und ungezügelter Ehrgeiz ihn allerdings mehr als jeden andern in den Stand setzte, alle Vortheile seiner Lage aufs höchste zu treiben. Er wies nicht nur das bis dahin von den deutschen Kaisern geübte Recht, die Wahl der Päpste zu bestätigen, mit Unwillen zurück, sondern er untersagte ihnen auch, sich in die Ernennung der Bischöffe und Aebte zu mischen, und ging so weit, durch ein Decret allen Laien von was immer für einem Stande die Vergebung kirchlicher Pfründen zu untersagen. Kaiser Heinrich IV. vertheidigte seine Rechte auf das kräftigste, und da mehrere Fürsten aus mancherlei Gründen auf die Seite der Kirche traten: so kam es darüber zum offenen Kriege. Unter diesen Streitigkeiten wurden Italien und Deutschland zerrüttet nnd entvölkert; Heinrich lieferte nicht weniger als sechzig Schlachten, und sein Sohn und Nachfolger achtzehn, bis sich dieser genöthigt sah, seinen Frieden mit dem römischen Hofe durch ausdrückliche Verzichtung auf alle seine Ansprüche zu erkaufen.

Der Streit über die Investituren beschränkte sich nicht auf Deutschland und Italien, sondern alle europäi-

schen Länder wurden in denselben verwickelt, und überall trug, wie dort, die Kirche den Sieg davon. In Frankreich wurden die Decrete des Papstes zwar langsamer, aber ohne Krieg und selbst ohne bedeutende Erschütterungen in Ausübung gebracht. In England wurde das Recht der Laien, Kirchenpfründen zu vergeben, zuerst unter der Regierung Heinrich's I. streitig gemacht, als der Erzbischoff Anselm von Canterbury sich weigerte, die von dem Könige ernannten Bischöffe zu weihen. Die Streitigkeiten wurden unter mehreren Regierungen fortgeführt, doch kein Blut dabei vergossen, als dasjenige, was bei der Ermordung des Erzbischoffs Becket oder bei der Geiselung Heinrichs II. geflossen war. In dieser Art des Kampfs war die Kirche in ihrem rechten Elemente und führte die Waffen ganz mit ihrer gewohnten Geschicklichkeit. Als König Johann durch einen unglücklichen Krieg geschwächt war, und dabei sich mit dem Hasse und der Verachtung aller seiner Unterthanen beladen sah, ergriff der Papst diese günstige Gelegenheit, die königlichen Gerechtsame an sich zu reißen. Von der einen Seite donnerte er auf ihn selbst mit Bann und Interdict los, während er auf der andern schlau genug war, die weltliche Macht Frankreichs zu Aufrechthaltung des königlichen Ansehens gegen seine Barone in Bewegung zu setzen. So brachte er den schwachen König dahin, nicht nur alle seine Ansprüche auf das Recht der Investitur aufzugeben, sondern sogar sein Reich der Kirche zu übergeben, und es als ein Lehn des heiligen Stuhls zu Rom zu besitzen.

Es war nicht zu erwarten, daß der Papst einen so heftigen und lang dauernden Kampf nur zum Vortheil

der unter ihm stehenden Geistlichkeit führen, und den vollständigen Sieg, welchen er zuletzt davon trug, nicht auch zu seinem eignen Vortheil benutzen werde. Kaum war auch die Wahl der Bischöffe und Aebte für die Dom-Kapitel und die Klöster erstritten, so fing Se. Heiligkeit an, sich selbst in diese Wahlen zu mischen, indem zu den erledigten Stellen würdige Männer empfohlen wurden. Bei der großen Macht des Papstes über die sämtliche Geistlichkeit, und da diese ihm doch das Recht der Wahl überhaupt zu verdanken hatte, war eine solche Empfehlung fast immer so viel, als die Ernennung selbst. Sie kamen so oft, daß die Wahlberechtigten ihnen zuvorzukommen suchten, indem sie eilten, soviel sie konnten, die erledigte Stelle wieder zu besetzen. Aber auch der Papst suchte diese schleunige Besetzung wieder zu verhindern, indem er, wenn man das Ableben eines Inhabers der kirchlichen Würde erwarten konnte, seinen Wunsch zu erkennen gab, mit der neuen Wahl eine Zeitlang Anstand zu nehmen. Als diese Empfehlungen und Wünsche mit der Zeit doch zuweilen ohne Wirkung blieben, wurden sie mit Befehlen begleitet, und wohl päpstliche Commissarien abgesandt, diese Befehle zu vollstrecken, und die Geistlichen, wenn sie sich widerspenstig bezeigten, zu bestrafen. Endlich ging der Papst noch weiter. Es wurde für die Wahl der Bischöffe und Aebte eine solche Menge von künstlich verschlungenen Förmlichkeiten, und eine solche Zahl von Bedingungen der Wahlfähigkeit vorgeschrieben, daß es unmöglich war, alles genau zu beobachten. Dabei wurde aber verordnet, daß jeder Fehler in irgend einem Punkte die Nichtigkeit der Wahl nach sich ziehen, und das Recht der Ernennung in einem

solchen Falle dem heiligen Stuhle zustehen solle. Durch diese Kunstgriffe erlangte der Papst der Sache nach das Recht, alle höhere Kirchenämter zu vergeben, und mit demselben einen neuen bedeutenden Zuwachs von Macht und Einkünften.

V. Kapitel.

Allgemeine Darstellung der königlichen Macht von Edward I. bis auf Heinrich VII.

Die Periode der englischen Staatsgeschichte von Edward I. bis zu der Erhebung des Hauses Tudor auf den Thron entspricht genau dem Abschnitt in der französischen Geschichte von Philipp dem Schönen bis auf Ludwig XI. Im Anfang dieser Perioden nahm die Staatsverwaltung in beiden Ländern einen früher unbekannten Charakter von Regelmäßigkeit an, und ging fast durch einerlei Mittel ihrer vollkommenern Ausbildung entgegen. Die Macht des Königs und des Adels waren in jener Zeit die einzigen Gegengewichte in der Verfassung; allein aus sehr natürlichen Ursachen lenkte sich dieselbe immer mehr auf die Seite des ersten. Der Adel war viel zu getheilt unter sich selbst, als daß er einen festen Plan zu Vergrößerung seines Ansehens hätte befolgen können. Seine Reichthümer wären gewiß hinreichend gewesen, jeden Widerstand zu besiegen, wenn sie vereint gewesen wären; allein sie waren unter zu

viele Hände vertheilt und wurden in allzu verschiedenen Bestrebungen verwendet. Die großen Barone hätten sich, um der königlichen Macht einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen, auf das engste mit einander verbinden müssen; allein es war eben so schwer, eine solche Verbindung unter ihnen zu Stande zu bringen, als sie nur einige Zeit zusammen zu halten. Diese unruhigen, aber kurzsichtigen Häuptlinge waren bei ihren Streitigkeiten unter einander, bei ihrer wechselseitigen Eifersucht, und den sich durchkreuzenden eigennützigen Absichten ohne große Mühe dahin zu bringen, daß sie gemeinschaftliche Maasregeln wieder fahren ließen, und ihre Kräfte in Feindseligkeiten unter sich selbst verschwendeten. Wenn sie durch eine schnelle und heftige Anstrengung bei einigen Gelegenheiten bedeutende Vortheile erwarben, so wußten sie dieselben aus Mangel an Ausdauer, und plannäßiger Geschäftsführung nicht zu behaupten und die Wirkung einer solchen vorübergehenden Vereinigung wurde durch ihren gewöhnlichen Hang zur Uneinigkeit und Zwietracht mehr als aufgewogen. Die Krone hingegen konnte nicht mit sich selbst uneins werden. Ihre Hülfsmittel, welche sich immer in einer Hand vereint fanden, wurden zuweilen ungeschickt, aber doch immer zu dem nehmlichen Zwecke, zu Vergrößerung der königlichen Macht benutzt. Die Einkünfte der Krone verschafften ihr einen Einfluß, welcher sich durch sich selbst immer erweiterte, und neue Gelegenheiten herbeiführte, jene Einkünfte zu vermehren. Die Aristokratie blieb so immer auf ihrem alten Standpunkte oder schwankte sogar rückwärts, während die königliche Macht von allen Seiten verstärkt wurde, und sich immer mehr über ihre alten Gränzen ausbreitete. Doch ist nicht

zu läugnen, daß der englische Adel in diesem Abschnitte der Geschichte sich einigemal zu kräftiger Vertheidigung seiner Rechte erhob, und daß die Krone den Gipfel der Macht, welchen sie unter dem Hause Tudor erstieg, nicht ohne die Ueberwindnng großer Hindernisse und nicht ohne öftere Vereitelung ihres Bestrebens erreichen konnte.

Es läßt sich wohl behaupten, daß die königliche Gewalt schon unter Edward I. beschränkter war, als in Frankreich unter Philipp dem Schönen. Zwar wurde sie durch Wilhelm I. auf einmal sehr vergrößert, dafür aber waren ihre weitern Fortschritte unter seinen Nachfolgern nur langsam und unmerklich. Die Barone zogen einigemale von dem Zusammentreffen besonderer Umstände große Vortheile, und erhielten, da sie einigemal so weit gingen, daß eine Revolution auszubrechen drohte, von dem Könige die wichtigsten Bewilligungen. In einem Zeitraume von ungefähr anderthalb Jahrhunderten wurden ihnen nicht weniger als sechs große Freiheitsbriefe von sechs verschiedenen Regenten ausgestellt. Durch diese Freiheitsbriefe wurde, wie oben schon bemerkt wurde, die königliche Gewalt zwar nicht in engere Schranken zurückgeführt, als sie unmittelbar nach der normännischen Eroberung gehabt hatte, allein unstreitig wurde sie in ihrem Fortschreiten sehr aufgehalten, und verhindert, die Höhe zu erreichen, welche sie ohne jene Freiheitsbriefe erstiegen haben würde. In Frankreich hingegen standen von Hugo Capet an der Erweiterung der königlichen Macht sehr wenige Hindernisse entgegen, weder eine Verbindung mächtiger Edelleute, noch Freiheitsbriefe, worin die Krone von neuen Ansprüchen wieder abgehen und die Vorrechte der Aristokratie anerkennen mußte. Die einzige

Urkunde dieser Art, welche in der französischen Geschichte vorkommt, wurde etwa vierzig Jahre nach Phlipps des Schönen Tode ausgestellt, und wurde dem Könige Johann in der Noth abgepreßt, in welche ihn der Einfall der Engländer versetzt hatte (1355). *)

Aus welchen Ursachen sollen wir diese Verschiedenheit in dem Geiste des englischen und französischen Adels erklären? Warum sah dieser der Erweiterung der königlichen Gewalt so gleichgültig zu, daß er nur ein einzigesmal sich zum Widerstande entschloß, während der letzte eine so ununterbrochene Eifersucht gegen die Regenten bewies, und so manchen kräftigen Versuch machte, dem Anwachs ihrer Macht Schranken zu setzen? Diese Frage ist von großer Wichtigkeit, denn durch den Widerstand gegen die Ausdehnung der königlichen Rechte wurde der Grund zu den Be-

---

*) Die Versammlung der General-Stände im J. 1355., sagt Graf Boulainvilliers, (Histoire des anciens parlemens de France. Lond. 1737. fol.) bestätigt meine Meinung. Auf ihre Vorstellungen gab K. Johann eine Erklärung, wodurch die Rechte dieser Versammlungen unwiderruflich anerkannt wurden, und welche in dieser Hinsicht wohl mit der berühmten Magna-Charta der Engländer verglichen werden konnte, wäre jene nicht seit den letzten zweihundert Jahren in so tiefe Vergessenheit begraben worden, daß nur ein Einziges Exemplar derselben vorhanden ist, welches sich in der königlichen Bibliothek befindet. Aus dem Auszuge welchen Boulainvilliers davon mittheilt, ergiebt sich allerdings eine große Uebereinstimmung zwischen dieser französischen und der englischen Magna-Charta.

schränkungen willkührlicher Herrschaft gelegt, welche in spätern Zeiten aufgestellt wurden.

1) Zuvörderst ist eine auffallende Verschiedenheit in den Verhältnissen der Könige von England und Frankreich zu bemerken. In Frankreich ging die Krone von Hugo Capet bis auf Philipp den Langen, in einem Zeitraume von mehr als dreihundert Jahren, welcher eilf verschiedene Regierungen umfaßt, in regelmäßiger Erbfolge vom Vater auf den Sohn fort, während wir in England in demselben Zeitraume nicht weniger als fünf Abweichungen von dieser regelmäsigen Erbfolge antreffen, und die Hälfte der Regenten, obgleich ihr Recht vom Parliament anerkannt, oder von der siegenden Partei aufrecht gehalten worden war, doch nach den herrschenden Rechtsbegriffen jener Zeit als Usurpatoren betrachtet werden mußte. Die französische Krone ging in der vollkommensten Ruhe von einem Monarchen auf den andern über; keiner hatte mit einem Nebenbuhler zu kämpfen, welcher ihm den ruhigen Besitz des Thrones streitig gemacht hätte, bei keinem war das Recht der Nachfolge zweifelhaft, und alle erbten also mit der Krone selbst auch ungeschmälert die Masse von Macht und Einfluß, welche ihre Vorfahren sich verschafft hatten. Dabei hatte Hugo Capet die kluge Maasregel ergriffen, nach dem Vorbild der römischen Kaiser seinen Nachfolger schon bei seinem Leben krönen zu lassen, und sechs der folgenden Könige beobachteten dasselbe, bis unter Philipp August die Thronfolge so fest war, daß die Feierlichkeit gänzlich unnütz geworden war. In England hingegen gab die Thronbesteigung derjenigen Regenten, deren Ansprüche offenbar

ungegründet, oder wenigstens zweifelhaft waren, jederzeit Veranlassung zur Unzufriedenheit und Beschwerde, wo nicht zu offenem Widerstande. Der Adel wurde dadurch angelockt, diese Umstände zu Erweiterung seiner Vorrechte zu benutzen, und der König mußte sich, um seine Regierung überhaupt anerkannt zu sehen, Beschränkungen seiner Gewalt gefallen lassen. Das persönliche Ansehn Wilhelms des Eroberers bewirkte, daß Wilhelm II. ohne Widerspruch, obgleich mit Uebergehung seines ältern und beliebtern Bruders Robert, den Thron bestieg. Hingegen von Heinrich I. und Stephan kann in der That gesagt werden, daß sie die Krone durch die Freiheitsbriefe, welche sie den Kronvasallen ausstellten, erkauft haben. Heinrich II. war zwar ein Ausländer, und bahnte sich den Weg zum Throne durch die Waffen; allein zuletzt wurde er doch von der ganzen Nation willig anerkannt. Nachdem er aber mehrere Widerwärtigkeiten, zumal durch das schlechte Verhalten seiner eignen Kinder, erfahren hatte, so scheint er die beiden vorhergegangenen Freiheitsbriefe in der Absicht bestätigt zu haben, durch Gewinnung der öffentlichen Meinung ähnlichen Unfällen vorzubeugen. Johanns widerrechtliche Anmaßung der Regierung, die man überdies mit dem Morde des rechtmäßigen Thronerben befleckt glaubte, erregte gegen diesen Fürsten einen Haß und Abscheu, welcher durch sein nachheriges Betragen nur noch verstärkt wurde, und die Bewilligungen, welche er seinem Volke ertheilte, wurden ihm nur durch die Verlegenheit und Hülflosigkeit abgenöthigt, in welche er sich gestürzt hatte. Heinrichs III. Recht zum Throne war zwar nicht bestritten, allein er erbte, noch als Kind, einen bürgerlichen Krieg von sei-

nem Vater, und wurde nachher durch eigne Schwäche und Unverstand in die unglücklichste Lage versetzt, aus welcher ihn nur die großen Fähigkeiten und das Glück seines Sohnes Edward I. befreien konnten. Die von beiden Königen ertheilten Freiheitsbriefe sind augenscheinlich nur eine Wirkung dieser Verhältnisse gewesen. *)

2) Ein anderer Umstand, welcher schon damals ungemein viel zur Erweiterung der königlichen Gewalt in Frankreich beitrug, war die Verwandlung des Herzogthums Normandie in ein unmittelbares Lehn der französischen Krone, als König Johann von England desselben für verlustig erklärt wurde. Eine solche Veränderung konnte in dem besondern Verhältnisse des Königs von England als Besitzers zu dem Könige von Frankreich als Oberlehnsherrn nicht wohl ausbleiben, und nur die Zeit ihres Eintretens hing vom Zufall ab. Die Wirkung derselben, vermehrte Einkünfte und Macht der französischen Krone, war augenscheinlich, König Philipp August übte offenbar eine viel größere Gewalt aus, als seine Vorgänger. Den englischen Königen hingegen wurde in jenen frühern Zeiten keine Erwerbung von einer solchen Wichtigkeit zu Theil. Die Niederlassung, welche unter Heinrich II. in Ireland gegründet wurde, und welche manche Geschichtschreiber mit dem Namen einer Eroberung bezeichnen, brachte den Monarchen weder neue Einkünfte, noch einen Zuwachs von Macht zuwege, und

---

*) Einer von den Freiheitsbriefen Heinrichs III. war von seinem Sohne Edward mit unterschrieben. S. Blackstone's History of the great chartres, 3. Stat. Edw. III.

hatte überhaupt mehrere Jahrhunderte hindurch für sie nicht den geringsten Vortheil.

3. Selbst die Insellage Britanniens muß als eine der Ursachen betrachtet werden, welche der königlichen Macht dort keine so rasche Entwickelung als in den andern Ländern Europas gestattete. Die königliche Würde hat sich überhaupt aus dem Amte des Heerführers herausgebildet, und sie mußte um so schneller zur Reife gelangen, je öfter der Heerführer im Kriege sein Amt auszuüben hatte. So lange der Feldzug dauerte, standen alle Streitkräfte, also damals die ganze Masse des Volkes, unter den unmittelbaren Befehlen des Königes, und gewöhnten sich daran, seinem Worte zu gehorchen; seine hohe Stellung, seine persönliche Tapferkeit zog aller Augen auf sich, und man betrachtete ihn als die vornehmste Quelle der Ehre und Auszeichnungen. Im Frieden hingegen, wo die Vasallen größtentheils auf ihren Gütern, fern von dem Einflusse des Hofes lebten, war ihr unmittelbarer Lehnherr oder Vorgesetzter der einzige, dessen Gerichtsbarkeit und Befehle sie anerkannten. Selbst nachdem die Lehnsverfassung sich mehr zur Staatsverfassung ausgebildet hatte, und die meisten Zweige der öffentlichen Gewalt dem Könige zugefallen waren, hatte er doch vorzüglich im Kriege die beste Gelegenheit, seine Oberherrlichkeit zu zeigen, und sich die Ehrfurcht und Liebe der Nation im Ganzen zu erwerben. Diese Gelegenheit kam nun den Regenten derjenigen Völker des festen Landes, welche mit ihren Nachbarn in offene Kriege verwickelt waren, und welche daher, weil Ueberfälle leicht auszuführen waren, fast immer zur Vertheidigung oder zum Angriff gerüstet seyn mußten, weit

häufiger zu Statten, als den Monarchen von England. Hier konnte es nur selten zu einem allgemeinen Volkskriege kommen, und die Kriegsthaten des Königes beschränkten sich hauptsächlich auf die Bekämpfung der widerspenstigen Barone, oder auf die Zurücktreibung der Schotten, deren Ueberfälle keine größern Anstrengungen nöthig machten, als die Empörung einzelner Grafen, so daß der König selten in dem Falle war, die allgemeine Stimme des Volkes zu gewinnen, welche er zu dem Zwecke, den Adel in größere Abhängigkeit zu bringen, hätte benutzen können.

Die glückliche Regierung Edward's I. trug unstreitig zur Befestigung und Erweiterung der königlichen Rechte nicht wenig bei. Dieser Fürst war eben so ausgezeichnet durch seine Klugheit im Cabinet, als durch seine Thätigkeit, seinen Muth und seine Geschicklichkeit im Felde, und dabei war er in der Wahl der Mittel, wenn es auf seinen eignen Vortheil ankam, nicht eben allzuängstlich. Die Eroberung des Fürstenthums Wales war nicht blos mit der Erwerbung neuer Besitzungen verknüpft, sondern befreite ihn auch von den räuberischen Ueberfällen eines unruhigen Nachbars. Wenn er länger gelebt hätte, so würde er höchst wahrscheinlich die Eroberung von Schottland noch zu Stande gebracht haben, und die großen Vortheile, welche diese Vereinigung der nördlichen und südlichen Hälfte der Insel unter einer Regierung beiden Ländern gewährt haben würde, hätte einigermasen der Wortbrüchigkeit und Ungerechtigkeit die Wage gehalten, welche zu Erreichung dieses Zweckes angewandt wurden.

Die Regierung Edward's II. (1307. 7. Jul. — 1327) war der königlichen Macht eben so nachtheilig, als ihr

die vorige vortheilhaft gewesen war. Bei dem gänzlichen Mangel an Kraft und kriegerischen Fähigkeiten verlor dieser Fürst bald wieder alle Eroberungen seines Vaters in Schottland, und die vollkommene Unabhängigkeit dieses Landes wurde wieder hergestellt. Eben so ungeschickt nahm er sich in der innern Verwaltung des Reichs. Dem Adel jener Zeit fiel es schon schwer, sich an die hervorragende Würde des Königs zu gewöhnen, allein Menschen aus einem niedrigern Stande durch die Gunst des Regenten über sich erhoben zu sehen, fiel ihm ganz unerträglich. Die gänzliche Kraftlosigkeit Edwards machte ihn immer von irgend einem Günstling abhängig, und eben dadurch bey dem Adel verhaßt. Die Königin, deren Neigung Roger Mortimer gewonnen hatte, und welche vermuthlich glaubte, daß sie ein näheres Recht als irgend ein anderer habe, ihren Gemahl zu beherrschen, trat auf die Seite der Unzufriedenen; der König wurde durch einen Parlamentsschluß förmlich abgesetzt, einige Zeit gefangen gehalten, und endlich auf eine grausame Weise ermordet. Das Schicksal des unglücklichen Fürsten muß desto mehr Mitleiden erregen, da er sich dasselbe nicht durch ehrsüchtiges Streben nach willkührlicher Herrschaft, sondern nur durch die natürliche Schwäche seines Charakters und seines Verstandes zugezogen hatte, zugleich war es aber auch eine nützliche Lehre für seine Nachfolger, welchen dabei die Gewalt des Parlaments, den Monarchen zur Verantwortung zu ziehen, und sogar zu strafen, sehr fühlbar wurde.

Die Macht des Adels, wodurch Edward II. vom Throne gestoßen worden war, hob seinen Sohn, Edward III. (1327, 25. Jan. — 1377) noch als Kind auf denselben.

Die frühe Entwickelung ausgezeichneter Fähigkeiten und die kriegerischen Neigungen dieses Fürsten zerstreuten sehr bald den trüben Nebel, welcher auf dem Volke lag, und gaben den öffentlichen Angelegenheiten eine ganz andere Gestalt. Er entzog sich sehr bald der Leitung seiner Mutter und ließ ihren Günstling Mortimer ohne große Umstände, aber auch ohne große Schonung der rechtlichen Formen zum Tode führen. Seine erste Kriegsunternehmung war darauf gerichtet, das wieder zu erobern, was sein Vater in Schottland verloren hatte, und er fand dabei, vermöge des verworrenen und kraftlosen Zustandes dieses Landes, wenige Schwierigkeiten. Doch wurde sein Vorhaben durch ein anderes Unternehmen von größerer Wichtigkeit, welches ihn während seiner ganzen Regierung ausschließlich beschäftigte, von der Ausführung abgehalten. Dies war sein Anspruch auf die französische Krone, welchen er von seiner Mutter her ableitete, und welcher, so wenig ihm Gerechtigkeit und gesunde Politik zur Seite standen, doch scheinbar genug war, um der unmäßigen Herrschsucht, von welcher nicht nur Fürsten, sondern die Menschen aus allen Ständen immer und überall hingerissen werden, zum Vorwande zu dienen. Edward benahm sich bey diesem Anspruch so, wie sich in jener Zeit ein jeder kraftvoller Regent benommen haben würde, und war daher gewiß, bei seinen Unterthanen allgemeinen Beifall zu finden. Da übrigens das Unternehmen auch mit einem fast unerwartet glücklichen Erfolge gekrönt ward, so war es ganz natürlich, daß die glänzenden Siege Edward's und seines Sohnes, des schwarzen Prinzen, welcher an diesen Ereignissen einen so thätigen Antheil nahm, ihnen beiden die Bewunderung und Zuneigung

des ganzen Volkes erwarben. Für die Eitelkeit der Nation war die Aussicht auf die Eroberung eines so großen Reiches als Frankreich höchst schmeichelhaft, und die beiden Fürsten entwickelten bei dieser Unternehmung alle Talente und Vorzüge, welche man damals zum ausgezeichneten Krieger erforderte. Noch jetzt müssen wir gestehen, daß der schwarze Prinz eben so sehr von Seiten der Tapferkeit als der Milde und Großmuth, welche er dem gefangenen Könige von Frankreich bewies, den berühmtesten Helden alter und neuer Zeit gleich steht. Wir müssen aber auch, ohne dem Verdienst dieses großen Fürsten zu nahe zu treten, von dem Geiste des Ritterwesens, welches in jener verwilderten Zeit in den Besseren so edle Gesinnungen weckte und sie zu wahren Musterbildern der Güte und Kraft erhob, einen vortheilhaftern Begriff fassen.

In dem Laufe dieses lange dauernden Krieges mit Frankreich wurde die Gewalt des Königs über die Edlen, welche, von der allgemeinen Begeisterung ergriffen, an diesem Kampfe für die Ehre der Nation Theil nahmen, immer mehr befestigt und ausgedehnt. Eben so klug und kräftig war die innere Verwaltung, welche durch strenge Gerechtigkeitspflege Ehrfurcht und Vertrauen erregte. Obgleich Edward keinesweges gemeint war, irgend etwas von den Rechten der Krone fahren zu lassen: so bewies er doch auch, daß er das alte urkundliche Recht des Volkes achte, und ungeachtet er größere Macht besaß als irgend einer seiner Vorfahren, so bestätigte er die alten Freiheitsbriefe derselben bei mehr als einer Gelegenheit. Er sah sich genöthigt, öftere und große Geldhülfen von dem Volke zu verlangen, da er aber immer die Bewilligung des Parlia-

ments dabei suchte, und die Ursachen dieser Geldbedürfnisse die allgemeine Stimmung so sehr für sich hatten: so wurden die von ihm verlangten Beiträge in der Regel ohne Widerwillen gegeben. Seine oft wiederkehrenden Anträge an das Parliament trugen außerdem viel dazu bei, die Befugnisse und Freiheiten dieses Nationalrathes festzustellen, so wie dadurch zugleich für den Geschäftsgang bleibende Formen und Ordnungen gegründet wurden.

Merkwürdig ist es jedoch, daß bei aller Bereitwilligkeit, mit welcher die englische Nation ihren König in der Behauptung seiner Ansprüche auf die französische Krone unterstützte, das Parliament doch einige Besorgnis verrieth, daß England dereinst unter die in Frankreich zu gründende Herrschaft fallen könne. In einem eigenen Statut mußte daher der König erklären: „daß das Königreich und Volk „von England niemals und zu keiner Zeit ihm, seinen „Erben und Nachfolgern als Königen von Frankreich ge„horsam und unterthänig werden, sondern von dem vor„gedachten Gehorsam und Unterthänigkeit auf alle Weise je „und allezeit frei und ledig bleiben soll, wie es zu den „Zeiten seiner Vorfahren, der Könige von England, her„gebracht worden *).“ Aus dieser Vorsichtsmaasregel läßt sich abnehmen, daß das Parliament die französische Herr-

*) Es konnte aber auch wohl so viel bedeuten, daß nicht einst England einem zweiten Sohne des königlichen Hauses als Lehn von Frankreich gegeben werden solle, wie es in Frankreich mit Nebenländern, vornehmlich Burgund, zum großen Nachtheil des Ganzen, kurz vorher geschehen war. Ueb.]

schaft für unbeschränkter hielt, als die englische, und daß man besorgte, der König möchte, wenn er den Thron Frankreichs bestiegen haben würde, dadurch verleitet werden, auch in England seine Gewalt über die von der Verfassung gesetzten Gränzen auszudehnen.

Die Regierung Richard's II. (1377. 2. Jun. — 1399.) war in mancherlei Betracht nur eine Wiederhohlung der unglücklichen und nachtheiligen Auftritte, welche unter seinem Urgroßvater Edward II. statt gefunden hatten. In beiden Fällen sehen wir einen jungen Fürsten den Thron unter den günstigsten Umständen besteigen; zuerst im Besitz einer vom Vater auf ihn übertragenen allgemeinen Liebe; dann wegen seiner Thorheit und unverständigen Aufführung eben so allgemein verachtet und gehaßt; seine ganze Regierung hindurch von Günstlingen beherrscht; endlich vom Parliament des Thrones entsetzt, gefangen und mit einem gewaltsamen Tode endigend. In Beziehung auf die Ausbildung der Verfassung sind aber die Begebenheiten, welche unter Richard vorfielen, einer genauern Betrachtung werth.

Diese Regierung ist ein merkwürdiges Beispiel von der Mitwirkung des Parliaments auf die Entlassung der königlichen Minister. Auf die Vorstellung, welche ihm deshalb übergeben wurde, soll Richard geantwortet haben, daß das Verlangen des Parliaments ihn nicht den geringsten Küchenjungen zu entlassen bewegen werde. Da er aber Geldhülfen nöthig hatte, welche er auf andere Weise nicht erlangen konnte, so mußte er sich dennoch bald in jenes Verlangen fügen; sein Kanzler, der Graf von Suffolk, wurde nicht nur entlassen, sondern zur gerichtlichen Verantwor-

tung gezogen, und wegen Pflichtwidrigkeiten verurtheilt; es wurde eine Untersuchung wegen Verwendung der öffentlichen Gelder angeordnet, und von dem Parliament eine Commission von zwölf Personen niedergesetzt, welche ein Jahr lang mit dem Könige die Verwaltung des Staats führen sollten.

Diesen Anordnungen fügte sich Richard nicht länger, als bis er glaubte, sich ihnen widersetzen zu können, und es zeigte sich bald, daß er sogar den Vorsatz gefaßt hatte, seine Macht über ihre alten Schranken auszudehnen. In dieser Absicht zog er die vornehmsten Gerichtspersonen und Rechtsgelehrten Englands zu Rathe, und erhielt ohne Schwierigkeit ein seinen Wünschen entsprechendes einstimmiges Gutachten. Bei aller Rechtschaffenheit der Einzelnen, ist es doch von dem ganzen Verein von Männern, welche sich häufig aus einer niedrigen Lage emporheben, ihrem Berufe nach, sich immer mit Erwerb beschäftigen und die Erlangung oder Beibehaltung einträglicher Aemter im Auge haben, nicht wohl zu erwarten, daß sie, deren Glück hauptsächlich in den Händen der Krone ist, in bedenklichen Augenblicken hervortreten, und um die Rechte des Volks zu vertheidigen, sich in Gefahren begeben werden.

Dieses Vorhaben wurde durch die Thätigkeit und die nachdrücklichen Maasregeln des Adels vereitelt, welcher ein großes Heer zusammenbrachte, und das königliche schlug. Die Minister des Königs nahmen die Flucht, es wurde ihnen aber in ihrer Abwesenheit der Proceß gemacht, und ihre Güter eingezogen. Zwei angesehene Männer, davon einer der berüchtigte Tresilian, Oberrichter von der King's-Bench war, wurden erwischt, in gehöriger Form verur-

theilt und hingerichtet. Die übrigen Gerichtspersonen, welche an dem oben erwähnten Gutachten Theil genommen hatten, wurden nach Ireland verwiesen.

Das Betragen des Königs war, seinem vorigen Uebermuthe entgegen, feig und unedel. Bei einer Unterredung mit den Häuptern des Adels soll er ihre Vorwürfe mit einem Strome von Thränen beantwortet haben. Allein die Hartnäckigkeit, welche Richard in hohem Grade besaß, ist sehr häufig gerade die Folge eines schwachen Verstandes, denn eben die Geistesschwäche, welche den Irrthum erzeugt, macht auch für Belehrung unempfänglicher, und je weniger ein Mensch fähig ist, eine Sache von allen Seiten zu betrachten, desto eigensinniger wird er bei einer einmal mit Mühe gefaßten Ansicht beharren.

Damals war, wie weiter unten auseinandergesetzt werden wird, das Parliament schon in zwei Kammern gesondert, und die Rathgeber des bethörten Königs fielen auf den Gedanken, daß um die Absichten des Königs zu erreichen, das wirksamste sey, Zwietracht unter diesen beiden Versammlungen zu stiften, und sich besonders im Hause der Gemeinen die Mehrheit zu verschaffen. In der That gelang dies in wenigen Jahren vollkommen, indem man unablässig darauf hinarbeitend, die Ernennung der Sheriffs in den Grafschaften und der vornehmsten obrigkeitlichen Personen in den Städten in diesem Sinne vornahm, und durch diese Beamten wieder auf die Wahl der Abgeordneten wirkte. Bald konnte der König es wagen, sein Streben nach unumschränkter Gewalt unverhohlen auszusprechen; das Gutachten der Rechtsgelehrten, welches früher verworfen worden war, wurde im J. 1397 durch

einen Parliamentsschluß gebilligt und anerkannt; die Häupter des Ades wurden hingerichtet oder verbannt; der Herzog von Gloucester, Oheim des Königs, wurde ermordet, und um künftig der Nothwendigkeit der Parliamentsversammlungen ganz überhoben zu seyn, wurde ein Ausschuß von zwölf Peers und sechs Abgeordneten ernannt, welchen alle Rechte beider Häuser übertragen wurden.

Diese Maasregel der Krone, das Unterhaus zu gewinnen, ist der erste Fall dieser Art in der englischen Geschichte, und ist für die Entwickelung der Staatsverfassung von entscheidendem Einflusse. Er liefert einen Beweis, wie beschränkt dieselbe damals war, weil der König, ungeachtet der unter der vorigen Regierung erlangten Erweiterung seiner Gewalt, sich, um seine Absichten durchzusetzen, genöthigt sah, sich die Zustimmung des Parliaments durch solche Mittel zu verschaffen. Er beweist aber auch, daß schon damals die politische Kraft nicht mehr ausschließlich im Besitz des höhern Adels war, sondern daß auch Leute von geringerm Vermögen und aus den untern Ständen, die Abgeordneten der Grafschaften und Burgflecken, ein so großes Gewicht besaßen, daß sie, indem sie es in die Wagschale des Königs legten, diesem eine entschiedene Uebermacht über die Gesammtheit des Nationalrathes verschafften.

Die Wirkungen, welche dieser ungebührliche Einfluß des Königs auf das Haus der Gemeinen unmittelbar nach sich zog, waren jedoch von der Art, daß man einen gewissen Geist der Freiheit, oder wenn man will, des Widerstandes gegen willkührliche Herrschaft, schon als herrschende Stimmung des Volkes nicht verkennen kann. Richard

glaubte, als er die Schlüsse des Parliaments nach Belieben leiten konnte, daß aller Streit zu Ende sey, und überließ sich ganz den Einfällen seiner Willkühr. Aber das Volk sah mit Unwillen, wie es von seinen eignen Stellvertretern verrathen worden war; Zorn und Rache entflammte die Gemüther und eine allgemeine Empörung gedieh zur Reife. Die Häupter der Unzufriedenen warfen ihre Augen auf den Herzog von Hereford, den ältesten Sohn des Herzogs von Lancaster, welcher vom Könige ungerechter Weise verbannt, und nachher auch von der Erbfolge in seines Vaters weitläuftige Besitzungen ausgeschlossen worden war. Dieser durch Geburt und persönliche Vorzüge ausgezeichnete Herr wurde aufgefordert, sich an die Spitze der Verschwörung zu stellen, sowohl um das ihm selbst widerfahrne Unrecht wieder aufzuheben, als auch um die Nation von Unterdrückung und willkührlicher Herrschaft zu befreien. In der Zwischenzeit war Richard nach Ireland gegangen, um die dort ausgebrochenen Unruhen zu dämpfen, und hatte so seinen Gegnern selbst die erwünschte Gelegenheit zu Ausführung ihrer Pläne gegeben. Die allgemeine Stimmung des Volkes ergab sich aus den fernern Ereignissen sehr deutlich. Der Herzog von Hereford landete zu Ravenspur nur mit achtzig Begleitern, aber in kurzer Zeit stand er an der Spitze eines Heeres von 60000 Mann; der Herzog von York hingegen, Regent des Reiches, brachte ein Heer von 40000 Mann zusammen, allein die allgemeine Unzufriedenheit hatte auch sie ergriffen, sie weigerten sich zu fechten, liefen auseinander und der größere Theil ging zum Feinde über. Richard kam mit einem zweiten Heere aus Ireland, welches aber auch von diesem Geiste

angefteckt war, und faſt ganz die königlichen Fahnen verließ.

Richard, vom ganzen Volke verlaſſen, ſah ſich genöthigt, einen Abdankungsbrief zu unterſchreiben, in welchem er bekannte, daß er der Regierung unwürdig ſey. Man brachte darauf eine förmliche Anklage, wegen ſeiner ſchlechten Regierung, welche aus 35 Artikeln beſtand, ins Parliament. Sie wurde einſtimmig für gegründet erkannt, der König durch die Schlüſſe beider Häuſer förmlich entſetzt, und die Krone dem Herzog von Hereford übertragen.

Ein geſchätzter Schriftſteller macht hiebei die Bemerkung, daß Richard von dieſen Unfällen zu einer Zeit betroffen wurde, wo alle Umſtände ihn in Ausübung der willkührlichen Gewalt, welche er an ſich geriſſen hatte, zu begünſtigen ſchienen. Seine furchtbarſten Widerſacher waren todt oder verbannt, und andere durch Aemter und Hofgunſt feſt an ſeine Partei geknüpft. Die höhern Aemter des Reichs und ſämmtliche Richterſtellen waren mit Leuten beſetzt, welche ſeine Abſichten zu begünſtigen ſuchten, und das Parliament war ihm blindlings ergeben. Aber alle dieſe Vortheile gewährten ihm keinen feſten Schutz gegen den gerechten Unwillen des bedrückten und gereizten Volkes, und alle Schritte, welche der König zur unbeſchränkten Macht that, führten ihn, wie dies faſt immer der Fall ſeyn wird, nur ſeinem eigenen Untergange entgegen.

Heinrich's IV. (1399. 29. Sept. — 1413.) Recht zur Krone gründete ſich auf die Schlüſſe des Parliaments, welche von der Stimme des ganzen Volkes beſtätigt wurden. Niemals iſt eine Veränderung dieſer Art mit allge-

meinerer Einstimmigkeit erfolgt. Obgleich aber das Volk seinem natürlichen Gefühle folgte, indem es einen willkührlichen und tyrannischen Regierer vom Throne stieß, hatte es wahrscheinlich von den philosophischen Grundsätzen, durch welche man in Fällen der äußersten Noth ein Recht dazu beweisen will, noch wenig vernommen. Selbst bei der Revolution vom J. 1688, als man die Nothwendigkeit der damaligen Regierungsveränderung allgemein anerkannte, vermied das Parliament, sich die Befugnis, welche es wirklich auszuüben entschlossen war, mit ausdrücklichen Worten zuzuschreiben. Es nahm seine Zuflucht zu kindischen Ausflüchten und erdichteten Voraussetzungen, und die wirkliche Absetzung des Königs Jacob wurde unter dem ungereimten Vorwande seiner angeblichen eigenen Entsagung versteckt. Daher war es ganz natürlich, daß die theoretischen Ansichten über diesen Punkt zur Zeit Richard's II. noch unbestimmter und schwankender waren. Heinrich scheint dies wohl gefühlt zu haben, und führte daher für sein Recht zur Krone drei verschiedene Rechtsgründe an: die schlechte Regiernng Richards; das Recht der Eroberung und eine allgemeine, wiewohl vermuthlich grundlose Sage, daß er durch seine Mutter von einem älteren Bruder Edward's I. abstamme, welchen man wegen seiner körperlichen Mißgestalt von der Thronfolge ausgeschlossen habe. Diese Rechtsgründe wurden dergestalt unter einander geworfen, daß sich, was ein jeder wirke, nicht unterscheiden ließ. „Im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen „Geistes! sagte Heinrich, nehme Ich Heinrich von Lancaster Besitz von diesem Königreiche England und der Krone „mit allen Theilen und Zubehörungen; indem ich in ge-

„rader Linie aus dem Blute des seligen Königs Heinrich III. „entsprossen bin, und vermöge des Rechts, was mir Gott „durch seine Gnade verliehen hat, es durch Hülfe meiner „Verwandtschaft und meiner Freunde wieder zu erlangen; „weil besagtes Reich in Begriff war, durch schlechte Re„gierung und die Vernachlässigung der guten Gesetze zu „Grunde zu gehen." *)

Da die Abstammung Heinrichs IV. von Heinrich III. durchaus unerweislich ist, so konnte derselbe, wenn Richard's II. Absetzung wegen schlechter Regierung als nothwendig vorausgesetzt wird, nach den anerkannten Regeln der Thronfolge, nicht für den nächsten Thronerben angesehen worden. Er war ein Enkel Edward's III., von dessen drittem Sohne, Johann von Gaunt Herzog von Lancaster. Allein Edward's zweiter Sohn, Lionell Herzog von Clarence, hatte eine Tochter hinterlassen, welche in das Haus Mortimer geheirathet hatte, und deren Enkel, Edmund Graf von Marche, damals ein Knabe von sieben Jahren, das eigentliche Haupt der Familie war. Doch dürfen wir bei Untersuchung die-

---

*) In altem Englisch: In the name of Fadher, Son and Holy Ghost J Henry of Lancaster challenge this rewme of Ynglande and the crown with all membres and appurtenances; als J that am descendit by right line of the blode, coming fro the gude king Henry therde and throgo that right that God of his grace hath sent me, with helpe of kyn and of my friends, to recover it; the which rewme was in poynt to be ondone by defaut of governance and ondoying of the gude lawes.

ses Punktes nicht aus der Acht lassen, daß das sogenannte Repräsentations-Recht bei der Erbfolge rohen und kriegerischen Völkern gemeiniglich unbekannt ist, daß der nähere Abkömmling daher dem entferntern oft vorgezogen wird, und aus gleichen Gründen die weibliche Linie der männlichen meistens nachstehen muß. Nach den ältern Rechten, welche fast in ganz Europa anerkannt waren, hatte also Heinrich IV. allerdings in beiden Hinsichten ein näheres Recht zur Krone als der Graf von Marche. Es hatte zwar ein entgegengesetzter Grundsatz bereits damals Wurzel gefaßt, war aber weder so allgemein anerkannt, noch so unveränderlich befestigt, als es in ruhigern Zeiten und durch die wissenschaftlichen Ansichten späterer Zeiten nachher geschehen ist.

Was aber immer die Meinung des Parliaments und des Volkes hierüber gewesen seyn mag, so war es unter den damaligen Umständen höchst zweckmäßig oder vielmehr nothwendig, Heinrich IV. von Lancaster jedem andern Mitbewerber vorzuziehen. Die Entthronung eines Monarchen, welcher seit einer Reihe von Jahren mit unbeschränkter Gewalt geherrscht, und Beweise eines heftigen und grausamen Charakters gegeben hatte, war ein eben so schwieriges als gefährliches Unternehmen, dessen Gelingen nur unter einem vom Volke geliebten, mächtigen und klugen Anführer möglich war. Heinrich scheint der Einzige im ganzen Reiche gewesen zu seyn, den man hiezu wählen, und von welchem man sich in einer neuen Ordnung der Dinge die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe versprechen konnte. Richard II. zu entsetzen, und die Zügel der Regierung den Händen eines Kindes zu übergeben, wäre nichts

anderes gewesen, als ein Versuch, Gesetzlosigkeit an die Stelle der willkührlichen Herrschaft zu setzen, und eine Staatsumwälzung mit der gewissen Aussicht auf Blutvergießen und Ungerechtigkeiten, aber ohne die mindeste Hoffnung eines bleibenden Vortheils anzustiften.

Heinrich IV. hatte indessen im Besitz der ihm übertragenen höchsten Gewalt wenig Ruhe. Die großen Lords, welche zu seiner Erhebung auf den Thron thätig mitgewirkt hatten, und ihre Verdienste vermuthlich noch etwas höher anschlugen, als sie in der That werth waren, waren mit dem Antheile von Gunst und Vertrauen, welchen ihnen der König einräumte, nicht zufrieden, und meinten, daß sie das von ihnen erbaute Werk auch wohl wieder umzustürzen vermöchten. Nur die ununterbrochene Thätigkeit, die besonnene Tapferkeit und Staatsklugheit, welche dieser Monarch während seiner ganzen Regierung entfaltete, konnten ihn in den Stand setzen, die Verschwörungen, welche eine nach der andern gegen ihn angestiftet wurden, zu vereiteln, und doch waren die großen Talente, welche er in einer dreizehnjährigen Regierung übte, nicht hinreichend, die Nachtheile wieder gut zu machen, welche für die königliche Macht aus der Absetzung seines Vorfahrers entstanden waren.

Die glänzenden Eigenschaften Heinrichs V. (1414. 20. März — 1421.) seine Tapferkeit und Hochherzigkeit, seine Milde, Mäßigung und Menschlichkeit, sein einnehmendes Wesen, seine Freundlichkeit und Gemüthlichkeit auch gegen Geringe, verbunden mit der Erneuerung seiner Ansprüche auf Frankreich, und den großen Siegen, welche seinen Einfall in Frankreich begleiteten, schienen die glücklichen Tage des

Ruhmes und der Nationalgröße, welche England unter Edward III. gehabt hatte, wieder zurückzubringen, und auch die Krone wurde durch den allgemeinen Enthusiasmus wieder mit ihrer frühern Macht und Würde umgeben.

Aber desto größer waren die Unfälle, in welche das Reich bei Heinrichs frühem Tode verwickelt wurde. Die lange Minderjährigkeit Heinrichs VI. (1421. 31. Aug. — 1461.) die gänzliche Unfähigkeit, welche er nach erlangter Volljährigkeit an den Tag legte, und die üble Wendung des französischen Krieges, welche mit einer gänzlichen Vertreibung der Engländer aus Frankreich, ohne alle Aussicht auf Wiedereroberung des Verlornen endigte, erregten eine so allgemeine Unzufriedenheit, und machten den König so verachtet, daß nun die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ansprüche auf die Krone, welche Heinrich IV. geltend gemacht hatte, wieder hervorgesucht wurden. Unter der vorhergehenden Regierung hatte man darauf so wenig Werth gesetzt, daß Heinrich V. gegen den Grafen von Marche, als den nächsten Erben Richards II., nicht die geringste Eifersucht oder Besorgniß gezeigt hatte, und daß vielmehr zwischen ihnen eine so ununterbrochene vertraute Freundschaft bestand, welche beiden, dem Könige und dem Grafen, zu großer Ehre gereicht. Da das Recht des regierenden Hauses durch drei auf einanderfolgende Regierungen befestigt zu seyn schien, so wären dagegen gewiß keine Zweifel mehr erhoben worden, wenn nicht die Schwäche und die Unglücksfälle Heinrichs VI. der Verwaltung alle Achtung entzogen und ein allgemeines Misvergnügen rege gemacht hätten.

Als der Graf von Marche ohne männliche Erben starb,

wurde der Herzog Richard von York von seiner Mutter (Anna Mortimer, Schwester des letzten Grafen von Marche) Haupt dieses Zweiges des Hauses Plantagenet. Seine großen Besitzungen, und die mächtigen Verbindungen, in welchen er durch verschiedene Heirathen mit den mächtigsten Familien des hohen Adels stand, setzten ihn in den Stand, die Ansprüche auf die Krone geltend zu machen, mit welchen sein Stamm durch die Uebermacht des Hauses Lancaster bisher zurückgedrängt worden war. Es gehört nicht zu unserm Zwecke, hier in eine genauere Darstellung des berühmten Kampfes zwischen diesen beiden Zweigen des königlichen Hauses einzugehen, welcher während der Regierungen Heinrich's VI., Edwards IV. (1461—1483.) Edwards V. (9. April bis 22. Jun. 1483.) und Richard's III. (1483. 22. Jun. — 1485. 23. Aug.) fortgesetzt wurde und das Königreich 35 Jahre lang mit Zerrüttung und Blutvergießen heimsuchte. Es ist leicht zu erachten, daß dieser langwierige Bürgerkrieg, in welchem Könige von ihren Parteien bald auf den Thron gehoben, bald wieder entsetzt wurden, und in welchem alle bürgerliche Ordnung zu Grunde ging, der königlichen Macht sehr nachtheilig seyn mußte. Doch war in diesem Kampfe der höhere Adel nicht, wie früher, unter sich gegen den König verbunden, sondern indem irgend einen Bewerber um den Thron unterstützte, brauchte er seine Kräfte immer gegen einander. Obgleich also die Gewalt der Krone offenbar geschwächt wurde, so wurde doch die Macht des Adels dadurch nicht vergrößert, und die Wirkung dieser traurigen Verhältnisse bestand nicht sowohl in einer Beförderung der Aristokratie, als vielmehr in einer allgemeinen Erschöpfung und Verar-

mung des Volkes, und in der Vernichtung aller öffentlichen Gewalt und bürgerlichen Ordnung.

Wenn wir nun den Stand der englischen Staatsverfassung von Edward's I. Thronbesteigung bis auf Heinrich den VII. im Allgemeinen betrachten, so ist es nicht leicht, die eigentlichen Fortschritte der königlichen Gewalt bestimmt anzugeben. Es ist gewiß, daß die Herrscherrechte des Königs im Ganzen während dieses Zeitraums erweitert worden waren; allein diese Erweiterung ging sehr langsam und wurde oft unterbrochen. Wenn unter den kraftvollen und glücklichen Regierungen Edward's I., Edward's II. und Heinrich's V. die Macht der Krone bedeutend gestiegen war, so sank sie dagegen unter der schwachen und unglücklichen Verwaltung Edward's II., Richard's II. und Heinrich's II. wieder in gleichem Maase herab. Durch welche Umstände aber die Regierungsgewalt unter dem Hause Tudor ansehnlich erweitert wurde, werden wir im folgenden Zeitraume zu untersuchen Gelegenheit haben.

VI. Kapitel.

Geschichte des Parliaments in diesem Zeitraume.

Unter allen Gegenständen, welche in dem Zeitraume von Edward's I. Thronbesteigung bis auf Heinrich VII. einer näheren Beleuchtung werth sind, wird unsere Aufmerksamkeit zuerst auf die Veränderungen geleitet, welche sich

mit der gesetzgebenden Gewalt ereigneten, auf die Einführung der Abgeordneten der niedern Ritterschaft und der Städte ins Parliament, auf die Absonderung der beiden Kammern desselben, wovon jede ihre eigenthümlichen Befugnisse erhielt, und auf die verschiedenen Bestimmungen über das Recht, die Mitglieder dieses Nationalrathes zu erwählen. Diese verschiedenen Punkte sind von einem solchen Umfange, daß wir jeden besonders untersuchen wollen.

I. Abschnitt.

Einführung der Abgeordneten der Grafschaften und Burgflecken in das Parliament.

Seit den Zeiten Wilhelms des Eroberers bestand das englische Parliament, wie wir oben auseinander gesetzt haben, aus allen unmittelbaren Lehnleuten der Krone, als der einzigen Klasse der Unterthanen, welche vermöge der Feudalverfassung in der gesetzgebenden Versammlung zu erscheinen berechtigt seyn konnten. Da der englische Adel in den letzten Zeiten der angelsächsischen Regierung sehr große Grundbesitzungen erworben hatte, und manche normännische Barone, welche zur Zeit der Eroberung nach England kamen, daselbst noch ausgedehntere Ländereien erhielten; da auch die Verwandlung der lehnfreien Güter in unmittelbare Kronlehen nicht mit einer Verkleinerung dieser Besitzungen verknüpft war: so ist klar, daß die ursprünglichen Mitglieder des Parliaments meistens Leute von großem Ansehen und Reichthum seyn mußten. Es wird dies um so gewisser, wenn man bedenkt, daß unter der Regierung Wilhems I. die Zahl der Kronvasallen nicht

mehr als Sechshundert betrug, und daß also, nur mit Abrechnung der königlichen Domänen, Grund und Boden von ganz England unter eine so geringe Zahl von Eigenthümern oder Lehnsherrn vertheilt war. Für diese reichen Landherren war die Theilnahme an den Parliamentsverhandlungen in der Regel eine gern erfüllte Pflicht, weil sie ihnen Gelegenheit gab, ihre Vorrechte zu behaupten, sich um höhere Würden zu bewerben, oder auch nur ihren Einfluß und Reichthum sehen zu lassen. Im Laufe der Zeiten gingen aber mit ihnen große Veränderungen vor; ihre Besitzungen wurden kleiner und durch häufige Theilungen zersplittert; ihre Zahl wurde größer und dafür das Ansehn und Gewicht der Einzelnen geringer; viele von denen, welche ehedem eine hohe Stellung behauptet hatten, versanken in Dürftigkeit und Dunkelheit. Dazu wirkten vorzüglich dreierlei Umstände zusammen.

1. So lange der König und die Großen vermöge der besondern Natur der englischen Verfassung einander die oberste Gewalt streitig zu machen suchten, und also feindlich beobachtend einander gegenüberstanden, ging das Bestreben der Regierung, welche sich den Gegnern an Macht nicht gleich fühlte, immer dahin, die Herrschaft des Adels durch jedes Mittel zu untergraben. Hiezu konnte keine Maasregel wirksamer seyn, als die Zerstückelung und Theilung seiner übermäßigen Besitzungen; denn Reichthümer, welche in den Händen eines Einzigen furchtbar werden konnten, wurden unbedeutend, sobald sie unter zwanzig vertheilt waren. Die häufigen Unruhen und Empörungen, welche im Reiche angestiftet wurden, gaben dem Könige durch die darauf folgenden Confiscationen die

beste Gelegenheit die Güter, dieser treubrüchigen Lehnsleute entweder mit dem Krongute zu vereinigen, oder nach Gefallen zu vergeben. So ging im Laufe von hundert oder zweihundert Jahren ein großer Theil des Landes durch die Hand des Königes und fiel, indem es in Gemäsheit dieses politischen Zwecks wieder vertheilt wurde, einer Menge kleinerer Grundbesitzer zu, von welchen der König keinen bedeutenden Widerstand gegen das Wachsthum seiner Herrscherrechte zu besorgen hatte.

2. Ein anderer Umstand, welcher noch mehr, wiewohl langsamer und allmähliger, dazu wirkte, die großen Grundbesitzungen zu sprengen, war Fortschreiten der Künste und Gewerbe. Durch das Einbrechen der germanischen Völker in die römischen Provinzen, in den Kämpfen, welche um die erste Eroberung und mit den nachrückenden Schwärmen dieser geführt wurden, in den Erschütterungen, welche mehrere Jahrhunderte lang den größten Theil von Europa zerrütteten, mußte aller Gewerbfleiß vernichtet werden, und die mechanischen Künste so gut als die höheren wissenschaftlichen Bestrebungen aussterben. Die Besiegten fügten sich in die rohen Sitten der Eroberer, und indem die Früchte ihrer frühern geistigen Bildung nach und nach verloren gingen, versanken auch sie in allgemeine Unwissenheit und Barbarei.

Als aber diese Unruhen eine gewisse Höhe erreicht hatten, setzten die Länder, aus welchen sich diese Schwärme ergossen hatten, selbst ihren Verwüstungen ein Ziel. Man hat gesagt, daß der Mutterstock im Norden sich endlich erschöpft habe, allein mit Unrecht; denn weit entfernt, daß diese Länder von Einwohnern entblöst worden wären, hatte

ihre eigne Bevölkerung vielmehr zugenommen. Allein sie waren selbst gebildeter geworden, und waren daher weniger geneigt, nach neuen Wohnsitzen in der Ferne umherzuschweifen, oder ihre Bedürfnisse durch die Plünderung anderer Völker zu gewinnen, welche sich nun auch in bessern Vertheidigungsstand gesetzt hatten. In der größern Ruhe, welche nun die neuen Staaten, die sich aus den Trümmern des römischen Reiches erhoben hatten, zu genießen anfingen, entwickelten sich bald die Keime eines regelmäsigen Strebens nach Sicherheit, Ordnung und den feinern Genüssen des Lebens. Je günstiger die Lage eines Landes für Schiffahrt und Handlung war, desto rascher gingen diese Entwickelungen von statten; von den Künsten, welche die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse lieferten, schritt man bald zu denjenigen fort, welche für Bequemlichkeit, Zierlichkeit und Abwechselung des geselligen Daseyns sorgen. Das elfte und zwölfte Jahrhundert bezeichnen die Geschichtschreiber als die Zeit, in welcher für das westliche Europa ein neuer Morgen wissenschaftlicher Kenntnisse und Kunst aufdämmerte, und in demselben Zeitpunkte zeigen sich auch in Italien, Frankreich und den Niederlanden die ersten rohen Spuren des wieder erwachenden Gewerbfleißes.

Das Verkehr der Engländer mit den Normannen, welches unter Edward dem Bekenner um das Jahr 1041 seinen Anfang nahm, aber erst unter dem Eroberer recht lebhaft wurde, trug sehr viel dazu bei, die Künste, welche auf dem festen Lande bereits raschere Fortschritte gemacht hatte, auch nach diesem Inselande zu verpflanzen. Es erhob sich ein zahlreicher Stand von Handwerkern und Kaufleuten, fremde Künstler ließen sich in England

nieder, und brachten mancherlei neue Gewerbszweige dahin; an den Küsten und schiffbaren Flüssen blühten Städte empor, welche bald ihren Handel immer weiter ausdehnten.

Diese Veränderung, welche unter den Königen des normännischen Stammes und aus dem Hause Plantagenet immer auffallender hervortrat, mußte nothwendiger Weise auf die Sitten des ganzen Volkes einen sehr bedeutenden Einfluß äußern. Die Grundeigenthümer lernten neue Mittel der Bequemlichkeit und des Genusses kennen, und die alte einfache Lebensweise wurde nach und nach mit einer kostbarern und elegantern vertauscht, worin auch die weniger Reichen dem Beispiele ihrer Obern folgten. Durch diesen vermehrten Aufwand, welchem keine Vermehrung der Einkünfte zu Hülfe kam, geriethen viele in Schulden, und in die Nothwendigkeit, ihre Ländereien ganz oder zum Theil zu veräußern. Besonders führte die herrschend gewordene Thorheit der Kreuzzüge zu einem solchen Ziele, da viele ihre Güter verkauften oder verpfändeten, um an diesen unklugen und theuern Unternehmungen Antheil nehmen zu können.

So wie nun um diese Zeit die Veräußerungen des Grundeigenthums häufiger wurden, so wurden auch die alten gesetzlichen Beschränkungen derselben nach und nach aufgehoben. Die alte Einfachheit der Sitten wußte nichts von solchen Veränderungen, und man hielt es für unerlaubt, Güter, welche als ein unveränderliches Eigenthum der Familie betrachtet wurden, zum Nachtheil der Verwandten

Fremden zu übertragen. *) Die Ausbildung der Lehnsverfassung beschränkte die Veräußerungen noch mehr; denn da ihr Grundgesetz war, daß jeder sein Gut nur als Belohnung für die Kriegsdienste inne habe, welche er seinem Lehnsherrn zu leisten schuldig war: so konnte er auch das Eigenthum desselben ohne Einwilligung des Lehnsobern keinem Andern überlassen. Es gehörte in England zu den ersten Zeichen einer bessern Ordnung der Dinge nach der normännischen Eroberung, daß man denjenigen, welche Ländereien erkauft hatten, darüber eine beliebige Verfügung zugestand, und wahrscheinlich wurde in den Städten, deren Einwohner mit dem Handel bekannter wurden, dieses Recht auf alle Grundstücke ausgedehnt, ohne Rücksicht auf die Art ihres Erwerbs. Als die Veräußerungen überhaupt beliebter geworden waren, fand man einen Weg aus, selbst ererbte, oder Stammgüter, ohne Verletzung der Grundsätze des Lehswesens zu veräußern, indem wan sie zu Afterlehn gab. Der Käufer wurde alsdann Vasall des Verkäufers und dieser blieb seinem Lehnsherrn ganz in dem bisherigen Verhältnisse. Aber unter Edward I. wurde ein Gesetz gegeben, wodurch eine ganz unbedingte Befugnis, Grundeigenthum zu veräußern, allgemein eingeführt, und der Lehnsherr für schuldig erklärt wurde, den Käufer nicht blos zum Afterlehnsmann, sondern zum unmittelbaren Vasallen anzunehmen. **)

---

*) S. Leges Aelfredi c. 37. bei Wilkins.

**) Dies ist das berühmte Statut quia emptores vom 18. Regierungsjahre Edward's I., welches unter Edward III. noch weiter ausgedehnt, oder wenigstens ausgedehnter erklärt wurde.

3. Endlich wurde das Landeigenthum der unmittelbaren Kronvasallen, oder Mitglieder des Parliaments auch durch die gesetzliche Erbfolge häufig zerstückelt und von einander gerissen. Zwar stand das Recht der Erstgeburt, welches fast bei allen Völkern, wo das Lehnwesen herrschend geworden war, die Familie unter einem Haupte oder Anführer zusammen hielt, der Theilung der Güter unter mehrere Erben im Wege, so weit es anwendbar war. Allein bei der Erbfolge der Weiber fand es schon gar nicht Statt, und als bei dem Fortschreiten der Cultur auch freiere Ansichten über die Verhältnisse des Eigenthums aufkamen, so wurden auch die Vermächtnisse (Devise) häufiger und ihr Gebrauch ausgedehnter. Durch sie wurde auch über das Grundeigenthum nach Belieben verfügt, und dasselbe häufigen Theilungen unter mehrere Personen unterworfen.

Als die Veräußerungen des Grundeigenthums und die Theilungen desselben, sowohl unter mehrere Erbinnen, als durch Vermächtnisse so sehr überhand nahmen, daß die großen Familien besorgen mußten, in gänzlichen Verfall zu gerathen, ergriffen sie schnell das Mittel, ihr Ansehen dadurch zu behaupten, daß sie ihre Güter durch Fideicommiß (Entail) zusammenhielten. Unter der Regierung Edward's I. erzwangen sie vom Könige ein Statut, wodurch die Befugnis, Fideicommisse zu errichten, sehr erweitert wurde. *) Man kann daraus

---

*) Das Statut von Westminster de donis conditionalibus vom 13. Reg. Jahre Edward's I. Cap. 1. wodurch festgesetzt wird, daß wenn ein Grundstück jemanden für sich und seine Leibeserben vermacht wird, dasselbe in allen Fällen auf

abnehmen, daß um jene Zeit die Veräußerungen und Theilungen des Grundeigenthums sehr herrschend gewesen seyn müssen, weil man ein außerordentliches Mittel für nöthig hielt, um dem Fortgange des Uebels Einhalt zu thun.

Diese Veränderungen in den Verhältnissen des Landeigenthums hatten nothwendig einen großen Einfluß auf die Regierung und besonders auf die Absichten und politischen Ueberzeugungen der Mitglieder des Nationalrathes. Viele von den unmittelbaren Vasallen der Krone waren nun wegen Unbeträchtlichkeit ihrer Güter nicht mehr im Stande, die Kosten eines regelmäsigen Erscheinens im Parliament zu tragen, und zu gleicher Zeit hatten sie auch sonst weniger Aufforderung, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen, indem sie, statt ihre Eitelkeit geschmeichelt zu sehen, nur ihre Unbedeutenheit zur Schau stellen konnten. Die Erweiterung der königlichen Macht war nicht mehr das, was sie am meisten zu fürchten und zu verhindern hatten, denn diese war ihnen nun zu entfernt geworden, und stand zu hoch, als daß sie durch ihre Wirksamkeit beunruhigt worden wären. Dagegen hatten sie weit öfter Ursache, über die Anmasungen der großen Barone in ihrer Nachbarschaft Klage zu führen.

Während aber die kleineren Grundherrn durch dergleichen Betrachtungen von den Versammlungen des Parliaments zurückgehalten wurden, hatte der König in der Regel ein großes Interesse dabei, daß sie sich denselben

---

seine Nachkommen, so lange dergleichen vorhanden sind, übergehen, in Ermangelung derselben aber auf den Geber und seine Familie zurückfallen soll.

nicht entzogen. Es wurde ihm immer leicht, sie für seine Partei zu gewinnen und durch sie der Aristokratie der Landherrn ein Gegengewicht entgegen zu setzen. So oft daher irgend ein Gegenstand von politischer Wichtigkeit verhandelt werden sollte, suchte der König so viel als möglich von den kleinern Gutsbesitzern herbeizubringen; diese aber suchten sich einem so lästigen Dienste immer mehr zu entziehen. Je mehr die Theilungen und Zerstückelungen des Grundbesitzes überhand nahmen, desto größer wurde auch die Zahl der Kron-Vasallen, welche sich von dieser Schuldigkeit frei zu machen wünschten.

Wenn wir den Zustand der Landeigenthümer in den letzten Zeiten der angelsächsischen Herrschaft und einige Menschenalter nach der normännischen Eroberung mit einander vergleichen, so finden wir einen Unterschied unter ihnen, wobei ganz entgegengesetzte Ursachen doch fast einerlei Wirkungen hervorgebracht haben. In dem ersten Zeitraume war das vorher lehnfreie Eigenthum vieler kleinen Besitzer durch das Bedürfnis eines mächtigern Schutzes von wenigen Oberherrn abhängig geworden, und diese hatten, da sie in Verhältnis ihres großen Grundbesitzes auch an Rang und Ansehen gestiegen waren, einen besondern Stand der Vornehmen (Proceres) oder des hohen Adels gebildet. Unter den ersten normännischen Regenten war durch die vollständige Ausbildung des Lehnwesens der Stand der kleinern freien Grundbesitzer fast ganz vernichtet worden, und unter den übrig gebliebenen größern Baronen fand wahrscheinlich kein Unterschied statt. Als aber durch die wiederauflebenden Künste und Wissenschaften und durch das natürliche Streben nach Unabhängigkeit wieder

eine größere Vertheilung des Grundeigenthums herbeigeführt worden war und die Zahl der Kronvasallen sich bedeutend vermehrt hatte, wurde die Ungleichheit in dem Vermögen der Einzelnen bald wieder so groß, daß der alte Unterschied zwischen den größern und kleinern Baronen aufs neue hervortrat, und ein Gegenstand der Gesetzgebung wurde.

Die frühere Anhäufung und nachher die Theilung des Vermögens brachten demnach ganz gleiche Wirkungen hervor. Einige von den größern Baronen waren natürlich im Erwerben glücklicher als andere, woraus denn eine sehr große Verschiedenheit in dem Umfange ihrer Güter entstand. Eben so ging in andern Familien die Theilung bald langsamer bald schneller vor sich, wovon die Folge gleichfalls eine große Ungleichheit der einzelnen Besitzungen war.

In dem Freiheitsbriefe König Johann's wird bestimmt, daß die Erzbischöffe, Bischöffe, Grafen und die größern Barone durch besondere königliche Schreiben zu den Versammlungen des Parliaments eingeladen werden, hingegen alle andere unmittelbare Vasallen der Krone dazu nur eine allgemeine Aufforderung durch die königlichen Amtleute oder Sheriffs erhalten sollen. Ob man aber gleich hieraus sieht, daß überhaupt die größern Landherrn eine höhere Klasse ausmachten und durch besondere Ehrenbezeugungen ausgezeichnet wurden: so ist doch nicht genau anzugeben, wie viel jemand besitzen mußte, wenn er zu dieser höhern Klasse gerechnet werden sollte. Das Gesetz bezieht sich ganz augenscheinlich auf eine damals allgemein bekannte Gränzbezeichnung; ob aber, um den Rang und Namen eines großen Barons zu behaupten, ein Besitzthum von

vierzig Hufen (Hydes) Land gehörte, oder ob diese zu den Zeiten Edward's des Bekenners übliche Gränzbestimmung des höhern Adels nach Zeiten und Umständen verändert worden war, darüber läßt sich nichts gewisses behaupten.

Die Wirkung einer solchen allgemeinen Aufforderung der kleinen Grundherrn zu den Versammlungen des Parliaments war natürlicher Weise, sie noch mehr ins Dunkle zu stellen, und ihr Ausbleiben durch die Hoffnung, daß es nicht bemerkt werden würde, zu begünstigen. Da ein regelmäsiges Erscheinen Aller unter diesen Umständen gar nicht erwartet werden konnte, vielmehr ein jeder nur für sich einen Entschuldigungsgrund aufzusuchen, und die Last auf seine Nachbarn zu wälzen suchte, so war es ganz natürlich, daß die Bewohner der einzelnen Bezirke auf die Einrichtnng verfielen, diesen Dienst der Reihe nach zu verrichten, und so für alle zu erleichtern, da er nicht ganz vermieden werden konnte. Von da war es ein Schritt weiter, statt des unsichern Reihedienstes einzelne Personen, welche dazu geschickt und bereitwillig waren, förmlich zu erwählen und auf gemeinschaftliche Kosten als Stellvertreter an das Parliament abzuordnen. Dem Könige aber mußte eine Einrichtung ganz erwünscht seyn, durch welche er die Gewißheit erhielt, daß eine bedeutende Zahl der kleinen Barone immer erscheinen werde, und welche ihn nicht abhielt, in außerordentlichen Fällen noch mehrere zu berufen.

Auf diese Weise kamen zuerst Abgeordnete der Ritterschaft (oder des niedern Adels jeder Grafschaft) ins Parliament. Die Zeit, in welcher sich diese merkwürdige

Veränderung ereignete, läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, aber gewiß ist es, daß sie unter Heinrich III. bereits eingetreten war. *) Die Vasallen der Krone traten nach den Grafschaften in besondere Vereine, um ihre Abgeordneten zu erwählen. Die Zahl derselben scheint Anfangs willkührlich gewesen zu seyn und war daher auch veränderlich. In einigen Fällen sind vier ritterschaftliche Abgeordnete aus jeder Grafschaft geschickt worden, nach und nach aber wurden sie auf zwei beschränkt, welches die geringste Zahl ist, wenn das Wohl der Constituenten nicht einem Einzigen anvertraut werden sollte. **)

---

*) Die Parliamentsacten aus den Zeiten mehrerer Regierungen nach der Eroberung sind größtentheils verloren gegangen, indem sie wahrscheinlich in den Kriegen der Barone von jeder siegenden Partei, soweit sie derselben nicht günstig waren, vernichtet worden sind. (Prynne's Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen: Abridgment of the Records in the Tower of London from the reign of K. Edward II. etc. by Sir Rob. Cotton. 1657. fol. Aus diesem Umstande erklärt sich die große Dunkelheit, in welcher der erste Ursprung einer so wichtigen Veränderung der Parliaments-Verfassung trotz aller Bemühungen der Alterthumsforscher geblieben ist. Doch kann man mit großer Wahrscheinlichkeit die Spuren gewählter Abgeordneten der Grafschaften bis in die Zeiten K. Johanns zurückführen. S. Carte's Geschichte Edwards I.

**) Im 11. Jahr K. Edward's wurden vier ritterschaftliche Abgeordnete aus jeder Grafschaft einberufen. (Brady's Gesch. v. England.) Von K. Johann findet sich ein Berufungsschreiben an den Sheriff von Oxfordshire, worin auch schon vier Abgeordnete aus dieser Grafschaft verlangt werden. S. Carte's Gesch. Edwards I.

Eben diese Veränderungen in dem Zustande der Nation, welchen vornehmlich die Einführung der ritterschaftlichen Abgeordneten zugeschrieben werden muß, wurden auch die Veranlassung, städtische Abgeordnete in das Parliament zu berufen.

Durch die Fortschritte des Ackerbaues waren die Bauern in vielen Gegenden Europas aus der Leibeigenschaft frei, und zu Pachtern, lebenslänglichen Inhabern und Erbeigenthümern geworden. Eine Folge ihrer persönlichen Freiheit war, daß ein großer Theil von ihnen sich in die Städte begab, und Handel und Handwerke trieb. Unter den Unruhen, welche damals in ganz Europa herrschten, erlangten sie bald einen gewissen Wohlstand und mancherlei Befreiungen und Vorrechte. Ihr Gewerbsfleiß wurde durch den Wetteifer belebt, welcher unter den Einwohnern einer Stadt möglich ist, während dieses Beieinanderleben ihnen auch die gemeinschaftliche Vertheidigung und Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Vortheile erleichterte. Ursprünglich waren sie ihrem Grundherrn, welches entweder der König oder ein Baron war, nicht nur Grundzinsen von ihren Grundstücken, sondern auch mancherlei Zölle und andere Abgaben von ihrem Handel zu entrichten verbunden, und obgleich diese zuerst willkührlichen Gefälle nach und nach durch langen Gebrauch oder ausdrückliche Vergleiche bestimmt wurden, so wurden doch auf der einen Seite durch die Versuche, ihre Entrichtung zu umgehen, anderer Seits durch die bei ihrer Erhebung vorkommenden Erpressungen, eine Ablösung derselben vermittelst einer bestimmten Summe beiden Theilen, den Städten wie den Grundherrn vortheilhaft gefunden. Anfangs wurden solche

Verträge auf kürzere, dann auf längere Zeiten geschlossen, bis endlich eine bleibende bestimmte Abgabe daraus entstand.

Verträge dieser Art scheinen die erste Idee eines Burgflecken (Borough) als einer Gemeinheit oder Corporation gegeben zu haben. Einige der angesehensten Einwohner des Orts mußten es über sich nehmen, dem Grundherrn die jährliche Summe zu bezahlen, und zu dem Ende mußten sie das Recht haben, die hergebrachten Gefälle von den Bürgern zu erheben, dagegen aber auch Rechenschaft von den ihnen anvertrauten Summen ablegen. Der Grundherr hielt sich wegen seiner Gerechtsame an sie als Verwalter der Gemeinheit, und sie wurden nach und nach verpflichtet, sowohl für die Schulden der Stadt zu stehen, als auch die Ausstände derselben einzuziehen. Die Einwohner wurden eine Gesellschaft, ein politischer Körper, eine juridische Person, welche in der Gesammtheit Pflichten zu übernehmen und Rechte zu erwerben fähig war, aber in allen diesen Verhältnissen von ihren Beamten und Vorstehern vertreten werden mußte.

Diese Veränderung in dem Zustande der Städte war mit manchen andern Neuerungen verknüpft. Die meisten konnten nunmehr den Schutz ihres Lehnherrn entbehren, sie übernahmen selbst die Unterhaltung einer Stadtwache, die Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und die Aufrechthaltung der innern Ruhe. Außer dem Rechte, ihre Verwalter selbst zu erwählen, verschafften sie sich auch das Recht, sich ihre Obrigkeit und Gerichte selbst zu bestellen. Kurz sie kamen gegen ihre Grundherrn ziemlich in das Verhältnis der freien Zinsleute (Soccage tenants), jedoch

mit dem besondern Vorzuge, daß da sie als Corporation niemals starben, auch die Lehnsgefälle (Incidents), welche der Lehnsherr von Erbfällen seiner Vasallen zu fordern hatte, bei ihnen nicht vorkommen konnten.

Auch hier läßt sich der Zeitpunkt, in welchem die Städte in den verschiedenen Ländern Europas zuerst zu geschlossenen Vereinen wurden, nicht genau angeben, weil die Entwickelung der städtischen Verfassung von der ersten Ablösung der grundherrlichen zufälligen Rechte gegen bestimmte Summen, und von der Bestellung bleibender städtischer Administratoren an, nur langsam und unmerklich fortschritt. In Italien und Deutschland ist das eilfte und zwölfte Jahrhundert, in welchem Handel und Gewerbe blühender wurden, auch der Zeitpunkt, in welchem die städtische Verfassung wo nicht ihren Anfang nahm, doch rascher entwickelt wurde. *)

---

*) Ueber das Emporkommen der italiänischen Städte s. Muratori Antiq. Ital. med. aevi T. IV. Die Freiheit der deutschen Städte entfaltete sich später, ihre vorzüglichsten Rechte erwarben sie unter den hohenstaufischen Kaisern, und die höchste Stufe ihres Ansehens erreichten sie in Folge des berühmten Hansa-Vereins, welcher im J. 1241 seinen Anfang nahm. [Es wäre zu weitläuftig hier anzuführen, was gegen diese Darstellung des Ursprungs der Städte, insofern sie allgemein seyn soll, einzuwenden wäre. Die libertas romana war wenigstens älter als die hier angegebene Zeit, und die Ausbildung der Stadtverfassung nahm gewiß in verschiedenen Gegenden einen sehr verschiedenen Gang. Eichhorn's Abhandlung über diesen interessanten Gegenstand in Savigny's Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. Ueb.]

In Frankreich soll, nach Daniel, das erste Beispiel von Ertheilung des Stadtrechts unter Ludwig dem Dicken vorkommen (1108 — 1137); allein damals waren damit schon größere Freiheiten, eine unabhängige Gemeinde-Verwaltung und die Bewaffnung der Bürger zum Dienste der Krone verbunden.

In England hatten zu den Zeiten Heinrich's I., des Zeitgenossen Ludwigs des Dicken, die Bürger von London bereits angefangen, ihre Zölle und andere Abgaben in Pacht zu nehmen, und hatten zu dem Ende einen königlichen Freiheitsbrief erhalten. Andere Städte folgten ihrem Beispiele, und von der Zeit an wird das Entstehen und Wachsthum der englischen Burgflecken immer sichtbarer.

Wenn ein Ort vom Könige selbst Stadtrechte erhielt und dadurch von selbst in die Verhältnisse unmittelbarer Kronvasallen eintrat, so war es den damaligen Grundsätzen der Lehnsverfassung gemäs, daß er auch eine Stimme im National-Rathe erhielt, besonders wenn von den Städten, wie von andern einzelnen Vasallen (Tenants in capite) auser der gewöhnlichen jährlichen Abgabe auserordentliche Hülfen verlangt wurden. Sie mußten eine Form haben, in welcher sie dieselben verwilligen oder verweigern konnten, welche in den Parliamentsschlüssen gegeben war. Dabei war aber ihre Theilnahme an diesen Berathungen dem Könige noch vortheilhafter als das Erscheinen der kleinen Barone. Denn die Städte und Kaufleute waren gerade den Erpressungen und Bedrückungen des Adels am meisten ausgesetzt und daher auch am geneigtesten, sich immer an den König

anzuschließen, welcher seinen eigenen Vortheil darin fand, ihnen seinen Schutz und Beistand zu verleihen.

Es war unmöglich die sämtlichen Mitglieder einer königlichen Stadtgemeinde zu den Berathungen über allgemeine Gegenstände zu berufen, und dieses Geschäft mußte also eben so wie die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten selbst besondern Beamten oder Stellvertretern übertragen werden. Demnach fingen die Städte in England, so wie sie Stadtrecht erhalten und sich durch Handel und Gewerbe zu einem gewissen Ansehen und zur Unabhängigkeit erhoben hatten, auch an, Abgeordnete ins Parliament zu senden. Da, wie schon erwähnt wurde, die Parliamentsacten aus den ersten Regierungen nach der normännischen Eroberung verloren sind: so ist die Zeit, wenn dies zuerst geschah, eben so ungewiß, als das erste Erscheinen der ritterschaftlichen Abgeordneten, allein da beide Veränderungen durch einerlei Ursache herbeigeführt wurden, so ist wohl glaubhaft, daß sie auch ziemlich gleichzeitig vorgegangen sind. *)

In dem großen Freiheitsbriefe K. Johanns wird ausdrücklich festgesetzt, daß den Burgflecken keine Geldhülfen ohne Bewilligung des Parliaments abgefordert werden sollen. Hieraus läßt sich schließen, daß die Städte schon damals in den Verhältnissen zinspflichtiger Lehnleute (Soc-

---

*) Spelman (im Glossar. v. Parliamentum) bezeugt, daß er bei der genauesten Nachforschung keine früheren Spuren von städtischen Abgeordneten im Parliament gefunden habe, als aus den letzten Zeiten Heinrich's III.

cage tenants) standen, und daß zu ihrer Berufung ins Parliament alles vorbereitet war. Die erste urkundliche Nachricht von ihrem Erscheinen in demselben kommt im 49. Regierungsjahr Heinrich's III. (1269.) vor, wo sie der bekannte Graf von Leicester, Simon von Montfort, berief, um durch sie seine ehrgeizigen Absichten zu befördern. Allein kein Geschichtschreiber erwähnt dieses Falles als einer Neuerung, und es ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß dieser Herr zu einer Zeit, wo er selbst den Unwillen des Volkes zu beschwichtigen suchen mußte, es gewagt haben sollte, durch eine so große und gewaltsame Abänderung der Verfassung, neue Ursachen zur Unzufriedenheit zu geben. Daher ist zu vermuthen, daß sie schon früher im Parliament erschienen sind, wie solches in den ersten Zeiten Edward's I. bei zwei verschiedenen Veranlassungen geschah, allein es war eben so wenig ihre Zahl bestimmt, als ihr Erscheinen regelmäsig.

Edward I. wußte die oben erwähnten Umstände sehr gut zu Erweiterung der königlichen Rechte zu benutzen. Im 32. J. seiner Regierung wurden Befehle gegeben, die Abgeordneten der Ritterschaft nach den Grafschaften und die Städte regelmäsig zum Parliament zu berufen. Nach dem Beispiele der Ritterschaft sendete jeder Burgflecken zwei Deputirte, und von dieser Zeit an machten beide Klassen von Stellvertretern einen bleibenden Bestandtheil der gesetzgebenden Versammlung aus.

Dieselben Umstände brachten auch in andern Ländern Europas, je nachdem sie mehr oder weniger vollständig eintraten, ähnliche Veränderungen in der Verfassung der Reichsstände hervor.

In Schottland, dessen Verfassung vermöge des auch hier herrschenden Lehnssystems, aber vorzüglich auch weger des vielfachen Verkehrs und der Gewalt des Beispiels zwischen benachbarten Völkern sehr große Aehnlichkeit mit der englischen hat, war das Parliament zuerst ebenfalls, so weit sich in der schottischen Geschichte Spuren auffinden lassen, aus den größern Thanen oder den unabhängigen Landeigenthümern zusammengesetzt. Die Abgeordneten der Städte sollen, wie man sonst annahm, zuerst unter der Regierung Roberts Bruce, welcher ein Zeitgenosse Edwards II war, in den Versammlungen desselben erschienen seyn. Allein nachher sind überzeugende Beweise beigebracht worden *), daß diese Veränderung sich früher zugetragen haben muß. Jedoch die Fortschritte des Handels waren lange Zeit hindurch in Schottland viel zu langsam, als daß die Zahl der städtischen Abgeordneten im Parliament hätte bedeutend seyn können, und eben deshalb blieb auch ihre Theilnahme lange auf seltene auserordentliche Fälle beschränkt.

Die Abgeordneten der Grafschaften wurden zu ordentlichen Mitgliedern des Parliaments, durch ein Gesetz, welches noch vorhanden ist, und daher über den Ursprung dieser Einrichtung sowohl in Schottland als England großes Licht verbreitet. Es wird darin verordnet, daß die kleinern Vasallen der Krone vom persönlichen Erscheinen im Parlia-

---

*) In Dr. Stuart's scharfsinnigen Untersuchungen über die alte Verfassung Schottlands (Gilbert Stuart, On the public law and constitutionalhistory of Scotland, 1779. 8.).

ment unter der Bedingung frei seyn sollen, daß sie Abgeordnete auf gemeinschaftliche Kosten schicken. Diese Einrichtung machte Jacob I., welcher sich mehrere Jahre in England aufgehalten hatte, und als ein einsichtsvoller und unterrichteter Fürst sich bewogen sah, hierin dem Beispiele eines Volkes zu folgen, in welchem sich die königliche Macht schon fester als in seinem Lande ausgebildet hatte. Aber die schottische Ritterschaft, deren Armuth hiezu Veranlassung gegeben hatte, machte nur von der Dispensation Gebrauch, ohne die Bedingung derselben zu erfüllen, und so kam es, daß erst unter Jacob VI. ihre Schuldigkeit, Abgeordnete ins Parliament zu senden, zur regelmäsigen Befolgung gebracht wurde. *)

---

*) Wir haben aus der Regierung Jacob's I. hierüber zwei Verordnungen. Durch die erste vom J. 1425. Cap. 52. wird befohlen, daß die Freiguisbesitzer (Freeholder's) persönlich und nicht durch einen Bevollmächtigten im Parliament erscheinen sollen, wenn sie nicht rechtmäsige Entschuldigungen anführen können. Im zweiten Statut vom J. 1427. Cap. 102. aber wird verordnet, „daß die kleinern Barone und freien Lehnleute nicht „schuldig seyn sollen zum Parliament zu kommen, wenn sie in „dem Obergerichte jeder Grafschaft (Sheriffdom) nach Verhältnis ihrer Größe zwei oder mehr verständige Männer ernennen, welche Vollmacht haben, alle Sachen, welche an das „Parliament gebracht werden, zu hören, zu verhandeln und fest „zu beschließen, und einen Sprecher zu erwählen, welcher „alle und jede die Gemeinen des Parliaments betreffende Ansuchen „und Vorschläge vorzutragen hat.“ Aus diesen beiden Parliamentsacten erhellt, daß der König anfangs die Absicht hatte, den kleinern Baronen das regelmäsige Erscheinen zur Pflicht zu machen, und daß er erst, als er dies unthunlich fand, das Auskunftsmittel ergriff, sie durch Abgeordnete vertreten zu lassen.

In Frankreich wurden die Deputirten der Städte zuerst von Philipp dem Schönen um das J. 1300 zu den Reichsständen berufen, vornehmlich um Geldverwilligungen von ihnen zu erlangen. Es ist aber besonders, daß in Frankreich niemals eine Klasse von Abgeordneten, welche den ritterschaftlichen Deputirten der Grafschaften in England entspräche, zugelassen worden ist. *) In Frankreich hob sich zwar der Handelsstand eben so sehr empor, und die Zerstückelung der Lehen ging eben so weit als in England; allein die königliche Macht war schon frühe allzugroß und fest gegründet, als daß der König nöthig gehabt hätte, sich den Beistand der kleinern Lehnleute gegen den übermächtigen Herrenstand zu verschaffen. Das hatte denn die Folge, daß in Frankreich der dritte Stand bloß aus Abgeordneten der Städte zusammengesetzt blieb und daher nicht zu der politischen Wichtigkeit gelangen konnte, zu welcher ihm in England die Vereinigung mit den Abgeordneten der Ritterschaft schon frühe verhalf.

---

*) Hier irrt der Verfasser sehr. Denn bekanntlich erschienen unter der dritten Dynastie der französischen Könige die sämtlichen drei Stände des Reiches nur durch Abgeordnete. Es fehlte also in Frankreich nicht sowohl der Ritterstand, als der abgesonderte Herrenstand Englands, und ein fernerer Unterschied zwischen der Geschichte und Verfassung der Reichsstände beider Länder liegt darin daß in England die Ritterschaft oder der niedere Adel mit den Städten vereinigt wurde, während er in Frankreich mit dem höhern Adel in der zweiten Kammer verbunden blieb. Wir haben daher diese Stelle des Originals bis auf den letzten richtigen Satz etwas abgekürzt. Ueb.

Die freien Städte Deutschlands waren im dreizehnten Jahrhundert so reich und blühend geworden, daß ein Theil von ihnen den berühmten Hansa-Bund stiftete, welcher ihnen nicht nur ihre Unabhängigkeit sicherte, sondern sie auch den auswärtigen Mächten furchtbar machte. Auf diese Weise gelangten sie zu politischer Bedeutung und zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Der niedere Adel blieb aber von denselben ausgeschlossen, und zwar ganz aus andern Gründen als in Frankreich. Die kaiserliche Gewalt war durch die Landeshoheit der Reichsfürsten und durch die Unabhängigkeit der Reichsritterschaft bereits so sehr geschwächt, daß es kein Mittel mehr gab, die fernere Ausbildung beider verschiedenen Systeme, der fürstlichen Landeshoheit in einem und der Adelsherrschaft in dem andern Theile Deutschlands mehr zu hindern. Indem ein Theil des hohen Adels (die Grafen) verschiedene gemeinschaftliche Stimmen auf dem Reichstage erhielt, waren sie in der That in einer schlimmern Lage, als wenn sie sich (verbunden mit dem übrigen Adel) durch Abgeordnete hätten vertreten lassen. *)

In den Niederlanden, in Spanien und überhaupt in allen Ländern, wo das Lehnssystem herrschend wurde, bekamen die Städte Sitz und Stimme in der gesetzgebenden

---

*) Es wäre zu weitläuftig, die Ansichten des Verf. über Deutschland noch genauer zu berichtigen, als es oben durch Abkürzung geschehen ist. Von den Eigenheiten der doppelten Verfassung des Reichs und der Territorien, und ihrem Einflusse auf Reichsstandschaft und Landstandschaft hatte der Verf. keine hinreichende Kenntnis. Ueb.]

Versammlung, so wie sie einmal frei und wohlhabend geworden waren. *) Die Vertretung des niedern Adelstandes durch Abgeordnete hingegen ist nicht so allgemein eingeführt worden, da dieses von den eigenthümlichen Verhältnissen der königlichen Gewalt zu der Macht des Adels, von den politischen Ansichten der Regenten und den besondern Umständen eines Volkes abhing.

In Italien, welches unter eine Menge kleiner Staaten zerstückelt wurde, deren Fürsten entweder zu ohnmächtig oder zu weit entfernt waren, um ihre Gewalt über die Einwohner recht zu befestigen, wo im Gegentheil die Städte früher als in einem andern Theile von Europa, wenn wir die von den Mauren beherrschten Provinzen Spaniens ausnehmen, durch Handel und Gewerbe reich geworden waren, entstanden in den größern Städten unabhängige Staaten, mit einer mehr oder weniger republikanischen Verfassung.

Wenn wir auf diese Weise den Zustand der Dinge, welcher sich in den verschiedenen Ländern Europas während des gegenwärtig in Betracht kommenden Zeitraums mit

---

*) Die Städte sollen um dieselbe Zeit, als sie in den übrigen Ländern von Europa zur Reichsstandschaft gelangten, auch in Spanien Mitglieder der Cortes geworden seyn. In den sämtlichen einzelnen Königreichen, in welche Spanien damals getheilt war, bestanden die Cortes aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten. In keinem derselben fand aber eine Repräsentation der kleinern Landeigenthümer durch Abgeordnete statt, obgleich der arragonische Adel in zwei Klassen vom ersten und zweiten Range getheilt war. S. Robertson's Gesch. Karls V.

einander vergleichen, so kann kein Zweifel übrig bleiben, daß die Abgeordneten in dem englischen Parliamente auf dem hier beschriebenen Wege in dasselbe gekommen sind. Es ist zwar sonderbar, daß bei allen gleichzeitigen Geschichtschreibern über dieses wichtige Ereignis das tiefste Stillschweigen herrscht. Man könnte sagen, daß diese Männer weder Philosophen noch Politiker, sondern beschränkte und bigotte Geistliche gewesen seyen, deren kurzsichtigen Blicken das wichtigste entging, wenn es nicht mit ihren eignen Standesvortheilen in Berührung kam. Es läßt sich aber dagegen auch anführen, daß wenn die städtischen Abgeordneten nicht schon früher in dem Parliamente mit gestimmt hatten, eine so auffallende Neuerung gewiß der Beobachtung gleichzeitiger Schriftsteller nicht so gänzlich entgangen seyn würde.

Auf alle Fälle darf man nicht vergessen, daß diese Veränderung so allmählig erfolgte, daß sie kaum als Neuerung erschien. Als die ritterschaftlichen Abgeordneten zuerst im Parliamente auftraten, waren sie schon für sich selbst als Barone dazu berechtigt. Daß sie auf gemeinschaftliche Unkosten von der Ritterschaft einer ganzen Grafschaft abgesendet waren, konnte zuerst ganz unbemerkt bleiben, da es eine Folge besonderer Uebereinkunft, nicht einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung war. So wurden auch die städtischen Abgeordneten nicht auf einmal und nicht vermöge eines förmlichen neuen Gesetzes ins Parliament berufen; sondern wenn eine Stadt durch die Erlangung des Stadtrechts und die ihr ertheilten Freiheiten in die Lage eines unmittelbaren Kronvasallen gesetzt wurde, so war es eine ganz natürliche Folge dieser Erhöhung, daß sie

nun auch durch gewählte Stellvertreter in dem Rathe dieser Kronvàsallen ihren Platz einnahm. Dies Vorrecht konnte schon darum nicht als etwas neues oder unerhörtes betrachtet werden, daß man es immer schon denen zugestanden hatte, welche sich aus dem Stande der unfreien Bauern (Churles) in die Klasse freier zinspflichtiger Lehnleute erhoben hatten. Es war eine Folge des Vasallenverhältnisses, wie es sich in dem Lehnssystem dessen Gesetze damals allgemein herrschend und bekannt waren, ausgebildet hatte. Auch schien es auf die Verhandlungen des Parliaments keinen Einfluß haben zu können, wenn von Zeit zu Zeit einer oder der andere aus einem geringern Stande in den Rath der größern Landherrn aufgenommen wurde, und allem Vermuthen nach war dieser Gebrauch lange Zeit befolgt und immer weiter ausgedehnt worden, ehe seine höchst wichtigen Folgen allgemein bemerkbar wurden.

II. Abschnitt.

Trennung des Parliaments in zwei Häuser und Entstehung besonderer Vorrechte eines jeden derselben.

Die Mitglieder des großen National-Rathes theilten sich ursprünglich in allen Feudalstaaten Europas in zwei Ordnungen, die Geistlichkeit und die weltlichen Barone. Meistens waren beide, da sie durch Lebensweise und Standesinteresse an ganz verschiedene Ansichten gewöhnt waren, in einer feindlichen Haltung gegen einander und wechselseitig bemüht, ihren Zwecken entgegenzuarbeiten. Ueber öffentliche Angelegenheiten hielt gewöhnlich jeder Stand zuerst

abgesonderte Berathungen, und wenn sie dann zusammen kamen, so wurden nicht einzelne Stimmen abgelegt, sondern meistens gab jeder Theil nur das Resultat seiner vorher gepflogenen Deliberationen an. Da jeder Stand eine selbstständige Macht besaß: so würde es sehr gewagt gewesen seyn, irgend eine wichtige Maasregel gegen den Willen des einen von ihnen zu unternehmen, und daher hielt man in allen Angelegenheiten, worin sie überhaupt zu entscheiden hatten, die Einwilligung beider Klassen für nothwendig. So bildeten sich durch langjährige Beobachtung dieses Grundsatzes zwei völlig abgesonderte Stände, davon einem jeden bei den Beschlüssen der gesetzgebenden Behörde ein Recht des Widerspruchs zustand.

Als die städtischen Abgeordneten in die Nationalversammlung mit aufgenommen wurden, waren sie ihrer ganzen Lage und Denkungsart nach von den geistlichen und weltlichen Baronen noch weit mehr als diese von einander verschieden. Sie handelten nicht in ihrem eigenen Namen, sondern für diejenigen, von welchen sie abgeordnet waren, und waren an die Instructionen derselben gebunden. Ihre Gegenwart war vornehmlich erfordert worden, um von ihren Machtgebern Geldhülfen und Auflagen zu erhalten. Daher war es nothwendig, daß sie sich mit einander über Dinge, welche sie allein angingen, während sie bei den übrigen Geschäften der Nationalversammlung kein Interesse hatten, auch allein beriethen, wodurch sie beinahe von selbst gleichfalls eine besondere Stimme in der Versammlung erhielten. Als dies einmal Regel geworden war, wurde es auch dann beibehalten, als die Städte größere Wichtigkeit erlangt hatten, und von keiner Angelegenheit der Nation

mehr ausgeschlossen werden konnten. So bekam die große Nationalversammlung in allen Lehnsstaaten, wenn der Handel einige Fortschritte gemacht hatte, drei besondere Bestandtheile oder Stände, davon ein jeder bei der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten ein eignes Recht des Widerspruchs ausübte.

Ob diese drei Stände sich in einem oder an verschiedenen Orten versammelten, hing von zufälligen Umständen, hauptsächlich wohl von ihrer größern oder geringern Zahl ab. In England waren die Prälaten und großen Barone gewohnt, in einem Local zusammen zu kommen, obgleich jeder Stand seine Beschlüsse schon in besondern Versammlungen gefaßt zu haben pflegte. Als die Abgeordneten des niedern Adels und der Städte zuerst ins Parliament berufen wurden, traten auch sie mit den alten Mitgliedern in einem Orte zusammen. Die Zahl der mit diesem Vorrechte versehenen Städte war damals noch nicht beträchtlich, denn bei einem Parliamente, welches im 11. Regierungsjahre Edward's I. gehalten wurde, waren nur aus zwanzig Städten, und zwar aus einer jeden zwei, Deputirte berufen worden. *) Aber als unter eben dieser Regierung, im 32. Jahr derselben, die Berufung der ritterschaftlichen und städtischen Deputirten zum bleibenden Gesetz geworden war, hatte ihre Zahl schon sehr zugenommen. Die zur

---

*) Diese mit Reichsstandschaft versehenen Handelsstädte waren London, York, Carlisle, Scarborough, Nottingham, Grimesby, Lincoln, Northampton, Lynne, Yarmouth, Colchester, Norwich, Chester, Shrewsbury, Worcester, Hereford, Bristol, Canterbury, Winchester und Exeter. S. Carte's Gesch. Edwards I.

Abordnung berechtigten Städte, von welchen jede immer zwei Deputirte schickte, beliefen sich ungefähr auf 120, ohne die Städte des Fürstenthums Wales mitzuzählen, deren etwa 12 gewesen seyn sollen. *)

Diese beträchtliche Zahl der städtischen Abgeordneten, verbunden mit dem Ansehen, welches sie nunmehr erlangt hatten, und mit dem Umstande, daß sie sich als die besondern Vertreter des Handelsstandes betrachteten, mag es ihnen um diese Zeit rathsam gemacht haben, sich in einem besondern Saale, getrennt von den übrigen Mitgliedern

*) Einige von diesen 120 Städten wurden bei spätern Berufungen des Parliaments wieder weggelassen. Willis (Brown Willis's Notitia parliamentaria showing what boroughs were antiently parliamentary. London 1716. 1730. 1750. III. vol. 8.) ist nach sorgfältiger Vergleichung aller Nachrichten, der Meinung, daß die Verfassung des Parliaments in dieser Hinsicht von der Mitte der Regierung Edward's III. bis zum Regierungsantritt Edward's VI. beinahe unverändert geblieben sey. Zu der letzten Zeit waren der reichsständischen Städte 126, und in früheren Zeiten stiegen sie nie bis auf 130. Hume behauptet, daß vor Alters der Sheriff jeder Grafschaft berechtigt gewesen sey, einzelne Burgflecken bei dem Ausschreiben zur Wahl der Parliamentsdeputirten zu übergehen, und daß ihm diese Befugnis erst unter Richard II. genommen worden sey. Er beruft sich deshalb auf 5. Richard II. c. 4. Dies Statut besagt aber ganz klar gerade das Gegentheil, indem es verordnet: „daß wenn ein Sheriff eine Stadt oder Burgfle„cken, welche von Alters her verpflichtet oder gewohnt gewesen „ist, im Parliamente zu erscheinen, in seinem Ausschreiben „auslassen würde, er in der Art gestraft werden soll, wie es „in vorigen Zeiten in einem solchen Falle hergebracht gewesen „ist."

des Parliaments zu versammeln, und nun bildeten sie also unter dem Namen des Hauses der Gemeinen, eine eigne Corporation.

Die ritterschaftlichen Deputirten behielten noch einige Zeit ihren Sitz in dem nunmehrigen Hause der Lords, denn, ob zwar die kleinen Barone von dem persönlichen Erscheinen frei waren, so hatten sie doch als unmittelbare Vasallen der Krone ein Recht zu Sitz und Stimme im Parliamente, und diejenigen, welche darin erschienen, hatten gleiche Rechte mit dem höhern Adel, dem Herrenstande. Als sie aber nach und nach nur in der Eigenschaft von Bevollmächtigten auftraten, und nicht nur gewählt, sondern von ihren Machtgebern für ihre Auslagen entschädigt wurden, so gerieth ihr Recht, auch für sich selbst zu erscheinen, in Vergessenheit, und verlor sich endlich ganz. Das Ansehen ihres Standes sank durch die fortgehende Theilung und Zerstückelung des Grundeigenthums immer tiefer, während sich der Handelsstand immer mehr empor hob. Beide Klassen rückten einander also näher, und die Gutsbesitzer wurden bald von der Ritterschaft, bald von den Städten zu Abgeordneten erwählt. Unter diesen Umständen mußte man es bald zweckmäsig finden, die ritterschaftlichen und städtischen Abgeordneten, da sie beide gewählt wurden und ihren Wählern verantwortlich blieben, also auch von gleichen Grundsätzen ihres Verhaltens ausgingen, in einem Hause zu gemeinsamer Berathung zu vereinigen. Carte (Geschichte Edward's III.) stellt die Vermuthung auf, daß diese Veränderung sich nicht vor der letzten Regierungszeit Edwards III. zugetragen haben möge, allein genau läßt sich auch dieser Zeitpunkt nicht ausmitteln.

Die Verbindung dieser beiden Klassen von Abgeordneten muß als die vornehmste Ursache des großen Ansehens betrachtet werden, zu welchem sich das englische Unterhaus erhob. Die Mitglieder desselben gewannen sowohl durch die Vermehrung ihrer Zahl, als durch die Erweiterung des von ihnen vertretenen Vermögens an Achtung und Wichtigkeit. Sie vertraten nunmehr den ganzen Handelstand und den angesessenen niedern Adel, also die ganze Masse des Volkes und den größten Theil des Nationalvermögens. Lange Zeit nahm unter diesen beiden Klassen die Ritterschaft die erste Stelle ein, und häufig wählten auch die Städte ihre Abgeordneten aus dem benachbarten Adel, weil dieser, vermöge seiner unabhängigen Lage, mehr als ihre eignen Bürger im Stande war, ihr Interesse zu vertheidigen. Durch die Vereinigung beider Stände gewannen beide zu ihrer eignen Bedeutsamkeit noch das ganze Ansehen des andern, und das Volk lernte nicht nur die Rechte beider kennen, sondern wurde auch in den Stand gesetzt, sie zu vertheidigen. Aus einer ungeordneten Menge, deren Handeln des Ziels und der Leitung entbehrte, wurde durch die Wahl von Vertretern ihrer Gerechtsame im Parliament ein wohlgeordnetes, von geschickten Anführern geleitetes Heer.

Daher waren die Gemeinen auch schon unter Richard II., als man sie für die Krone gewonnen hatte, im Stande, die Bemühungen des höhern Adels oder Herrenstandes zu vernichten, und den König aus der äußersten Beschränkung seiner Macht sogleich auf den Gipfel unbeschränkter Gewalt zu erheben. Die plötzliche Veränderung, welche die Abgeordneten damals den Dingen gaben, war nur das Vorspiel

größerer Kraftäuserungen, welche sie späterhin zu bessern Zwecken entwickelten.

In den übrigen größern Reichen Europas bildete sich der dritte Stand auf eine verschiedene Weise aus. Er bestand wie oben bemerkt wurde, nur aus Abgeordneten des Handelsstandes, einer Klasse des Volkes, welche noch lange selbst in Vergleichung mit der Ritterschaft oder dem niedern Adel, für gering und unbedeutend galt. Die Städte wurden daher in der Behauptung ihrer Rechte nicht von dem gesamten Lande unterstützt, und die Stände waren, da sie durch Familieninteresse und Standesinteresse gleich scharf getrennt waren, jeder nur auf sein eignes Gewicht beschränkt. In einigen dieser Reiche, vornehmlich in Frankreich und Spanien, gelang es dem Könige, die Adelsherrschaft zu brechen, und der Nationalversammlung ein Ende zu machen, ehe der dritte Stand durch die Fortschritte des Handels seine politische Bedeutsamkeit zu befestigen im Stande war; in andern, wie in Deutschland, erlangte der hohe Adel, der Fürsten- und Herrenstand *), ehe die Städte einen bedeutenden Einfluß auf der Reichsversammlung gewinnen konnten, bereits eine solche Macht, daß sowohl die kaiserliche Gewalt, als die Gewalt der Reichsversammlung zu einem leeren Schattenbilde geworden war.

Als nun die Mitglieder des Parliaments einmal gewohnt waren, sich an zwei abgesonderten Orten zu ver-

*) Wir machen darauf aufmerksam, daß die zwei ersten Klassen des englischen hohen Adels, die Herzöge und Marquis ebenfalls den Titel der Fürsten führen, und also mit unsern deutschen Fürsten vor Erwerbung der Landeshoheit allerdings einigermasen zu vergleichen sind. Ueb.]

sammeln, wurde die vorige Eintheilung desselben in drei Stände allmählig aufgehoben. Der geistliche und weltliche Herrenstand hielt nun öfter gemeinschaftliche Berathungen, und das Recht einer besondern verneinenden Stimme jeder Klasse kam nur dann zur Anwendung, wenn irgend ein wichtiger oder unwichtiger Gegenstand die besondern Standesrechte oder Ansichten der einen berührte. So wie aber die Regierung eine festere Verfassung bekam, wurden auch die Veranlassungen zur Trennung seltener, und zu gleicher Zeit nahm das Ansehn der Geistlichkeit auch dadurch ab, daß Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung unter den übrigen Ständen verbreitet wurde. Einen offenen und geraden Kampf mit dem hohen Adel konnten die geistlichen Herren nicht wohl mehr wagen; die gemeinschaftlichen Berathschlagungen wurden immer mehr zur Regel, und die Versuche, in Theile zu gehen, oder ein eigenes abgesondertes Recht des Widerspruchs auszuüben, wurden zuerst als Beweis des Eigensinnes und des Parteimachens mit öffentlichem Tadel belegt, bis sie gänzlich unterdrückt wurden. Diese Neuerung war, wie es scheint, noch unter Richard II. nicht ganz vollendet.

Auf der andern Seite waren nun die beiden Häuser des Parliaments, welche immer abgesonderte Berathschlagungen pflogen, von einander ganz unabhängig geworden, und fingen an, sich als ganz getrennte Zweige der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten. Die Schlüsse jedes Hauses bestanden für sich, und um einen Gesammtbeschluß des Parliaments zu begründen, war die Uebereinstimmung beider Häuser erforderlich. Jedes von ihnen erlangte auch nach und nach eigenthümliche Befugnisse, welche, obgleich

von Anfang an wenig darauf geachtet wurde, in der Folge äuserst wichtig geworden sind.

1. Das Haus der Gemeinen bekam, vermöge seiner ursprünglichen Bestimmung, die ausschliesliche Befugnis, öffentliche Abgaben zu verwilligen. Anfangs betrachtete man dies nicht als ein Vorrecht, sondern nur als eine Erleichterung des Geschäftsganges. Das Haus der Gemeinen bestand blos aus Bürgern, welche mit der Vollmacht versehen waren, statt der besondern Verträge, welche man bis dahin mit einzelnen Städten geschlossen hatte, dem Könige allgemeine Steuern zu verwilligen. In diesen Sachen gab jede Stadt ihrem Deputirten besondere Anweisungen, in Bezug auf die Größe der zu ertheilenden Verwilligungen, und die Summen dieser einzelnen Verwilligungen machte dann das Ganze der auf den Handelstand übernommenen Steuern und Abgaben aus. Dies war so einfach, daß jede Stadtgemeinde ihren Abgeordneten, sowohl in Voraus bei der Berufung des Parliaments, als in der Folge, wenn etwa auserordentliche Bewilligungen bei irgend einem unvermuthet eintretenden Bedürfnis verlangt wurden, leicht mit bestimmter Vollmacht versehen konnte.

So lange diese Verfassung des Parliaments bestand, war bei Bewilligung der Auflagen ein Zusammenwirken beider Häuser nicht erforderlich; jedes Haus bewilligte für sich die Abgaben, welche von seinen Mitgliedern, ihren Machtgebern und Angehörigen entrichtet werden sollten. Dabei blieb es so lange, als das Haus der Gemeinen nur aus städtischen Abgeordneten bestand, als aber die ritterschaftlichen Deputirten der Grafschaften sich an sie anschlos-

sen, wurde eine Abänderung nothwendig. Die ritterschaftlichen Deputirten wurden nun auch ganz als Bevollmächtigte betrachtet, indem ihr persönliches Stimmrecht verloren ging, und sie waren daher eben so wie die städtischen an die Instructionen ihrer Machtgeber gebunden. *) Durch diese beiden Klassen von Abgeordneten, welche nun zusammen das Haus der Gemeinen ausmachten, wurden zwar zwei verschiedene Stände des Volks zu vertreten, die städtischen konnten eigentlich nur von den Städten, und die rittersch aftlichen von dem angesessenen niedern Adel Abgaben verwilligen. Allein man fand es bald der Sache angemessen, von diesem einseitigen Standpunkte abzugehen, und die Bewilligungen im Nahmen der beiden Stände zusammen zu beschließen. Nun waren aber die von der Ritterschaft übernommenen Steuern ganz von einerlei Beschaffenheit mit denen, welche der Herrenstand oder die Peers zu verwilligen hatte, und dies führte weiter zu dem Gedanken, durch die Zustimmung beider Häuser eine allgemeine, die ganze Nation umfassende Steuereinrichtung zu treffen. Daraus entstanden dann der zehnte Pfennig, der funfzehnte Pfennig, und die Steuern (Subsidien), davon die beiden ersten eine Abgabe von beweglichem Vermögen waren, die letzten aber sowohl von beweg-

---

*) In einem Parliament, welches im J. 1339, also ungefähr in der Mitte der Regierung Edwards III. gehalten wurde, machten die ritterschaftlichen Abgeordneten den Einwand geltend, daß sie ohne Einwilligung ihrer Machtgeber keine neue Taxe verwilligen könnten. S. Carte's Gesch. Edwards III.

lichem als unbeweglichem Vermögen gegeben wurden. Da bei diesen Verwilligungen beide Häuser betroffen wurden, so wurde ihre beiderseitige Zustimmung nöthig gefunden.

Das Haus der Gemeinen behielt dabei den Gebrauch, wenn die verlangten Summen nicht in Voraus angegeben worden waren, ihre Machtgeber zu befragen, und sich lediglich an deren Instructionen zu halten. Verhandlungen konnten eigentlich gar nicht statt finden, denn die Abgeordneten hatten nichts zu thun, als die Meinung ihrer Constituenten zu erklären. Daher konnte es auch gar keinen Zweck haben, wenn die Peers über eine Abgabe zuerst hätten berathschlagen, und sie dann den Gemeinen zur Genehmigung vorlegen wollen; denn nach der sorgfältigsten und mühsamsten Erörterung im Hause der Lords hätten die Gemeinen doch nichts anderes in Erwägung ziehen können, als ob die vorgeschlagene Steuer ihren Instructionen gemäs sey. Das Kürzeste war vielmehr immer, daß die Gemeinen zuerst erklärten, welche Abgaben sie überhaupt zu bewilligen befugt seyen, und daß nachher die Peers, die in ihren Beschliesungen nur von sich selbst abhängig waren, eine Prüfung der Vorschläge vornahmen.

Aus eben dem Grunde, aus welchem es herkömmlich wurde, daß die Vorschläge zu Steuerbewilligungen immer zuerst im Hause der Gemeinen gemacht werden mußten, entstand auch die Regel, daß die Peers an den ihnen mitgetheilten Entwürfen zu Steuerverordnungen nichts ändern, sondern sie nur unbedingt annehmen, oder verwerfen konnten. Es war offenbar zwecklos, solche Entwürfe mit Verbesserungen, Zusätzen oder Weglassungen an das Haus der Gemeinen zurückgehen zu lassen, weil diese gar nicht befugt

waren, darüber zu berathschlagen, und es, wenn sie die Meinung ihrer Machtgeber einmal ausgesprochen hatten, gar nicht wagen durften, von derselben im fernern Verlauf der Sache wieder abzugehen.

Es ist sehr zu vermuthen, daß der König diese Art, das Abgabesystem zu behandeln, sehr begünstigte. Die geringern Stände fand er jederzeit geneigter, seinen Forderungen zu entsprechen, und mußte es daher gern sehen, daß sie bei den Steuerbewilligungen immer vorangingen, denn alsdann konnte der höhere Adel sich um so weniger einer Last entziehen, welche er bei seinem größern Vermögen um so eher zu tragen im Stande war.

Dies war, wie es scheint, der Ursprung eines Rechts, welches nunmehr von jedem Engländer mit Recht als einer der stärksten Pfeiler seiner freien Verfassung betrachtet wird. Wie viele andere Theile derselben entstand es, ohne daß man seine entferntern Wirkungen vorhergesehen oder beabsichtiget hätte, bloß aus dem Streben nach einem wenig bedeutenden, aber unmittelbaren Vortheile. Als es aber einmal durch ein unvordenkliches Herkommen ehrwürdig geworden war, ist es immer unverletzt erhalten worden, ohne daß man auf die Umstände, welchen es sein Daseyn verdankte, weitere Rücksicht nahm. Als die Gemeinen nach und nach an der Gesetzgebung und an mancherlei andern Geschäften einen bedeutenden Antheil bekamen, wurden ihre Berathschlagungen allzu umfassend und zu verwickelt, als daß sie sich dabei noch von den Anweisungen entfernter Machtgeber hätten leiten lassen können. Freiere Ansichten führten vielmehr zu der Ueberzeugung, daß es die Pflicht eines jeden Abgeordneten sey, nur das Wohl

des Volkes im Ganzen ins Auge zu fassen, selbst wenn der besondere Vortheil derjenigen, von welchen er gewählt worden, damit in Widerspruch stehen sollte. Die Instructionen der Wähler wurden daher bei Seite gesetzt, und anerkannt, daß sie kein Mitglied des Parliaments, von irgend einer Klasse, verbinden könnten, gegen seine eigene Ueberzeugung zu stimmen. Die genauere Entwickelung dieses wichtigen Punktes, worin die Rechte der Parliamentsglieder zufällig so sehr erweitert wurden, wird weiter unten ihre Stelle finden.

2) Die oberste richterliche Gewalt ging dagegen nach der Trennung beider Häuser des Parliaments auf das Haus der Lords über. In der alten sächsischen Wittenagemote hatten an Ausübung der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit alle Mitglieder ohne Unterschied Theil genommen, und dasselbe war der Fall bei den normannischen Parliamenten sowohl vor als nach Entstehung der Aula regis. Es scheint nun ein Grundsatz des natürlichen Rechts zu seyn, daß ein Beamter, welchem irgend eine Art von Gerichtsbarkeit anvertraut ist, an und für sich kein Recht hat, solche einem andern zu übertragen, sondern daß er sein Amt in Person zu verrichten schuldig ist. Daher konnten auch die Mitglieder des Unterhauses, da sie nur von andern abgeordnet waren, und alle ihre Befugnisse sich nur auf die erhaltene Vollmacht gründeten, keinen Antheil an der richterlichen Gewalt haben, mit welcher die Lords von alten Zeiten her bekleidet waren. *) Sie konnten es um so weniger, als

*) Dieser Grund dürfte wohl weniger gewirkt haben, als der allgemeine, tief in der Lehnsverfassung gegründete, daß ein

sie anfangs nur nach der Instruction ihrer Machtgeber Handeln konnten, und ein solches Verhältnis wohl bei der Verwilligung der Taxen oder neuen Gesetzen anwendbar war, aber bei der richterlichen Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten durchaus nicht möglich war. Wie hätten Abwesende eine Entscheidung geben können, welche eine genaue Erwägung der gegenseitigen Gründe und Beweise voraussetzte, und wobei überdem die wichtigsten Theile der Verhandlung blos in mündlichen Vorträgen bestand. Daher konnten nur diejenigen Mitglieder des Parliaments zu Ausübung des Richteramtes fähig seyn, welche mit einem eignen selbstständigen Stimmrechte versehen, ihre Entscheidung auf der Stelle abgeben, und durch unmittelbare Untersuchung der Umstände über die vor ihnen verhandelten Rechtssachen eine eigne unabhängige Ueberzeugung gewinnen konnten.

So wurden also zu gleicher Zeit und beinahe aus den nehmlichen Gründen, wie die Gemeinen mit dem Vorrechte, öffentliche Abgaben zu verwilligen, bekleidet wurden, die Lords das oberste Gericht der Nation, und erhielten das Recht der höchsten Entscheidung in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Während den ritterschaftlichen und städtischen Abgeordneten die Befugnis übertragen wurde, über das Vermögen der Bürger zu den Zwecken des Ganzen zu

---

Jeder nur von Standesgenossen gerichtet werden könne. In allen Sachen, wo die richterliche Gewalt des Parliaments eintreten konnte, waren aber Männer im Spiele, welche entweder von Geburt oder kraft ihres Amts zum Herrenstande gehörten. Ueb.]

verfügen, wurde dem andern Bestandtheile der Gesetzgebung die Beschützung ihres Lebens, ihrer Freiheit und Ehre anvertraut. Was die Gemeinen auf der einen Seite gewannen, wurde durch das, was die Lords ausschlieslich behielten, reichlich aufgewogen, so daß die Verfassung nicht allein in ihren Grundlagen erhalten, sondern durch die glückliche Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Macht erst recht befestiget wurde. Zugleich wurde auch durch die Ausschliesung der Gemeinen von der Ausübung der richterlichen Gewalt das oberste Gericht der Nation auf eine mäsige Zahl von Personen zurückgeführt, wodurch sowohl die Uebereinstimmung in den Aussprüchen desselben, als auch ein schleuniger und regelmäsiger Proceßgang befördert wurde.

Als es gewöhnlicher wurde, Rechtshändel an das normannische Parliament zu bringen, fand man es unzweckmäsig, sie in voller Versammlung zu entscheiden, und daher wurden sie in erster Instanz der Aula regis, dem königlichen Hofgericht übertragen. Aber selbst als Revisionsgericht war das Parliament vielleicht zu zahlreich, nachdem die ritterschaftlichen und städtischen Abgeordneten zum regelmäsigen Erscheinen verpflichtet worden waren. Nach der Absonderung der beiden Häuser wurden sie schon durch die herkömmliche Form verhindert, an der Ausübung der Gerichtsbarkeit beiderseits Theil zu nehmen, und in der Folge fand man auch in dieser Beziehung eine von zufälligen Umständen herbeigeführte Trennung sehr heilsam und nützlich.

3, Nachdem die höchste richterliche Gewalt ein aus-

schliesliches Vorrecht der Peers geworden war, fiel den Gemeinen das Recht der Anklage von selbst zu.

Wenn angesehene Staatsbeamte sich irgend eines Amtsverbrechens oder grober Vergehungen (high misdemeanors) schuldig gemacht hatten: so hielt man es meistens für nothwendig, ihnen den Proceß vor dem obersten Gerichtshof der Nation machen zu lassen, weil dieser allein Macht genug hatte, um Verbrecher von solchem Ansehen zur Strafe zu ziehen. Der Nationalrath hatte schon in den frühern Zeiten der englischen Verfassung den Gebrauch, die Amtsführung der Regierungsbeamten zu untersuchen und sie nach Maasgabe ihrer Vergehungen zu bestrafen. Selbst der König war von solcher Untersuchung und Bestrafung nicht frei, geschweige denn Männer von untergeordnetem Range. Anstatt nun, wie im gewöhnlichen Rechtsgange die Anklage einzelnen Beamten zu übergeben, besorgte die Versammlung dieses Geschäft in solchen wichtigen Fällen selbst. Sie handelte als Ankläger und Richter zugleich, und obgleich diese Einrichtung nicht sehr geeignet war, dem Anklagen eine unparteiische Rechtspflege zu sichern, so hatte man doch das Beispiel der untern Gerichtshöfe für sich, wo auch im Namen des Königs sowohl die Anklage vorgebracht, als das Urtheil gesprochen wurde. Nachdem aber die Trennung der beiden Häuser erfolgt war, bot sich dieses Auskunftmittel beinahe von selbst dar, daß die Gemeinen, welche keinen Antheil an der Fällung des Urtheils mehr hatten, dagegen nicht minder als die Peers dabei interessirt waren, allen Misbräuchen der Verwaltung entgegen zu arbeiten, das Recht und die Pflicht übernahmen, die Anklage zu leiten, während die

Entscheidung ein ausschliesliches Recht der Lords blieb. So wie man den gewöhnlichen Gerichtshöfen die Rollen des Anklägers und Richters in verschiedene Hände bringt, indem es gewöhnlich geworden ist, zu jener Vicarien der Richter zu bestellen, welche im Namen der Krone die Anklage führen; so wurde diese Trennung nun auch bei der gerichtlichen Verfolgung solcher auserordentlicher Verbrechen bewirkt, bei welcher sie in der That desto nothwendiger war, je mehr Leidenschaft und Parteigeist dabei zu willkührlichen Maasregeln verleiten konnten.

4. Auser den bisher auseinander gesetzten eigenthümlichen Rechten, welche jedem Hause durch besondere Umstände nach und nach zu Theil geworden waren, stand einem jeden von ihnen die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, die Gerichtsbarkeit und das Recht der Aufsicht über sie, so wie das Urtheil über die Rechte und Freiheiten ihres Standes zu. Daher wurde es Regel, daß Streitigkeiten über die Wahlen vom Unterhause entschieden werden mußten, so wie jede Bill, welche die Rechte der Peerschaft (des Herrenstandes) betraf, nur im Hause der Lords ihren Anfang nehmen konnte. Die aus diesem Grundsatze abfließenden Rechte des Unterhauses sind in der Folge sehr erweitert und mannichfaltig eingetheilt worden, indem sowohl die Formen der Verhandlungen, als die Mittel, seine Unabhängigkeit zu behaupten, immer ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufmerksamkeit waren.

III. Abschnitt.

Art die Mitglieder des Parliaments zu wählen, und Formen seiner Verhandlungen.

Die Gründung eines nur aus gewählten Repräsentanten bestehenden Hauses der Gemeinen mußte eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen über die Wahl seiner Mitglieder nach sich ziehen. Aus der verschiedenen Stellung der Grafschaften und Städte entsprang auch ein ganz verschiedenes Wahlsystem für beide Arten der Deputirten.

1. Bei der ersten Erhebung eines Ortes zu einem Burgflecken scheint die Ernennung der Gerichtspersonen, der Verwalter des gemeinen Vermögens, und überhaupt aller städtischen Beamten ein Recht aller Mitglieder der Corporation gewesen zu seyn, da alle ein gleiches Interesse an der guten Besorgung dieser Angelegenheiten hatten. In den Städten, in welchen der Handel unter der Masse des Volks einen gewissen Grad von Wohlstand und Unabhängigkeit verbreitet hatte, war auch eine solche demokratische Stadtverfassung beinahe allgemein. In andern Städten aber, wo der Handel noch geringe Fortschritte gemacht hatte, war die geringere Klasse der Einwohner zu arm, und von der vorigen Unfreiheit noch zu viel übrig, als daß sie daran hätten denken können, sich ihre Obrigkeit selbst zu erwählen. Die Verwaltung des gemeinen Wesens fiel unter diesen Umständen der Klasse der wohlhabenden Bürger allein anheim. Als die Städte in der Folge eine Stimme im Parliament bekamen, entstand aus

der Verschiedenheit ihrer innern Verhältnisse eine eben so große oder noch größere Verschiedenheit in der Art, ihre Abgeordneten zu wählen, und in dem Laufe eines langen Zeitraums wurden durch mancherlei zufällige Umstände noch größere Abweichungen hervorgebracht. In einigen Städten nahm an der Wahl der Repräsentanten ein großer Theil der Einwohner, in andern eine sehr geringe Zahl derselben Antheil; in einigen lag sie in der Hand weniger einzelner Männer, die noch dazu in manchen besondern Fällen vielleicht nur von einem Einzigen abhängig waren.

Hieraus entstand in der Repräsentation der Handels- und Fabrikstädte eine dopelte Verschiedenheit, erstlich durch die sehr große Ungleichheit in der Größe der Städte selbst, welche fast alle eine gleiche Zahl von Repräsentanten abzusenden hatten, und zweitens durch die Ausschliesung eines größern oder geringern Theiles der Einwohner von der Wahl der Abgeordneten. Im Anfange erregten diese Ungleichheiten, so üble Folgen sie auch später hervorgebracht haben, weder Eifersucht noch Beschwerden. Denn da Anfangs jede Stadt ihre Abgeordneten nur zu dem Zwecke schickte, um mit der Krone für sie selbst einen Vergleich über ihre Abgaben zu schliesen, ohne auf das Rücksicht zu nehmen, was andere zu zahlen hatten; so konnte es auch einer jeden ganz gleichgültig seyn, wie viel oder wie wenig Deputirte von andern Orten kamen, weil jeder nur für seine Machtgeber sprechen, aber nichts über andere beschliesen konnte. Sogar zahlten einige Städte lieber die von andern verwilligten Abgaben, um die Kosten zu ersparen, welche ihnen die Absendung eigener Abgeordneten

verursachte, wovon seit Edward I. mehrere Fälle vorkommen. Herr Brown Willis hat ein großes Verzeichnis solcher Städte gesammelt, welche in frühern Zeiten Abgeordnete ins Parliament gesendet, aber dies Recht durch Nichtgebrauch verloren haben, und es ist ganz entschieden, daß mehrere Städte, welche Stadtrecht und den Namen der Burgflecken erhalten hatten, sich darum besondere Mühe und mit Erfolg, gegeben haben, von der Repräsentation im Parliament befreit zu werden.

Eben so geringen Werth hatte Anfangs für die reichsständischen Städte (Parliamentary boroughs) die Art und Weise, wie ihre Abgeordneten gewählt wurden. Da keiner von diesen aus eigner Macht etwas beschliesen konnte, sondern sie nur, gleichsam als Boten, den Willen ihrer Machtgeber zu überbringen hatten, so konnte ihr Verhalten keine Besorgnisse erwecken. Die Ehre, als Abgeordneter erwählt zu werden, war damals so wenig, als das Recht mit zu wählen, ein Gegenstand des Ehrgeizes. Die städtischen Deputirten nahmen im Parliament eine zu unbedeutende Stelle ein, und die Stimme einer Stadt gab ihrem Führer so wenig Einfluß, daß niemand eine Veranlassung haben konnte, sich darum zu bewerben.

2) Die ritterschaftlichen Deputirten der Grafschaften wurden ursprünglich von den kleinern Baronen oder unmittelbaren Lehnleuten der Krone ausschlieslich ernannt. Dies ergiebt sich aus der Natur der Sache selbst so klar, daß kein Zweifel darüber obwalten kann. Diese kleinern Barone waren eigentlich für ihre Personen berechtigt und verpflichtet, im Parliament zu erscheinen, und wurden davon nur unter der Bedingung frei gesprochen, daß sie Bevollmächtigte da-

hin abschickten. Es konnte also niemand als sie das Recht haben, an der Wahl dieser Bevollmächtigten Theil zu nehmen, so wie keinem andern ein Beitrag zu den Kosten der Absendung abgefordert werden konnte.

Allein allmählig wurden auch die After-Vasallen, welche ihre Grundstücke nicht unmittelbar von der Krone, sondern von irgend einem der größern Barone zu Lehn trugen, bei dieser Wahl zugezogen. So wichtig auch diese Veränderung in der Zusammensetzung des Parliaments war: so ist doch auch sie, wie so manche andere, vorgegangen, ohne daß irgend ein gleichzeitiger Schriftsteller das geringste davon erwähnte. Nur Vermuthungtn lassen sich über die Umstände aufstellen, welche sie hervorgebracht haben können.

Die kleinen Barone oder unmittelbaren Lehnleute der Krone, und diejenigen, welche Land von einem andern Barone zu Lehn hatten, waren anfangs durch eine große Kluft von einander geschieden. In staatsrechtlicher Hinsicht fanden vorzüglich zwei Verschiedenheiten in ihrer Lage statt, erstlich daß die Kronvasallen im Parliamente saßen, die Aftervasallen aber in den Hof- und Gerichtstagen (Court-baron) ihres Lehnherrn erscheinen mußten, und zweitens, daß jene dem Könige, diese aber ihrem Lehnsherrn zu Geldhülfen und andern Lehnsgefällen verpflichtet waren. Dieser Unterschied dauerte aber nur so lange, als überhaupt das Lehnwesen sich in seiner Kraft erhielt. Nach der Regierung Edward's I., als die kleinern Barone aufgehört hatten, anders als durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte im Parliament zu erscheinen, wenn sie nicht besonders vom Könige berufen wurden, hatte sich der Rechts-

satz gebildet, daß sie für ihre Person eben nicht mehr, als die Aftervasallen zu einem Sitze in der Reichsversammlung berechtigt seyen. Auch in der Entrichtung der Lehnsabgaben gingen mit der Zeit große Veränderungen vor. Anfangs mußten die Kosten der Regierung lediglich aus dem Ertrage der Krongüter, den herkömmlichen Lehnsgefällen und den auserordentlichen Bewilligungen der Kronvasallen bestritten werden. Allein mit der weitern Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse wurden diese Einkünfte unzureichend, es mußten neue Quellen eröffnet werden, und nachdem man die alten Lehnsentrichtungen der Kronvasallen auf das höchste getrieben hatte, blieb nichts übrig, als eine allgemeine Steuer auf alles Besitzthum zu legen, es mochte Kronlehen oder Vasallenlehen seyn. So wurde der größte Theil der Staatsbedürfnisse auf die Nation im Ganzen gelegt, und die zufälligen Einkünfte, welche die Krone noch von ihren unmittelbaren Lehnleuten bezog, wurden in Vergleichung mit den allgemeinen Abgaben ein unbedeutender Gegenstand.

Nun verschwand aber auch im Wesentlichen jeder Unterschied zwischen den kleinern Grundeigenthümern, welche ihre Güter von der Krone, und denen, welche es von einem Barone zu Lehen hatten. Keiner von ihnen hatte ein Recht, für seine Person im Parliamente zu sitzen; beide Klassen hatten, vermöge der nunmehrigen Begriffe von Eigenthum, die gleich vollen Rechte an ihren Gütern, beide waren aber auch den allgemeinen Abgaben unterworfen, welche von den Grafschaften bewilligt wurden. Daher hatten aber auch beide ein gleiches Interesse an der Führung der ritterschaftlichen Stimmen, von welchen es abhing, ob

sie mehr oder weniger bedrückt werden sollten; es war billig, daß die Aftervasallen zu der Unterhaltung der ritterschaftlichen Deputirten beitrugen, dagegen aber auch bei der Wahl derselben mit zugezogen wurden. Denn indem sie sich der Last mit unterwarfen, konnte ihnen das gleiche Recht nicht wohl verweigert werden.

Durch dieses Nachlassen der Lehnsverbindung bekam das Haus der Gemeinen eine große Erweiterung und eine für allgemeine Zwecke heilsamere Stellung. Die ritterschaftlichen Deputirten wurden aus Bevollmächtigten einer beschränkten Klasse, wahre Stellvertreter des gesammten Standes der Landeigenthümer von jedem Range und jeder Klasse. Nunmehr war alles freie Eigenthum im Parliamente vertreten. Die Lords erschienen für ihre eignen Besitzungen, die Grafschafts- (Ritterschafts-) Deputirten hatten das Interesse der kleinern Landbesitzer wahrzunehmen, und die städtischen Abgeordneten sprachen für das im Handel steckende Vermögen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach waren dies die Umstände, durch welche die Aftervasallen einen Antheil an der Wahl der Abgeordneten der Grafschaften erlangten, allein die Zeit dieser Veränderung ist abermals nicht genauer auszumitteln. Hume ist der Meinung, daß ein Parliamentsschluß aus der Regierung Heinrich's IV. den Grund dazu gelegt habe. Wenn wir aber dieses Statut (7. Heinrich IV. c. 15. und 11. Heinr. IV. c. 1.) genauer betrachten, so läßt sich darin nicht die Einführung einer solchen Einrichtung erkennen, sondern es scheint vielmehr, daß die Landeigenthümer, welche ihr Land nicht unmittelbar von der Krone zu Lehen hatten, schon damals bei der Wahl der Grafschafts-Deputirten zu stim-

men berechtigt waren, und daß man durch diese Statuten nur die Freiheit ihrer Wahl sicher zu stellen und Unrichtigkeiten in den Wahlprotocollen der Sheriffs zu verhüten suchte.

Ein geachteter Geschichtschreiber, Lord Lyttleton, stellt zwar, ungeachtet des über diesen Punkt in neuern Zeiten verbreiteten Lichts, die Meinung auf, daß nicht nur der geringere Adel schon beim Entstehen des Parliaments durch Abgeordnete erschienen sey, sondern daß auch die Aftervasallen gleich anfangs an der Wahl der Abgeordneten Theil gehabt hätten. Der erste Satz dieser Behauptung ist bereits geprüft worden. Der zweite wäre mit der Grundlage und dem Geiste des Lehnwesens ganz unvereinbar gewesen. Was aber die Sache über allen Zweifel hinweghebt, ist der Umstand, daß in Schottland, dessen Verfassung mit der englischen fast unter gleichen Umständen entstanden und genau nachgebildet ist, welches aber, wegen der langsamern Entwickelung des Volkes, viele alte Einrichtungen unverändert bewahrt hat, der ursprüngliche Gebrauch sich bis in unsere Zeiten erhalten hat. Von der ersten Einführung der ritterschaftlichen Deputirten bis auf den heutigen Tag, wird niemand bei der Wahl der Abgeordneten zugelassen, dessen Grundeigenthum, es sey übrigens so groß, als es nur wolle, nicht unmittelbares Lehn der Krone ist. *)

Als sich einmal eine gewisse Zahl von Kronvasallen von dem persönlichen Erscheinen im Parliamente unter dem Vorwande, daß ihre Besitzungen zu klein seyen, losgemacht

---

*) Lehen des Prinzen von Wales werden in Schottland für Kronlehen geachtet.

hatte, hätte man erwarten sollen, daß Bestimmungen darüber aufgestellt wurden, wie viel eigentlich jemand besitzen müsse, um zu einem oder dem andern berechtigt oder verpflichtet zu seyn, und daß sich daraus eine scharfe Gränzlinie zwischen dem hohen Adel oder Herrenstande, der Nobility, und dem niedern Adel, der Ritterschaft (Gentry) bilden werde. Dies geschah aber nicht, sondern die Befreiung von dem persönlichen Erscheinen war, wie es scheint, zuerst ganz vom Belieben des Königs abhängig, welcher sich darin keine gewissen Regeln vorschreiben lassen wollte. Frei zu werden, war der Wunsch des grössern Theiles der Kronvasallen, der König hingegen suchte die allzugroße Vermehrung der Ausbleibenden möglichst zu verhindern, und so hatten einige die Befreiung durch Herkommen erlangt, ehe man noch daran dachte, gewisse Gränzen dieser Begünstigung gesetzmäsig aufzustellen. *)

Dieser Mangel einer allgemeinen Regel, wornach der Unterschied zwischen den großen und kleinen Baronen, in so weit er vom Vermögen abhing, zu bestimmen war,

---

*) Edward I. scheint einmal die Absicht gehabt zu haben, das persönliche Erscheinen im Parliament von einem jeden Landeigenthümer zu fordern, dessen Lehen ihm ein reines Einkommen von mehr als 20 Pfund gewährten. Dies war der Maasstab, welcher im 11. Jahre seiner Regierung (1282.) den Sheriffs der Grafschaften bei Einberufung eines Parliaments vorgeschrieben wurde. Dies war auch in Schottland der Betrag des Vermögens, wodurch die großen Barone, oder diejenigen, welche genöthigt (constrenzied) waren, ins Parliament oder den Reichsrath zu kommen, unterschieden wurden. S. Parliamentacten v. J. 1457. c. 75.

brachte eine gewisse Unregelmäßigkeit in der Verfassung hervor. Die Kronvasallen, welche sich einmal von dem persönlichen Erscheinen im Parliament losgemacht hatten, blieben für sich und ihre Nachkommen davon ausgeschlossen, so großes Vermögen sie auch in der Folge wieder erwarben. Auf der andern Seite behielten die reichern Landherrn, welche zu den Zeiten Edward's I. persönlich im Parliament zu erscheinen fortfuhren, ihren Sitz im Hause der Peers, welche Veränderung sich auch in ihren Glücksumständen zutragen, und in welche Dürftigkeit einige von ihnen versinken mochten. Das Eigenthum, die natürliche Quelle des Einflusses und Ansehens, wurde auf diese Art seiner politischen Wichtigkeit beraubt, während die Armuth, die Mutter der Abhängigkeit und unfreier Gesinnung häufig mit Vorrechten versehen wurde, zu deren Ausübung ihr die nöthigen Eigenschaften fehlten. Dem erstern Mangel könnte in besondern Fällen noch durch den Monarchen abgeholfen werden, welcher nach Gefallen einen Gemeinen zum Lord erheben konnte, gegen den letztern aber gab es gar kein Mittel, weil ein Peer, wenn er auch sein Vermögen verschwendet hatte, seines Ranges doch nicht anders, als wegen eines begangenen Verbrechens beraubt werden durfte, und selbst dieser Rang ihn hinderte, seine Glücksumstände durch die gewöhnlichen Mittel wieder zu verbessern. *)

---

*) Es kommt unter der Regierung Edwar'ds IV. ein Parliamentsschluß des Inhalts vor, daß George Nevil, Herzog von Bedford, seines Rangs und Titels als Herzog verlustig sey, weil er zu arm sey, diese Würde zu behaupten.

So wie es an einer Bestimmung darüber fehlte, wie klein das Vermögen seyn müsse, wenn ein Baron vom persönlichen Erscheinen im Parliamente zu befreien, so war auch darüber keine vorhanden, wie groß es wenigstens seyn solle, um ihn zu einer Stimme in der Grafschaftsversammlung zu berechtigen. Daher hatten alle Kronvasallen ohne Unterschied das Recht, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen, aber auch die Verbindlichkeit, zu den Kosten ihrer Absendung beizutragen. *) Als aber die Zerstückelung des Grundeigenthums so weit gegangen war, daß das Besitzthum einiger äuserst unbedeutend geworden war, besonders nachdem auch die Aftervasallen in die Verbindung der unmittelbaren Kronlehnleute zur Abordnung ihrer Stellvertreter ins Parliament aufgenommen worden waren: so fingen auch hier die Aermern wieder an, nach der Befreiung von den Beiträgen zur Unterhaltung der Repräsentanten zu streben, und gern entsagten sie, wenn sie von dieser Last entbunden werden konnten, jedem fernern Anspruche auf die Theilnahme an deren Erwählung.

Durch einen Parliamentsschluß aus den Zeiten Heinrichs VI. (8. Heinr. VI. c. 7. v. J. 1428.) wird verordnet, daß die ritterschaftlichen Deputirten der Graf-

---

*) Ueber die in den Grafschaften ausgeschriebenen Steuern zur Bestreitung der Kosten der Parliamentsbeschickung s. Madox Firma burgi: a treatise on boroughs 1726. fol. Zuerst wurden diese durch einen königlichen Befehl, nachher aber durch einen Parliamentsschluß ausgeschrieben. S. das Statut 12. Rich. II. oder v. J. 1388. Cap. 12.

schaften von allen denjenigen gewählt werden sollen, welche in der Grafschaft wohnen und mit so viel Land angesessen sind, daß das reine Einkommen davon, nach Abzug aller Lasten sich auf 40 Schilling und darüber beläuft. Ein anderes Statut aus derselben Regierung (10. Heinr. VI. c. 2. v. J. 1431.) bestimmt dies dahin, daß der Wähler dieses Land in der Grafschaft selbst, wo gewählt wird, besitzen muß. Hume hält dafür, daß diese 40 Schilling, wenn man die Veränderungen in dem Münzsystem und in den Preisen der Dinge in Anschlag bringt, jetzt (1786) einen Werth von beinahe 20 Pfund Sterling haben möchten.

In dem Maaße, als das Parliament Veranlassung bekam, mannichfaltigere Fragen zu entscheiden, und in der Erörterung derselben mehr Uebung erwarb, wurden auch die Formen der parliamentarischen Verhandlung ein Gegenstand größerer Aufmerksamkeit, und bildeten sich nach und nach immer besser aus. Die Ernennung eines Präsidenten, dessen Amt war, in der Ablegung der Stimmen Ordnung zu erhalten, das Resultat der Verhandlung zusammen zu fassen, und selbst gewissermasen den Gang der Berathungen zu leiten, war für eine so zahlreiche Versammlung eine so nothwendige Maasregel, daß wir sie, soweit als nur die Urkunden des Parliaments zurückgehen, als schon gewöhnlich antreffen. Der Oberhofmeister (Lord High-Steward) war, wie oben schon erwähnt wurde, ursprünglich derjenige, welcher in Abwesenheit des Königs den Vorsitz führte; als aber diese Stelle eingegangen war, wurde dieses Geschäft gewöhnlich dem Kanzler, welcher nun unter des Königs Hausbeamten der angesehenste geworden war, übertragen. Nachdem sich das Parliament in

zwei Häuser getrennt hatte, blieb derselbe in den meisten Fällen Präsident des Oberhauses, für das Haus der Gemeinen aber, dessen Verhandlungen nun ganz von jenem abgesondert gepflogen wurden, mußte ein anderer Präsident bestellt werden.

Bei der Stellung, welche die Gemeinen in der ersten Zeit einnahmen, wo sie immer nur die Instructionen ihrer Machtgeber befolgen mußten, und daher gar keine Verhandlungen bei ihnen vorkamen, bedurften sie nur eines Mannes, welcher ihre Beschlüsse dem Könige vorlegte, und dazu erwählten sie einen Sprecher. Je mehr nun aber die Geschäfte des Hauses sich erweiterten; je öfter sie Beschlüsse zu fassen hatten, wobei sie nicht instruirt waren: desto größer wurden auch die Amtsbefugnisse und Pflichten des Sprechers, welcher zuletzt die Rechte eines eigentlichen Präsidenten auszuüben hatte. Die erste Nachricht von der Wahl eines solchen Beamten kommt in den Urkunden des Parliaments unter der Regierung Richard's II. vor. Durch das Ansehen und die Würde, zu welcher sich damals das Haus der Gemeinen selbst erhob, wurde auch der Sprecher desselben einer der einflußreichsten und angesehensten Beamten des Reichs.

Einer der vornehmsten Zweige der Geschäfte, welche nunmehr dem Parliamente anheim fielen, war die Gesetzgebung. Die Form, welche dabei anfänglich beobachtet wurde, war, dem Könige im Nahmen des Parliaments eine Bittschrift zu übergeben, worin gewisse Beschwerden oder Mängel der bestehenden Einrichtungen vorgetragen und der König um deren Abhülfe gebeten wurde. Dem Könige stand sowohl die vollziehende, als richterliche Ge-

walt zu, und er war, nach dem Geiste jener rohen Zeit in Ausübung derselben nicht weiter beschränkt, als er sich selbst, etwa um nicht eine allgemeine Unzufriedenheit auf sich zu laden, beschränken wollte. Durch einen Parliamentsschluß wurde nun vorgeschlagen, dieser willkührlichen Gewalt des Königs in irgend einem Punkte engere Gränzen zu setzen, allein die königliche Würde brachte es mit sich, daß dergleichen Vorschläge in der Form einer Bitte, der König möge die vorgeschlagene Einrichtung genehm halten, eingekleidet wurden. Jedes neue Gesetz war in der That eine Abänderung der alten Verfassung und erforderte also die Einwilligung aller dabei interessirten Theile, nehmlich der Reichsversammlung, welche das ganze Volk umfaßte, und des Königs, dessen Gewalt man beschränken wollte. Waren aber bei einem solchen Gesuche beide Häuser einverstanden, und hatte auch der König seine Zustimmung dazu erklärt: so war es nun ein förmliches Gesetz geworden.

Die Gesuche, welche während einer Zusammenkunft des Parliaments vom Könige verwilligt worden waren, wurden nachher in ein Ganzes (ein Statut) gebracht, und da dieses Geschäft einige Rechtskenntnisse erforderte, so ward es gewöhnlich den obern Richtern des Reichs übertragen. Da, wie man sagt, bei dieser wichtigen Sache Fehler und Misbräuche vorgekommen waren, so wurde unter Heinrich V. die Verordnung gemacht, daß die zwölf Richter den Entwurf dieses Statuts allemal vor dem Schlusse einer jeden Sitzung des Parliaments vorlegen sollten, und unter Heinrich VI. wurde zuerst der jetzige

Gebrauch eingeführt, die Vorschläge schon in Form eines Statuts ans Parliament bringen. *)

In der ersten Zeit nach Eintritt der Gemeinen in das Parliament wurden sie gar nicht als Gesetzgeber angesehen. Die städtischen Deputirten, aus welchen allein das Unterhaus anfänglich bestand, betrachtete man keinesweges, gleich den Lords, als Rathgeber des Königes, und wenn es ihnen ja zuweilen gelang, die Abstellung irgend einer Beschwerde zu erzwingen, so wirkte dabei nur die Besorgnis, daß sie sonst eine ihnen angesonnene Geldhülfe abschlagen möchten. Unter Edward IV. werden die Gemeinen als Bittende erwähnt, und der Eingang der Statuten lautet: daß etwas beschlossen worden sey, „auf Ansuchen der „Gemeinen (gemeiner Landschaft, Commonalty) des „Reiches, vermöge ihrer bei dem Könige und seinen „im Parliament versammelten Räthen übergebenen Bitt-

---

*) Nach deutscher Art würde ein solches Statut ein Reichstags-Abschied genannt werden. Das Verfahren selbst, sämtliche während eines Parliaments oder Reichstags gefaßte, vom Landesherrn genehmigte Beschlüsse in Ein Ganzes zu bringen, war völlig das nehmliche, wie überhaupt in den Grundlagen der deutschen und englischen Verfassung und ihrer Entwickelung eine sehr große Uebereinstimmung herrscht. Hier ist übrigens der Ort, die Art anzugeben, wie diese englischen Reichsabschiede citirt werden. Da jährlich (in der Regel wenigstens) nur Eine Versammlung war, so wird das Regierungsjahr des Königes vorangesetzt. Die verschiedenen Gesetze, welche in der Sitzung zu Stande kamen, machen eben so viel verschiedene Kapitel aus, deren Zahl dann beim Citiren dazu gesetzt wird.

„schrift und vermöge der von den Prälaten, Grafen, Baro„nen und andern im gedachten Parliament versammelten „ansehnlichen Männern.“ Die Vereinigung der ritterschaftlichen Deputirten mit den städtischen verschaffte dem gesammten Hause der Gemeinen bald eine berathende Stimme, und unter Richard II. finden wir sie bereits theilnehmend an den wichtigsten Angelegenheiten. *) Doch wurde bei der Abfassung der Statuten die alte Form beibehalten bis zur Regierung Edward's IV., wo der Eingang dahin abgeändert wurde: daß das Gesetz gemacht worden sey „mit „Rath und Zustimmung der Lords, auf Ansuchen der Ge„meinen und Kraft der dem gesammten Parliament beiwoh„nenden Macht.“

Aus der ursprünglichen Weise, Vorschläge zu neuen Gesetzen in der Form einer Bittschrift an den König einzuleiten, entstand der Gebrauch, daß sie immer von dem Parliamente ausgehen, und der König seine Meinung erst dann darüber zu erkennen giebt, wenn sie von beiden Häusern genehmigt worden sind. Da der König keine Veranlassung haben konnte, seiner willkührlichen Gewalt Schranken zu setzen, so konnte man auch nicht annehmen, daß Vorschläge dazu von der Krone ausgehen könnten. Alles was man von dem Monarchen in dieser Hinsicht erwarten konnte, war, daß er die Wünsche seines Volkes, welche

---

Z. B. 12. Rich. c. 12. ist das 12. Kapitel aus dem Parliamentsabschied vom J. 1388, als dem 12. Regierungsjahr Richards II. Ueb.]

*) S. Blackstone's Commentar. B. I. ch. 2. n. VI. vol. I. p. 181.

ihm von dem National-Rathe vorgetragen würden, gnädig bewilligen werde; wenn aber ein Vorschlag im Parliamente verhandelt wurde: so konnte er nicht eher als Bitte des ganzen Volkes betrachtet, daher auch dem Könige nicht eher zur Genehmigung vorgelegt werden, als bis beide Häuser darin mit einander einverstanden waren.

Dies ist der Ursprung eines Grundsatzes, welcher nunmehr als einer der stärksten Pfeiler der Verfassung betrachtet wird, daß das Widerspruchsrecht des Königs bei den Vorschlägen des Parliaments nicht eher ausgeübt werden kann, als bis in beiden Häusern darüber ein endlicher Schluß gefaßt worden ist, und daß er folglich auch von keinem im Parliament angebrachten Vorschlage Notiz nimmt, bis ihm derselbe auf dem herkömmlichen parliamentarischen Wege vorgelegt wird. Die große Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die Aufrechthaltung des demokratischen Elements der Verfassung wird jetzt allgemein anerkannt, demungeachtet aber wäre es ein Irrthum zu glauben, daß er sein Entstehen dem Bestreben verdanke, die Rechte des Volkes und seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung fester zu begründen. Im Gegentheil fand man diesen Gebrauch vortheilhaft oder schicklich für den König, weil er ihm die Unannehmlichkeit ersparte, mit Gesuchen um Beschränkung seiner Rechte belästigt zu werden, ehe eine unbedingte Nothwendigkeit dazu vorhanden war. In der That war aber auch hier kein absichtliches Bestreben, weder auf Seiten des Königs noch des Parliaments vorhanden, sondern dieser Gebrauch entwickelte sich von selbst aus der Natur der Sache, und war schon lange Zeit hindurch befolgt worden, ehe er, da seine wohlthätigen Wir-

kungen täglich bemerkbarer wurden, mit voller Gesetzeskraft bekleidet wurde.

Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß dieses eben dargestellte Verfahren bei den gewöhnlichen Gesetzen, bei Bewilligung der Taxen nicht anwendbar war. Dort bestand der Zweck eines Statuts darin, für die Regierung gewisse Regeln aufzustellen, also dem Volke neue Rechte einzuräumen; hier aber, bei der Besteuerung, wurden vielmehr der Krone gewisse Einkünfte bewilligt, also dem Volke neue Bürden auferlegt. Daher mußte auch in diesen verschiedenen Fällen ein ganz verschiedenes Verfahren eintreten. In dem einen gab das Volk, in dem andern der König den ersten Anstos. Der Vorschlag zu einem neuen Gesetz wurde als ein Gesuch des Parliaments an den König, der Vorschlag zu einer neuen Abgabe als ein Begehren der Krone an das Parliament behandelt. Jeder Theil hatte gegenseitig dem andern etwas zu bewilligen und zu versagen, und konnte also durch Zurückhalten und Zögern sich Vortheile von dem andern verschaffen. Wenn der König Geld nöthig hatte: so bot er seine Zustimmung zu irgend einer gewünschten Einrichtung an, und wenn das Parliament um Geldhülfen angegangen wurde, so verwilligte es dieselben unter der Bedingung, daß Abhülfe der eben statt findenden Beschwerden zugesichert würde.

Aus dem Grundsatze, daß Steuern vom Parliamente auf Begehren des Königs bewilliget werden, hat sich die noch jetzt bestehende Regel gebildet: „daß das Haus der „Gemeinen kein Gesuch wegen irgend einer Geldsumme für „den öffentlichen Dienst anzunehmen hat, wenn es nicht „von der Krone empfohlen wird.“ Wenn daher eine Geld-

bill in das Haus gebracht wird, muß der Kanzler der Schatzkammer oder irgend ein anderer Beamter der Krone erklären, „daß Se. Majestät, von dem Inhalte dieser Bill unterrichtet, diese dem Hause zur Berücksichtigung empfehlen.“ Nach diesem vorläufigen Schritte wird ein Gesetzes-Entwurf (Bill) in Steuersachen eben so behandelt, und durchläuft die nehmlichen Stufen, wie jeder andere Gegenstand der Gesetzgebung.

VII. Kapitel.

Veränderungen in der Verfassung der ordentlichen Gerichtshöfe.

Die Regierung Edward's I. ist eben so sehr durch wichtige Anordnungen in Beziehung auf die Gerichtsverfassung, als durch die eben dargestellte Ausbildung der gesetzgebenden Behörden ausgezeichnet, und sie hat in beiden Rücksichten den Grund zu dem noch gegenwärtig geltenden Rechte gelegt. Wir wollen nunmehr die vorzüglichsten, die Rechtspflege betreffenden Einrichtungen, und die wichtigsten Folgen derselben, näher auseinander setzen.

I. Abschnitt.

Gründung der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts in Westminster.

Die Aula regis, welche nach der normannischen Eroberung nach und nach aus dem Parliamente als oberstem Gerichtshofe entstanden war, hatte sich für die Beförderung der Rechtspflege sehr wohlthätig erwiesen. Eine Versammlung des Parliaments war, einzelne besondere Fälle ausgenommen, nicht zu bewirken, dieser Gerichtshof hingegen, welcher nur aus einer geringen Zahl von Richtern bestand, konnte, da dieselben immer am Hofe des Königs zugegen waren, in jedem vorkommenden Falle zusammen treten, und war daher immer bereit, die Beschwerden der Parteien zu hören.

So angemessen aber auch die Einrichtung dieses königlichen Hofgerichts der Lage der Dinge und dem Stande der Cultur zur Zeit seines Entstehens war, so wurde diese Anstalt doch später, als sich die geselligen Verhältnisse weiter ausgebildet hatten, und das Ansehen der Regierung fester gegründet war, nicht nur für die Bedürfnisse der Rechtspflege unzureichend, sondern selbst in manchem Betracht nachtheilig gefunden. In den ersten Zeiten nach der Eroberung war die richterliche Entscheidung streitiger Fälle, ob sie schon mehr Kenntnisse und Uebung forderte, als in den frühern Zeiten, doch noch nicht mit solchen Weitläuftigkeiten verknüpft, daß nicht jeder Rechtshandel in kurzer Frist hätte zu Ende gebracht werden können. Nachdem aber diese Streitigkeiten der Bürger durch

die Fortbildung der geselligen Verhältnisse schwieriger, das Rechtssystem dadurch zusammengesetzter, und die Formen der gerichtlichen Verhandlung mannichfaltiger geworden waren, war eine so schleunige Beendigung der Rechtshändel nicht mehr möglich. Nun hatte der Gerichtshof keinen bleibenden Sitz, sondern folgte immer dem Hofe des Königs, in welchen Theil des Landes diesen die politischen Verhältnisse führen mochten. Oft mußte also eine Sache in großer Entfernung von dem Orte, an welchem sie begonnen hatte, fortgesetzt und ausgemacht werden. Dieses Umherziehen vertrug sich schon nicht wohl mit der ruhigen Erwägung, mit welcher der Richter seine Urtheile fällen soll, noch weniger aber mit dem Vortheil der Parteien, welche sich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, dem Hofe von einem Orte zum andern nachzuziehen, und in manchen Fällen einen großen Theil des Reiches zu durchwandern, ehe sie zu einer endlichen Entscheidung ihrer Sache gelangen konnten. Je mehr sich das Rechtssystem wissenschaftlich fortbildete, desto beschwerlicher und kostspieliger wurde diese Art der Rechtsverfolgung, denn desto mehr Rechtsfragen wurden streitig und desto nöthiger wurde es, jedem Vorbringen der Parteien eine vollständige und erschöpfende Verhandlung zu gestatten, wobei die Parteien öfters genöthigt waren, zum Beweis ihrer Behauptungen eine große Zahl von Zeugen nach weit entlegenen Orten kommen zu lassen.

Die Sorge der Regierung mußte durch diese Umstände nothwendig auf die nahe liegende Verbesserung gelenkt werden, dem Hofgericht (der Aula regis) einen bleibenden

Sitz anzuweisen, oder es wenigstens zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten zu versammeln.

Während hiernach durch die Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse diese Veränderung in der Verfassung des obersten Gerichtshofes eingeleitet wurde, führte die immer anwachsende Menge der richterlichen Geschäfte dahin, verschiedene Zweige derselben von einander zu sondern, und für jeden eigne Richter zu bestellen. Die Bestrafung der Verbrechen, wodurch der öffentlichen Gerechtigkeit Genugthuung verschafft, und andere von ähnlichen Unthaten abgeschreckt werden sollten, mußte bald in einem andern Lichte betrachtet werden, als die Streitigkeiten über Eigenthum und andere zwischen den Bürgern streitige Verhältnisse. Fälle der ersten Art, peinliche Klagen, sind ihrer Natur nach seltener, als die letzten, die man bürgerliche Klagen zu nennen gewohnt ist. Die Untersuchung eines Verbrechens fordert und gestattet ein schleunigeres Verfahren, als die Verhandlung eines bürgerlichen Processes. Wenn einmal die öffentliche Stimme die Rache des Gesetzes gegen den Verbrecher aufruft, so verlangt sie auch eine baldige Befriedigung. Oft muß derjenige, welcher eines Verbrechens verdächtig geworden ist, schon vor und während der Untersuchung verhaftet werden, und sowohl die Gerechtigkeit gegen ihn selbst, als auch die mit der Aufbewahrung verbundenen Kosten sind Gründe, diesen Zustand der Ungewißheit möglichst bald zu endigen, und die Entscheidung zu beschleunigen. Dabei sind die Gesetze über die Bestrafung des Verbrechens meistens einfach und bestimmt: so daß die Richter bei ihrer Anwendung in der

Regel keine andern Schwierigkeiten zu besiegen haben, als die Ausmittelung der Thatsachen mit sich bringt.

Streitigkeiten unter den Bürgern über Eigenthum und andere Rechte sind von einer ganz andern Beschaffenheit. Ein anderer als die streitenden Theile kann an solchen Verhandlungen selten einen nähern Antheil nehmen, und es scheint daher der Sache angemessen, den schnellern oder langsamern Betrieb ganz auf den eignen Willen der Parteien ankommen zu lassen. Man hat nicht zu besorgen, wie in Straffällen, daß der Schuldige sich der Gerechtigkeit durch die Flucht entziehen werde, und persönliche Verhaftung ist daher an sich nicht nothwendig. Dabei werden die Gesetze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse oft so zahlreich und verwickelt, daß ihre Anwendung auf die vorkommenden Fälle oft sehr schwierig ist, und lange Ueberlegung erfordert. Indem durch alle diese Umstände die Vorträge der Parteien, und die vom Gericht ausgehenden Verlegungen der Termine sehr vervielfacht, zugleich auch die Förmlichkeiten des Verfahrens immer mannichfaltiger werden, mußte zwischen den bürgerlichen und peinlichen Klagen ein großer Unterschied hervorgebracht werden.

Von diesen beiden Klassen von Rechtssachen läßt sich noch eine dritte unterscheiden, welche die zwischen dem Könige und den Bürgern über öffentliche Abgaben entstehenden Streitigkeiten begreift. Bei diesen ist das gemeine Wesen, wenigstens die Regierung eben so sehr interessirt, als bei den Criminalsachen, während sie doch an sich von rein privatrechtlicher Beschaffenheit sind. Zwar ist das Einkommen des Staats an sich immer ein Gemeingut des gesammten Volkes, allein in einem monarchischen Staate, wo

der Monarch ausschlieslich über dies Einkommen zu verfügen hat, und von demselben mehr unmittelbaren Genuß als alle andere hat, wird es gewöhnlich als besonderes Gut der Krone betrachtet, und die gerichtliche Beibringung desselben von der Regierung mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelt.

Wie sich bei der fortschreitenden Bildung des Volkslebens die Gewerbe überhaupt von einander sondern, so trennen sich auch diese verschiedenen richterlichen Beschäftigungen von einander, und für jede derselben werden eigne gerichtliche Anstalten eingerichtet. In England war in der That schon vor Edward I. beides, sowohl die Anweisung eines bleibenden Sitzes für die Aula regis, als auch die Sonderung der verschiedenen Zweige der Rechtspflege in Anregung gekommen. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist offenbar ein umherwanderndes Gericht noch nachtheiliger als für die Criminalsachen. Die grössere Zahl der ersten in Verhältnis zu den letztern macht den Mangel eines festen Sitzes für die Richter nachtheiliger, so wie die längere Dauer der Verhandlungen das Umherwandern für die Parteien beschwerlicher und kostspieliger macht.

Daher finden wir auch schon in dem großen Freiheitsbriefe K. Johanns eine Bestimmung, wodurch die bürgerliche Rechtspflege in dieser Beziehung verbessert wurde. Aus der alten Aula regis wurde nehmlich ein Gerichtshof für die gemeinen Rechtshändel (Court of common pleas) ausgeschieden, und demselben für die Zukunft ein beständiger Sitz angewiesen *). Daß man in diesem berühmten

*) Magna charta K. Johanns cap. 17. „Communia placita non sequantur curiam regis, sed teneantur in aliquo

Vergleiche zwischen dem Könige und seinen Edeln diesen Punkt zu einer besondern Bedingung machte, ist ein Beweis, daß man eine solche Einrichtung für höchst wichtig hielt, und daß der bisherige Zustand große Beschwerden veranlaßt hatte. Der neue Gerichtshof der gemeinen Processe, welcher nun errichtet, und mit besondern Richtern besetzt wurde, hatte aber ein geringeres Ansehen als der Gerichtshof für Criminalsachen, in welchem der Oberrichter des Reiches und zuweilen der König selbst den Vorsitz führte. Daher übte denn dieser auch in gewissen Fällen das Recht aus, die Urtheile des ersten zu revidiren. *)

In Ansehung der Einkünfte des Königes hatte die Aula regis schon in frühen Zeiten in sofern als ein eignes Finanzgericht gehandelt, daß es in dergleichen Fällen einen andern als den gewöhnlichen Präsidenten hatte, nehmlich denjenigen von den obersten Hofbeamten des Königes, welchem die Verwaltung der Einkünfte oblag. **)

---

loco certo. — Den allgemeinen Ursachen, welche auf die Bildung der Gerichtsverfassung eingewirkt haben, und welche der Verfasser hier auseinander setzt, kann man ihren großen und wichtigen Einfluß allerdings nicht absprechen. Es haben aber unfehlbar auch noch speciellere dazu mitgewirkt. Etwas abweichende Ansichten geben Reeves History of the Laws of England. Vol. 1 und 2. und Meyer Esprit, Origine et progrès des institutions judiciaires T. II. Ueb.]

*) Blackstone's Comment. B. III.

**) Baron (Richter) Gilbert's History of the high court of Chanery 1758. Dialogus de scaccario.

Alle diese Veränderungen waren wenigstens unter Edward I. vollendet; das Gericht des Oberrichters war gänzlich eingegangen, und dagegen drei beständige Gerichte zu Westminster errichtet, das Gericht der königlichen Bank (Court of king's bench) für die Criminalsachen, das Gericht der gemeinen Processe (Court of common pleas) für die bürgerlichen Rechtssachen, und das Schatzkammer-Gericht (Court of Exchequer) für die Finanzsachen. Da die Gerichtsbarkeit dieser drei Gerichtshöfe nach den Gegenständen so scharf abgesondert war: so hatte auch ein jeder von ihnen einen eignen Versammlungsort, seinen eignen Präsidenten und andere Mitglieder.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Eifersucht des Königs gegen den Oberbeamten der Krone, welcher bis dahin den Vorsitz in der Aula regis führte, zur Beschleunigung dieses natürlichen Laufes der Dinge, wodurch das alte Hofgericht einging und drei neue Gerichtshöfe an seine Stelle traten, etwas beigetragen hat. Das Geschäft des Oberrichters war ursprünglich nur ein Theil der Amtsverrichtungen des Oberhofmeisters (Lord high Steward), welcher in allen Feudalstaaten der vornehmste Beamte der königlichen Hofhaltung und an Rang und Würde der erste nach dem Fürsten war. Nach einer so hohen Stelle strebten natürlich immer die ersten unter den Großen, deren Macht und Reichthum dadurch nicht wenig vermehrt wurde. In Frankreich war dieser Beamte dadurch in früherer Zeit sogar in den Stand gesetzt worden, den alten Königsstamm vom Throne zu stoßen, und sein eignes Haus darauf zu heben. Daher war es auch kein Wunder, daß Edward I., ein so staatskluger und thätiger Fürst, nachdem er die kö-

nigliche Macht aufs neue erweitert hatte, mit der Einführung einer bessern Gerichtsverfassung auch die Nebenabsicht verknüpfte, eine Würde abzuschaffen, welche ihren Inhaber allzu mächtig und selbst dem Könige gefährlich machen konnte. Dagegen war der Oberrichter, welcher nun in dem neuen Criminalgerichte den Vorsitz hatte, ohne allen Einfluß auf andere Zweige der öffentlichen Verwaltung lediglich auf seine richterlichen Geschäfte beschränkt.

Auch hier zeigt sich, wie in andern Theilen der Staatsverfassung, eine auffallende Uebereinstimmung in dem Gange, welchen in den neuern europäischen Staaten die Ausbildung der Gerichtsverfassung genommen hat, verknüpft mit gewissen, durch besondere Verhältnisse jedes Volkes herbeigeführten Eigenthümlichkeiten. Die Cour du Roi in Frankreich, welche eben so wie in England aus der allgemeinen Reichsversammlung entstanden war, und gleichfalls zuerst keinen beständigen Sitz hatte, wurde aus denselben Ursachen wie dort, in einen stehenden Gerichtshof verwandelt. Dies geschah unter Philipp IV. (im J. 1302.), wo zugleich die Parliamente zu Paris und zu Toulouse als stehende Gerichtshöfe errichtet wurden. *) Hierzu kamen noch in andern

*) Das Parliament zu Paris wurde noch nicht förmlich bleibender Gerichtshof, mit beständigen Mitgliedern, sondern es sollte nur durch Richter, welche jedesmal vom Könige besonders berufen wurden, zu bestimmten Zeiten zweimal des Jahres, nehmlich zu Ostern und Allerheiligen zu Gericht sitzen. Dies geschah nach Pasquier, Recherches de la France L. 2. ch. 3. im J. 1302. Das Parliament zu Toulouse hingegen war schon früher ein ständiger Gerichtshof gewesen, wahr-

Provinzen, so wie sie mit der Krone nach und nach vereinigt wurden, oberste Gerichtshöfe, so daß das Reich nicht wie in England unter einer einzigen obersten Gerichtsbarkeit stand, welche ihren Sitz in der Hauptstadt hatte, sondern in eine Zahl von einzelnen Provinzen getheilt war, deren jede ihren eignen höchsten Gerichtshof mit unabhängiger Gerichtsbarkeit besaß. Dagegen war jeder dieser Gerichtshöfe, so wie die Geschäfte sich vermehrt hatten, in mehrere Kammern eingetheilt worden. *)

Auch das alte Hofgericht der deutschen Kaiser, welches gleichfalls aus der Reichsversammlung entstanden war, hatte keinen bleibenden Sitz, allein die langsamern Fortschritte, welche die Bildung des Volkes machte, oder auch das gesunkene Ansehen der Kaiser waren Ursache, daß diese Verbesserung der Rechtsverfassung dort viel später eintrat. Erst im J. 1495 unter Kaiser Maximilian konnte die Errichtung eines ständigen obersten Gerichtshofes, des Reichskammergerichts zu Stande gebracht werden. Da aber daneben auch noch der Kaiser seine oberstrichterliche Gewalt behielt, und an seinem Hoflager durch einige Räthe ausüben lies: so entstanden hieraus nach und nach zwei

---

scheinlich vermöge der in seinem Sprengel nie erloschenen Kraft des römischen Rechts, und wurde von Philipp IV. nur wieder hergestellt. Ueb.]

*) Merkwürdig ist noch die Verschiedenheit in der Zahl der Richter. Die drei Obergerichte Englands bestehen aus 12 Richtern, und das Parliament zu Paris hatte mit einem eben nicht größern Sprengel 156 Mitglieder! Ueb.]

oberste Gerichte, welche mit wenigen Ausnahmen eine concurrente Gerichtsbarkeit ausübten. *)

In Schottland war die Aula regis sowohl in ihrer ursprünglichen Verfassung als in ihrem Geschäftskreise der englischen vollkommen gleich. Auch dort theilte sie sich aus den nehmlichen Ursachen auch in drei verschiedene Gerichtshöfe, das Sitzungsgericht (Court of Sessions), das Schatzkammergericht, und das Oberrichteramt (Court of Justiciary) für die bürgerlichen, fiscalischen und Criminal-Sachen, welche mit der Zeit ihren Sitz sämtlich in der Hauptstadt bekamen.

Die Verschiedenheiten in der englischen und französischen Gerichtsverfassung waren nicht ohne wichtige Folgen. In Frankreich hatte die Errichtung mehrerer Parliamente oder höchsten Gerichtshöfe in den verschiedenen Provinzen allerdings den großen Vortheil, daß die Rechtspflege, indem sie für jeden Einwohner des Staats in der Nähe zu finden war, nicht mit so großen Kosten verknüpft war,

---

*) Daß der Verfasser mit unsern deutschen Sachen nicht allzu bekannt ist, hat er schon an mehreren Orten bewiesen. Das Hofgericht, welches ältere Kaiser allerdings gehalten haben, ist nie ein Ausschuß der Reichsversammlung gewesen, wie nach des Verfassers Darstellung die Aula regis in England. Allein auch dort war die oberstrichterliche Gewalt des Königes nach der Eroberung zuverlässig keine National-Autorität, sondern eine lehnsherrliche, ein Ausfluß der Lehnshoheit, welche daher neben und unter dem Könige von den obersten Lehnsleuten, den Hofbeamten des Königes, ausgeübt wurde. Ueb.]

und dieser Vortheil wurde in der Folge noch durch die Errichtung untergeordneter Gerichte vermehrt. *) Dagegen hatte die Unabhängigkeit der Obergerichte von einander auch den Nachtheil, daß in ihren Entscheidungen keine Uebereinstimmung zu finden war, und sich kein festes Rechtssystem bilden konnte. In Beziehung auf die Auslegung der Gesetze und den Gerichtsbrauch konnte der Sprengel eines jeden Parliaments als ein besonderes Land betrachtet werden, da man kein Mittel hatte, Einheit in ihre Entscheidungen zu bringen. Hieraus erklärt sich, wie, ungeachtet der allgemeinen Fortschritte der Cultur, in Frankreich sich eine so große Verschiedenheit in Gesetzen und Rechten bis in die neuesten Zeiten erhalten konnte.

Zwar suchte man diesem Uebel zuweilen dadurch abzuhelfen, daß der König, welcher als Quelle der Gerichtsbarkeit betrachtet wurde, die Aussprüche der Parliamente für einzelne Fälle einer auserordentlichen Prüfung unterwerfen lies, welches auch zuweilen einem andern Parliamente übertragen wurde. **) Dies war jedoch ein sehr unzulängliches

---

*) Zuerst durch die königlichen Aemter, in welchen ein Civil- und Criminal-Amtsverweser (Lieutenant civil und criminel) für diese verschiedenen Zweige der Rechtspflege bestellt war; mehr aber durch die unter Heinrich II. im J. 1551 errichteten Präsidial-Gerichte, welche in den Städten für die geringern Rechtssachen angelegt wurden. Ueb.]

**) Hier ist die Angabe des Verfassers abermals nicht bestimmt und genau. Beschwerden, besonders Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Verfahren und die Erkenntnisse der Parliamente, wurden immer bei dem königlichen Geheimenrathe angenommen, und es entstanden bei demselben mit der Zeit

Mittel, wodurch die Einheit in den Entscheidungen der Gerichte keinesweges hergestellt werden konnte. Denn der König konnte hierdurch zwar die gar zu großen Ungereimtheiten oder schreienden Ungerechtigkeiten, wovon einige Beispiele vorkamen, einigermasen gut machen lassen, aber nicht die zahllosen Verschiedenheiten und Inconsequenzen abstellen, welche sich in der Rechtspflege der verschiedenen Gerichte ergaben.

Von dieser Unvollkommenheit war die englische Rechtsverfassung vollkommen frei. Da die Gerichtsbarkeit der obersten Gerichte sich über das ganze Königreich erstreckte, und die Rechtsfragen in jedem Zweige derselben immer von den nehmlichen Richtern entschieden wurden, so konnte sich ein gleiches und unwandelbares Rechtssystem bilden. Alle drei Obergerichte befanden sich überdem fortwährend an demselben Orte; sie konnten sich also leicht über ihre Ansichten besprechen, und sie nahmen auch wirklich den Gebrauch an, ihrem Urtheile dadurch noch mehr innere Haltung zu geben, daß wenn wichtige und schwierige Fälle bei dem einen Gerichte vorkamen, die Mitglieder aller drei Collegien zur

---

zwei eigentliche Gerichtshöfe, das von dem königlichen Geheimen Rathe ganz getrennte Grand conseil, für gewisse Gattungen von Sachen, und das eine Abtheilung des geheimen Rathes ausmachende Conseil privé oder C. des parties für Ressortstreitigkeiten und besonders die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte. Dieses letzte Collegium ist im J. 1790 durch den Cassations-Hof ersetzt worden. S. Merlin Répertoire de jurisprud. V. Conseil du roi und Grand conseil: Henrion de Pansey, De l'autorité judiciaire en France p. 71. Ueb.]

Entscheidung zusammentraten. Zu eben diesem Zwecke wurde in einem Gesetze Edward's III. bestimmt, daß von den Urtheilen des Schatzkammergerichts eine Appellation an die vereinigten Gerichtshöfe der King's bench und der Common pleas, verstärkt mit einigen andern Beamten der Krone, statt finden solle, und unter der K. Elisabeth wurde verordnet, daß in gewissen Fällen eine Appellation von den Erkenntnissen der King's bench an die vereinigten Richter der Common pleas und des Exchequer oder Schatzkammer eintreten solle.

Das englische Rechtssystem ist so geworden, wie man von dieser Gerichtsverfassung wohl erwarten konnte. In keinem Lande in der Welt haben Richter und Rechtsgelehrte einen so hohen Begriff von dem Werthe der Unveränderlichkeit und Gleichförmigkeit der richterlichen Urtheile. Man hält es für viel wichtiger, daß überhaupt eine gewisse Regel aufgestellt und unwandelbar befolgt werde, als daß die Regel selbst der Vollkommenheit angenähert werde. Die Gewißheit des Rechts sollte einem schwankenden Streben nach Verbesserung nicht aufgeopfert werden. In England hat man aber diesen an sich richtigen Grundsatz zu einer solchen Höhe getrieben, daß wenn irgend ein Punkt einmal gerichtlich oder durch den Ausspruch eines angesehenen Rechtsgelehrten entschieden ist, man es für gänzlich unzulässig hält, in einem folgenden Falle davon abzuweichen, oder denselben anzufechten.

Dafür mußte die Rechtspflege in England bei dieser Vereinigung der Gerichte in der Hauptstadt nothwendig sehr kostbar und beschwerlich werden. Die untern Gerichte, nehmlich die Herrschaftsgerichte der Barone, und die Graf-

schaftsgerichte des Sheriff waren bei der Ausbildung der Aula regis bis auf die Bestrafung geringer Brüche, und die Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen bis zum Betrage von 40 Schilling beschränkt worden. Daher konnten dieselben sowohl in bürgerlicher als peinlicher Rechtspflege sehr wenig in Betracht kommen, und da es keine mittlern Gerichte im Königreiche gab, so mußte der größte Theil der Rechtssachen, unwichtige sowohl als wichtige, seine Entscheidung bei den Gerichten in Westminster-Hall erwarten. Es ist leicht zu erachten, wie lästig und kostbar den Einwohnern entlegener Provinzen die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte dabei werden mußte.

Um dieser Unvollkommenheit der Gerichtsverfassung einiger masen abzuhelfen, wurden vom Könige einige auserordentliche Richter ernannt, welche als Gehülfen der zwölf Mitglieder der obern Gerichtshöfe im Lande umherreisen, und so durch das ganze Reich an Ort und Stelle die Gerechtigkeit handhaben sollten. In Ansehung der Strafrechtspflege ist dies noch wesentlicher als in Absicht auf bürgerliche Sachen, nicht nur weil die Beweise der That, die der Natur der Sache nach vornehmlich auf Zeugenaussagen gegründet werden müssen, nur in der Nähe zu erhalten und nicht ohne grose Kosten und Schwierigkeiten nach entfernten Orten zu schaffen sind, sondern auch weil der Zweck der strafenden Gerechtigkeit, Vernichtung der Wirkungen des bösen Beispiels und Abschreckung anderer von ähnlichen Verbrechen, zu erfordern scheint, daß die Bestrafung nicht allzufern von dem Orte des begangenen Verbrechens erfolge. Sobald das Gericht der King'sbench seinen bleibenden Sitz zu Westminster erhalten hatte, fing

der König an, besondere Commissionen zur Untersuchung einzelner Straffälle an denjenigen Orten, wo man es am zweckmäsigsten fand, ausfertigen zu lassen, und nach und nach wurde daraus ein regelmäsiges System, daß gewisse Gerichtspersonen ermächtigt wurden, zu bestimmten Zeiten im Reiche umherzureisen und an bestimmten Orten Gerichtstage zu halten, wobei alle Arten von Verbrechen zur Verhandlung gezogen wurden. Diese umherreisenden Richter haben jedoch niemals eine eigene und ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, sondern sie gründeten ihre richterliche Befugnis für jeden einzelnen Fall immer auf zwei besondere Commissionen, erstlich die zu hören und zu entscheiden (oyer and terminer), wodurch sie ermächtigt wurden, alle Anklagen auf Verrath, Felonie und Frevel *) in gewissen Bezirken vor sich verhandeln zu lassen und abzu-

---

*) Die englische Criminaljurisprudenz theilt die strafbaren Handlungen in drei Klassen ein: 1) Verrath, welcher zwar in Hochverrath und gemeinen Verrath (petty treason) zerfällt; der gemeine Verrath aber, welcher vom Diener an seinem Herrn, und vom Untergebenen an seinem Vorgesetzten begangen wird, gehört zur Felonie. 2) Felonie, worunter alle Verbrechen begriffen sind, welche den Verlust der Lehngüter nach sich ziehen, als Mord, Diebstahl, Brandstiftung, Selbstmord, Fälschungen, u. s. w. Nach altem Rechte sind alle Gattungen von Felonie mit der Todesstrafe bedroht, allein in einigen wird dieselbe im ersten Begehungsfalle einem jeden durch das Benefit of Clergy erlassen. 3) Misdemeanour, Vergehen, worunter alle Handlungen begriffen sind, welche obgleich mit bürgerlichen Strafen bedroht, doch nicht zur Felonie ansteigen, als z. B. Meineid, Schlägereien, Libelle, und dergl. S. Blackstone's Commentar B. IV. Ueb.]

urtheilen, und zweitens die Commission der Gefängnis-Entledigung (gaol delivery), wodurch sie beauftragt waren, allen Gefangenen, welche sich in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirke befinden würden, den Proceß machen zu lassen. Indem auf diese Weise neben den an demselben Orte bleibenden Gerichten noch andere umherwandernde Gerichte angeordnet wurden, schienen für die Handhabung der Strafgerechtigkeit alle jene Nachtheile entfernt, und sie der Vollkommenheit so nahe, als in menschlichen Dingen nur möglich ist, gebracht zu seyn.

Als diese umherreisenden Richter zu Beförderung der Criminaljustiz einmal angeordnet waren, mußte man bald auf den Gedanken gerathen, sie auch in Absicht auf die bürgerliche Rechtspflege und deren Beschleunigung zu Gehülfen der drei Obergerichte in Westminster zu machen. Zu diesem Behufe wurden ihnen auch die Vollmachten zu Assisen und Nisi prius ertheilt; durch jene bekamen sie die Befugnis, in Streitigkeiten über Grundstücke Schöffenurtheile (verdict of a jury) fällen zu lassen; die letztere zweckte auf eine Abkürzung des gewöhnlichen Verfahrens in bürgerlichen Sachen ab, indem die reisenden Richter durch sie angewiesen wurden, in den bei einem der Gerichtshöfe zu Westminster anhängigen Processen die streitigen Thatsachen an Ort und Stelle ausmitteln zu lassen. *) Hierdurch wurde der Theil der Verhandlungen, welcher auch in bürgerlichen Sachen der schwierigste zu seyn pflegt, nehm-

*) S. Blackstone's Commentar. B. III. p. 59. und B. IV. p. 422. Hawkins's Pleas of the crown. Lond. 1716. fol. 7. Ausg. 1795. IV. 8.

lich der Beweis der von beiden Theilen angeführten Thatsachen, in die Grafschaft, meistens sogar in die Nähe des Orts verlegt, wo sich der Streit entsponnen hatte, und für die großen entfernten Gerichtshöfe blieb nur die Entscheidung der reinen Rechtsfragen übrig, wozu sie ihr bleibender Sitz sowohl, als ihre Würde und ihr Ansehen allerdings am besten in den Stand setzte.

Zu diesen Einrichtungen, deren große Zweckmäßigkeit augenscheinlich war, kam noch eine andere, deren Zweck auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gerichtet war. Wenn Streitigkeiten unter den Bürgern vorfielen, wobei Gewaltthätigkeiten und Friedensstörungen verübt wurden, und woraus Auflauf und Empörung entstehen konnte, so wäre es sehr verkehrt gewesen, die erforderlichen schnellen Maasregeln zu Herstellung der Ordnung von einem entfernten Gerichtshofe zu erwarten. Vielmehr war es nothwendig, in den verschiedenen Gegenden des Landes Männer von Ansehen und zuverlässigem Charakter mit der nöthigen Gewalt zu bekleiden, damit sie in vorkommenden Fällen den Ruhestörer sogleich festhalten und in sichere Verwahrung bringen, überhaupt aber Verletzungen der öffentlichen Ordnung im Entstehen unterdrücken konnten.

Wir finden demzufolge in den alten englischen Gesetzen, daß Erhalter des Friedens, welche mit diesen Befugnissen versehen waren, in den Grafschaften von den Grundeigenthümern erwählt werden sollten, und daß eben diese Gewalt auch einigen von den höhern Beamten der Krone übertragen war. Ursprünglich hatten diese Beamten, wie es scheint, nicht selbst das Recht, Criminal-Untersuchungen vorzunehmen, sondern nur den ersten

Angriff, die Festnehmung der Verbrecher, um solche alsdann den ordentlichen Gerichten zur Untersuchung zu überliefern. Allein natürlich mußte doch hieraus nach und nach eine Art von Gerichtsbarkeit entstehen. Wenn sich jemand einer Störung des Friedens schuldig gemacht hatte, so war darum sein Vergehen nicht immer wichtig genug, um mit den Kosten und der Umständlichkeit eines förmlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten in Verhältnis zu stehen. Man mußte es also der Sache angemessener finden, daß derjenige Beamte, welcher den Schuldigen zur Haft gebracht hatte, und ohnehin den Vorfall schon vorläufig untersucht haben mußte, denselben mit einer mäsigen Züchtigung entlassen dürfe, und man war wenigstens geneigt, eine so geringe Ueberschreitung der Amtsbefugnisse stillschweigend geschehen zu lassen.

Unter der Regierung Edward's III. wurde das Recht, diese Beamten zu ernennen, der Krone übertragen, wie es bei dem damaligen Wachsthum der königlichen Gewalt zu erwarten war, und zu gleicher Zeit wurde den Friedensrichtern die Befugnis ertheilt, alle Vergehungen mit alleiniger Ausnahme der Capitalverbrechen zur Untersuchung zu bringen. *) Von dieser Zeit an bekamen sie auch den Namen Friedensrichter. Durch spätere Verordnungen wurden ihnen manche Geschäfte der bürgerlichen Rechtspflege übertragen, und sie auf solche Weise in den Stand

---

*) Durch Stat. 18. und 34. Edw. III. wurden die Friedensrichter ermächtigt, Felonien und Uebertretungen abzuurtheilen, allein die Praxis beschränkte diese Befugnis auf solche, bei welchen das Benefit of clergy also keine Lebensstrafe eintrat.

gesetzt, in mancherlei wichtigen Angelegenheiten das Anrufen der obern Gerichte entbehrlich zu machen.

Obgleich in Schottland die obern Gerichtshöfe nach derselben Einrichtung wie in England auch in der Hauptstadt ihren beständigen Sitz erhalten hatten, so entstand doch dort nicht dieselbe Beschwerde für die Einwohner aus der Entfernung derselben. Des geringern Umfanges des Landes in Vergleichung mit England nicht zu gedenken; so behaupteten sich die Schottischen Landherrn viel länger in ihren alten Rechten als die Engländer, und die Gerichte der Barone und Sheriffs behielten daher einen grosen Theil ihrer ursprünglichen Gerichtsbarkeit. Da dieselben sowohl bürgerliche als peinliche Sachen in ihren Sprengeln zu entscheiden befugt waren, so brauchten solche nicht schon in erster Instanz an die höhern Gerichte gebracht zu werden, und obgleich die Richter in Schottland ebenfalls bevollmächtigt wurden, zu Abhaltung der Gerichtstage in den Grafschaften umher zu reisen, so war doch keine Veranlassung vorhanden, ihnen auch in Beziehung auf bürgerliche Rechtspflege eine solche Gerichtsbarkeit zu übertragen, dergleichen in England in der Commission des Nisi prius enthalten ist.

Die Bestellung der Friedensrichter, wodurch der Unzulänglichkeit der höhern Gerichte zu schneller Unterdrückung der Störungen des Landfriedens und der öffentlichen Ordnung abgeholfen werden sollte, erfolgte in Schottland zwar später als in England, alsdann aber ganz in demselben Sinne.

II. Abschnitt.

Von der kleinen und großen Jury.

Aus den Veränderungen, welche in der Verfassung der englischen Gerichte nach und nach vorgenommen wurden, ist leicht abzunehmen, daß die Richter immer mehr Erfahrung und Kenntnisse sammeln mußten und die Formen der Verhandlungen immer vollkommener werden konnten. Von allen Einrichtungen, welche sich auf die Behandlung richterlicher Geschäfte beziehen, und als Wirkung der fortschreitenden Verbesserung betrachtet werden können, sind die Schöffenrechte (Geschwornenurtheile, Juries) sowohl das kleine als das große, immer mit Recht der Stolz der englischen Rechtswissenschaft gewesen, und da wir nunmehr zu dem Zeitraume gekommen sind, in welchem sie beide ihre vollständige Ausbildung erhielten: so wird es nicht unzweckmäßig seyn, die Veranlassungen ihrer Einführung und den Gang derselben etwas genauer zu untersuchen.

1) Schon bei Darstellung der angelsächsischen Verfassung ist bemerkt worden, daß die Vorsteher der Grafschaften und Hundertschaften es nicht nöthig fanden, bei der Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten immer alle diejenigen zusammen zu fordern, welche zum Stimmen dabei berechtigt gewesen wären, sondern daß man es zweckmäßiger fand, sowohl zu besserer Beförderung der Rechtshändel, als zu Erleichterung des Volkes, in jedem einzelnen Falle aus den freien und nicht dienstpflichtigen Grundbesitzern eine gewisse Zahl zu erwählen, welche das Urtheil

finden halfen. Hieraus ist wahrscheinlich die erste Idee des kleinen Schöffenrechts entstanden.

In der Folge wurde in den Herrschaftsgerichten der Barone ein ähnlicher Gebrauch eingeführt. So wie die Lehnleute eines Obern ein erbliches Recht an ihrem Lehn erworben hatten, waren sie nicht mehr von seiner Willkühr allein abhängig, und er konnte nicht umhin, bei der Leitung ihrer Angelegenheiten überhaupt, besonders aber bei Verwaltung der Gerechtigkeit, sich ihres Raths und Beistands zu bedienen. Die Vasallen würden es für eine sehr drückende Last gehalten haben, wenn sie bei jedem Rechtsstreite alle zusammen wären berufen worden, daher vereinigte man sich über eine Zahl, welche hinreichend schien, die streitenden Theile zu befriedigen, und den Entscheidungen das nöthige Ansehen zu verschaffen.

Dabei war es natürlicher, in jedem einzelnen Falle eine gewisse Zahl von Vasallen zu Besetzung der Gerichtsbank zu erfordern, als wenn man bleibende Beisitzer hätte ernennen wollen. Jenes war weder mit Kosten noch mit Weitläuftigkeiten verknüpft, da die Lehnleute ihrem Lehnsherrn nicht Kriegsdienste allein schuldig, sondern zu jeder andern Hülfsleistung verbunden waren, welche seine Würde und sein Ansehen erfordern konnte. Nach den einfachen Begriffen jener Zeiten waren diese Leute vollkommen im Stande, die ihnen vorgelegten Rechtsfragen zu entscheiden, besonders wenn ein sachverständiger Richter ihnen durch Rath und Zurechtweisung zu Hülfe kam. In einiger Hinsicht waren sie sogar andern Richtern vorzuziehen, da sie mit den streitenden Parteien von einerlei Stande waren, und mit ihnen in gleichen Verhältnissen standen,

daher auch mit der Lage des Streites und mit den Umständen, worauf es dabei ankam, oft schon aus eigner Ansicht bekannt waren.

Die Einführung der Schöffen in den lehnherrlichen Gerichten war eine Folge der Erblichkeit der Lehen, denn vorher, so lange die Vasallen ihre Grundstücke nur auf willkührlichen Widerruf inne hatten, oder wenigstens nicht sicher waren, sie ihren Erben hinterlassen zu können, waren sie von ihrem Lehnsherrn viel zu sehr abhängig, als daß sie seine Gewalt sowohl in Entscheidung ihrer bürgerlichen Rechtssachen als in Bestrafung ihrer Vergehungen im geringsten hätten streitig machen können. Daraus läßt sich schliesen, daß zur Zeit der angelsächsischen Regierung, wo die Erblichkeit der Lehen noch weit davon entfernt war, allgemein geltend zu seyn, jene Gerichtsverfassung gleichfalls nicht häufig gewesen seyn kann. Vielmehr müssen wir die merkwürdige Ausdehnung der Schöffenurtheile erst in die Regierung Wilhelms des Eroberers setzen, und ihren Grund nicht blos in der Nachahmung normännischer oder französischer Gebräuche, sondern und vorzüglich in der Ausbildung des Lehnswesens, und in der allgemeiner gewordenen Erblichkeit der Lehen suchen.

Es ist merkwürdig, daß die Anstalt der Schöffenurtheile bis dahin auf die Gerichte der Hundertschaften und Grafschaften und die lehnsherrlichen Gerichte der Barone beschränkt war, ohne jemals in den gerichtlichen Verhandlungen des Nationalrathes angenommen zu werden. Die Fälle, welche zur Entscheidung an die Wittena-Gemote gebracht wurden, waren aber nicht so häufig, daß sie den Mitgliedern hätten lästig werden können und daß man

deshalb Veranlassung gefunden hätte, diese Geschäfte von der vollen Versammlung an eine kleinere, eine Art von Ausschuß zu verweisen.

Bei der Einsetzung des englisch-normännischen Parliaments wurden die gewöhnlichen richterlichen Geschäfte desselben gar bald der Aula regis übertragen, einem Gerichtshofe, welcher, wie oben auseinandergesetzt wurde, anfangs aus mehreren Richtern bestand, nachher aber von einem Einzigen, als stellvertretendem Richter des Königs gehalten wurde. Eigentlich war derselbe der ordentliche lehnherrliche Gerichtshof des Königs und war daher wie die Lehnsgerichte überhaupt verbunden, Schöffen bei seinen Entscheidungen zuzuziehen. Da die Vasallen des Königs von ihm meistens unabhängiger waren, als die Aftervasallen von ihrem nächsten Lehnsobern, so ist es nicht wahrscheinlich, daß, während diese in ihren Gerichten durch Pares curiae Recht sprechen lassen mußten, die Kronvasallen sich die Urtheile eines einzigen Gerichtsbeamten, welcher vom Könige nach Willkühr bestellt wurde, hätten gefallen lassen. Daher finden wir auch, daß unter Heinrich II. ein allgemeines Gesetz einem jeden erlaubte, die gewöhnliche Entscheidung durch Zweikampf abzulehnen und zu verlangen, daß die Sache auf einem Mannentage (Assize) oder durch ein Schöffenrecht (Jury) von zwölf Personen ausgemacht werde. Von dieser Zeit an kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Schöffenurtheile in allen ordentlichen Gerichtshöfen statt fanden, und sie werden in den großen Freiheitsbriefen K. Johann (Kap. 21.) und K. Heinrichs III. (Kap. 32.) ausdrücklich als gesetzlich anerkannt.

Als unter der Regierung Edwards I. die Würde des Ober-Richters (Groß-Justitiarius) abgeschafft wurde, und die richterlichen Befugnisse der Aula regis unter die drei Gerichtshöfe der King'sbench, der Schatzkammer und der gemeinen Klagsachen vertheilt wurden, so war es natürlich, daß diese letzten die nehmlichen Formen beibehielten, welche bei der Aula regis üblich gewesen waren. Der Gebrauch, die Urtheile in Rechtssachen durch Schöffen fällen zu lassen, wurde damals ohne Zweifel bereits als ein Privilegium betrachtet, welches sich das Volk nicht leicht hätte nehmen lassen. Die Zahl der Richter war in den drei Gerichtshöfen von Westminster-Hall viel geringer als bei den gewöhnlichen Mannengerichten (Assisen) und da sie auch keine Standesgenossen der Parteien waren, so besaßen sie auch nicht das Zutrauen, welches jene einflößten. Es wäre also, so sehr auch die königliche Gewalt in jener Zeit schon erweitert war, immer ein gefährlicher Schritt gewesen, die bei dem Volke so beliebte Anstalt der Schöffenrechte durch Gerichte von dieser Zusammensetzung zu verdrängen. Auch bei ihnen wurde demnach das sogenannte kleine Schöffenrecht (petty jury) eingeführt, und dann auch bei den Gerichtstagen üblich, welche die Richter in den Grafschaften zu halten hatten, und es wurde in allen Rechtssachen, bürgerlichen, peinlichen und fiscalischen zu einem wesentlichen Bestandtheil des Verfahrens.

Nur in dem obersten Gerichtshofe des Parliaments wurden die Schöffenurtheile nie zugelassen, indem sie dort weder in Beziehung auf die Richter, noch für die Parteien je einigen Vortheil gewähren konnten. Für die Richter waren sie nicht nothwendig, weil die wenigen an das

Parliament gelangenden Sachen nie lange aufhalten konnten; die Parteien aber hatten keine Ursache, sie zu wünschen, weil sie gegen Parteilichkeit und Unterdrückung noch sicherer waren, wenn das Urtheil von dem ganzen Hause, bestehend aus den sämtlichen Kronvasallen, gefällt wurde, als wenn es von einer beschränktern Zahl derselben Kronvasallen, deren Auswahl vom Präsidenten abhing, hätte gegeben werden sollen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in irgend einem andern Lande irgend ein dem kleinen Schöffenrechte ähnliches Institut bestanden habe. Bei den Griechen und Römern finden wir, so weit wir in der Geschichte ihrer Gerichtsverfassung zurückkommen können, nicht, daß die Einwohner irgend eines Districts jemals richterliche Gewalt ausgeübt, oder daß die ordentlichen Richter aus ihnen eine gewisse Zahl ausgewählt hätten, um das Urtheil fällen zu helfen. Die griechischen und römischen Tribunale bestanden der Regel nach aus einem Richter mit einigen Beisitzern, aber dies waren auch öffentliche Beamte, welche meistens jährlich oder auf die Zeit ernannt wurden, als der Richter selbst im Amte blieb. Zwar wurde in Rom auch für einzelne Rechtssachen ein Judex pedaneus vom Prätor bestellt; allein er war ursprünglich nur ein Bevollmächtigter desselben, um die streitigen Thatsachen zu untersuchen, und wenn ihm in der Folge auch die Entscheidung der Rechtsfrage übertragen wurde: so blieb er doch nur Gehülfe oder Stellvertreter des eigentlichen Richters und seine Bestellung hatte nicht den Zweck, der richterlichen Entscheidung ein größeres Ansehen und Vertrauen zu verschaffen.

Unter den germanischen Völkern hingegen war die Entscheidung der Rechtssachen durch Schöffen allgemein im Gebrauch, zuerst schon in den Gerichten der Grafschaften und Hundertschaften, welche von der Gemeine der Freien über ihre Mitglieder gehalten wurden, und dann in den Lehnsgerichten der Barone über ihre Vasallen. Doch scheint England das einzige Land in Europa zu seyn, in welchem die Schöffenurtheile auch bei den höhern Gerichten beibehalten wurden, welche bei weiterem Fortschreiten der Cultur aus dem National-Rathe entstanden, und mit den verschiedenen Zweigen der richterlichen Gewalt in der höhern Instanz bekleidet wurden.

Die Cour de Roi in Frankreich war nicht, wie das Gericht des Oberrichters in England, mit einem einzigen Beamten bestellt, sondern bestand in einer unbestimmten Anzahl derselben Personen, welche in der National-Versammlung eine Stimme hatten. Auch das Parliament von Paris, welches aus dem Hofgerichte des Königs späterhin gebildet wurde, bestand aus allen Kronvasallen, welche ihm beiwohnen wollten, und einigen Rechtsgelehrten, welche die Formen des Verfahrens beobachten, und die eigentlichen Geschäfte besorgen sollten. *) Das Parliament von Toulouse, welches zu derselben Zeit errichtet wurde, und die

---

*) Bald nach Errichtung des Parliaments von Paris dispensirte der König die höhere Geistlichkeit vom Erscheinen in demselben. Auch die weltlichen Barone blieben ohne besondere Dispensation weg, und von der alten Verfassung zeigten sich nur noch Spuren, wenn bei feierlichen Gelegenheiten die Prinzen vom Geblüt und die Pairs erschienen.

übrigen Parliamente, welche in den besondern Provinzen später hinzukamen, wurden alle nach denselben Grundsätzen eingerichtet, und da sie alle mit einer ansehnlichen Zahl rechtsgelehrter Räthe besetzt waren, so waren Schöffenurtheile bei ihnen weniger nothwendig, um die Parteien gegen Irrthum oder Parteilichkeit der Richter sicher zu stellen. Dasselbe war der Fall in den beiden höchsten Gerichten des deutschen Reiches. Sowohl das Reichs-Kammergericht, als der Reichshofrath waren zahlreich besetzte Richtercollegien, und man hielt daher die Schöffen nicht für nothwendig. *)

In Schottland wurde das Gericht des Groß-Justitiar oder Ober-Hofrichters nach demselben Plane eingerichtet, wie in England, und die Urtheile durch Schöffen blieben dabei in Gebrauch. Allein, indem auch hier eine Theilung der gerichtlichen Geschäfte eintrat, so wurde das Civilgericht als eine Commission des Parliaments, oder als ein Ausschuß derjenigen Kronvasallen betrachtet, aus welchen die Schöffen genommen wurden. Hieraus bildete sich durch eine oder zwei spätere Veränderungen das gegenwärtige Sessionsgericht, (Court of Sessions) welches aus funfzehn Richtern, als der gewöhnlichen Zahl der Schöffen in Schottland bestand, damit man der Schöffenurtheile entbehren könne, und so wie diese Art das Urtheil zu finden einmal in dem höchsten Gerichtshofe für bürgerliche Rechtssachen beseitigt war, so folgten die untern Gerichte des Kö-

---

*) Die Geschichte der Schöffen in den deutschen Gerichten wird man hier nicht erwarten. Es ist kaum die Bemerkung nöthig, wie oberflächlich dasjenige ist, was der Verf. hierüber sagt. Ueb.]

nigreiches diesem Beispiele sehr bald nach. In dem Gerichte des Oberhofrichters hingegen, welches nur mit wenigen Richtern besetzt war, und sodann auch in den untern Criminalgerichten wurde der alte Gebrauch der Schöffenurtheile beibehalten.

Auser den hier angegebenen Umständen, wodurch die Gerichtsverfassung im heutigen Europa bestimmt wurde, trug auch das römische Recht, wie es in Justinians Gesetzbüchern zusammengestellt war, sehr viel dazu bei, daß die Schöffenurtheile in den meisten Ländern von Europa auser Gebrauch kamen. Bei dem Wiederaufleben der Wissenschaften in Europa wurde dies ausgebildete Rechtssystem besonders durch die Geistlichkeit in Ansehn gebracht, auf den hohen Schulen gelehrt, und von den bürgerlichen Obrigkeiten als Muster, sowohl in Hinsicht auf die Rechtssätze, als auf die Formen des Verfahrens betrachtet. Die germanische Schöffenverfassung, von welcher die Römer nichts gewußt hatten, kam dadurch nach und nach in Verachtung und man sah es für eine große Verbesserung der Rechtspflege an, daß nun die ganze Entscheidung eines Rechtshandels rechtsverständigen Richtern übertragen wurde, welche, da sie sich dieser Wissenschaft ganz gewidmet hatten, für geschickter dazu gehalten wurden, als rechtsunkundige Schöffen.

In England hingegen, wo das römische Recht aus Gründen, welche weiter unten angegeben werden sollen, weniger Einfluß auf die Bildung des gemeinen Landrechts hatte als in andern Ländern, wurde auch der Gebrauch der Schöffenurtheile gewissenhaft beibehalten. Aber selbst da verschwand er doch aus den geistlichen Gerichten, aus

den Gerichten der beiden Universitäten, und aus allen andern Gerichten, in welchen vermöge besonderer Umstände das römische Recht Gültigkeit erlangte.

In Schottland wirkten gewissermasen zwei entgegengesetzte Systeme, woraus ein Mittelweg hervorging. Auf der einen Seite nahm es an der allgemeinen Richtung der europäischen Völker Theil, durch welche die Aufnahme des römischen Rechts und seiner gerichtlichen Formen begünstigt wurde; auf der andern Seite war die Nähe Englands Ursache, daß man von diesem gebildetern und mächtigern Staate manche Einrichtungen und Gebräuche entlehnte. So folgten die schottischen Gerichtshöfe dem Muster der englischen, indem sie in den Criminal-Sachen die Schöffenurtheile beibehielten, hingegen das römische Recht diente ihnen darin zur Richtschnur, daß in den meisten bürgerlichen Rechtssachen diese Anstalt bei Seite gesetzt wurde. In jenen konnte allerdings auch größere Besorgnis einer Parteilichkeit gegen die Richter entstehen, da der König, von welchem die Ernennung und Beförderung derselben abhängt, immer als Partei angesehen wurde, während die Krone in bürgerlichen Rechtssachen, wo nur einzelne Bürger einander gegenüber stehen, der Regel nach kein Interesse bei dem Ausgange der Sache hat, und förmliche Bestechung der Richter, oder Verleitung derselben zu grober Parteilichkeit doch schon zu den seltenern Gebrechen der Verfassung gehört.

Man kann nicht annehmen, daß die Anstalt der Schöffenurtheile in irgend einem Lande bei der Regierung beliebt seyn werde, weil sie immer die Befugnisse der von ihm ernannten, und unter seiner Aufsicht stehenden Richter

vermindert. In dem Verhältnisse also, wie die königliche Gewalt in einem Lande erweitert oder beschränkt wird, läßt sich auch annehmen, daß die Schöffenurtheile aufrecht erhalten oder auser Gebrauch gesetzt werden, und dies ist ein Grund mehr, welcher ihrem Ansehen in England förderlich gewesen ist. Je mehr es den Engländern gelang, die königliche Macht in gemäsigte Gränzen zurückzubringen, und je mehr dadurch ihre Begriffe von bürgerlicher Freiheit erhöht wurden: desto grösern Werth legten sie auch auf eine Gerichtsverfassung, wodurch Leben und Vermögen mehr ihren Mitbürgern als königlichen Richtern anvertraut wurde. Mit der leidenschaftlichen Anhänglichkeit an dieses von den Voreltern überlieferte Vorrecht vermehrte sich zugleich ihre Fähigkeit, dasselbe zu üben und zu behaupten. Dennoch ist es kaum zu glauben, daß dieser Umstand allein hinreichend gewesen seyn würde, die Beibehaltung der Schöffenurtheile zu bewirken, da auch andere europäische Staaten das Glück hatten, die willkührliche Herrschaft in eine gesetzlich beschränkte Verfassung zu verwandeln. Es wirkten vielmehr offenbar noch andere Ursachen dazu, den Engländern jene unvertilgbare Anhänglichkeit an diesen alten Auswuchs der Lehnverfassung einzuflösen, und in Voraus gegen jeden Versuch, unter was immer für einem Vorwande die Wirksamkeit der Schöffen zu beschränken, oder besondere Fälle ihrer Entscheidung zu entziehen, ihre gespannteste Eifersucht anzuregen.

2. Um eine regelmäsige Rechtspflege zu begründen, ist es nicht genug, daß Gerichtshöfe zweckmäsig eingerichtet, und Richter vorhanden sind, um die an sie gelangenden Rechtssachen zu entscheiden. Es muß auch dafür gesorgt

seyn, daß die Rechtssachen bei den Gerichten wirklich angebracht werden, wobei freilich ein großer Unterschied zwischen den bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten eintritt. In jenen muß es lediglich den Parteien selbst überlassen werden, ihre Gerechtsame nach Gutbefinden zu verfolgen, da ihr eigner Vortheil sie zur Wachsamkeit auffordert. Hingegen bei Verbrechen, an deren Bestrafung dem gemeinen Wesen gelegen ist, kann wohl die Gefahr vorhanden seyn, daß der öffentliche Zweck verfehlt werde, weil niemand dem Richter Anzeige macht, und ein jeder die Unruhe, Feindschaft und Kosten scheut, welche mit einer Anklage verknüpft sind. Es muß daher nothwendig eine Einrichtung getroffen werden, damit kein Verbrechen der gesetzlichen Ahndung entgehe.

Bei den Römern war (in vielen Fällen) nicht blos der Beleidigte, sondern ein Jeder aus dem Volke berechtigt, als Ankläger aufzutreten. Man sah diese Verbrechen als Beleidigungen des gemeinen Wesens, und daher alle Einzelne als Beschädigte an, welche auf Genugthuung anzutragen berechtigt seyen. Allein diese Einrichtung war augenscheinlich großen Misbräuchen ausgesetzt. Sie war eben so sehr geeignet, Nachlässigkeit in Verfolgung der Verbrechen zu erzeugen, als ungerechte und ungegründete Anklagen zu veranlassen. Wenige sind von solchem Gemeingeiste belebt, daß sie das unangenehme Geschäft, einen Verbrecher zu überführen, aus reiner Sorge für das gemeine Wohl übernehmen, während viele durch geheime Triebfedern der Rachsucht und Bosheit, oder gar durch die Absicht, von denjenigen, gegen welche sie eine Gelegenheit zu gerichtlicher Verfolgung gefunden haben, ein Stück Geld zu erhalten,

sich als Ankläger aufzutreten bewegen lassen. Um diese letzte Abscheulichkeit zu verhüten, wurden diejenigen, welche eine grundlose Anklage wegen eines öffentlichen Verbrechens erheben würden, mit strengen Strafen bedroht. Besonders wurde verordnet, daß derjenige, welcher den Beweis seiner Anklage nicht zu führen vermöchte, dieselbe Strafe leiden sollte, welcher der Angeklagte, wenn er überführt worden wäre, unterworfen gewesen seyn würde. Dadurch aber mußte, wenn diese Verordnung streng gehandhabt wurde, allen Criminalklagen auf einmal ein Ende gemacht werden, denn wer konnte wohl unbesonnen genug seyn, an den ungewissen Erfolg eines Criminalbeweises sein eignes Leben zu wagen.

In den neuern Feudalverfassungen war der Richter selbst zugleich der öffentliche Ankläger. Jeder Lehnsobere, er mochte höchster Lehnsherr oder wieder Lehnsmann eines höhern seyn, fand sich bewogen, die in seinem Bezirk vorfallenden Verbrechen zu bestrafen, nicht nur um überhaupt die rechtliche Ordnung zu erhalten, sondern auch wegen der für ihn aus den Bestrafungen entspringenden Vortheile. Als Anführer und Beamter der Gemeinde brachte er die Vergehungen und Verdachtsgründe zur Anzeige, und als oberster Richter lag ihm die Untersuchung und Bestrafung derselben ob.

Die nachtheiligen Folgen dieses Verfahrens konnten nicht lange unbemerkt bleiben. Es ist nicht wohl möglich, daß ein Mann sich der doppelten Pflicht eines Anklägers und Richters zugleich ohne Nachtheil für die eine entledige. Selbst bei einer rein wissenschaftlichen Disputir-Uebung wird ein Jeder für die Sätze, welche er vertheidigt,

ein gewisses Vorurtheil fassen, und es wird sehr schwer seyn, über die Behauptungen des Gegentheils ein ganz unbefangenes Urtheil zu behaupten. Was soll man nun von dem erwarten, welcher eine öffentliche Anklage einzuleiten hat? Von dem dringenden Verdachte, daß der Angeklagte schuldig sey, muß er ausgehen, und Nachrichten von solchen einziehen, welche immer ein Interesse haben, jene Ueberzeugung noch mehr zu verstärken; ganz abgesehen von eigennützigen Beweggründen, giebt ihm schon die Mühe, welche die Entdeckung und Zusammenstellung der Thatsachen ihm gemacht hat, eine dem Angeschuldigten nachtheilige Stimmung. Wie schwer wird es ihm nun nicht werden, jenen blinden Eifer, jene vorgefaßte Meinung, jene Begierde, den Angeschuldigten zu überführen, welche er in der Eigenschaft des Anklägers angenommen hat, ganz bei Seite zu setzen, um mit der Unbefangenheit, Kaltblütigkeit und Mäßigung zu handeln, welche dem Richter gebührt.

Um diese gefährlichen Folgen zu vermeiden und dabei doch auch für das gemeine Wohl durch unausbleibliche Verfolgung der Verbrechen gehörig zu sorgen, wurde in den meisten Feudalstaaten ein eigner öffentlicher Ankläger in der Person eines Kron-Anwalts bestellt. Der General-Anwalt in England, und der Königs-Sachwalter in Schottland waren dazu bestimmt, die Rechte der Krone in den obersten Gerichten wahrzunehmen und ähnliche Beamte wurden zu demselben Zweck in den untern Gerichtshöfen angestellt.

Ehe man aber zur gerichtlichen Anklage eines Verbrechens schreiten kann, muß ihr Daseyn gewiß seyn, und oft ist noch die Thätigkeit eines Gerichtsbeamten erforderlich,

um den Verbrecher in Verhaft zu bringen. In ungebildeten Staaten, zumal wenn sie groß sind, entgehen manche Rechtsverletzungen leicht der öffentlichen Aufmerksamkeit, und der Wirksamkeit der Gerichtshöfe. Daher wurde dieser Zweig der Staatspolizei in den neuern europäischen Staaten schon frühe ein Gegenstand besonderer Sorgfalt. Den Thatbefund öffentlicher Vergehungen auszuforschen, und den Gerichten darüber Bericht zu erstatten, wurde eins der wichtigsten Geschäfte des Coroner, eines Beamten, welcher nicht in England und Schottland allein, sondern in den meisten, oder wohl in allen Feudalstaaten Europas angetroffen wird.

Der Ursprung des Coroner in England ist so alt, daß er sich ganz im Dunkel der frühesten Geschichte verliert. Es war von undenklichen Zeiten her unter den Angelsachsen üblich, daß die freien Grundbesitzer jeder Grafschaft einige angesehene Männer erwählten, welche die Macht hatten, Verbrecher jeder Art fest zu nehmen, um ihnen den förmlichen Proceß machen zu können. Aus dieser Befugnis machten diese Beamte, so wie in spätern Zeiten die Friedensrichter eine wirkliche Criminal-Gerichtsbarkeit, welche sehr unbedeutend in ihrem Entstehen, allmählich immer weiter ausgedehnt wurde. Der Coroner hatte noch ein anderes Geschäft, welches als ein Anhang jenes ersten betrachtet werden kann, nehmlich die Ausmittelung und Abschätzung der Strafen, Bußen und Confiscationen oder anderer Vortheile, welche für die Krone sowohl als Folgen eines Verbrechens, oder vermöge ihres Rechts auf alle herrenlose Güter fällig wurden.

Wenn der Coroner die Richtigkeit einer Thatsache zu untersuchen hatte, sowohl in den Fällen, in welchen er selbst als Richter zu entscheiden hatte, als auch wo irgend einem andern Criminal-Gerichte die Sache vorzulegen war, so verfuhr er dabei ganz nach den in den Gerichten der Grafschaften und Hundertschaften hergebrachten Formen, das ist, er hatte ein Schöffenrecht zur Untersuchung (Inquest) an der Seite, und die Zahl der Schöffen, welche in diesen Fällen aus den nächstgelegenen Weichbilden oder Markungen genommen wurden, war die nehmliche, wie bei andern gerichtlichen Ausmittelungen.

Als nach der normannischen Eroberung die Aula regis die Untersuchung der meisten Verbrechen an sich zog, gehörte es zu den Amtspflichten des Coroners, den Thatbestand in den dahin gehörigen Fällen festzustellen, und auf den Grund seiner Ausmittelungen wurde das Beweisverfahren vor dem Oberhofrichter (grand Justiciary) eingeleitet. Nachdem aber die King'sbench errichtet worden war, und die Commissionen zum Hören und Entscheiden und zur Entledigung aus den Gefängnissen üblich wurden, mußte der Coroner dieselben Ausmittelungen zu gleichem Zwecke für diese Gerichtshöfe vornehmen.

In dem Verhältnisse, wie die königliche Gewalt sich erweiterte, wurde das Amtsansehen des Coroner, als eines von der Grafschaft gewählten Beamten, vermindert. Seine Gerichtsbarkeit wurde immer mehr beschränkt, und seine Berichte wurden immer unvollständiger und mangelhafter. Sey es nun, daß diese Beamten überhaupt abgeneigt wurden, ihre Mitbürger der Ahndung der Gesetze zu überliefern, oder daß sie vermöge der Erschlaffung, welcher jede

alte Einrichtung ausgesetzt ist, ihr Amt lässig und leichtsinnig verwalteten; genug soviel ist gewiß, daß sie sich um die meisten Vergehungen, deren vorläufige Untersuchung ihnen obgelegen hätte, nicht mehr bekümmerten und ihre Amtsthätigkeit auf die seltenern großen Verbrechen beschränkten, welche allgemeines Aufsehen und Unwillen erregt hatten.

Wegen dieser Mängel der Untersuchungen, welche die Coroner anstellten, wurde der Sheriff, dessen Ernennung größtentheils der Krone heimgefallen war, von den umherreisenden Richtern oder den andern Criminalgerichtshöfen befehligt, ein Schöffenrecht (Jury) zu berufen, und mit demselben die vorläufige Untersuchung wegen der in seinem Amtsbezirk vorgefallenen Verbrechen zu veranstalten. Dies war der Ursprung des sogenannten großen Schöffenrechts (Grand jury), dessen Ausmittelungen dem förmlichen Anklageverfahren vor den Richtern vorangehen mußten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach stellte dieses große Schöffenrecht in den ersten Zeiten seines Gebrauchs eine umständliche Untersuchung aller Thatsachen an, auf welche ein Anklageverfahren gegründet werden konnte, und bezeichnete, nach dem Ergebnis seiner Nachforschungen diejenigen Personen, gegen welche die Anklage gerichtet werden sollte. Allein späterhin pflegte der Sachwalter der Krone schon selbst die Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen zu sammeln, und legte solche dem großen Schöffenrecht zur Entscheidung der Frage vor, in wie weit sie zur Anklage gegen den Verdächtigen hinreichend seyen. Hieraus entstand die doppelte Form, in welcher eine Untersuchung eingeleitet werden konnte, die blose Anzeige

eines Verbrechens (presentment, Denunciation) und die förmliche Anklage (indictment).

Nach dem Bisherigen ist es wohl für gewiß anzunehmen, daß der ursprüngliche Zweck sowohl der Untersuchungen des Coroner, als des Anzeigeverfahrens (presentment) vor dem grosen Schöffenrecht kein anderer war, als zu verhüten, daß kein Verbrechen unbemerkt bleibe und der förmlichen Anklage entzogen werde. Der Gebrauch, dem großen Schöffenrechte förmliche und vollständig begründete Anklagen (indictments) vorzulegen, hatte vermuthlich die Absicht, die Mühe und Kosten einer vergeblichen Untersuchung zu ersparen. Was aber auch die erste Veranlassung zu diesem Gebrauche gegeben haben mag, so ist gewiß, daß die Nothwendigkeit, in einer von diesen beiden Formen die Genehmigung eines Schöffenrechts einer jeden Anklage vorangehen zu lassen, dem Volke höchst wohlthätig wurde, indem sie dasselbe gegen grundlose und leichtsinnige oder boshafte Anklagen sicher stellte. *) Wenn ein Mensch als der Urheber eines Verbrechens bekannt oder dessen verdächtig ist: so wird die Stimme der ganzen Nachbarschaft die Ahndung der Gesetze und eine förmliche Anklage gegen ihn fordern. Wenn aber ein unschuldiger Mann angegriffen und aus offenbarer Bosheit, oder aus irgend einer politischen Absicht mit einer Anklage bedroht wird, so werden seine Mit-

*) Dies sollte im deutschen Rechtssystem durch die Sonderung der Special-Inquisition von der General-Inquisition erreicht werden. Allein die Sache ging sogar bis auf den Begriff verloren. Ueb.]

bürger dieses Verfahren mit Abscheu betrachten; sie müssen seine Sache gewissermasen als ihre eigne betrachten, und Rechtsgefühl, Mitleid und Sorge für ihre eigne Sicherheit wird sie zu standhafter Beschützung der Unschuld begeistern.

Auch dies ist neues Beispiel, und vielleicht eins der auffallendsten, welche in der Geschichte Englands so häufig sind, daß man die wichtigsten Folgen irgend einer staatsrechtlichen Einrichtung bei ihrer Einführung gar nicht beabsichtigte. Die höchst wohlthätigen Wirkungen, welche für die bürgerliche Gesellschaft aus dem großen Schöffenrecht entspringen, sind nicht nur verschieden von denjenigen, welche man bei der Einführung desselben vor Augen hatte, sondern denselben vielmehr ganz entgegengesetzt. Der ursprüngliche Zweck dieser Anstalt war, der Krone ein Mittel mehr zu Entdeckung der Verbrechen zu verschaffen, und also die Zahl der Untersuchungen zu vermehren. Als aber die Polizei eine vollkommenere Einrichtung erhalten hatte und nicht mehr zu besorgen war, daß irgend ein bedeutendes Vergehen der öffentlichen Aufmerksamkeit entgehen könne, wurde es Hauptzweck des großen Schöffenrechts, den Misbrauch des den Regierungsbeamten anvertrauten Rechts der Anklagen zu verhüten.

Das Amt des Coroners war in Schottland das nehmliche, wie in England, und er beobachtete bei Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit die nehmlichen Formen. Er untersuchte, mit Zuziehung eines Schöffenrechts den Thatbestand der Verbrechen, und erkannte entweder selbst die Strafe, oder gab seine Ausmittelungen dem competenten Gerichtshofe zum weitern Verfahren ab. Auch in diesem Lande

wurde die Nachlässigkeit dieses Beamten die Veranlassung, daß der Sheriff oder oberste Beamte eines besondern Bezirks den Auftrag erhielt, zu demselben Zweck ein Schöffenrecht zu berufen. Durch ein Statut Alexanders II. wird verordnet, daß keine Untersuchung im Namen der Krone gegen irgend jemand ihren Fortgang haben soll, wenn nicht die Anklage von einem aus dem obersten Beamten des Orts und drei angesehenen Männern aus der Nachbarschaft bestehenden Schöffenrecht untersucht und erkannt worden ist. Diese Regel bestand bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts, wo durch die Errichtung des Sessionshofes und andere Ursachen die Schöffenrechte in den gerichtlichen Verhandlungen weit mehr als vorher beschränkt wurden. Durch einen Beschluß des schottischen Parliaments vom J. 1587. (Kap. 82. der Beschlüsse von 1587.) wurden an die Stelle der bisherigen Untersuchungsschöffen (inquests) in den verschiedenen Grafschaften Commissarien zu gerichtlicher Verfolgung der Verbrechen ernannt, und die Anklagen, welche nach den Berichten dieser Commissarien entworfen waren, wurden in ein Verzeichnis gebracht, welches den Namen Porteous-Roll bekam.

Durch dasselbe Statut (Kap. 77.) wurde der Königs-Anwald ermächtiget, aus eigner Bewegung Untersuchungen einzuleiten, und da es ihm oblag, aus den von den Commissarien eingesandten Ausmittelungen die Anklagen abzufassen, so gelangte er wie von selbst zu der Befugnis, darüber, ob die ihm vorgelegten Thatsachen hinreichenden Grund zu einem Anklageverfahren abgäben oder nicht, allein zu entscheiden. So wurde in Schottland die alte

Einrichtung des großen Schöffenrechts abgeschafft, und alle im Nahmen der Krone zu führenden Untersuchungen wurden in allen Fällen von dem Gutbefinden eines Regierungsbeamten abhängig.

Der General-Advocat in England und der Vorsteher des Kron-Amtes (Master of the crown office) im Gerichtshofe des Großkanzlers haben auf ähnliche Weise die Befugnis erlangt, ohne vorgängigen Ausspruch eines Schöffenrechts von Amtswegen eine Untersuchung (by information) einzuleiten. Diese Art des Criminalverfahrens beschränkt sich aber auf solche Vergehungen, welche die Ordnung der Staatsverwaltung und die öffentliche Ruhe stören und wird niemals bei Capital-Verbrechen angewendet.

In wie fern die Staaten des festen Landes ähnliche Einrichtungen besitzen, um die Bürger gegen grundlose und ungerechte Criminalprocesse sicher zu stellen, ist schwer anzugeben. In den meisten war ein dem Coroner ähnlicher Beamter bestellt, um die Thatsachen zu sammeln, worauf die Gerichte das förmliche Criminalverfahren gründen konnten. Allein da einmal die Schöffenurtheile überhaupt, wie oben angegeben wurde, auser Gebrauch kamen, so war es natürlich, daß sie auch über die Vorfrage, ob eine Criminal-Untersuchung in dem vorliegenden Falle begründet sey, nicht für nöthig gehalten wurden. Durch die rasche Steigerung der königlichen Macht wurde die Regierung von jeder Beschränkung auch in diesem Zweige der Staatsverwaltung entbunden, und die Beamten der Krone wurden mit einer unbegränzten Gewalt bekleidet, Criminal-Anklagen zu verfügen. Was aber auch hievon die Ursachen seyn mögen, so ist das englische große Schöffenrecht

jetzt die einzige Anstalt ihrer Art in Europa, und vielleicht weiß die Geschichte aller Zeiten und Völker keine einzige anzuführen, welche ihr, so wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, als Sicherungsmittel gegen den Misbrauch willkührlicher Gewalt bei Verfolgung der Verbrechen an die Seite gesetzt werden könnte.

III. Abschnitt.

Ursachen des geringern Einflusses, welchen das römische Recht auf die englische Rechtsverfassung, in Vergleich mit andern Ländern, erlangte.

Wenn man die Entwickelungsgeschichte des englischen Rechts bis zu dem Zeitpunkte seiner vollständigen Ausbildung betrachtet, so muß es höchst merkwürdig erscheinen, daß die altrömische Gesetzgebung auf dieselbe so wenig eingewirkt hat, da sie durch ihre innere Vernunftmäßigkeit so große Achtung verdient und wirklich in allen andern Ländern von Europa so großes Ansehen erlangt hat. Die Frage, warum England in dieser Beziehung einen so eignen Weg gegangen ist, und von dieser reichhaltigen Quelle rechtlicher Kenntnisse, welche den Rechtssystemen anderer Völker einen großen Theil ihres Inhalts geliefert hat, gar keinen Gebrauch gemacht hat, verdient daher und zwar um so mehr eine genauere Untersuchung, als sich dabei die Vortheile und Nachtheile dieses ganz eigenthümlichen und auf den ersten Anblick so unzweckmäßigen Verfahrens ergeben werden und auch darüber, in wiefern in der gegenwärtigen Lage der Dinge etwa ein entgegengesetzter Weg rathsamer seyn möchte, ein Urtheil begründen läßt.

Die germanischen Volksstämme, welche in die römischen Provinzen eindrangen und feste Sitze in ihnen nahmen, verschmolzen nach und nach mit den alten Einwohnern dergestalt zu einem Volke, daß eine Mischung ihrer Gesetze, Sitten und Sprache entstand, in welcher, nach Verschiedenheit der Umstände, bald die Besiegten, bald die Sieger einen überwiegenden Einfluß darauf hatten. Die rohe Kraft der Barbaren wurde von der höhern geistigen Bildung der Ueberwundenen wieder überwältigt, und eine Menge römischer Rechtsbestimmungen durchdrang schon die ersten Gesetze, welche einige von den Häuptern der siegenden Stämme sehr frühe ihren Völkern gaben. Hiezu trug auch das Christenthum, zu welchem sich die Einwanderer bald bekannten, sehr vieles bei. Die christliche Geistlichkeit, welche einen so großen Einfluß in den neuen Staaten bekam, hatte keine Neigung, das römische Recht mit den rohen Gebräuchen der neuen Bewohner zu vertauschen, nicht nur weil sie einmal daran gewöhnt war, sondern auch, weil es für Erhaltung der Ordnung und des Friedens, welchen zu fördern der Beruf ihres Standes war, besser berechnet war. Die Lehren des Christenthums beruhten, ganz unähnlich der griechisch-römischen Mythologie, auf philosophischen Grundsätzen, in welche diejenigen, welche andere in ihrer Religion unterrichten wollten, eindringen mußten. Schon dadurch wurden die christlichen Geistlichen mit verschiedenen Zweigen der Wissenschaften näher bekannt, und die Streitigkeiten, welche in der Kirche selbst über theologische Gegenstände entstanden, waren für sie eine Uebung im scharfen Denken und geschickter Vertheidigung wissenschaftlicher Sätze. Je größer die Unwissenheit der Völ-

ker war, und je höher die Geistlichkeit über ihnen stand, desto größer war auch das Ansehen der letzten, und verschaffte denselben, wie schon oben dargestellt wurde, eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit in geistlichen und selbst in vielen weltlichen Angelegenheiten.

Diese geistlichen Gerichte folgten, soweit es die Verhältnisse gestatteten, immer den Bestimmungen und Grundsätzen des römischen Rechts, so wie sich solches unter den alten Einwohnern der Länder erhalten hatte, und in den verschiedenen Gesetzsammlungen römischer Kaiser, Theodosius II. und Justinians enthalten war. Das römische Recht wurde größtentheils System der Kirche, und von ihr aus denselben Gründen und mit eben dem Eifer verbreitet, mit welchem sie überhaupt ihr eignes Ansehn und ihren Einfluß zu erweitern bemüht war. Die Gründung einer festen Ordnung der Dinge wurde freilich mehrere Jahrhunderte lang durch den Andrang neuer Schwärme verhindert. Als aber endlich diese Wanderungen aufhörten, und ein fester Zustand der Dinge von aufen auch das Streben nach innerer Ordnung erweckte, mußten auch die Bemühungen der Geistlichkeit, dem römischen Recht Ansehn und Gültigkeit zu verschaffen, wirksamer und erfolgreicher werden. Bei den bischöfflichen Kirchen und in den Klöstern wurden unzählige Schulen gestiftet, welche unter dem Schutze der Geistlichkeit reich mit Gütern, mit Gerichtsbarkeit und andern Vorrechten ausgestattet wurden, und das waren, was später Universität genannt wurde. In diesen Schulen wurde sowohl das canonische, als das römische Recht, wovon letzteres als Grundlage des ersten betrachtet werden konnte, gelehrt, und so nicht nur

diejenigen, welche selbst dem geistlichen Stande bestimmt waren, sondern überhaupt alle, welche eine wissenschaftliche Erziehung genossen, mit demselben bekannt gemacht.

Zu Ende des eilften Jahrhunderts brachte Ivo von Chartres eine Sammlung der kirchlichen Satzungen zu Stande, welche alle frühern an Vollständigkeit übertraf, ob sie gleich spätern ähnlichen Arbeiten, besonders dem Werke des Benedictinermönchs Gratian, welches unter dem Nahmen des Decrets bekannt ist hierin nachsteht.

Im J. 1137 sollen die Pisaner bei der Einnahme von Amalfi eine Abschrift von den Pandecten Justinians gefunden haben, und diesem zufälligen Umstande hat man häufig zugeschrieben, daß von dieser Zeit an das Studium des römischen Rechts sich überall verbreitete. Allein es ist sehr unwahrscheinlich, daß eine so wichtige Veränderung in dem Streben der Zeit durch ein an sich so geringfügiges Ereignis hervorgebracht worden sey.

Zuerst läßt sich gar nicht annehmen, daß die römischen Rechtsbücher im westlichen Europa ganz verloren gegangen sind, wenn sie auch eine geraume Zeit weniger beachtet waren. Ivo von Chartres, welcher im zehnten Jahrhundert lebte, führt schon Pandectenstellen an, und Irnerius hielt schon im J. 1128 zu Bologna Vorlesungen wenigstens über einen Theil der Pandecten. Wäre aber auch diese Sammlung wirklich in Italien ganz unbekannt gewesen, so waren andere vorhanden, aus welchen die Kenntnis des römischen Rechts geschöpft werden konnte, der Theodosianische Codex, die Institutionen, der Codex und die Novellen Justinians, und die spätern Sammlungen griechischer Kaiser.

Sodann ist es aber noch mehr aller Wahrscheinlichkeit zuwider, daß, wenn nicht schon die allgemeine Aufmerksamkeit auf die römische Rechtswissenschaft gerichtet gewesen wäre, das Auffinden eines alten Buches eine solche Wirkung hätte hervorbringen können. Niemand würde sich mit demselben und den darin vorgetragenen trocknen Rechtssätzen beschäftigt haben, wenn nicht der Inhalt desselben schon ein Gegenstand der Wißbegierde gewesen wäre. Im zwölften Jahrhundert war aber in Frankreich und Italien ein so allgemeines Streben nach Kenntnissen aller Art rege geworden, daß alte Bücher mit der größten Begierde gesucht wurden, was auch ihr Inhalt seyn mochte, und da das römische Recht bereits ein großes Ansehen erlangt hatte, die Pandecten aber das ausführliche System desselben waren, so waren Abschriften derselben zuverlässig ein sehr geschätzter Handelsartikel. Amalfi war der Haupthandelsplatz von Italien, und ein Kaufmann aus dieser Stadt kann daher wohl, wie die Sage geht, diese ausgezeichnete Abschrift der Pandecten aus Constantinopel mitgebracht haben, und dieselbe von den Pisanern gefunden worden seyn. Nach andern Erzählungen soll eine andere Handschrift der Pandecten im J. 1128 zu Ravenna gefunden worden seyn. *)

Dies sey wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß das römische Recht bei dem Wiederaufleben der Wissenschaften

---

*) S. Giannone Gesch. v. Neapel. — Es ist wohl nicht nöthig, sich hier in eine Berichtigung dieser Auseinandersetzungen einzulassen.

in Europa allgemein bewundert und für das Muster aller Gesetzgebungen gehalten wurde. Alle Rechtsgelehrte betrachteten es als die Quelle der Weisheit und Gerechtigkeit, und wo sie in ihrer vaterländischen Gesetzgebung eine Lücke wahrzunehmen glaubten, schöpften sie daraus die gewünschten Ergänzungen und Berichtigungen. Selbst diejenigen, welche die Grundsätze des natürlichen Rechts zu entwickeln suchten, belegten ihre Ansichten ausschlieslich mit den Aussprüchen des römischen Rechts.

Dennoch war das Ansehen und der Gebrauch desselben nicht in allen Ländern gleich. Die deutschen Kaiser wollten für die Nachfolger der römischen Kaiser in den westlichen Provinzen gehalten seyn, und legten den römischen Gesetzen schon darum verbindliche Kraft bei. Daher wurde das römische Recht in Deutschland, in den südlichen Provinzen von Frankreich, welche deshalb später die Länder des geschriebenen Rechts genannt wurden und in den Theilen von Italien, welche zur Zeit der größten Ausdehnung des deutschen Reiches mit demselben verbunden waren, zum gemeinen Rechte des Landes, nach welchem in Ermangelung besonderer Verordnungen und Gewohnheiten geurtheilt wurde. In andern Ländern hingegen betrachtete man es immer als ein ausländisches Recht, welches aber seines innern Werthes wegen große Aufmerksamkeit und Achtung verdiene, und aus welchem sowohl durch Gewohnheit als durch ausdrückliche Willenserklärungen des Gesetzgebers manche einzelne Bestimmung gesetzliche Kraft erlangt habe. Dies ist der Fall in Spanien, in Portugal, in den nördlichen Theilen von Frankreich, welche deshalb Länder des

Gewohnheitsrechts genannt wurden, in Schweden, in Dännemark und in Schottland.

In England hatte das römische Recht Anfangs nicht geringeres Ansehen, als im übrigen Europa. Es wurde von den Geistlichen mit großem Eifer betrieben und im zwölften Jahrhundert in beiden Universitäten Vorlesungen darüber gehalten. Bracton, der Verfasser von Fleta, und andere Rechtsgelehrte jener Zeit nehmen ihre Entscheidungen häufig, und nicht selten wörtlich, aus den justinianeischen Rechtsbüchern. Das Werk, für dessen Verfasser man Glanville, den Oberhofrichter Heinrichs II. hält, und das alte schottische Rechtsbuch, welches unter dem Nahmen Regiam majestatem *) bekannt ist, fangen beide mit einer wörtlich übereinstimmenden Einleitung an, woraus man in Verbindung mit andern Umständen geschlossen hat, daß das letztere eine Nachahmung des erstern sey. Allein bei genauerer Ansicht findet sich, daß beide nur aus einer gemeinschaftlichen ältern Quelle, nehmlich aus der Vorrede zu den Institutionen Justinians geschöpft haben.

---

*) Es hat den Nahmen von den Anfangsworten: Regiam majestatem non solum armis contra rebelles, sibi regnoque insurgentes debet esse decoratam etc. Wenn es wirklich von K. David I. (1124 — 1153) verfaßt wäre, wie es in der Einleitung n. 10. heißt: so wäre es nicht nur ein Jahrhundert älter als unser Sachsenspiegel, sondern auch als das älteste englische Rechtsbuch von Glanville. Andere halten es jedoch für eine Umarbeitung von Glanville. S. (Davidson's) Observations on the Regiam majestatem. Edinburgh. 1792. 8. Reeve's History of the Engl. Law V. 1. p. 225. Gedruckt ist es zuerst lateinisch 1597. und schottisch herausgegeben v. Skene 1608. zuletzt 1774. 4.

Die Errichtung der obersten Gerichte des Landes in der Nähe der Hauptstadt, *) wozu in dem Freiheitsbriefe K. Johanns der Grund gelegt, und welche unter Edward I. völlig zu Stande gebracht wurde, setzte die Rechtsgelehrten und andere, welche gerichtliche Geschäfte trieben, in die Nothwendigkeit, sich in der Nähe aufzuhalten. Dies gab den Inns of Court und of Chancery (Gerichts- und Kanzlei-Herbergen) ihr Daseyn, welches ursprünglich Wirthshäuser in der Nähe von London waren, wo die, welche in den Gerichten von Westminster zu thun hatten, sich aufzuhalten pflegten. Bald bildeten sich darin Schulen des vaterländischen Rechts und in den Gerichtsherbergen (Inns of Court) wurden den ältern, so wie in den Kanzleiherbergen (Inns of Chancery) den jüngern Studirenden Vorlesungen darüber gehalten. Der König begünstigte diese Anstalten, indem er den Mitgliedern jeder solchen Herberge das Recht einer anerkannten Gesellschaft (Corporation) ertheilte und sie mit Statuten versah. Von Heinrich III erhielten sie ein ausschliesliches Privilegium, indem allen andern Schulen in der Stadt London verboten wurde, die Rechtswissenschaft zu lehren.

Die Universitäten Oxford und Cambridge waren die einzigen Anstalten des Königreiches, in welchen die Rechtswissenschaft mit öffentlicher Unterstützung gelehrt wurde.

---

*) Denn Westminster, wo die Gerichtshöfe sich befanden, und London sind erst durch die spätern Erweiterungen zu Einer Stadt geworden, und bekanntlich noch jetzt in Absicht auf ihre Verfassung besondere Städte. Ueb.]

Allein in diesen gelehrten Stiftungen stand nur das römische und canonische Recht in solchem Ansehen, daß man öffentliche Vorlesungen darüber zu halten der Mühe werth fand. Das vaterländische Recht wurde theils wegen mancher Gebräuche, welche mehr darauf abzielten, Gewaltthätigkeiten und Unordnungen zu begünstigen als zu verhüten, theils wegen der barbarischen Sprache und des Mangels an gelehrter Bildung, welcher diesen einheimischen Rechtskundigen vorgeworfen wurde, von ihnen nur mit Verachtung behandelt. Natürlich vergolten diese den Anhängern der fremden Rechte möglichst Gleiches mit Gleichem. Auf diese Weise von einander geschieden und überdem durch örtliche Entfernung von einander getrennt, hatte das römische Recht auf die Ausbildung des einheimischen nicht den geringsten Einfluß. Die Lehranstalten für beide Zweige der Wissenschaft gingen jede ihren eignen Weg, und die Lehrer waren in einer sogar feindseligen Stimmung. Die Universitäten behandelten das gemeine Landesrecht als eine unwissenschaftliche Praxis, und in den Inns wurde dagegen das römische Recht als unbrauchbare Theorie vorgestellt.

Ob also gleich das römische Recht eine Zeitlang unter Begünstigung der Geistlichkeit und der Universitäten bei der Nation im höchsten Ansehn stand, das einheimische Recht hingegen nur von den ausübenden Rechtskundigen bearbeitet wurde: so mußte sich dies Verhältnis doch nach dem natürlichen Laufe der Dinge bald gar sehr verändern. Das einheimische Recht, von dessen Bestimmung Vermögen, Freiheit und Leben der Einwohner abhing, mußte zu größerm Ansehn gelangen, so wie auch die Mängel desselben, durch die zunehmende Erfahrung und Geschicklichkeit der

Richter immer mehr verschwanden, dem römischen Rechte hingegen, welches in den gewöhnlichen Gerichtshöfen keine Anwendung fand, wurde immer geringere Aufmerksamkeit gewidmet.

Daher kam es denn auch dahin, daß zu den Zeiten Edwards IV. und selbst früher die Herbergen der Gerichtshöfe und der Kanzlei die gewöhnlichen Bildungsanstalten für junge Männer von Rang und Vermögen wurden, und eine große Zahl Studirender daselbst zusammen kam. Es waren vier Gerichtsherbergen, und nicht weniger als zehn Kanzleiherbergen, und in jenen waren in jeder im Durchschnitt etwa zweihundert, in diesen in jeder etwa hundert Studirende. Auch beschränkte sich der Unterricht in diesen großen Seminarien keineswegs auf die Rechtswissenschaft allein; er umfaßte vielmehr alles, was ein Mann von Kenntnissen und Geschicklichkeiten nöthig hatte, auch z. B. Musik und Tanzen. Sir John Fortescue berichtet, daß es üblich gewesen sey, an den Feiertagen Unterricht in der Theologie zu geben, vermuthlich zur Erholung. *)

Richter Shallow macht sich bei Shakespeare damit groß, daß er in Clement's Inn studirt, und oft um Mitternacht das Glockenspiel gehört habe. Er will damit beweisen, daß er auch ein junger Mann nach der Mode gewesen sey, so wie er sich in gleicher Absicht der Bekanntschaft mit Johann von Gaunt rühmt.

Als diese Professoren des einheimischen Rechts anfingen, ihre Wichtigkeit zu fühlen, legten sie sich auch die Befugnis bei, ihren Schülern gelehrte Würden zu ertheis-

---

*) Fortescue de laudibus legum Angliae. Zuerst gedruckt ohne Jahrzahl zu Anfang der Regierung Heinrichs VIII. zuletzt 1775. 8. u. Hearne's Collection of curious discourses.

len, nehmlich die Grade des Lehrlings (Apprentice) und Rechtsbedienten (Serjeant), welche den academischen Würden des Baccalaureus und Doctors entsprachen.

So wie durch die Absonderung der römischen und einheimischen Rechtswissenschaft eine Abneigung gegen die erstere in den Gerichts- und Kanzleiherbergen herrschend wurde: so theilte sich dieselbe natürlich auch ihren Zöglingen mit, und wurde unter dem Adel und dem höhern Bürgerstande der Gentry von England zur herrschenden Ansicht. Daraus entsprang die Sorgsamkeit, welche das englische Parliament zu erkennen gab, daß nicht durch den Einfluß der Geistlichkeit die Gesetze des alten Roms in England eingeführt würden. Ein merkwürdiger Fall der Art findet sich unter Richard II., wo das Haus der Lords erklärte: „das Königreich England sey bis auf diese Stunde „nicht nach dem römischen Rechte regiert oder gerichtet „worden, solle auch mit Wissen und Willen unsers Herrn „des Königs und der Herren im Parliamente niemals dar„nach gerichtet werden.“ *) Obgleich das römische Recht nie einigen Einfluß auf das gemeine Landrecht gewonnen hatte, so wurde es doch von den Anhängern des letztern aus dem Gesichtspunkte einer um die Herrschaft ringenden Secte betrachtet, welche man nur mit Mühe abgehalten hatte, daß sie nicht in der vaterländischen Rechtsverfassung das Uebergewicht erlange.

Angesehene Schriftsteller haben den Grund dieser Abneigung des englischen Adels gegen das römische Recht darin zu finden geglaubt, daß die in demselben vorherrschende Begünstigung willkührlicher Herrschaft mit den Begriffen von englischer Freiheit unvereinbar gewesen sey.

*) Blackstone's Commentar. I. p. 19.

Wenn man die Rechtsbücher Justinians aufmerksamer betrachtet, so dürfte diese Bemerkung sich nicht bestätigt finden. Die römischen Rechtssammlungen beziehen sich fast ausschlieslich auf das Privatrecht und berühren das öffentliche Recht des Reiches nur wenig. Auf die Ansichten und Aussprüche der Rechtsgelehrten über Eigenthum und privatrechtliche Verhältnisse scheint nun die Natur der Verfassung sehr wenig eingewirkt zu haben, und man wird schwerlich eine neuere Gesetzgebung aufzeigen können, in welcher die Rechtsverhältnisse unter Privatpersonen so wenig nach dem Vortheile der Regierung bestimmt, oder die Rechte der Menschen mit größerer Unparteilichkeit entwickelt und anerkannt wären. An ein Paar Stellen heißt es zwar, „der Fürst stehe über den Gesetzen." Dies sind aber einzeln stehende Sätze, welche auf das Wesen des ganzen Systems um so weniger Einfluß haben, als dieses sich überhaupt nur auf Streitigkeiten unter den Bürgern, nicht aber auf die Verhältnisse der Bürger zur Regierung beziehet.

Nach dem Umsturze der republikanischen Verfassung in Rom fanden es die Imperatoren noch eine lange Zeit rathsam, den eigentlichen Umfang der an sich gerissenen Gewalt nicht gewahr werden zu lassen. Auch die gewöhnlichen Richter blieben daher noch im ungestörten Besitz des größten Theils der Gerichtsbarkeit, welche sie in den glücklichern Zeiten der Republik ausgeübt hatten. August gab zuerst das Beispiel dieser klugen Verstellung, welches nachher von einer langen Reihe seiner Nachfolger befolgt wurde. Dazu wurden sie nicht blos durch die Besorgnis, daß der alte Geist der Republik noch nicht ganz erstorben sey, und durch den Umstand bewogen, daß das Reich gewissermasen ein Wahlreich war, sondern mehr noch durch die Furcht

vor den großen Armeen, welche unter ausgezeichneten Feldherren in den Provinzen unterhalten werden mußten. Diese waren der Leibwache der Prätorianer, welche zur unmittelbaren Beschützung der kaiserlichen Würde in Rom und der Umgegend stand, weit überlegen, und so wurde eine Zeit lang durch die Eifersucht zwischen dem Imperator und den Anführern der bedeutenden Heere ein, wiewohl sehr unsicheres Gleichgewicht erhalten, welches jenen abhielt, den innern Bau der Staatsverfassung ganz über den Haufen zu werfen.

Zwar machten sich einige der ersten Kaiser ungeheurer Verbrechen und Laster schuldig, aber doch trafen die Folgen derselben meistentheils nur hohe Beamte und Leute, welche hoch genug standen, um an den geheimen Ränken des Hofes Theil zu nehmen. In der folgenden Periode waren die Römer glücklicher, der Thron war mit einer Reihe von Fürsten besetzt, welche dem menschlichen Geschlechte Ehre machen, Nerva, Trajan, Hadrian, Antoninus Pius und Marcus Aurelius. Unter diesen Kaisern wurde die Handhabung der Gerechtigkeit durch keine Eingriffe von Seiten der Krone gestört, die Erfahrungen eines Reiches, welches die ganze civilisirte Welt umfaßte, wurden auf einem Punkte vereinigt, und das System des bürgerlichen Rechts erhob sich zu einer Vollkommenheit, welche es in frühern Zeiten nicht erreichen konnte.

Unter Hadrian wurde das Edictum perpetuum in eine neue Ordnung gebracht, und diese erste große Sammlung richterlicher Entscheidungen wurde der Leitfaden, an welchen die meisten spätern juridischen Schriftsteller ihre Werke anknüpfter. Um diese Zeit fing man an, die Rechtskunde in der Form einer Wissenschaft zu bearbeiten; ihre Ausübung wurde eine einträgliche Beschäftigung und der öffentliche Unterricht darin genoß zu Rom den Schutz und die Begünstigung der Regierung.

Sever gab der Leibwache der Prätorianer eine neue Einrichtung, indem er ihre Stärke auf ungefähr funfzig tausend Mann, das Vierfache des bisherigen Standes, erhöhete, und zugleich statt sie wie bisher aus den verweichlichten Einwohnern Italiens zu ergänzen, aus den tapfern und kriegsgeübten Legionen der Gränzländer vollzählig machen lies. In diesem Heere schuf sich der Kaiser eine Macht, welcher im ganzen Reiche niemand Widerstand leisten konnte, und die Staatsverwaltung artete damit in einen unbeschränkten Soldaten-Despotismus aus. Nunmehr gerieth auch das bürgerliche Recht in Verfall, welcher indessen nur langsam fortschritt. Denn lange Gewohnheit erhielt doch bei aller Barbarei und Unwissenheit, in welche das Volk versank, und unter dem schweren Drucke willkührlicher Gewalt das Ansehen des alten Systems noch lange Zeit aufrecht.

Es ist merkwürdig, daß die in den Pandecten Justinians gesammelten Meinungen und Aussprüche alle aus den Schriften solcher Rechtsgelehrten genommen sind, welche entweder vor dieser großen Veränderung ihr Leben beschlossen oder wenigstens ihre wissenschaftliche Bildung vor dem Eintritte derselben vollendet hatten, und wahrscheinlich verging eine geraume Zeit, ehe die nachtheiligen Folgen, welche sie für die Rechtswissenschaft hatte, sichtbar geworden waren. Modestin, der letzte dieser Schriftsteller, lebte unter dem jüngern Gordian, also etwa nur dreissig Jahre nach Sever. Der Verfasser der Institutionen, eines Grundrisses der Rechtswissenschaft, welchen Justinian zu einer Einleitung in die Pandecten umarbeiten lies, lebte um eben diese Zeit.

Da die Verbannung des römischen Rechts aus den Gerichtshöfen zu Westminster-Hall lediglich eine Wirkung der Eifersucht zwischen den Universitäten und den Gerichts- und

Kanzleiherbergen war: so hätte man glauben können, daß sie nicht länger dauern werde, als diese letzten ihr Ansehn behaupteten, und häufig besucht wurden. Allein schon lange haben diese Stiftungen nicht nur aufgehört, die Bildungsanstalten für Adel und Gentry zu seyn, sondern sie sind nicht einmal mehr für den Unterricht practischer Rechtsgelehrten von Nutzen. Es werden daselbst keine Vorlesungen mehr gehalten, keine Uebungen mehr veranstaltet, und es sind keine Maasregeln getroffen, dem Fleiße derjenigen, welche aus eigenem Antriebe zum Studiren geneigt sind, eine zweckmäsige Leitung zu geben. Die ganze Sorge für die Erziehung ist dem Koch anheim gefallen, denn alles was von den alten Ordnungen noch übrig ist, beschränkt sich darauf, daß der angehende Rechtsgelehrte eine bestimmte Zahl von Gerichtssitzungen hindurch dort sein Ordinarium (his commons) essen muß.

Die Ursachen dieser Veränderung sind leicht wahrzunehmen. Nicht allein verführt das üppige Leben in einer großen Hauptstadt Lehrer und Lernende gewöhnlich zur Läsigkeit und Zerstreuung, sondern der reichliche Erwerb und die Aussicht auf angesehene Aemter, welche die Ausübung der Rechtswissenschaft gewährt, mußte Männer von Geist und Gelehrsamkeit abhalten, sich dem Unterrichte junger Leute zu widmen, von welchem sie jene Vortheile nicht erwarten können. Es wäre, um diesem natürlichen Gange der Dinge entgegen zu arbeiten und den Unterricht in der Rechtswissenschaft, ungeachtet der überwiegenden Vortheile der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit, in kraftvollem Gedeihen zu erhalten, nöthig gewesen, daß die Regierung demselben durch Aufmunterungen und strenge Verordnungen zu Hülfe gekommen wäre. Allein man hat diesem Gegenstande keine Aufmerksamkeit gewidmet, und im Fortschreiten des Wohl-

standes und der Größe der Nation hat man die alten Stiftungen ganz ihrem Schicksale überlassen.

Der Verfall der Rechtsschulen in den Gerichts- und Kanzlei-Herbergen zog übrigens keine Veränderung in den Ansichten nach sich, welche aus ihnen, in dem Zustande ihrer Blüthe, in der Nation verbreitet worden waren. Die Bewegung dauerte in der alten Richtung fort, obgleich der erste Anstos derselben verschwunden war. Erst in den letzten Jahren haben die Vorurtheile, welche so lange herrschend waren, ihre Kraft verloren, und der freie Geist, welcher das wissenschaftliche Streben der Nation in andern Fächern belebt, hat auch das Studium der Rechtswissenschaft durchdrungen. In den geistlichen und den Universitätsgerichten hat das römische Recht lange gegolten, wozu das Vorurtheil nicht weniger als zu der Verbannung desselben aus den Gerichtshöfen in Westminster-Hall beigetragen hat. Als das Kanzleigericht sich empor hob, wurden seine Entscheidungen gewöhnlich von einem Geistlichen geleitet, welcher natürlich die Vorliebe seines ganzen Standes für das römische Recht zu diesem Geschäfte mitbrachte. In dem Admiralitätsgerichte, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Angelegenheiten der Schiffahrt erstreckte, konnten nicht die besondern Gewohnheitsrechte Englands zu Richtschnur dienen, sondern nur die allgemeinen Grundsätze des Verkehrs zwischen den handelnden Nationen, welche großen Theils aus dem römischen Rechte entlehnt waren. Dasselbe trat in den Gerichten des Constable und Marschalls ein, welche als Anführer der Heere öfters in auswärtigen Unternehmungen begriffen waren, und daher mit militärischer Gerichtsbarkeit bekleidet wurden. Auch sie hielten sich da-

bei an die allgemeinen Gewohnheiten der europäischen Staaten, oder an das sogenannte Völkerrecht.

Es war den einsichtsvollen Richtern unserer Zeiten vorbehalten, das römische Recht nach seinem innern Werthe zu würdigen, und von ihm, ohne sich durch zufällige Nebenrücksichten leiten zu lassen, auch in den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts den Nutzen zu ziehen, welchen es gewähren kann. Unter allen Wissenschaften ist die Rechtsgelehrsamkeit beinahe am meisten auf Erfahrungssätze gegründet, und blos theoretische Speculationen sind darin am wenigsten am rechten Orte. Das römische Recht enthält einen Schatz von Erfahrungen und Beobachtungen, welcher im Laufe eines Jahrtausends in dem ausgedehntesten Reiche der civilisirten Welt gesammelt wurde, und es muß daher für die Rechtsgelehrten und Richter eines jeden Landes von großem Nutzen seyn. Sie finden darin die reichste Sammlung vernunftgemäser Entscheidungen und Regeln, eine Masse rechtlicher Kenntnisse und Urtheile, welche nur durch innere Richtigkeit, nicht durch eine trügerische Autorität auf sie wirken; sie können mit ihrer Hülfe das System des englischen Rechts ergänzen und zu größerer Vollständigkeit ausbilden, ohne sich von seinem eigenthümlichen Geiste zu entfernen.

IV. Abschnitt.

Emporkommen des Kanzleigerichts.

Bei unserm Versuche, die Geschichte der englischen Gerichtshöfe in einem allgemeinen Umrisse darzustellen, ist nur noch die Gerichtsbarkeit des Kanzlers von England zu betrachten übrig. Diese Gerichtsbarkeit hat ihren Ursprung lediglich in den Geschäften, welche dem Kanzler sowohl am Hofe des Königes als in dem Verhältnisse zu sämtlichen

Kronvasallen im Reiche oblagen. Als Geheimschreiber und Kaplan des Königes mußte er immer ein Vertrauter desselben seyn, und hatte ausschlieslich das Geschäft, die Briefe desselben zu schreiben und alle schriftliche, vom Hofe ausgehende Befehle (Writs) zu erlassen. Als es gewöhnlich wurde, daß jeder Vasall sein Lehngut von dem Obern kraft schriftlichen Lehnbriefs besaß, wurde das Recht, diese Lehnbriefe für die Lehnleute des Königs auszufertigen, eine Quelle bedeutenden Einflusses, und als nach der normännischen Eroberung alle Landherrn zu Vasallen der Krone wurden, so hob sich schon dadurch der Kanzler zu einem der obersten Reichsbeamten empor.

Da die im Nahmen des Königs auszufertigenden Lehnbriefe sich vervielfältigten, so wurde die Ausfertigung eines Theils derselben untergeordneten Beamten übertragen, um aber ihre Aechtheit auser Zweifel zu setzen, wurde zuerst die Unterschrift des Kanzlers hinzugefügt, in der Folge aber ein Staatssiegel, welches er in Verwahrung hatte, angehängt. *)

Zu welcher Zeit die Unterschrift der Urkunden in England gebräuchlich wurde, läßt sich nicht genau bestimmen.

---

*) Die Unterschrift des Referendarius, welches der damalige Nahme des Kanzlers war, kommt unter der angelsächsischen Verfassung zuerst unter Ethelbert, dem ersten christlichen Könige vor. Aus den Zeiten Edward's des Bekenners findet sich eine Urkunde mit der Formel: Ego, Rembaldus cancellarius subscripsi. Selden, Discourse touching the office of Lord Chancellor, with a catalogue of the Lord Chancellors and Lord Keepers by Will. Dugdale. 1677. 12. In Frankreich und den übrigen Staaten des westlichen Europa war der Kanzler gleichfalls der ordentliche Verwahrer des königlichen Siegels.

Es scheint, daß schon die Angelsachsen sie zuweilen angewendet haben, allein erst unter den normännischen Regenten wurde dieser Gebrauch allgemeiner. Von dieser Zeit an betrachtete man den Kanzler als denjenigen, welchem die Verwahrung des Reichssiegels von Rechtswegen gebühre, und da Fälle vorkamen, daß es vom Könige einem andern Beamten anvertraut wurde, so wurde unter Heinrich III. ein Gesetz gemacht, daß das Amt des Siegelbewahrers und des Kanzlers immer verbunden seyn solle, und dieses, da man sich verschiedentlich darüber hinweggesetzt hatte, unter der Regierung der König in Elisabeth wieder erneuert.*)

Demnach wurden alle wichtigern Schriften, welche vom Könige ausgingen, vom Kanzler ausgefertigt, oder kamen ihm wenigstens zu Gesicht. Er war verpflichtet, bevor er das große Siegel einer Urkunde anhängen lies, den Inhalt derselben zu prüfen, und wenn er fand, daß etwas darin durch wahrheitswidrige Vorstellungen erschlichen, irrig oder gesetzwidrig sey, dasselbe auszustreichen. So frühe wurde schon der Grund zu einem Rechtssatze gelegt, welcher nachher immer weiter ausgebildet worden ist, daß nehmlich die Beamten der Krone für alle diejenigen Handlungen verantwortlich sind, welche nicht ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden können. Da die Ausübung dieser Rechte ohne vorgängige Prüfung und rechtliche Entscheidung nicht möglich war, so entstand hieraus eine ordentliche Gerichtsbarkeit, welche, obgleich von großer Wichtigkeit, dem Kanzler nicht streitig gemacht worden ist, ja nicht einmal große Aufmerksamkeit erregte.

Die auserordentliche Gerichtsbarkeit des Kanzlers ent-

---

*) 5. Elisab. c. 18. S. Selden a. a. O.

stand nicht so unmittelbar aus den Verhältnissen und Geschäften seines Amtes. Wie er dazu kam, die Entscheidungen der ordentlichen Gerichtshöfe abändern zu können, ist oben angegeben worden. Wenn der Lehnhof des Königes, welcher an die Regeln des gemeinen Landesrechts gebunden war, sich genöthigt gesehen hatte, eine Entscheidung zu geben, welche nach den besondern Umständen des vorliegenden Falles hart und drückend zu seyn schien: so suchte die beschwerte Partei bei dem Könige um Hülfe nach. Solche Gesuche wurden dem geheimen Rathe übergeben, wo man sie meistens dem Gutachten des Kanzlers überlies, welcher als des Königs Geheimschreiber die Entscheidungen des Lehnhofes niederschreiben und aufbewahren lies, und also in den gerichtlichen Geschäften die meiste Uebung und Geschicklichkeit besitzen mußte.

Eine ähnliche Gerichtsbarkeit scheint dieser hohe Kronbeamte in sehr vielen, wo nicht in allen neuern Staaten von Europa gehabt zu haben. Besonders hatte der Kanzler von Frankreich unter den Königen des ersten und zweiten Stammes die Siegel in Verwahrung und führte den Nahmen des Groß-Referendarius. *)

In England wurde er wahrscheinlich schon gegen das Ende der angelsächsischen Regierung dazu gebraucht, die Beschwerden, welche gegen die Entscheidungen der Richter in den königlichen Domänen angebracht wurden, zu untersuchen und abzustellen. Da aber die Befugnisse dieser Richter damals sehr beschränkt waren: so konnte auch diese Wirksamkeit des Kanzlers nur von geringer Bedeutung seyn. Als aber nach Wilhelm's I. Thronbesteigung die

---

*) S. Pasquier, Recherches de la France.

Aula regis der ordentliche Lehnshof (Baron-court) des Königes wurde, und fast die ganze oberste Rechtspflege des Reiches an sich zog, so mußte auch eine so auserordentliche Gerichtsbarkeit des Kanzlers die allgemeine Aufmerksamkeit mehr auf sich ziehen. Von dieser Zeit an wurden durch die Vervielfältigung der bei dem Oberhofrichter (Grand-justiciary) anhängigen Rechtssachen in mehreren Fällen Lücken in den Bestimmungen des gemeinen Landesrechts bemerkbar, und je mehr man in diesen Angelegenheiten zu Erfahrung und sorgfältigern Unterscheidungen gelangte, desto fühlbarer wurde auch bei der Gestattung häufiger Ausnahmen von der Regel die Nothwendigkeit, von der Strenge dieser Regeln selbst etwas nachzulassen.

So wie nun die Gesuche um solche Milderungen der gesetzlichen Strenge häufiger angebracht wurden: so suchte man auch die Erreichung ihres Zweckes zu erleichtern, und das Gericht, an welches sie gerichtet wurden, bekam eine regelmäsige Verfassung. Anfänglich war für jeden einzelnen Fall eine Commission von Mitgliedern des geheimen Rathes ernannt worden, welche mit dem Kanzler die Sache entscheiden sollten. Allein da diese Räthe selten die erforderlichen Kenntnisse besaßen, und daher auch wenig Aufmerksamkeit auf diese Geschäfte wendeten, so wurde ihre Zahl, welche immer willkührlich gewesen war, immer geringer, bis man ihre Gegenwart für eine bloße Ceremonie ansah und sie endlich ganz weglies. Dagegen fand man nöthig, dem Kanzler verschiedene untergeordnete Beamte in verschiedenen Departements beizugeben, um ihm bei den Vorarbeiten zu seinen Entscheidungen, und in den übrigen Geschäften seines Amtes Beistand zu leisten.

Die Gewalt, welche dieser hohe Beamte in Ergän-

zung und Berichtigung der auffallendsten Lücken und Irrthümer des alten Rechts ausübte, scheint aber noch lange auf Befehlen des Königes und des geheimen Rathes beruht zu haben. Seine Wirksamkeit setzte eine Entscheidung irgend eines andern Gerichtshofes voraus, und war von einer zu eigenthümlichen Beschaffenheit, als daß sie so leicht hätte in ein gewisses System gebracht, oder als ein ordentliches Rechtsmittel hätte gebraucht werden können. Erst später wurde die Kanzlei ein selbstständiger Gerichtshof (Original-court) für solche Sachen, welche auser dem Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte lagen. In dieser Eigenschaft, welche ihren Ursprung mehr als die oben erwähnte ordentliche Gerichtsbarkeit des Kanzlers zufälligen und besondern Umständen verdankte, scheint in den andern Ländern von Europa kaum etwas ähnliches vorzukommen und diese Anstalt England ganz eigenthümlich geblieben zu seyn.

Nach dem Geiste des Lehnwesens wurde die Gerichtsbarkeit im ganzen westlichen Europa als unzertrennlich vom Grundeigenthum betrachtet, und alle gerichtliche Verhandlungen konnten nur von einem Befehle oder Auftrage des unmittelbaren Lehnsherrn ausgehen, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden sollten. Wenn eine Klage bei den königlichen Gerichten angebracht werden sollte, so wendete sich der Kläger an den König, und stellte das ihm widerfahrne Unrecht vor, worauf der König einen Befehl an den Gegner erlies, vor einem bestimmten Gerichte zu erscheinen, damit die Sache, nach rechtlichem Gehör der Parteien, entschieden werden könne. Der schriftliche Befehl (Briefe oder Writ) diente nicht allein dazu, den Beklagten vor Gericht zu laden, sondern es lag auch in jedem einzelnen Falle der Auftrag für den Richter darin, die Sache

zu untersuchen. Eben so erliesen die Landherrn in ihren Herrschaften schriftliche Befehle, um die rechtliche Verhandlung einer Klage anzuordnen.

In England wurde dieser Weg, Sachen zur rechtlichen Verhandlung zu bringen, in der Aula regis beständig beobachtet, und auch nachher in den drei verschiedenen Gerichtshöfen angenommen, unter welche die richterliche Gewalt des Oberhofrichters (Grand-justiciary) vertheilt wurde.

Ursprünglich waren diese Befehle, mit welchen der Proceß begann, den wenigen einfachen Ansprüchen gemäs, welche der Gegenstand gerichtlicher Erörterungen werden konnten, und ohne groſse Wahl der Ausdrücke abgefaßt. Allein, als Klagen aus einerlei Rechtsgrunde öfter vorkamen, behielt man diese einmal gebrauchten Ausdrücke immer bei, und durch langen Gebrauch entstanden daraus bleibende und unveränderliche Formeln für jede Art der Klagen. Diese Unveränderlichkeit mochte wohl ihren natürlichen Grund in der Neigung der Menschen haben, sich immer frühere Vorgänge zur Richtschnur zu nehmen, sie bewies sich aber dadurch zugleich sehr vortheilhaft, daß sie der richterlichen Gewalt sichere Grundlagen und Gränzen gab. Bei der Erweiterung des bürgerlichen Verkehrs und der Vermehrung des Eigenthums thaten sich jedoch Ansprüche hervor, welche noch niemals zur gerichtlichen Verhandlung gekommen waren. Es mußten daher neue Formeln schriftlicher Befehle erfunden werden, welche dem bereits bestehenden Rechtssystem gemäs und auf Erhaltung der Ordnung und Regelmäſsigkeit des gerichtlichen Verfahrens berechnet seyn mußten. Die Aufstellung dieser neuen

Formeln wurde daher ein Gegenstand von immer größerer Schwierigkeit und Wichtigkeit.

In solchen Fällen wendete man sich an den Kanzler, welcher aber nach sorgfältiger Erwägung früherer Fälle öfters seine eigne Entscheidung versagte, und die Parteien auf die nächste Zusammenkunft des Parliaments verwies. Diese Berufungen wurden, wie leicht zu erwarten war, dem Parliamente bald lästig, und unter Edward I. wurde in einem Statut verordnet, daß „wenn es in Zukunft in „der Kanzlei sich begeben sollte, daß in einer Sache „ein Befehl (Writ, Mandat) gefunden würde, und in „einer ähnlichen Sache, welche nach demselben Gesetze „zu entscheiden wäre, und ein ähnliches Rechtsmittel erfor„derte, keiner zu finden wäre, die Rechtsverständigen in „der Kanzlei sich entweder über die Abfassung des Befehls „vereinigen, oder die Kläger an das nächste Parliament ver„weisen sollen, in welchem der Befehl mit Rath der Rechts„gelehrten entworfen werden soll; damit es in Zukunft „nicht mehr vorkomme, daß das Gericht unsers Herrn, des „Königs, die Recht suchenden lange ohne Entscheidung lasse.“ (13. Edw. I. c. 24.)

Die neuen Befehle, welche auf den Grund dieses Gesetzes gebildet wurden, waren in der ersten Zeit an diejenigen ordentlichen Gerichtshöfe gerichtet, welche, nach der Beschaffenheit der Fälle, in der Sache am meisten competent zu seyn schienen. Nun kamen aber Fälle vor, in welchen, ob sie gleich richterliche Hülfe zu fordern schienen, man doch glaubte, daß die Gerichtshöfe des gemeinen Landesrechts nicht einschreiten würden. In solchen Fällen machte der Kanzler, in dem Wunsche, den Rechtsweg zu

eröffnen, und vielleicht nicht abgeneigt, auf diese Art seinen Wirkungskreis zu erweitern, den Versuch, die Parteien vor sich selbst vorzuladen, und ihre Streitigkeiten zu entscheiden. Man nimmt an, daß diese Neuerung zuerst unter Richard II. aufgekommen sey und zuerst die Absicht gehabt habe, dem Gesetz wegen der todten Hand zu entgehen, indem man für solche fromme Stiftungen, welchen in ihrem eignen Nahmen kein Landeigenthum vermacht werden konnte, Vormünder zu diesem Behufe oder Lehnträger bestellte. Die Gerichtshöfe des gemeinen Landesrechts würden einer solchen Scheinverhandlung, deren offenbarer Zweck dahin ging, den Willen der Gesetzes zu vereiteln, niemals ihre richterliche Zustimmung ertheilt haben. Der Kanzler aber, selbst ein Geistlicher, lies sich durch sein Standesinteresse bewegen, einen solchen Ausweg zu begünstigen, und indem er es zu einer Gewissenssache machte, daß ein solcher Lehnträger das übernommene Amt treulich erfüllen müsse, wußte er dergleichen Vermächtnisse gegen das bestimmte Gesetz des Landes in Vollzug zu setzen.

Nachdem es ihm einmal gelungen war, die richterliche Gewalt in einer Sache an sich zu ziehen, in welcher er selbst so sehr betheiligt war: so konnte es noch weniger Schwierigkeit haben, seine Gerichtsbarkeit auch über andere Sachen auszudehnen. Dabei scheint er auch mehr die allgemeinen Zwecke des Rechts vor Augen gehabt zu haben, und die beschränkten Ansichten, welche bei den ordentlichen Gerichten herrschend waren, machten auch wirklich ein solches Eingreifen durchaus nothwendig. So hob sich die Amtsgewalt des Kanzlers unbemerkt empor; was Anfangs nur eigenmächtige Anmasung war, bekam durch die Kraft

der Zeit und der Gewohnheit gesetzliches Ansehn, und als endlich die Eifersucht der ordentlichen Gerichte erwachte, hielt man die Abschaffung für unklug und gefährlich. Nachdem die Geschäfte des Kanzlers lange Zeit nur von Geistlichen versehen worden waren, deren Standesinteresse sie zu Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit anreizte, wurden sie eigentlichen Rechtsgelehrten übergeben, durch welche das Verfahren des Kanzleigerichts in ein regelmäsigeres System gebracht wurde.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die auserordentliche Gerichtsbarkeit des Kanzleigerichts sich von den andern Gerichtshöfen in Westminster-Hall gerade so unterscheiden mußte, wie das gemeine Landesrecht oder das strenge Recht von der Billigkeit. Sein Eingreifen hatte ursprünglich den Zweck, da nach Gewissen zu entscheiden, wo die Aussprüche der ordentlichen Gerichtshöfe, durch buchstäbliches Festhalten an den hergebrachten Regeln des Rechts, hart und ungerecht befunden wurden. Sodann wurde er veranlaßt, neue Rechtsmittel für solche neue Rechtsverhältnisse zu geben, in welchen die ordentlichen Gerichte keine Klage und rechtliche Hülfe gewährten. Die Gerichtsbarkeit des Kanzleigerichts hatte demnach in der ersteren Beziehung den Zweck, die Ungerechtigkeiten aufzuheben, welche aus der Handhabung des strengen Rechts in den übrigen Gerichten entstanden, in der zweiten Beziehung aber die Lücken des gemeinen Rechts zu ergänzen.

Dies scheint demnach die allgemeine Ansicht von einem Gerichtshofe gewesen zu seyn, welcher von allen Schriftstellern mit dem Nahmen eines Gerichtshofs der Billigkeit bezeichnet wird. Aus diesem Gesichtspunkte

betrachtete denselben Lord Bacon, welcher selbst Kanzler und unter seinen Zeitgenossen gewiß am tiefsten in das Wesen der Staatseinrichtungen eingedrungen war. Der berühmte Selden hatte davon dieselbe Ueberzeugung. „Billigkeit" sagt er, „ist ein sonderbar Ding; vom Recht haben wir einen Maasstab, wissen was wir uns zu versprechen haben. Billigkeit verhält sich wie das Gewissen „dessen, der Kanzler ist; so weit oder eng dieses ist, so „ist auch die Billigkeit. Es ist als ob man den Fuß des „Kanzlers zum gemeinen Maase machen wollte. Was für „ein unsicheres Maas würde das geben. Der eine Kanzler „hat einen langen, der andere einen kurzen, der dritte einen mittelmäßigen Fuß. Mit seinem Gewissen ist es das „nehmliche."

Der geistreiche und scharfsinnige Verfasser der Grundsätze der Billigkeit hat dieselbe Meinung angenommen, und streitet mit Lord Bacon darüber, ob es besser sey, daß das Rechtsprechen nach Billigkeit und das Urtheilen nach strengem Recht einem Gerichtshofe übertragen sey, wie im alten Rom, oder daß dafür verschiedene Gerichtshöfe angeordnet seyen, wie in England.

Diesen Autoritäten widerspricht Richter Blackstone, ein Schriftsteller, welchen man in diesen practischen Dingen nicht leicht eines Irrthums zeihen darf, indem er einen solchen Unterschied zwischen dem Gerichte des Großkanzlers und den andern Gerichtshöfen von Westminster nicht zugibt, sondern behauptet, daß die letzteren eben so gut nach Billigkeit zu sprechen befugt wären, der erstere hingegen, ob er ihm gleich die gewöhnliche Benennung, Gerichtshof

der Billigkeit, gleichfalls beilegt, nicht minder als jene die Regeln des strengen Rechts zur Richtschnur nehme. *)

Diese verschiedenen Meinungen lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, daß sie sich auf verschiedene Zeiten beziehen, und daß sowohl die Kanzlei als die übrigen Gerichtshöfe seit ihren Einrichtungen große Veränderungen erlitten haben. Dies ist nach dem natürlichen Laufe vorauszusetzen. Lord Bacon und Selden sprechen von dem Gerichtshofe des Großkanzlers, wie er in längst vergangenen Zeiten beschaffen war, und wo es auf Geschichte oder Philosophie des Rechts ankommt, kann man Blackstone nicht für untrüglich halten. Der Unterschied zwischen strengem Recht und Billigkeit ist übrigens in keinem Volke feststehend, sondern verändert sich mit den Verhältnissen des Eigenthums, mit den Fortschritten der Künste, mit der Cultur des Volkes und mit der Ausbildung des Rechtssystems selbst.

Im Zeitalter der Rohheit ist die Aufmerksamkeit der Menschen mehr auf das Einzelne und Besondere gerichtet, und selten erheben sie sich zur Aufstellung allgemeiner Sätze. Die ersten Aussprüche der Richter entspringen, dem Standpunkte ihrer Einsichten gemäs, weniger aus Begriffen als Gefühlen, also aus Rücksichten der Billigkeit. Wenn in der Folge die nehmlichen Fälle zu entscheiden sind, so wird, nicht allein aus demselben natürlichen Rechtsgefühl, sondern auch, um den Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, die Entscheidung auch wieder die

---

*) Commentar. B. I. ch. 4. und 7.

nehmliche seyn müssen. So entsteht eine Reihe gleichförmiger Entscheidungen, welche durch die Macht der Gewohnheit Ansehen und verbindliche Kraft bekommt. Fälle, welche an sich verschieden sind, haben doch gewisse Grundzüge mit einander gemein, welche eine Entscheidung begründen, und nach und nach werden die Urtheile der Gerichtshöfe in einen wissenschaftlichen Zusammenhang kommen, aus welchem sich feste Rechtsbegriffe und allgemeine Grundsätze entwickeln. Nun wird die Aufstellung solcher allgemeinen Regeln für jedes rechtliche Verhältnis ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Gewalt der Richter wird durch sie bestimmt und beschränkt und Parteilichkeit in einzelnen Fällen verhütet. Indem durch die allgemeinen Begriffe und Regeln des Rechts einem jeden eine gewisse Richtschnur des Verhaltens vorgezeichnet wird, entsteht im Volke diejenige Sicherheit und Zufriedenheit, welche auf der Kenntnis der Rechte und Pflichten eines jeden beruht.

Ob aber gleich die Vereinfachung der Entscheidungen, durch Zurückführung derselben auf allgemeine Grundsätze, vor offenbaren Vortheilen begleitet war: so führte sie doch auch in manchen Fällen zur Härte und Unrichtigkeit. Es ist schwer, über irgend einen Gegenstand eine Regel aufzustellen, welche keiner Ausnahme unterworfen seyn soll. Aber noch weniger konnten die ursprünglichen Regeln des Rechts, welche von unerfahrnen und unwissenden Richtern aufgestellt waren, sich auch der an sich erreichbaren Vollkommenheit nähern. Sie waren bald zu weit, bald zu eng, und führten zu Entscheidungen, welche selten die wahre Gränze des Rechts und Unrechts trafen. In solchen Fällen war

es nun in der That eine wichtige Frage, ob es besser sey, durch strenges Festhalten der Regeln alle Möglichkeit einer willkührlichen Rechtspflege abzuschneiden, oder durch Abweichung von denselben in besondern Fällen eine gerechtere Entscheidung zu erreichen. Um nun nicht augenscheinliche Ungerechtigkeiten unter der Autorität der Gesetze vorgehen zu lassen, welches ein Uebel der gefährlichsten Art gewesen wäre, fand man es rathsamer, in einzelnen Fällen den Richtern zu gestatten, daß sie sich nicht an die feststehenden Regeln banden, sondern mit Erwägung aller Umstände lediglich ihrem Rechtsgefühle bei der Entscheidung folgten. So entstand der Unterschied zwischen strengem Recht und Billigkeit, wovon jenes die feststehenden Regeln, diese aber die in einzelnen Fällen gemachten Ausnahmen unter sich begriff.

Als aber diese Ausnahmen häufig geworden waren, fand man wieder das Gemeinschaftliche unter ihnen, und so gestalteten sich aus ihnen wieder neue allgemeine Begriffe und Regeln. Die Unverbindlichkeit eines Vertrags, zu welchem ein Theil durch Drohungen oder Gewalt gezwungen, durch Betrug und Irrthum, oder durch eigene Unfähigkeit, dem Seinigen vorzustehen, verleitet worden war, wurde Anfangs nur als Ausnahme von der Regel zugestanden. Als aber durch diese öfters wiederholten Ausnahmen die rechtliche Theorie der Verträge überhaupt mehr ausgebildet worden war, konnte jener Satz, daß Zwang, Betrug, Irrthum und Unfähigkeit die Willenserklärung unverbindlich mache, nicht länger als Ausnahme betrachtet werden, sondern war in das System der rechtlichen Regeln selbst aufgenommen worden. So erzeugten sich aus allgemeinen

Regeln Ausnahmen, welche wieder zu Regeln erhoben werden, um in der Folgezeit neue Ausnahmen hervorzubringen, wie ein lebendiger Baum Zweige aus Zweigen hervortreibt.

Strenges Recht und Billigkeit sind demnach im beständigen Fortschreiten, und die Herrschaft des Rechts gewinnt immer mehr Grund auf dem Gebiete der letztern. Jede neue und auserordentliche Milderung nach Gründen der Billigkeit erhebt sich mit der Zeit zu einer feststehenden Regel. Ein großer Theil von dem, was wir jetzt als strenges Recht betrachten, wurde ehedem nur für eine billige Ausnahme gehalten, und diejenigen Entscheidungen, welche gegenwärtig nur vom Gerichtshofe der Billigkeit ertheilt werden können, werden unfehlbar von unsern Nachkommen auf eigentliche Rechtsregeln gebracht werden.

Ob also gleich das Amt des Großkanzlers ursprünglich auf eine Milderung des Rechts durch Billigkeit beschränkt war, so mußte doch diese Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeit ihre Natur ganz verändern. Seine Amtsbefugnis erstreckt sich immer noch auf diejenigen Fälle, in welchen von jeher eine auserordentliche Hülfe bei ihm gesucht wurde; allein seine Aussprüche gründen sich gegenwärtig auf anerkannte und feststehende Regeln, von welchen wieder im Laufe der Zeit neue zahlreiche Ausnahmen aus Gründen der Billigkeit eingeführt worden sind. Er hat aber diejenige Form des Verfahrens beibehalten, welche den ursprünglichen Zwecken seines Amtes und dessen Verhältnissen zu den ordentlichen Gerichten gemäs war.

Auf der andern Seite haben aber auch die andern Gerichtshöfe von Westminster-Hall ihre Gerichtsbarkeit

über ihre anfänglichen Gränzen ausgedehnt. Auch ihre Entscheidungen, welche zuerst streng an dem Buchstaben des alten Rechts hingen, haben durch die Fortschritte der Wissenschaft einen freiern Geist angenommen, und werden jetzt mehr von den natürlichen Aussprüchen der Gerechtigkeit geleitet. So ist das Kanzleigericht nach und nach von seinem ursprünglichen Charakter abgewichen, und hat sich den ordentlichen Gerichtshöfen genähert, während auch diese ihre Befugnisse erweitert haben, und in das Gebiet der Billigkeit hinübergreifen.

Nach Blackstone's Ansichten bestehet daher jetzt der ganze Unterschied zwischen der Kanzlei und den Gerichtshöfen des gemeinen Landesrechts nur in den verschiedenen Formen des Verfahrens, welche bei jedem üblich sind, und deren Verschiedenheit sich aus der ursprünglichen Bestimmung der Kanzlei als Billigkeitsgericht, und der übrigen als Gerichte des strengen Rechts sehr natürlich erklärt.

1. Vermöge der bei dem Kanzleigericht üblichen Art der Beweisführung gehören dahin alle Streitfragen, wobei es auf den Eid einer Partei ankommt. Dieses gründet sich auf die ehemalige Meinung der Richter, daß es hart sey, jemanden zu zwingen, daß er gegen sich selbst zeuge. Hingegen die Billigkeit stellte darüber richtigere und freiere Ansichten auf. Es schien vielmehr ungerecht zu seyn, daß ein Beklagter sich seiner Schuldigkeit, deren er sich selbst wohl bewußt sey, durch bloße Weigerung entziehen könne, und die abgeforderte eidliche Erklärung konnte nur demjenigen nachtheilig werden, welcher wider besseres Wissen und betrüglicher Weise die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verweigerte.

2. Die Kanzlei allein ist befugt, Commissionen zu Aufnahme der Beweise zu ertheilen, wenn die Zeugen abwesend oder im Begriffe sind, das Königreich zu verlassen, oder wenn sie Alters oder Krankheits halber im Gericht nicht erscheinen können. In den Gerichtshöfen des gemeinen Landesrechts sind die Schöffenurtheile über die Thatsachen allgemein hergebracht, da aber diese Form das persönliche Erscheinen der Zeugen durchaus nothwendig macht: so mußte das Billigkeitsgericht ins Mittel treten, um auch Abwesende vernehmen zu können.

3. Die Kanzlei hat die Macht, nicht blos auf Entschädigung wegen eines nicht erfüllten Vertrages, sondern auf die vertragsmäsige Leistung selbst zu erkennen. Vermöge der beschränkten Grundsätze, welche in den Gerichtshöfen des strengen Rechts vor Alters herrschend waren, konnte keine Klage angenommen werden, wenn der Kläger nicht einen in Geld zu schätzenden Schaden oder Verlust behaupten konnte, und Klagen aus einem Vertrage konnten also nie auf etwas anders gerichtet werden, als auf den Ersatz dieses Schadens, nicht auf die im Vertrage bedungene Leistung selbst. Den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit hingegen mußte es gemäßer seyn, daß vernünftige und erlaubte Zwecke der Contrahenten wirklich erreicht würden, da sich der Nachtheil, welchen die Nichterfüllung des Vertrages für den einen Theil hatte, oft gar nicht einmal in Geld anschlagen läßt. Der Gerichtshof der Billigkeit nahm daher den Grundsatz an, auf die bedungene Leistung selbst zu erkennen.

4. Der Kanzlei schreibt man noch in zwei andern Fällen eine ausschliesliche Gewalt zu. Der eine besteht in

der Erklärung der Handschriften über Geldanleihen, und entsprang aus dem ehemaligen, von dem canonischen Rechte aufgestellten Verbote, Zinsen zu nehmen. Dieses Verbot suchte man durch Ausstellung doppelter Handschriften (Double-bond) zu umgehen, allein die wahre Auslegung dieser Urkunden, in welchen der eigentliche Sinn der Parteien mit den Worten der Urkunden im Widerspruche war, lag auserhalb des Wirkungskreises der ordentlichen Gerichte. Der andere war die Bestellung eines Verwalters von Stiftungsgütern (Trustee), welche, wie oben auseinander gesetzt worden ist, in der Absicht geschah, das Gesetz wegen der Veräuserung der Grundstücke zu todter Hand zu umgehen, und welche dem Großkanzler die erste Veranlassung gab, die Gestattung auserordentlicher Rechtsmittel an sich zu ziehen.

Wenn wir den Ursprung des Kanzleigerichts betrachten, so fällt es auch hier in die Augen, daß die Aufstellung desselben neben den ordentlichen Gerichten kein Werk wissenschaftlicher Ueberlegung war. Es war ein Erzeugnis zufälliger Umstände, indem man nur denjenigen zu helfen suchte, welche durch die hergebrachten Grundsätze des strengen Rechts in Schaden gekommen waren. Wäre aber dieses Gericht, nachdem es eine bleibende und regelmäsige Einrichtung erhalten hatte, auf diesen ursprünglichen Zweck beschränkt geblieben, so würde der Nutzen desselben sehr zweifelhaft geworden seyn. Die Einrichtung, daß der eine Gerichtshof nur nach strengem Recht, der andere nur nach Billigkeit urtheilen sollte; daß der eine wissentlich, einer alten Regel zufolge, einen ungerechten Ausspruch thun und den Parteien überlassen sollte, bei einem andern Gerichte Hülfe zu suchen; oder mit andern Worten, daß die ordentlichen

Gerichte die Sachen nur von der einen, das Kanzleigericht dieselben nur von einer andern ansehen dürfe: eine solche Einrichtung wäre schon an sich eben so ungereimt und lächerlich, als ihre Folgen durch unnöthigen Aufwand von Zeit und Vermehrung der Kosten drückend seyn würden, der Ungewißheit und des Schwankens nicht zu erwähnen, in welche die Rechtspflege bei den unbestimmten Gränzen zwischen Recht und Billigkeit hätte gerathen müssen. Selbst in seiner gegenwärtigen Verfassung, wo es für gewisse Sachen und Formen des Verfahrens ein wirklicher Gerichtshof geworden ist, hat die Absonderung seines Geschäftskreises von der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichte etwas willkührliches und seltsames. Allein was auch die Theorie dagegen einwenden mag, in der Anwendung zeigen sich jetzt keine nachtheiligen Folgen. Der Geschäftskreis eines jeden von den Gerichtshöfen ist nunmehr so genau bestimmt, daß keine Verwirrung möglich zu seyn scheint, und vielleicht ist kein Land in der Welt, in welchem strenges Recht und Billigkeit so glücklich mit einander verbunden sind, und wo die Handhabung der Gerechtigkeit, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen einen so freien und gleichförmigen Gang hat, als in England.

VIII. Kapitel.

Ursachen, wodurch im neuern Europa und besonders in England das Steigen des Handels, der Manufacturen und Künste befördert wurde.

Der Handel der alten Welt war größtentheils auf die Küsten des mittelländischen Meeres und des arabischen Meerbusens beschränkt. Vor Erfindung des Compasses konnte sich kein Schiffer auf das hohe Meer wagen, und schon durch blose Küstenfahrten konnte in diesen Gegenden ein sehr ausgedehnter Handel getrieben werden. Ohne von den Handelsflotten zu reden, welche Sesostris und Salomo auf dem rothen Meere bauen liessen, konnte daher der Handel der Phönicier, der Carthaginenser, der Athenienser, Rhodiser und anderer Inseln und Küstenstädte des mittelländischen Meeres sehr bedeutend werden.

Als Griechenland unter Alexander dem Großen in ein großes Reich vereinigt worden, und in nähere Verbindungen mit Asien gekommen war, wurden diese beiden eingeschlossenen Meere die Kanäle eines ausgedehnten Handels mit dem indischen Meere, auf welchem die köstlichen Erzeugnisse jener Gegenden nach Europa gebracht wurden. Der Zweck, diesen Handel zu erleichtern, war die vornehmste Veranlassung zur Erbauung Alexandriens.

Als in den blühenden Zeiten des römischen Reiches das Volk mit den Künsten und Gegenständen asiatischer Pracht und Schwelgerei bekannt geworden war, bekam

dieser Handel über Aegypten nach Indien einen noch lebhaftern Schwung, welchen auch der Fall des Reiches etwas hemmen, aber nicht ganz aufheben konnte. Selbst nach dem Umsturze der römischen Herrschaft, als Italien von fremden Völkern mehrmals verwüstet, und großentheils unter ihre Herrschaft gekommen war, erhoben sich doch an den Küsten bald wieder blühende Städte, welche die alten Wege des Seehandels von neuem betraten, und einiges Verkehr mit Indien unterhielten. Die Straße dahin war jedoch durch die Unruhen und Revolutionen, welche in Aegypten statt fanden, und durch das Entstehen des saracenischen Reiches sehr verändert worden, so daß der Handelsgang weniger über Alexandrien, sondern meistentheils über das schwarze Meer und einen Theil der Tartarei, oder auf einem mittlern Wege über Bagdad ging.

Während des Zeitraums barbarischer Rohheit, welcher nach der Zerstörung des römischen Reiches eintrat, entstand aus gleichen Ursachen, als früher im mittelländischen Meere, einiges Handelsverkehr an den Küsten des baltischen Meeres. Die Bewohner der nördlichen Küsten Scandinaviens und Deutschlands waren durch die Unwirthbarkeit ihres Bodens genöthigt, ihre Nahrung durch Fischerei zu gewinnen, und wurden dadurch frühe mit der Schiffahrt bekannt, welche sie zu Räubereien und dem Umsatze ihrer rohen Erzeugnisse benutzten. Es entstanden Handelsplätze an den Mündungen der Ströme und den Buchten des Meeres, und mehrere Jahrhunderte hindurch waren diese Städte eben so im ausschlieslichen Besitz des Handels im nördlichen Europa, wie die italiänischen Städte den Handel des südlichen Europa allein betrieben. Da die Gesetze und Rechte

des Handels sich durch den Gebrauch unter den Kaufleuten zu bilden pflegen, so müssen diejenigen Völker, bei welchen der Handel eine vorzügliche Höhe erreicht hat, hierin natürlich für andere gleichzeitige und spätere Nationen zum Muster dienen. Wie in der alten Welt die Gesetze der Rhodiser, so bekamen in dem Norden von Europa die Statuten von Wisby ein fast allgemeines Ansehen, und wurden noch lange in mehrern europäischen Ländern als die Grundlage ihres Handelsrechts betrachtet. Eben so wurden die Schiffahrtsgesetze von Amalfi in dem neuern Italien und im Verkehr auf dem mittelländischen Meere allgemein anerkannt, welches der klarste Beweis von den frühen Fortschritten des Handels in diesen Städten ist. *)

Dieses Emporsteigen des Handels und der Schiffahrt in verschiedenen Theilen von Europa hatte auch eine Erhöhung des Gewerbsfleißes zur nothwendigen Folge. Bei dem Absatze der rohen Erzeugnisse konnte nicht unbemerkt bleiben, daß der Gewinn von dem Vertauschen derselben weit größer ausfallen werde, wenn nur ein wenig Arbeit mehr darauf gewendet würde. Dies reizte die Völker an, sich selbst mit der Verarbeitung der rohen Stoffe zu beschäftigen, und dadurch gelangten sie zu Kunstfertigkeit und Neigung zu dergleichen Arbeiten. Die Handelsgeschichte aller Völker, zumal der alten Welt, hat diesen Gang genommen; eine günstige Lage zur Schiffahrt gab dem Gewerbsfleiße den ersten Anstos, indem sie für ihre Waaren durch die

*) S. Giannone Geschichte v. Neapel.

Leichtigkeit der Wasserfracht entfernte Märkte gewannen, und dadurch ein auswärtiges Handelsverkehr eröffneten.

Auch der Handel Italiens war von schnellen Fortschritten in den mechanischen Künsten begleitet. In vielen Städten Italiens, wovon wir nur Venedig, Genua, Bologna, Pisa, Siena und Florenz nennen wollen, hatten die Manufacturen schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine große Vollkommenheit erreicht. Von Italien aus verbreitete sich die Kunst des Uhrmachens und andere feinere mechanische Künste, so wie die genauere Führung der kaufmännischen Rechnungen in die übrigen Länder Europas.

Aus dem Emporsteigen der Künste des gewöhnlichen Lebens entwickelte sich auch ein lebendigerer Sinn für die Wissenschaften und die höhere Kunst, und Florenz, welches in jenen die Bahn gebrochen hatte, war auch hier die erste, welche in diesen bedeutende Fortschritte machte. Nachdem sie durch Handel, Manufacturen und Geldverkehr groß und reich geworden war, wurde sie gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Sitz des feinern Geschmacks und der Mittelpunkt wissenschaftlicher Bestrebungen. Karl von Anjou, welcher damals durch eine Schenkung des Papstes König von Neapel geworden war, und damit zugleich die Lehnsherrlichkeit über Florenz erhalten hatte, war ein eifriger Beförderer der Wissenschaften. Das Beispiel der Florentiner wurde von den übrigen Staaten Italiens, so wie auch sie durch Handel und Manufacturen reich und mächtig wurden, nachgeahmt.

Das Verkehr, welches diese italiänischen Staaten mit den reichen Völkern im östlichen Europa und in Asien vor-

züglich bei Gelegenheit der Kreuzzüge eröffneten, war auch für die Wiederherstellung der Wissenschaften in Europa von wichtigen Folgen, wirkte aber doch nur als eine untergeordnete Ursache dazu mit. Wenn die Bewohner des westlichen Europa noch in ihrer alten Rohheit gewesen wären: so würden auch ihre kriegerischen Züge nach Asien zu Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse nicht viel beigetragen haben. Da aber einmal der Sinn für Künste und Wissenschaften unter ihnen erwacht war: so fanden sie allerdings in jenen Gegenden vielfache Gelegenheit, sich zu belehren.

Da die Bewohner der Ostsee-Küsten ein armes Land inne hatten, dessen Erzeugnisse durch Bearbeitung nicht auf einen viel höhern Werth gebracht werden konnten: so erlangten sie zwar durch die Ausfuhr derselben einen gewissen Wohlstand und manche ihrer Städte wurden groß und mächtig, allein in den Manufacturen machten sie nur langsame Fortschritte. Dagegen bekamen sie durch die Befehdungen der benachbarten Landherrn, worunter ihr Handel sehr litt, bald Veranlassung, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln zu ergreifen, und so schlossen sie gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts den berühmten Hansa-Bund, welcher durch seine vortheilhaften Folgen für den Handel sich immer weiter ausdehnte, und eine große Zahl nordischer, deutscher und niederländischer Städte vereinigte.

So wie die Lage an der Küste eines von Land umschlossenen Meeres dem ausländischen Handel förderlich war, so wurde der inländische Handel und mit ihm das Emporkommen der Manufacturen durch schiffbare Flüsse begünstigt. Doch sind zu einer größern Ausdehnung des Bin-

nenhandels kostspieligere Anlagen erforderlich, als in einer Seestadt nöthig sind. Um alle Einwohner an den Vortheilen des Marktplatzes Theil nehmen zu lassen, müssen, wo die Küstenschiffahrt abgeschnitten ist, Kanäle angelegt, wo Wasserfracht unmöglich ist, Straßen gebaut, Maschinen errichtet und Zugthiere angeschafft und unterhalten werden. Daher macht der Binnenhandel in der Regel langsamere Fortschritte als der Küstenhandel, da er aber dagegen eine größere Masse von Menschen beschäftigt, so werden auch mit der Zeit die Manufacturen durch ihn auf eine größere Höhe getrieben.

Daher finden wir, daß nächst den Städten Italiens und des baltischen Meeres kein Land so schnelle Fortschritte machte, als die Niederlande, weil kein anderes Land durch eine solche Menge schiffbarer Flüsse in so verschiedener Richtung durchschnitten wird, und den Kanalbau so sehr durch flache Lage begünstigt. Es kamen indessen noch zwei Umstände hinzu, welche die Wirkung der natürlichen Vortheile des Landes verstärkten.

Die zwei bedeutendsten Zweige der Manufactur, welche zu den ersten Bequemlichkeiten und Verschönerungen des Lebens gehören, sind Leinen- und Wollenweberei. In Absicht auf die erste war das Land besonders dazu geeignet, den rohen Stoff in der größten Vollkommenheit zu erzeugen. Daher war auch schon im zehnten Jahrhundert die Leinenweberei daselbst im Gange, und Balduin der jüngere, Erbgraf von Flandern, richtete schon Messen und Märkte in den vornehmsten Städten zu Beförderung des Handels mit Leinenwaaren ein, welches beweist, daß derselbe schon eine gewisse Stufe der Lebhaftigkeit und Ausdehnung erreicht hatte.

So wie die Niederländer in diesem Zweige des Handels einige Fortschritte gemacht, und dadurch nicht allein größere Fonds erworben hatten, sondern auch der Sinn für den Gewerbsfleiß mehr geweckt worden war, richteten sie ihre Betriebsamkeit auch auf die Verfertigung wollener Zeuge, wozu sie durch die Leinenweberei schon vorbereitet waren. Dabei hatten sie zwar das Hindernis zu überwinden, daß sie die rohen Stoffe nicht in hinreichender Menge selbst erzeugen konnten, sondern zu dem Ende einen regelmäsigen Handel mit Spanien und England unterhalten mußten, welche beide Länder die Wolle im größten Ueberflusse und der vorzüglichsten Beschaffenheit hervorbrachten. Die Vereinigung der Niederlande mit der spanischen Monarchie unter Karl V. kam ihnen hiebei trefflich zu statten. Denn der Monarch, welcher die rohen Stoffe nur aus einer Provinz in die andere gehen sah, um dort in hoher Vollkommenheit verarbeitet zu werden, beschützte und beförderte diese Manufacturen in jeder Beziehung. Von dieser Zeit beginnt die höchste Blüthe der niederländischen Leinen- und Wollen-Webereien.

Neben diesem bedeutenden Binnenhandel hatten sie auch durch Antwerpen und andere Seestädte einen ansehnlichen Antheil am großen Welthandel. Zwischen Italien und den Küsten des baltischen Meeres hatte sich ein regelmäsiges Verkehr eingerichtet, und die Schiffe, welche zwischen diesen entfernten Gegenden hin und hergingen, fanden in den niederländischen Häfen einen sehr bequemen Ruheplatz. Dadurch wurde der Absatz der leinenen und wollenen Zeuge nach Italien und dem Norden sehr erleichtert, und denselben ein sicherer Markt in diesen Ländern eröffnet. Wie in

Italien weckte der zunehmende Wohlstand auch in Flandern und den benachbarten Ländern den Sinn für die Wissenschaften und die höhere Kunst. Die Mahlerei bildete sich in den Niederlanden eine eigene Schule, aber später als in Italien, weil auch der Handel sich später empor hob, und erreichte nie die Stufe der Vollkommenheit, wie in jenem Lande, weil auch der Handel sich nicht so lange auf derselben Höhe erhielt. Auch die Musik nahm an diesen Fortschritten Theil und flamländische Tonkünstler waren in jener Zeit, wie jetzt die italienischen in allen Ländern Europa's anzutreffen. *)

Drei große Ereignisse wirkten gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts zusammen, in den Verhältnissen des europäischen Handels und Manufactur-Wesens eine große Veränderung hervorzubringen.

1. Das erste derselben war die Erfindung des Compasses, wodurch, indem er die Schiffer in den Stand setzte, ihren Lauf mit Sicherheit durch die weitesten Meere zu richten, und größere Seereisen in der möglichst kürzesten Zeit zu vollbringen, die ganze Schiffahrt einen neuen Charakter bekam. Durch diese Entdeckung verloren, als sie gehörig festgestellt und zu allgemeiner Anwendung gediehen war, die Küstenbewohner der mittelländischen Meere ihr bisheriges Uebergewicht. Alle Vortheile der Küstenschiffahrt wurden durch die Hindernisse aufgewogen, welche Vorgebirge und Klippen derselben in den Weg legen. Gerade solche Häfen, welche bisher am wenigsten besucht wor-

*) S. Abbé Dubos, Reflexions critiques sur la musique et la peinture.

den waren, wurden nun die bequemsten für den Handel, weil sie entfernt von Meerengen und gefährlichen Küsten aus allen Theilen der Welt den freiesten Zugang gestatteten.

2. Noch größere Veränderungen im europäischen Handel brachte die Entdeckung Amerika's und die Fahrt um das Vorgebirge der guten Hoffnung hervor, welche als eine Folge jener Fortschritte der Schiffahrt zu betrachten sind. Hierdurch lernte Europa eine ganze Reihe neuer Waaren von hohem Werthe kennen; den seefahrenden Völkern eröffnete sich dadurch die Möglichkeit zu Niederlassungen in entfernten Ländern, eine Ausdehnung des Handels und ein leichtes Verkehr durch alle Theile der Welt. Bei der Benutzung dieser glänzenden Aussichten mußten die Italiäner und Norddeutschen der Natur der Sache nach zurückbleiben, weil ihnen die Fahrt durch die Engen des baltischen und mittelländischen Meeres große Hindernisse in den Weg legte. Sie waren auch nicht sehr geneigt, ihre bisherigen Gewohnheiten aufzugeben, um die neuen und gefährlichen Wege einzuschlagen. Dadurch aber verminderte sich der Gewinn ihrer Geschäfte in dem Verhältnisse, als die neue Art des Handels mehr im Schwung kam, und endlich ging ihre commercielle Wichtigkeit fast gänzlich verloren.

3. Die gewaltsame Erschütterung, welche die Spanier selbst um diese Zeit in den niederländischen Städten erregten, brachte in dem Manufacturwesen von Europa nicht geringere Veränderungen, als die beiden vorigen Ursachen in dem Handel hervor. Philipp II. von Spanien blieb der engherzigen und grausamen Politik seines Vaters treu, indem er die Lehren Luthers im ganzen Umfange

seiner Reiche gewaltsam auszurotten suchte. Seine eigne frömmelnde Schwärmerei trieb ihn dabei zu noch unklugern und blutigern Maasregeln, als Karl V. befolgt hatte. Der Geist der Reformation hatte sich jedoch schon durch die sämmtlichen Niederlande verbreitet, und war mit nicht geringerm Eifer als in andern Ländern Europa's ergriffen worden. Phillipp setzte die ganze Kraft der Monarchie in Bewegung, um dieses Streben religiöser Neuerungen ganz zu unterdrücken, und er erreichte zwar in der That, nach einem langen und hartnäckigen Kampfe, diesen Zweck, aber nur indem er einen großen Theil der Einwohner ausrottete, und die Manufacturen des Landes zu Grunde richtete. Der unabhängigste und kräftigste Theil der Fabrikanten, also die thätigsten und geschicktesten derselben verliesen, da sie sich in ihren heiligsten Rechten verletzt sahen, ihr Vaterland, und brachten andern Ländern, wo man sie mit der größten Bereitwilligkeit aufnahm, ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit, so wie den Geist der Betriebsamkeit zu, welchen sie in so hohem Grade besaßen.

Unter allen europäischen Ländern hatte England von allen diesen wichtigen Veränderungen in den Verhältnissen des Handels und Manufacturwesens den größten unmittelbaren Gewinn.

Schon lange war die Schafzucht in England höher getrieben, und eine größere Menge feiner Wolle erzeugt worden, als in andern Ländern, welches seinen Grund in der flachen Lage des Landes, dem gemäßigten Clima und den üppigen Weiden desselben hatte. Nur Spanien konnte in dieser Rücksicht mit ihm verglichen werden. Schon unter der römischen Herrschaft wird die englische Wolle als ganz

vorzüglich erwähnt, und sie machte einen bedeutenden Gegenstand der Handelsausfuhr aus. Es ist merkwürdig, daß die englische Wolle in frühern Zeiten feiner gewesen zu seyn scheint als jetzt (1786), und daß man sie sogar der spanischen vorgezogen hat. Man behauptet, um diese sonderbare Erscheinung zu erklären, daß die Wolle durch die in den neuern Zeiten auf Verbesserung der Weiden gewendete Sorgfalt an Güte verloren habe, dieses aber durch die größere Quantität reichlich ersetzt worden sey. *)

Durch diesen Reichthum an rohen Stoffen scheinen die Engländer schon bald zu eigner Verarbeitung angereizt worden zu seyn. Bereits unter der römischen Herrschaft wird das wollene in England verfertigte Tuch gerühmt. Unter den Zerrüttungen des Landes, welche durch die sächsische Eroberung und später durch die verwüstenden Einfälle der Dänen hervorgebracht wurden, mußten zwar auch die Manufacturen eine große Unterbrechung leiden, allein bald nach der normännischen Eroberung, besonders unter der Regierung Heinrichs III. und Edward's I., wurden die Wollenmanufacturen wieder sehr bedeutend.

Die glänzende Regierung Edwards III. war überhaupt dem Aufstreben des Volkes höchst günstig, und bei allem Hange dieses thätigen Monarchen zu kriegerischen Unternehmungen vernachlässigte er nichts, was zu Erhöhung des innern Wohlstandes dienen konnte, und besonders suchte er

---

*) S. James Anderson's Observations on the means of exciting a Spirit of National-Industry, chiefly intended to promote the Agriculture etc of Scotland. Edinb. 1777. 4.

die Wollenmanufacturen zu befördern. Er zog fremde Arbeiter ins Land, und eine ganze Colonie wallonischer Weber liess sich unter ihm mit ihren Familien in England nieder. Durch einen Parliamentsschluß wurde das Tragen ausländischer wollener Tücher verboten, und durch einen andern die Ausfuhr der rohen Wolle für eine Felonie erklärt. Diese Anordnungen, obgleich von beschränkten Ansichten ausgehend, waren zwar gut gemeint, konnten aber ihren Zweck nicht erreichen, weil damals die Engländer eben so wenig im Stande waren, ihre rohe Wolle selbst zu verarbeiten; als ihr Bedürfnis an wollenen Tüchern zu liefern. Die Regierung mußte also von Zeit zu Zeit von ihrem Rechte der Dispensation Gebrauch machen, und den Wollenhändlern in einzelnen Fällen eine Erlaubnis zur Ausfuhr ertheilen, und da sie für jede solche Licenz eine gewisse Summe bekam, so wurde daraus bald eine neue Quelle der königlichen Einkünfte.

Der Wollenhandel machte große Fortschritte unter Heinrich VII., welcher alle Künste des Friedens liebte und beschützte, und nach langen bürgerlichen Kriegen dem Volke wieder den Genuß der Ruhe verschaffte. Um diese Zeit kamen die Manufacturen von groben Wollenzeugen in Yorkshire, vorzüglich zu Wakefield, Leeds und Halifax in Gang, wozu diese Orte, wegen ihrer Kohlengruben und reichen Wasserquellen, eine besonders günstige Lage haben.

Das Steigen der Manufacturen wurde um diese Zeit so bedeutend, daß das ganze Land eine veränderte Gestalt bekam und besonders die Landwirthschaft sehr große Fortschritte machte. Die Preise der Lebensmittel stiegen, so wie die Zahl der Handelsleute und Fabrikanten in den Städten

und Dörfern zunahm. Der Wohlstand der Pachter setzte sie in den Stand, von den Grundherrn Pachtungen auf eine lange Reihe von Jahren durch Erlegung einer höhern Pachtsumme zu erlangen, und der Grundherr, dessen Bedürfnisse sich durch den steigenden Luxus täglich vermehrten, gab gerne seine bisherige Gerichtsbarkeit und andere lehnherrliche Rechte gegen eine Entschädigung in Geld hin. So wurde die Freiheit und Unabhängigkeit, welche der Handelsstand durch seinen Gewerbsfleiß errang, in gewisser Art auch den Bauern zu Theil, deren vom blosen guten Willen der Grundeigenthümer abhangende Besitz sich nunmehr in feste Pachtungen auf gewisse Jahre verwandelte.

Eine Folge dieser Veränderung war, daß die Zahl der eigenen Leute schon unter Heinrich VII. bedeutend abnahm, und diese Klasse von Leuten, als Jacob I. zur Regierung gelangte, ganz vom englischen Boden verschwunden war. Ohne daß ein Gesetz über diesen Gegenstand gegeben worden wäre, verbesserten sie ihre Verhältnisse selbst durch Verträge mit ihren Grundherrn, und erhoben sich, so wie ihr Wohlstand zunahm, in die Klasse freier Zeitpachter (Copyholder) und Lehnsbesitzer (Freeholder).

Von dieser Zeit an machten Handel, Manufacturen und Wohlstand in England ununterbrochene Fortschritte, und der Reichthum an rohem Stoffe gab ihren Wollenwebereien ein Uebergewicht über diesen Zweig der Manufactur in jedem andern Lande. Unter der Königin Elisabeth traf den niederländischen Handel jener harte Schlag, von welchem wir oben gesprochen haben, wodurch alle Manufacturen gestört, die Wollenwebereien aber gänzlich vernichtet wurden. Dies ereignete sich gerade in einem Zeitpunkt, in

welchem England den größten Vortheil aus dieser Veränderung ziehen konnte. Die aus ihrem Vaterlande vertriebenen Fabrikanten wurden von der Königin Elisabeth mit Freuden aufgenommen und wendeten sich daher größtentheils nach England. Indem sie nicht nur ihre Geschicklichkeit und ihren Fleiß dahin brachten, sondern auch ihre bisherigen Abnehmer sich nun nach England zogen, trugen sie nicht wenig zu einem noch raschern und ununterbrochenen Wachsthum dieses Gewerbes bei.

Spanien war nun das einzige Land, welches noch mit England, wegen seines Ueberflusses an feiner Wolle, hätte wetteifern können, allein hier wirkten mehrere Umstände dem Gewerbsfleiße entgegen. Der alte Haß zwischen den Christen und Mohammeds Anhängern brach schon unter Ferdinand von Arragonien, als er Herr des ganzen Landes geworden war, in Verfolgungen der Mauren aus, und unter einer spätern Regierung wurde dieser Theil der Einwohner, der einzige, welcher Arbeitsamkeit und Sinn für Manufacturen besaß, gänzlich aus dem Lande getrieben. Dieselbe unkluge und grausame Politik störte und entmuthigte den Handel der Niederlande, und auf diese beiden nachtheiligen Ereignisse folgte die reiche Einfuhr von Gold und Silber aus Amerika, wodurch das Volk, welches Einzelne schnell zu großen Reichthümern gelangen sah, von der Neigung zu mühevollerem und langsameren, obwohl schwererem Erwerb vollends ganz abgewendet wurde.

Die Zerstörung der Wollenmanufacturen in den spanischen Niederlanden gab den Manufacturen in Wiltshire und den benachbarten Gegenden, welche die meiste und feinste Wolle erzeugen, ihr Daseyn. Das Emporsteigen ei-

nes großen Zweiges von Manufacturen bringt auch andere in ein rascheres Fortschreiten, indem sie theils mit einander in allgemeinem Zusammenhange stehen, theils auch überhaupt die Aufmerksamkeit und Neigung des Volkes auf dergleichen Beschäftigungen gelenkt wird.

Zu dem Uebergewicht, welches die englischen Manufacturen in Vergleichung mit dem übrigen Europa erlangten, kamen nun noch die Vortheile der Schiffahrt, welche nicht minder groß und folgereich waren. Als die Europäer einmal größere Unternehmungen zur See zu wagen anfingen, befand sich kein Land dazu in einer so günstigen Lage als England, welches vermöge seiner Entlegenheit vom festen Lande und durch die große Menge vortrefflicher Häfen ein leichtes Verkehr mit allen Theilen der Welt unterhalten konnte. Dabei gewährte die Beschaffenheit des Landes als Insel und die Menge schiffbarer Flüsse dem größten Theile der Einwohner die Vortheile der Wasserfrachten. Das Volk wurde mit den Künsten und Gefahren der Schiffahrt vertraut, und es bildete sich eine große Menge von Seeleuten aus, welche sowohl zu kriegerischen als Handels-Unternehmungen gebraucht werden konnten. Wie zu den Zeiten des Lehnwesens das ganze Volk ohne besondere Vorbereitung in den Waffen geübt war, so entstand in Britannien bei dem Steigen des Handels eine Art von See-Miliz, welche auch ohne besondere Gesetze (die Navigationsacte) zu Bemannung der Flotten und Vertheidigung des Landes bereit und hinreichend war.

Der Umfang des Landes, als einer der größten Inseln der Erde, gab diesen Vortheilen Sicherheit und Dauer, indem die Einwohner einen großen Staat bildeten,

welcher Macht genug besaß, seinen Handel zu beschützen. Diesem Umstande verdankt England die lange Dauer seines Wohlstandes. Andere Handelsstaaten älterer und neuerer Zeiten, welche sich aus einem kleinen Mutterlande zu Reichthum und großem auswärtigen Besitz empor hoben, konnten durch die Eifersucht ihrer Nachbarn oder das Zusammentreffen mit mächtigeren Völkern in kurzer Zeit unterdrückt werden. Gegen England hingegen sind schon zuweilen alle europäischen Mächte verbunden gewesen, ohne seine Macht und Ueberlegenheit im Handel vermindern zu können.

Unstreitig lag schon damals besondere Beschützung des Handels und Gewerbsfleisses im Geiste der Verfassung. Die Sicherheit des Eigenthums und die Befreiung von willkührlicher Besteuerung, deren sich die Engländer in höherm Grade als andere Völker erfreuten, war ein mächtiger Sporn zur Betriebsamkeit. Ob also gleich die englische Verfassung noch nicht so glücklich ausgebildet war, als in spätern Zeiten geschehen ist, so ruhte doch damals schon die bürgerliche Freiheit auf festeren Grundlagen, als in irgend einem andern Lande von Europa.

IX. Kapitel.

Heinrich VII. Erweiterung der königlichen Macht und allgemeine Uebersicht der Verfassung.

Unter der Regierung Heinrichs VII. (1485. 23. Aug. — 1509. 21. April) erreichte die königliche Macht, welche von der normännischen Eroberung an immer im Steigen gewesen war, eine bis dahin unerhörte Höhe. Die Ursachen, welche zu dieser Veränderung zusammenwirkten, lagen theils im allgemeinen Zustande des Landes und der natürlichen Entwickelung der Verfassung, theils aber auch in besonderen und zufälligen Ereignissen.

1) Schon durch das Steigen des Ackerbaues und des Handels, welches von Heinrichs VII. Thronbesteigung an auffallend rascher wurde, gewann auch die Krone mehr als durch irgend etwas anderes an Macht und Ansehn. Die untern Klassen des Volkes wurden dadurch zu allerlei Rechten und Freiheiten emporgehoben, und aus trägen Leibeignen wurden freie und fleißige Pachter und Fabrikanten, welche, von der Willkühr eines Oberherrn unabhängig, die Früchte ihrer Arbeit selbst genießen durften. Hieraus entwickelte sich jener Sinn für bürgerliche Freiheit, welcher späterhin selbst der königlichen Gewalt engere Gränzen zu setzen suchte, aber im Anfange vielmehr ihrer Erweiterung sehr günstig war. Denn zu jener Zeit bedurfte die große Masse des Volkes noch des königlichen Schutzes gegen die

Unterdrückung der großen Landeigenthümer, deren Bestreben immer dahin ging, sie in jene Abhängigkeit zurückzubringen. Durch seine eigene Kraft würde das Volk diesen Bemühungen auf die Dauer nicht haben widerstehen können, Gewohnheit und eigner Vortheil knüpfte es also an den König, als seinen natürlichen Beschützer. Der Vortheil der Krone und der Vortheil der untern Klassen des Volkes waren also auf des innigste vereint, während der Ehrgeiz der Großen mit beiden im Widerspruche stand. Die Macht der Aristocratie zu brechen, war der nächste Zweck der Geringern, aber freilich geriethen sie bei ihrem Streben, sich von zwei bis dreihundert kleinen Tyrannen zu befreien, in die Gefahr, der willkührlichen Gewalt eines Einzigen, welcher mächtiger war, als jene alle zusammen, unterworfen zu werden.

Der Umstand, daß auf solche Art die Regierung und die große Masse des Volkes mit einander verbunden waren, trug auch mittelbarer Weise dazu bei, die alten Rechte des Parliaments aufrecht zu halten. Da das Haus der Gemeinen, dessen Ansehen täglich höher stieg, mit dem Könige gleiches Interesse hatte, und alle Maasregeln desselben, wenn sie nicht gar zu verhaßt und willkührlich waren, unterstützte, so fand es der König rathsam, häufige Versammlungen zu berufen. Dieselbe Macht also, deren Beschränkung der Hauptzweck des Parliaments war, gab diesem Veranlassung zu Ausübung seiner Rechte, weil der König, gegen dessen Wünsche und Neigungen es sich gewöhnlich sehr nachgebend bewies, auch mehr die augenblickliche Befriedigung als die entfernten Folgen ins Auge faßte.

Eben diese Ursache, welche den König bewog, das Parliament öfter zusammen zu rufen, gab ihm auch Veranlassung, die Macht des Hauses der Gemeinen durch die Vermehrung seiner Mitglieder zu vergrößern. Mehrere kleine Orte in den Besitzungen des Königes wurden mit städtischen Freiheiten begabt, wodurch sie das Recht erhielten, die gewöhnliche Zahl von Abgeordneten ins Parliament zu schicken. Andere, welche schon früher Stadtrechte erhalten, aber die Absendung ihrer Deputirten seit langer Zeit unterlassen hatten, wurden jetzt dazu von neuem aufgefordert. Je ärmer und unbedeutender diese Orte waren, desto mehr wurde die Absicht der Regierung durch sie erreicht, denn desto abhängiger waren sie vom Könige, und desto geneigter, Repräsentanten zu wählen, auf deren Stimme die Regierung zählen konnte.

Unter der Regierung des Hauses Tudor, besonders von Heinrich VIII. an, und selbst noch unter den Stuarts wurde dies Mittel sehr häufig und, wie es scheint, mit gutem Erfolge angewendet. Heinrich VIII. ertheilte acht Grafschaften und eben so viel Burgflecken in Wales das Recht, einen Abgeordneten ins Parliament zu schicken. In andern Theilen seiner Landgüter machte er acht Ortschaften zu königlichen Städten, von welchen jede zwei Deputirte schicken mußte. Edward VI. ertheilte dreizehn Orten das Stadtrecht, und stellte zehn wieder her, welche ihre Befugnis, Abgeordnete zum Parliament zu senden, hatten eingehen lassen. Königin Marie machte zehn neue Städte und stellte zwei wieder her. Unter der Königin Elisabeth wurden nicht weniger als vier und zwanzig Orte zu königlichen Städten erhoben, und sieben wieder hergestellt.

Unter Jacob I. wurden sechs neue Städte gemacht, und acht wieder hergestellt, von Karl I. acht wieder hergestellt. Jeder dieser königlichen Burgflecken hatte die Pflicht, zwei Abgeordnete zu schicken.

Aus diesen Umständen erklärt sich auch die Ungleichheit in der Stellvertretung im Parliament, worüber so häufige und gerechte Klagen geführt werden. Rücksicht auf das allgemeine Wohl hat keinen Theil an der Entstehung einer so ungereimten Verfassung gehabt. Allein da die Regierung ihren Vortheil dabei sah, das Haus der Gemeinen zu vergrößern und sich in demselben ein Gegengewicht gegen die Macht der Großen zu verschaffen, so wurden kleine und unbedeutende Orte zu Städten erhoben, um immer die Mehrheit auf seiner Seite zu haben, und die Beschlüsse des Parliaments beliebig lenken zu können.

2) Die Begebenheiten, welche der Thronbesteigung Heinrichs VII. vorangingen, und die Stimmung, welche sie den Gemüthern gegeben hatten, waren gleichfalls der königlichen Gewalt höchst vortheilhaft. In die langen und blutigen Kriege zwischen den Häusern York und Lancaster waren alle, einigermasen bedeutende Männer als Anhänger des einen Theils verwickelt worden, und das wechselnde Glück des Kampfes hatte sie wechselsweise in die Gewalt ihrer Gegner gebracht. Bei der Beendigung dieser Kriege waren viele der größten Familien ganz zu Grunde gerichtet, alle aber waren wenigstens erschöpft und geschwächt. Die königliche Macht hingegen war durch diese Begebenheiten weit mehr verstärkt worden. Die Krongüter waren nicht solchen Theilungen unterworfen, wie die Güter des Adels, und als die Ruhe wieder hergestellt war, gaben

die großen Hülfsquellen des Königes, welche alle zu dem nehmlichen Zwecke benutzt wurden, demselben große Vortheile in die Hand, seine Gewalt über eine geschwächte und uneinige Aristocratie zu befestigen. Unter den abwechselnden Regierungen der beiden um die Krone streitenden Häuser waren gewöhnlich die Anhänger beider Theile unzufrieden, der eine Theil, weil er besiegt war, der andere, weil er sich für seine Verdienste nicht genug belohnt glaubte. Heinrich VI., mit welchem das Haus Lancaster seine Ansprüche auf den Thron unwiederbringlich verlor, hatte sich durch seine Unfähigkeit allgemeine Verachtung, Richard III., der letzte König aus dem Hause York, durch seine Schandthaten allgemeinen Haß und Abscheu zugezogen. Der Eifer der Parteien war durch die Zeit und die gemachten Erfahrungen ziemlich abgekühlt; die Nation war es müde, Blut und Habe in einem so wenig Vortheil bringenden Streite zu verschwenden, und alle waren geneigt, ein System zu befördern, welches diese Zerrüttungen zu beendigen versprach. Heinrich VII. wurde durch eine Art von Vertrag zwischen beiden Parteien auf den Thron gesetzt, er selbst galt für das Haupt des Hauses Lancaster, und hatte sich förmlich verbindlich gemacht, sich mit Elisabeth, Tochter Edward's IV. und Erbin des Hauses York, zu vermählen. Ein besserer Vergleich für die Yorkischen, und ein vortheilhafterer für das allgemeine Beste des Volkes lies sich unter den damaligen Verhältnissen nicht erwarten. Heinrich hatte das Land von Richard's Tyrannei befreit, und war der Einzige, welcher für seine Person Ansehn und Macht genug besaß, um das Scepter mit fester Hand zu führen, und dem allgemeinen Verlangen nach

einer dauerhaften und ruhigen Regierung zu entsprechen. Die Stimmung des Volkes, wodurch er auf den Thron gesetzt worden war, brachte auch eine allgemeine Geneigtheit hervor, sich seiner Herrschaft zu unterwerfen, und alles zu verhindern, wodurch neue Unruhen erregt, und die Nation von neuem mit den bisherigen Uebeln heimgesucht werden konnte.

3. Diesen günstigen äußern Verhältnissen kam nun Heinrichs persönlicher Charakter sehr gut zu Hülfe. Weniger durch glänzende Talente und umfassendes Genie als durch richtige Urtheilskraft ausgezeichnet, entwickelte er einen bewundernswürdigen Scharfsinn in dem Erkennen, und eine unermüdliche Ausdauer und Thätigkeit in dem Benutzen seiner Vortheile. Sein großes Ziel war, sich im Besitz des Throns zu befestigen, den Adel zu demüthigen, und die Macht der Krone zu erweitern, und dieses verfolgte er unablässig, ohne sich je durch Leidenschaft blenden, durch Anstrengung ermüden, oder durch Eitelkeit verführen zu lassen. Nie ließ er sich in schlecht berechnete oder weitaussehende Entwürfe ein, aber was er unternahm, führte er mit Entschlossenheit aus, und wußte sich mit großer Geschicklichkeit aus schwierigen Lagen zu wickeln. Im Kriege bewies er Thätigkeit, Muth und Besonnenheit, ließ sich aber nur durch die Nothwendigkeit oder die Aussicht auf Gewinn, keinesweges aber durch kriegerischen Ehrgeiz zu demselben bestimmen. Er war mistrauisch und schenkte keinem ein vollständiges Vertrauen, sondern behielt selbst die Leitung aller Verwaltungszweige, wobei er in die kleinsten und geringsten Gegenstände eindrang. Seine Minister waren

meistens Geistliche oder Leute von geringer Herkunft, aber auch blose Werkzeuge seiner Regierung.

Man hat das Mistrauen und die Härte, mit welcher Heinrich alle Freunde des Hauses York behandelte, oft als klein und selbst als unklug getadelt. Auf den Ruhm groß-herziger Absichten und Gesinnungen hat freilich dieser Monarch zuverlässig keinen Anspruch. Allein daß ihn bei diesem Benehmen eine richtige Beurtheilung seines Vortheils leitete, läßt sich doch wohl behaupten. Wenn eine politische Verbindung so gedemüthigt und aufgelöst ist, daß sie gar keine Besorgnisse mehr erwecken kann: so scheint es allerdings der Klugheit gemäs zu seyn, die Mitglieder derselben nicht durch ungünstige Auszeichnung bemerkbar zu machen, sondern vielmehr durch milde Behandlung ihre Vorurtheile und Parteiansichten zu besiegen. Wenn aber die Mitglieder der unterliegenden Partei noch mächtig genug sind, um der Hoffnung des Erringens der Uebermacht im Staate nicht entsagen zu müssen, dann wäre es vergeblich, durch Beweise von Vertrauen und Gunst ihre Anhänglichkeit erkaufen zu wollen. Hoffnung und Rache vereinigen sich alsdann, den Geist der Widersetzlichkeit zu nähren; ihnen Würden und Einkünfte zu verleihen, hiese nur, ihnen Waffen gegen ihre Feinde in die Hände geben. In dieser Lage waren die zahlreichen Anhänger des Hauses York wirklich. Sie hatten der Ungunst der Zeiten nachgegeben, besaßen aber noch eine bedeutende Macht, und waren nichts weniger als aufrichtig mit einem Hause versöhnt, gegen dessen Herrschaft sie so lange Zeit gekämpft hatten.

Von dem Vorwurfe des Geizes kann hingegen Hein-

rich nicht so leicht gereinigt werden. Dieser Fehler wurde, wie es scheint, in ihm nicht nur durch die Aufmerksamkeit auf geringe Gegenstände, welches ein Zug seines Charakters war, sondern auch durch die Verhältnisse, in welchen sich die Regierung damals befand, verstärkt. In unsern Zeiten, wo das Einkommen der Regierung vornehmlich auf öffentliche Abgaben gegründet ist, und es als Schuldigkeit der Bürger betrachtet wird, das fehlende beizuschaffen, würde es an einem Monarchen für eine höchst sonderbare und unanständige Neigung gehalten werden können, wenn er sich dem Hange überließe, einen Privatschatz zu sammeln. In jenen Zeiten hingegen, wo die Regierung ihre Ausgaben vornehmlich aus den Krongütern bestreiten mußte, und die Ausschreibung einer neuen Auflage allgemeine Beschwerden erregte, war Sparsamkeit dem Könige eben so nothwendig als jedem andern, und das Streben nach Unabhängigkeit und Macht mußte auch dem Gelde einen besondern Werth geben. In allen Ländern, in welchen Handel und Künste noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht haben, wird daher ein kluger Fürst sich bestreben müssen, durch Sparsamkeit im Frieden die Mittel zu künftigen Kriegen zu sammeln. „Daher", sagt Lord Bacon, in seiner Geschichte Heinrichs VII. muß ich hinzufügen, „daß er das Glück an„gefüllter Geldkisten desto höher anschlagen lernte, je „mehr er täglich Gelegenheit hatte, zu bemerken, in wel„che Verlegenheiten und Sorgen auswärtige Fürsten durch „Geldmangel versetzt wurden."

Der Vortheil, welchen die Vergrößerung des Unterhauses der königlichen Gewalt in ihrem Verhältnisse zum Adel bringen mußte, entging dem Scharfblicke Heinrichs

keineswegs. Die Gesetze, welche unter seiner Regierung gemacht wurden, beweisen, mit welcher Klugheit der Monarch die natürlichen Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft zu unterstützen suchte, um die Macht der Aristocratie zu vermindern.

Durch die Erfindung der Fideicommisse des englischen Rechts (Entails), welche in einem Statut Edwards I. gesetzlich anerkannt worden waren, hatten sich die Barone lange Zeit von der Zerstückelung ihrer Güter abhalten lassen. Allein der Hang zu Veräußerung war durch das Fortschreiten des Handels und der Manufacturen so allgemein herrschend geworden, daß er durch dergleichen unnatürliche Beschränkungen nicht unterdrückt werden konnte. Wenn ein Gesetz dem Hange eines ganzen Volkes geradezu widerspricht: so muß es entweder zurückgenommen werden, oder es wird umgangen. Unter der Regierung Edward's IV. ward daher eine besondere Eigenthumsklage (Common Recovery), wobei die Parteien durch geheimes Einverständnis ein Erkenntnis der Gerichte erlangten, für hinreichend gehalten, das Fideicommiß in ein gemeines freies Erblehn zu verwandeln. Zu demselben Zwecke erfanden die Rechtsgelehrten das Mittel der gerichlichen Anerkenntnisse (Fine) oder eine vermittelst geheimen Einverständnisses der Parteien in die Gerichtsbücher (Records) eingetragene Erklärung, welcher Heinrich VII. durch eine Parliamentsacte vom vierten Jahre seiner Regierung gesetzliche Gültigkeit beilegte.*) So wurde der Veräußerung des Landeigenthums eine

*) Es ist nicht wohl möglich, von diesen beiden Dingen, welche zu den vielen Fictionen der englischen Rechtsgelehr-

vollkommene Freiheit verschafft und die Fideicommisse durchaus auflöslich. Ein großer Theil des Grundbesitzes, welcher in den Familien des Adels auf eine künstliche Weise angehäuft worden war, wurde nunmehr zerstückelt und gelangte in die Hände der Gemeinen. Was auch die entfernten Wirkungen dieser Veränderung seyn mögen, die nächsten Folgen davon waren der königlichen Macht höchst vortheilhaft.

Indem also das Vermögen der Barone sich verminderte, ihre Lebensweise hingegen kostspieliger wurde, fanden sie sich in die Nothwendigkeit versetzt, einen Theil ihrer militärischen Dienerschaft abzuschaffen. Das Parliament suchte

---

samkeit gehören, ohne tieferes Eingehen besonders in die Verhältnisse des Grundeigenthums einen Begriff zu geben. Die Common Recovery ist eine Art Kauf über ein mit Fideicommiß belastetes Grundstück, wobei der Käufer eine Eigenthums-Klage anstellt, der Verkäufer aber einem angeblichen Vorbesitzer Litem denunciirt, dieser in contumaciam gegen sich erkennen läßt, und nun zu Bezahlung einer Geldsumme an den ersten Beklagten (die Kaufsumme, welche der Kläger erlegt), verurtheilt wird. S. Blackstone's Commentar. V. II. p. 357. Die Fines sind gerichtliche Erklärungen der Parteien, welche dann öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn binnen bestimmten Fristen niemand dagegen einkommt, rechtliche Sicherheit gewähren. Eine so erlangte Erklärung schützt auch gegen Ansprüche der Fideicommiß-Interessenten und Lehnsfolger, und daher wird durch geheimes Einverständnis zu diesem Zwecke ein gar nicht vorhandener Anspruch oder Rechtstitel als richtig anerkannt. S. Blackstone's Commentar. V. II. p. 118. u. 348. Reeve's History of the Laws of Engl. V. IV. p. 135. Ueb.

diese Veränderung, welche für die öffentliche Ruhe höchst erwünscht vor, auf alle Weise zu beschleunigen. Es gab wiederholte Vorordnungen, daß der Adel keine Kriegsleute in seinen Diensten halten sollte, um seine Streitigkeiten mit ihnen durch die Waffen auszumachen, und Heinrich hielt mit der größten Thätigkeit und Strenge über die Befolgung dieser Verordnungen.

Noch manche andere Verordnung wurde unter dieser Regierung zu Beförderung guter Ordnung und der Industrie gegeben, wodurch die politische Bedeutung der untern Klassen des Volkes erhöht und auf jene Veränderungen unmittelbar eingewirkt wurde.

Durch alle diese Umstände wurde unstreitig die königliche Gewalt bedeutend verstärkt, aber nicht sowohl durch die Erlangung neuer Befugnisse, als vielmehr durch den verschiedenen Geist, in welchem die alten ausgeübt wurden. Dies wird sich aus der Betrachtung der verschiedenen Zweige der Verwaltung, welche das Herkommen theils dem Könige, theils dem Parliament zugeeignet hatte, klar ergeben.

Die gesetzgebende Gewalt war, der alten Verfassung gemäß, ganz unstreitig ein ausschließliches Recht des Parliaments, der König aber war mit der vollziehenden Gewalt bekleidet, und hatte das Recht des Kriegs und Friedens, der Aufbietung und Anführung des Heeres und überhaupt aller Vertheidigungsanstalten. Allein durch zweierlei Mittel wußte er auch die Rechte des Parliaments theils zu umgehen, theils an sich zu ziehen.

Bei den verbietenden Gesetzen stand es in der Macht des Königes, als Repräsentanten der Gesammentheit, die durch die Uebertretung verwirkten Strafen zu erlassen. Daraus

folgte beinahe von selbst, daß er auch in Voraus von dem Verbot dispensiren könne, weil dies nur eine andere Art war, eine ihm unläugbar zustehende Befugnis auszuüben. Zwar ist es allerdings dem gemeinen Wesen nicht so nachtheilig, wenn ein überführter Verbrecher begnadigt, als wenn eine Erlaubnis zu künftigen Verbrechen ertheilt wird, allein in jenen rohen Zeiten wurde dies nicht so genau genommen. Daraus entsprang das Dispensations-Recht des Königs, welches schon sehr frühe von demselben geübt wurde, und so lange es in gewissen Schranken blieb, wenig Aufmerksamkeit erregte. Nach und nach aber wurden diese außerordentlichen Einmischungen der Krone immer häufiger und auf wichtigere Gegenstände ausgedehnt, und gingen zuletzt in einigen Fällen so weit, daß nicht blos Einzelne von dem Gesetze ausgenommen, sondern der ganze Zweck desselben auf einmal vereitelt wurde. Diese große Ausdehnung der königlichen Gewalt wurde jedoch, wie es scheint, immer noch unter dem Schein des Dispensationsrechts versteckt, und niemals als ein eignes königliches Vorrecht behauptet. *) Es wäre auch unmöglich gewesen, dem Könige eine solche Befugnis zuzugestehen, ohne ihm zugleich die ganze gesetzgebende Gewalt einzuräumen. Die

*) S. den Proceß gegen die Bischöffe unter Jacob II., an dessen Verhandlung alle Rechtsgelehrte von einigem Rufe Theil nahmen, und worin die Rechtspunkte mit großem Ernst erörtert wurden. Dabei behaupteten die Anwälde der Bischöffe, daß von der normännischen Eroberung bis zur Thronbesteigung Jacob's I. die Krone das Recht von den Gesetzen zu dispensiren nie geradezu in Anspruch genommen habe. Der Gegentheil widersprach diesem Satze nicht.

allgemeine Befreiung von der gesetzlichen Vorschrift ist einer vorübergehenden Aufhebung des Gesetzes ganz gleich, und kann daher nur von derjenigen Behörde ausgehen, welche das Gesetz selbst zu geben berechtigt ist.

Allein selbst das Dispensationsrecht der Krone wurde vom Parliament nicht unbedingt anerkannt. Unter Richard II. wurde dem Könige durch ein ausdrückliches Gesetz die Macht ertheilt, von dem Statut wegen der päpstlichen Verleihung der Kirchenpfründen (Statute of provisors) solche Ausnahmen zu gestatten, welche ihm billig und nützlich zu seyn schienen. Außerdem daß hierdurch anerkannt wurde, daß der König für sich selbst eine solche Befugnis nicht habe, wird ihm dieselbe auch nur bis zum nächsten Parliament eingeräumt, und eine Verwahrung hinzugefügt, daß dieses eine Neuerung sey, woraus durchaus kein Schluß für andere Fälle gezogen werden dürfe *).

So wie der König in einigen Fällen versuchte, die Wirksamkeit schon bestehender Gesetze zu hemmen: so suchte er auch zuweilen durch seine Befehle neue gesetzliche Vorschriften zu ertheilen. Als oberster Beamter des Staats

---

*) Durch das Statute of provisors war bei strenger Strafe untersagt worden, von dem Papste keine Beförderung zu Kirchenpfründen zu suchen oder anzunehmen, und es ist wohl klar, daß durch das obenerwähnte Statut (15 Rich. II. oder v. J. 1392.) dem Könige nur das Recht eingeräumt werden sollte, zu Gunsten einzelner Personen eine Ausnahme zu machen, keinesweges aber die Wirkung des Gesetzes ganz aufzuheben. Selbst dies Recht, in einzelnen Fällen zu dispensiren, wird im Statut eine bisher unerhörte Neuerung genannt.

zog er die Sorge für die allgemeine Polizei des Reiches an sich, und um die Unterthanen mit dem bekannt zu machen, was sie in dieser Hinsicht zu thun schuldig seyen, wurden häufig allgemeine Verordnungen erlassen, worin ihnen die Regeln ihres Verhaltens vorgeschrieben wurden. Allein diese Bekanntmachungen blieben nicht immer in den Gränzen der blosen Vollziehung schon vorhandener Gesetze stehen, und das Volk war nicht im Stande, immer genau zu unterscheiden, in wie fern diese Schranken der Gewalt überschritten seyen, und in wie weit es den königlichen Befehlen, streng genommen, Gehorsam schuldig sey. Da aber wenige geneigt seyn konnten, sich durch eine Bestreitung ihrer Verbindlichkeit den Unwillen des Königs zuzuziehen: so bekamen auch die königlichen Bekanntmachungen, in dem Maase als die Macht der Krone überhaupt stieg, ein immer größeres Gewicht. Unter Heinrich VII. war ihr Ansehen größer, als unter irgend einer vorhergegangenen Regierung, allein selbst damals behauptete man nicht, daß sie wirkliche Gesetzeskraft hätten, und es ist keine Spur vorhanden, daß sie von den ordentlichen Gerichtshöfen zur Vollstreckung gebracht worden wären.

2) Unter der gesetzgebenden Gewalt war auch die Bestimmung der Regeln mit begriffen, nach welchen das Volk die Unkosten der Regierung aufbringen sollte. Das Recht Steuern auszuschreiben wurde also vom Parliament beständig behauptet und ausgeübt. Allein der König hatte doch mehrere Mittel, sich auch ohne Einmischung des Parliaments Geld zu verschaffen.

Das erste und gewöhnlichste war das Ansuchen um eine freiwillige Beisteuer (Benevolence). Ursprüng-

lich war dies eine Geldhülfe, welche nur von den unmittelbaren Vasallen des Königs gegeben wurde. Allein so wie die lehnrechtlichen Grundsätze von ihrer Strenge verloren, wurde dieselbe, allem Anschein nach unter Eduard IV., auf das ganze Reich ausgedehnt. *) Sie wurde aber, die bekannten drei Fälle ausgenommen, immer als eine freiwillige Gabe angesehen, und konnte von denen, welche sich nicht dazu verstehen wollten, durch Zwangsmittel nicht beigetrieben werden. Obgleich aber das Volk dem Rechte nach nicht zur Entrichtung verbunden war, so machte ihm doch die Klugheit dieselbe gewöhnlich rathsam, da die Folgen der Verweigerung ihm nachtheiliger werden konnten, als die Bezahlung der Abgabe. Durch den bei Vollziehung der Gesetze ihr gelassenen Spielraum hatte die Regierung Gelegenheiten genug, diejenigen, welche sich abgeneigt bezeigten, ihr in ihren Verlegenheiten zu helfen, zu drücken, und sie für ihre Hartnäckigkeit zu bestrafen. Besonders als oberster Befehlshaber des Heeres hatte der König die Macht, die Truppen wo er wollte ins Quartier zu legen, wodurch er denen, welche sich ihm ungeneigt bewiesen hatten, Unkosten und Unruhe verursachen konnte. Das blose Verlangen einer freiwilligen Gabe wurde daher schon als eine Bedrückung von Seiten der Krone angesehen, und war daher vom Parliament unter der vor-

---

*) Wahrscheinlich meint Bacon diese Ausdehnung der freiwilligen Beihülfe von den Vasallen auf sämtliche Unterthanen, wenn er, im Leben Heinrichs VII., sagt: „Diese „Taxe sey von Edward IV. aufgebracht worden, welcher sich „dadurch sehr verhaßt gemacht habe."

hergehenden Regierung auf alle Weise gemisbilligt und zurückgewiesen worden. Im Statut 1. Rich. III. c. 2. heißt es: „Daß des Königs Unterthanen in Zukunft mit „keiner solchen Last, Auflage oder Anforderung unter dem „Nahmen einer freiwilligen Gabe beschwert werden „sollen; daß die bisherige Beitreibung solcher freiwilligen „Gaben nicht zur Nachfolge gereichen solle, und daß „von nun an für immer die Anforderung einer solchen „oder ähnlichen Abgabe verboten und nichtig seyn solle."

Ungeachtet der nachdrücklichen Art, mit welcher das Parliament hierin seine Misbilligung dieses Verfahrens aussprach, gab es doch bald nachher, im 7. Jahr Heinrichs VII., bei einem Kriege mit Frankreich dem Könige ausdrücklich die Erlaubnis, eine freiwillige Beisteuer zu erheben. Daß man darunter lediglich eine freiwillige Abgabe verstand, erhellt aus Bacon's Angabe, daß sie auf eine sehr geschickte Weise eingefordert worden sey, indem nach einer alten Volkssage diejenigen, welche als sparsame Leute bekannt waren, aus dem Grunde, daß sie doch viel zurückgelegt haben müßten, die aber, welche etwas aufgehen liesen, mit der Vorstellung, daß man aus ihrer Lebensweise auf ihr großes Vermögen schließen könne, zu reichlichern Gaben aufgefordert wurden. Einige nannten dieses den Karst, andere den Hamen des Bischoffs Morton. *)

Einige Jahre später machte das Parliament nach Lord Bacon's Ausdruck einen Unterstützungs-Schluß zu diesen freiwilligen Gaben, indem es verordnete, daß die-

---

*) Bischoff Morton war Heinrichs VII. Kanzler. S. Baco, histor. Henrici VII. in Opp. Lips. 1694. p. 1051.

jenigen Summen, zu welchen sich jemand einmal verstanden hatte, auch durch die gewöhnlichen rechtlichen Zwangsmittel beigetrieben werden könnten. Es ergibt sich aber aus diesem Parliamentsschlusse immer noch, daß ohne die eigne Einwilligung niemand zu Entrichtung dieser Abgabe genöthigt werden konnte.

Außer dem oben erwähnten Falle erhob Heinrich VII. diese Abgabe nur noch einmal. In allen andern Fällen wurden die allgemeinen Abgaben unter diesem Monarchen immer vom Parliamente beschlossen, und in der Form directer Steuern ausgeschrieben.

Wenn die Könige Ursache hatten zu glauben, daß der gute Wille ihrer Unterthanen erschöpft sey, so ergriffen sie zuweilen ein anderes Auskunftsmittel, Anleihen zu machen. Da sich aus dem Gebrauche dieses Mittels sowohl das Bedürfen der Krone als auch ihr Wille ergab, das Volk nicht mit Abgaben zu belasten, und sie nur einen vorübergehenden Gebrauch von dem Gelde der Bürger zu machen verlangte: so konnte dies schicklich nicht wohl abgelehnt werden. In der Wirklichkeit war ein dem Fürsten gemachtes Anlehn nicht viel anders als eine freiwillige Steuer. Man konnte den Schuldner nicht im Wege Rechtens zur Wiederbezahlung anhalten, und er fand in seinen Verhältnissen immer einen scheinbaren Vorwand, dieselbe zu verzögern. Obgleich schon aus der Natur eines Anlehns, als eines auf gegenseitiger Einwilligung beruhenden Vertrages, zu folgen schien, daß man von einer Verbindlichkeit auf Anlehn zu geben nicht sprechen könne: so standen der Krone doch dieselben Mittel zu Gebote, die Unterthanen dazu zu nöthigen, als bei den

freiwilligen Gaben. Schon unter Edward III. kommt daher die Bitte des Parliaments vor: „daß die Anleihen, „zu welchen sich einige aus dieser Versammlung verstanden „hätten, ihnen erlassen werden möchten, auch in Zukunft „niemand genöthigt werden möge, gegen seinen Willen der„gleichen Anlehn zu machen, als welches gegen die Ver„nunft und die Freiheit des Landes sey; auch daß die „schon geleisteten Anleihen wieder zurückbezahlt werden möch„ten." Des Königs Antwort war: „es solle geschehen." *)

Die Lieferungen waren eine andere Art von Leistungen, wodurch das Volk großen Bedrückungen von Seiten der Regierung ausgesetzt war. Der König und sein Gefolge, welche in frühern Zeiten oft von einem Theile des Landes zum andern zogen, mußten, wohin sie kamen, schleunig mit Lebensmitteln versehen werden. Anstatt darüber mit den Einwohnern vorher Lieferungsverträge zu schließen, nahmen die Hofbeamten das, was sie nöthig hatten, geradezu in Beschlag, und überließen die Bezahlung irgend einer zukünftigen Gelegenheit. Es ist leicht zu erachten, welche Misbräuche ein solches Verfahren gestattete, und welche Vortheile sich die Beamten dabei auf Kosten des Volkes verschaffen konnten. Die zahlreichen Statuten, durch welche man von Edward I. an Unterschleife und Bedrückungen in diesem Geschäfte zu verhüten suchte, beweisen am klärsten, welcher schändlichen Verbrechen diese Beamten beschuldigt wurden, und wahrscheinlich auch schuldig waren. **)

*) Im 26. Jahr K. Edwarts III. S. Parliamentary history of England von diesem Jahre.

**) S. 28. Edw. I. c. 2. — 4. Edw. III. c. 4. — 5. Edw.

Das ausschließliche Recht der Gesetzgebung, womit das Parliament bekleidet war, würde dasselbe in den Stand gesetzt haben, diesen und allen andern Willkührlichkeiten der Regierung vorzubeugen. Allein seine Bemühungen zu diesem Zwecke wurden oft dadurch unterbrochen oder vereitelt, daß die Zeiten seiner Versammlung keine feste Regel hatten.

Nachdem die alte Gewohnheit, das Parliament regelmäsig zu den Zeiten der hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zu berufen, abgekommen war, hatte der König allein das Recht, eine Versammlung desselben anzuordnen. Natürlich mußte der oberste Inhaber der vollziehenden Gewalt am besten beurtheilen können, ob irgend ein Mangel der bestehenden Gesetze vorhanden sey, welcher eine Thätigkeit der gesetzgebenden Behörde nöthig mache. In diesen einfachen Zeiten fiel es niemand ein, daß der König wohl die Zusammenkünfte des Parliaments in der Absicht zu umgehen suchen könne, um seine eigne Gewalt zu erweitern, oder die Barone glaubten auch wohl, daß sie den König, so bald sie wollten, nöthigen könnten, diese Versammlungen zu veranstalten. Als man aber durch Erfahrung gelernt hatte, welche Misbräuche in diesem Punkte möglich seyen, suchte man auch hierin die Willkühr der Krone zu beschränken, und durch ein Statut vom 4. Jahre Edward's III. wurde festgesetzt, daß alle Jahr ein Parliament gehalten werden sollte, und wenn es nöthig wäre, öfter. In einem andern Statut vom 36. Jahre Edward's

---

III. c. 2. — 10. Edw. III. Stat. 2. — 25. Edw. III. Stat. 5. — 36. Edw. III. — 1. Rich. II. c. 3. — 6. Rich. II. Stat. 2. c. 2. — 23. Heinr. VI.

III. wurde diese Bestimmung wiederhohlt. Später, als das Haus der Gemeinen zu einem beträchtlichen Gewichte in der Wagschale der Krone geworden war, brachte es der Vortheil des Königs mit sich, das Parliament recht oft zu versammeln, und daher brauchte der Adel weniger darauf bedacht zu seyn, ihn zur Erfüllung dieser Pflicht zu veranlassen. Heinrich VII. hatte in den 27 Jahren seiner Regierung sieben verschiedene Parliamente versammelt.

Die Auflösung eines Parliaments war ursprünglich nichts anders, als die Erklärung, daß die Gegenwart der Mitglieder nicht mehr nöthig sey, womit die meisten, da sie von weitern Unkosten befreit wurden, wohl zufrieden waren. Vor der Einführung der gewählten Deputirten war im Grunde jede neue Versammlung ein neues Parliament, und zwischen einer Auflösung und einer Vertagung kein Unterschied. Nachdem aber das Haus der Gemeinen sich gebildet hatte, und dieses aus Abgeordneten bestand, deren Wahl Unruhen und Kosten verursachte: so fand man es rathsam, ein solches Parliament länger dauern und nur in seinen Zusammenkünften gewisse Zwischenräume eintreten zu lassen. Als die Versammlung des Parliaments in mehrere Sitzungen getheilt war, mußte sowohl das Recht, die Sitzungen desselben zu schließen, als auch das Parliament selbst aufzulösen, der Krone zugestanden werden, und lange Zeit wurden diese Befugnisse mit solcher Mäßigung geübt, daß keine Beschwerde veranlaßt wurde. Die Nachtheile, welche daraus entstehen konnten, daß die Zwischenräume zwischen den Sitzungen eines Parliaments zu sehr verlängert oder das Parliament selbst vom Könige nach Belieben aufgelöst werden konnte, lagen freilich vor

Augen, an die viel größern Gefahren aber, welche mit einer allzulangen Dauer des Parliaments verknüpft waren, an den Einfluß, welchen die Krone dabei unmittelbar auf den größten Theil der Mitglieder sich verschaffen konnte, an die Möglichkeit, diese Nationalversammlung in einen stehenden Senat zu verwandeln, und seinen repräsentativen Charakter ganz oder größtentheils zu vernichten, scheint man gar nicht gedacht zu haben.

4) In Beziehung auf die richterliche Gewalt ist es unverkennbar, daß die Erweiterung der königlichen Gewalt mit einer gleichen und vernunftgemäßen Handhabung der Gerechtigkeit unverträglich war.

Der Ursprung und die Verfassung der Sternkammer sind schon oben auseinandergesetzt worden. Dieses Gericht bestand aus dem Könige und dem geheimen Rathe, nebst den Richtern der obern Gerichtshöfe und denjenigen andern Personen, welche der König in jedem einzelnen Falle dazu zu bestellen für gut fand. Sein Zweck war, diejenigen Verbrechen zu bestrafen, für welche die ordentlichen Gerichtshöfe nicht competent waren. Da es sonach die Lücken des gemeinen Strafrechts eben so ergänzen sollte, wie das Kanzleigericht die Lücken der bürgerlichen Gesetzgebung, so wurde es in frühern Zeiten als eine sehr nützliche Anstalt betrachtet. Allein die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit ließen sich nicht genau bestimmen; die Sachen, welche seiner Entscheidung vorgelegt wurden, bestanden meistens in Staatsverbrechen, wobei die Regierung betheiligt war; und da nun der Hof einen so großen Einfluß auf diese Entscheidungen ausüben konnte: so konnte es leicht als ein Werkzeug der Unterdrückung gebraucht, und sein

Verfahren mit dem Vorwurfe der Parteilichkeit und Willkührlichkeit beladen werden. In der That, je mehr die Macht der Krone zunahm, desto mehr erweiterte sich die Gerichtsbarkeit der Sternkammer, und die Bestätigung des Parliaments, welche unter Heinrich VII. in verschiedenen Beziehungen hinzukam, hatte die Folge, daß sie unter den folgenden Regenten aus dem Hause Tudor noch wirksamer benutzt werden konnte, die Umgriffe des Hofes zu unterstützen.

Wenn eine kriegerische Unternehmung das Aufgebot des Heeres herbeigeführt hatte, so mußte nothwendig eine strengere und pünktlichere Disciplin dabei gehandhabt werden, als unter dem übrigen Volke. Hieraus entstand das Kriegsrecht, in Gegensatz des gemeinen Landrechts. Nach den Grundsätzen der Lehnsverfassung hatte der König das Recht, alle seine Vasallen mit ihren Lehnleuten zum Kriegsdienst aufzubieten, und eine ganz natürliche Folge davon schien zu seyn, daß er jenes willkührliche Rechtssystem, wornach ein im Felde stehendes Heer regiert werden mußte, nach Belieben auf alle seine Unterthanen ausdehnen könne. In der Periode der englischen Geschichte, in welcher Familienfehden und Bürgerkriege noch allgemein und häufig waren, konnte dies, als Vorbeugungsmittel gegen solche Unruhen, für heilsam gelten. Doch konnte auch aus dieser Ausdehnung der Kriegsgesetze der große Nachtheil entstehen, daß das milde und billige System, worauf die Rechte und Freiheiten der Nation gegründet waren, bei Seite gesetzt wurde.

Das gefährlichste Mittel zu Unterdrückung der Einzelnen besaß jedoch die Regierung in ihrer Einwirkung auf

die Anstellung und Leitung der Criminal-Processe. Jede Anklage von Seiten des Staats wurde im Nahmen des Königs durch einen Beamten geführt, welcher willkührlich entlassen werden konnte, und es hing also ganz von dem Gutbefinden des Königs ab, ob ein Criminal-Verfahren zu Ende gebracht werden sollte. Indem also ein Criminal-Proceß gegen jemand wegen eines wichtigen Verbrechens änhängig gemacht wurde, hatte es die Regierung in ihrer Macht, ihn seiner Freiheit auf eine ganz unbestimmte Zeit zu berauben, indem man das Verfahren nicht zu Ende brachte. Schon frühe suchte man diesen Misbräuchen der Gewalt zu begegnen, und in den großen Freiheitsbriefen K. Johanns und Heinrich's III. wird verordnet, daß die Gerechtigkeit nicht verzögert werden soll.

Eine so unbestimmte und allgemeine Verordnung konnte wenig fruchten, obgleich ihr Sinn und Zweck ganz klar war. Heinrich VII. trieb diesen Unfug so weit, daß er einen ordentlichen Einnahmezweig daraus machte, reiche Leute unter dem Vorwande eines Verbrechens verhaften zu lassen, und bedeutende Summen als den Preis ihrer Freiheit von ihnen zu erpressen. Die Nahmen Empson und Dudley sind als die der gewöhnlichen Agenten der Krone in diesem abscheulichen Gewerbe auf die Nachwelt gekommen, und es ist merkwürdig, daß das Haus der Gemeinen, anstatt eine so allgemein kundige Unterdrückung zu ahnden, den Dudley sogar zum Sprecher wählte. Das Haus war damals der Krone ganz ergeben, und nahm nur wenig Antheil an dem Schicksal der großen Barone, gegen welche, wegen ihres Reichthums und ihres Geistes der Widersetzlichkeit, diese Erpressungen meistens gerichtet waren.

Ob aber gleich diese Günstlinge der Strafe für diese Ungerechtigkeiten eine Zeitlang entgingen, so wurden sie doch von ihr bei dem Anfange der folgenden Regierung ereilt. Sie wurden auf eine Anklage vom Parliament durch einen förmlichen Rechtsspruch zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

Im Ganzen ist es sehr irrig, zu glauben, daß die königliche Gewalt unter Heinrich VII. unbeschränkt geworden sey. Es ist im Gegentheil kein Grund vorhanden, irgend eine wesentliche Veränderung in der bisherigen Verfassung anzunehmen. Der Einfluß der Krone war zwar größer geworden, beruhte aber noch auf den alten Grundlagen. Die Gewalt des Königs war dem Parliament gänzlich untergeordnet, und wenn in einigen Fällen versäumt wurde, gegen willkührliche Handlungen und Bedrückungen zweckmäßige Maasregeln zu ergreifen, so ist dies dem Mangel der Erfahrung, nicht einem Mangel der Macht zuzuschreiben. Die Misbräuche mußten eine gewisse Höhe erreichen, ehe man eine allgemeine Beschränkung nothwendig finden konnte.

Die Zeit Heinrichs VII. in England hat viel Aehnliches mit der Regierung Ludwigs XI. in Frankreich. Karl VII, des letztern Vater, hatte das Reich von den Engländern erobern müssen, und hatte erst nach langen Kämpfen und Unruhen die öffentliche Ordnung wieder hergestellt. Die Natur dieses Krieges hatte die öffentliche Meinung sehr für die Regierung gewonnen; der glückliche Erfolg desselben machte den König beliebt bei dem Volke und dieses geneigt, die Maasregeln der Krone zu unterstützen. Durch die Confiscation der Güter, welche den ver-

triebenen Feinden gehört hatten, mußten die Krondomänen beträchtlich vermehrt worden seyn. Unter diesen günstigen Umständen kam Ludwig XI. zur Regierung und wußte sie mit eben so viel Klugheit als Gewissenlosigkeit zu benutzen. Die Vereinigung mehrerer großer Lehnfürstenthümer kam dazu. Bei dem Tode des Herzogs von Burgund ohne männliche Erben zog er die französischen Lehen desselben ein. Die Provence erwarb er durch ein Vermächtnis, und die Bretagne wurde bald nachher, durch die Verheirathung seines Sohnes Karls VIII., mit der Krone vereinigt. Schon vorher hatte die Macht der Regierung in Frankreich größere Fortschritte gemacht als in England, und nun wurde sie vollkommen unbeschränkt. Ludwig XI. gab der ständischen Versammlung zuerst eine neue Einrichtung, dann setzte er sie ganz bei Seite und vereinigte in seiner Hand die gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Seine Nachfolger gingen im Ganzen auf dem nehmlichen Wege fort, und nur in ein oder zwei außerordentlichen Fällen sahen sie sich durch den Drang der Umstände veranlaßt, jene alte Versammlung wieder einzuberufen. In verschiedenen andern Staaten des festen Landes nahmen die Sachen zu derselben Zeit fast die nehmliche Wendung, so daß überall die königliche Gewalt sich auf eine gleiche Weise empor hob.

X. Kapitel.

Heinrich VIII. Die Reformation. Ihre Wirkungen auf die Macht der Krone. (1509—1547).

Heinrich VIII. ärndtete die Früchte der günstigen Umstände, unter welchen sein Vater die Regierung ergriff, und der consequenten Politik, mit welcher er jene benutzt hatte. Dabei vereinigte er von Vater und Mutter her die Ansprüche der Häuser York und Lancaster, und stillte, indem er von allen Parteien als der gesetzmäsige Erbe des Reichs anerkannt wurde, die Spaltungen, durch welche die Nation so lange zerrissen worden war. Der persönliche Charakter dieses Fürsten war mehr geeignet, die Macht zu gebrauchen, als durch langsam und allmählich wirkende Mittel solche zu erwerben. Eitel, hochfahrend, eigensinnig und unbiegsam, zeigte er wenig Geschick in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, und verstand gar nicht den Widerspruch zu besiegen oder ihm zuvorzukommen. Anstatt jeden Schein willkührlicher Herrschaft zu verhüllen, schien ihm vielmehr daran gelegen zu seyn, bei jeder Gelegenheit seine Gewalt recht auffallend zu beweisen.

Das wichtigste Ereignis seiner Regierung war der plötzliche Umsturz jenes Systems kirchlicher Tyrannei, welches durch die Klugheit der römischen Päpste mehrere Jahrhunderte hindurch immer mehr erweitert worden war. Diese große Begebenheit wurde in den Gemüthern der europäi-

schen Völker überhaupt und der Engländer insbesondere durch die Veränderungen vorbereitet, welche in dem allgemeinen Zustande der Gesellschaft vorgegangen waren.

1. Die christliche Religion hatte zwar in einem Hauptsatze, in dem Glauben an einen Einzigen Gott, eine Einheit der Lehre begründet, zugleich aber die Betrachtung auf eine Menge von untergeordneten Gegenständen gelenkt, und durch die Streitigkeiten über die verschiedenen Ansichten der mannichfaltigen Seiten, in welche sich die Bekenner des Christenthums theilten, die Neigung zum Nachdenken erweckt. Die Kirche maßte sich an, über die Richtigkeit der Glaubenslehren zu urtheilen, und benutzte den überhandnehmenden Aberglauben zur allmählichen Verbreitung solcher Meinungen, welche ihrem irdischen Vortheile am nützlichsten waren. Hierher gehörten vorzüglich die Lehren vom Fegfeuer, von der Ohrenbeichte, von dem Ablaß, der Dispensationsgewalt und andern Dingen, wodurch das Ansehn und die Einkünfte der Geistlichkeit vermehrt werden konnten. Nicht zufrieden damit, diese Dinge zu Glaubensartikeln zu machen, ging die Kirche so weit, alles eigene Urtheil in Religionssachen zu verbieten, und um alle Forschungen und Streitigkeiten darüber sogar unmöglich zu machen, versagte sie dem Volke das Lesen der heiligen Bücher, welche bestimmt sind, den Christen den rechten Weg im Glauben und Leben zu zeigen. Eine so unnatürliche Einschränkung konnte nur von der tiefsten Unwissenheit und einem blinden Aberglauben ertragen werden; die ersten Strahlen der zurückkehrenden Wissenschaft mußten den künstlichen Nebel zerstreuen. Vom vierzehnten Jahrhunderte an ließ sich der menschliche Geist nicht mehr in

seinem natürlichen Streben zu forschen zurückhalten, und wendete sich auch zu den Grundquellen des Christenthums, welche man seinem Auge so sorgfältig verbarg. Das Verbot gab dem immer eifrigern Eindringen in diese Heiligthümer der Religion nur noch einen größern Reiz. Die Ungereimtheit vieler Lehren, welche man den Völkern aufgedrungen hatte, zeigte sich dem ersten prüfenden Blicke, allein schon die blose Prüfung war den Satzungen der Kirche entgegen und zog die Strafen des Ungehorsams nach sich.

2. Während die Völker durch die Fortschritte der Wissenschaften angelockt wurden, auch in Religionssachen ihr eignes Urtheil zu brauchen, trugen die Fortschritte der Künste und des gesellschaftlichen Lebens dazu bei, das persönliche Ansehen der Geistlichen zu vermindern. „In den „Erzeugnissen der Künste und Manufacturen," sagt hierüber der scharfsinnige und tiefdenkende Adam Smith, „fand „die Geistlichkeit gleich den großen Landherrn einen Gegen„stand des Austausches für ihre rohen Producte, und zu„gleich das Mittel, ihr ganzes Einkommen für ihre eignen „Personen zu verbrauchen, ohne andern einen bedeutenden „Theil davon zukommen zu lassen. Ihre Mildthätigkeit „wurde daher immer mehr beschränkt, ihre Gastfreiheit zog „sich in engere Gränzen zurück. Die Zahl ihrer Clienten „wurde daher immer geringer, und mit der Zeit verschwan„den sie ganz. Wie die großen Landherren suchte auch die „Geistlichkeit einen größern Ertrag aus ihren Ländereien zu „ziehen, um ihre eigne Eitelkeit und Thorheit reichlicher „befriedigen zu können. Zu dem Ende mußte sie dieselben „an Pachter überlassen, welche nun in gewisser Art von

„ihr unabhängig wurden. So lößten sich allmählich die Ban„de, welche das geringere Volk an die Geistlichkeit geknüpft „hatten. Man sah in den Geistlichen nicht mehr wie vor„her die Versorger der Armen und die Helfer im Unglück. „Im Gegentheil, die Eitelkeit, Verschwendung und Schwel„gerei der reichern Geistlichkeit erregte allgemeinen Unwillen, „weil man sah, daß sie das in ihren eignen Lüsten ver„geudete, was man immer als das Eigenthum der Armen „betrachtet hatte."

3. Die Fortschritte der Künste, wodurch die höhere Geistlichkeit gleich den größern Landherrn veranlaßt wurde, die Zahl ihrer Hausgenossen zu vermindern, trieb diese geringern Klassen an, in besondern Gewerben ihren Lebensunterhalt zu suchen. Hierdurch gelangten sie zu einer Unabhängigkeit von ihren Obern, welche einen Geist des Widerstandes gegen jede willkührliche Gewalt, sowohl im Geistlichen als im Weltlichen in ihnen erweckte. Dieser Sinn für Freiheit, welcher nach und nach das ganze Volk ergriff, richtete sein Wirken früher gegen die Anmaßungen der Kirche, als gegen die Erweiterungen der königlichen Macht. Als man anfing, das Gebäude der kirchlichen Macht einzureissen, und die Geistlichen ihres Ueberflusses zu entlasten, halfen alle gern, welche einen Antheil der Beute zu erlangen hoffen konnten. Hingegen den Bemühungen, die Gewalt der Regierung in engere Schranken einzuschließen, wirkte die ganze Kraft der weltlichen Obrigkeit entgegen. Daher kam auch die Reformation in England um volle hundert Jahre früher zu Stande, ehe die Kämpfe Karl's I. mit dem Parliamente begannen, obwohl beide offenbar aus einer und der nehmlichen Quelle entsprangen.

Wie kam es aber, daß diese Umstände in den verschiedenen Theilen von Europa eine so verschiedene Wirkung hervorgebracht haben? Was setzte den Papst in den Stand, den einen Theil seiner Untergebenen in dem bisherigen Gehorsam zu erhalten, während der andere sich so gänzlich von demselben losriß? Daß darauf viel zufällige Verhältnisse eingewirkt haben, läßt sich freilich nicht läugnen. Daß gerade in Deutschland ein Mann wie Luther auftrat; daß in England Heinrich VIII. mit seiner Gemahlin Streitigkeiten bekam; daß ein und der andere Regent durch Staatsverhältnisse bewogen wurde, sich für oder gegen den Papst zu erklären, alle diese zufälligen Umstände hatten auf die Wendung dieses großen kirchlichen Streites offenbar einen sehr bedeutenden Einfluß. Doch gibt es auch allgemeinere Ursachen, welche den Fortschritten der Reformation in einigen Ländern von Europa günstiger waren, als in andern.

1. Der Papst konnte seine Herrschaft in der Nähe seiner Hauptstadt offenbar leichter als in größerer Entfernung behaupten. Nicht als ob der Aberglaube des Volks in der Nachbarschaft von Rom größer gewesen wäre als in den entlegenern Ländern, denn davon ist vielmehr das Gegentheil bekannt. Aber Rom war der Mittelpunkt kirchlicher Beförderung, der bleibende Sitz und in andern Fällen der vorübergehende Aufenthaltsort der reichsten Geistlichkeit, deren Einfluß auf das Volk nicht anders als sehr groß seyn konnte. Hier herrschte der Papst nicht blos als geistliches Oberhaupt, sondern als weltlicher Fürst, welcher den weltlichen Arm so gut als den geistlichen brauchen konnte. Er konnte in der Nähe den Geist und die Ge-

sinnungen des Volkes besser beobachten, und wenn er die Keime einer werdenden Empörung wahrnahm, dieselben in der Geburt ersticken. Daher wurde auch der Fortgang der Reformation in Italien und Frankreich mehr als in Deutschland, England und Schottland, Schweden und Dännemark gehemmt.

2. Abgesehen von zufälligen Umständen mußten diejenigen Länder, in welchen Handel und Fabriken die meisten Fortschritte gemacht hatten, die ersten seyn, die Herrschaft des Papstes abzuwerfen. Durch das Emporkommen der Gewerbe und Künste wurde eines Theils der Nebel des Aberglaubens zerstreuet, andern Theils der Freiheitssinn des Volkes erweckt. Je früher dieser Geist, welcher als die allgemeine Ursache der Revolution betrachtet werden muß, in einem Volke vorhanden war, je mehr er Aufmunterung erhalten hat, desto mächtiger ist seine Wirkung gewesen.

Dies allein ist hinreichend, zu erklären, warum die römische Religion aus den freien Städten Deutschlands und aus England verbannt worden ist; denn diese Länder besaßen schon frühe einen ausgebreiteten Handel. In den zehn niederländischen Provinzen brachten die Fortschritte der Manufacturen und des Handels gleiche Wirkungen hervor. Die Lehren der Reformation fanden Eingang bei den Einwohnern, und wurden von ihnen mit so viel Muth und Standhaftigkeit behauptet, daß die ganze Macht der spanischen Monarchie nicht hinreichend war, sie auszurotten. In Frankreich that sich derselbe Geist unter dem Theile des Volkes hervor, wo Wissenschaften und Künste am meisten blühten, und ohne die kräftigsten Anstrengungen der Krone,

verbunden mit der schmählichsten Treulosigkeit und Grausamkeit, und unterstützt von der Ligue der katholischen Mächte würde vermuthlich die gallicanische Kirche dem Calvinismus haben weichen müssen. Die Tendenz eines blühenden Handels, die Gemüther von dem papistischen Aberglauben abzuwenden, wird also eben so deutlich durch die Geschichte der Länder, in welchen die Reformation gesiegt hat, als derjenigen, in welchen ihr Fortgang durch andere zufällige Umstände aufgehalten worden ist, erwiesen.

3. In Staaten, deren kleiner Umfang eine republikanische Verfassung gestattete, wurden die Begriffe von bürgerlicher Freiheit leicht auch auf die kirchliche Einrichtung angewendet. In solchen Staaten war das Volk nicht nur geneigt, die Gewalt des Papstes eben so zurückzuweisen, wie es der Herrschaft eines weltlichen Fürsten abhold war; sondern die hierarchische Kirchenregierung war ihm eben so sehr zuwider als die in der Monarchie erforderliche Unterordnung der Staatsbeamten. Daher entstand dieser trotzige Reformationsgeist, welcher sich in Genf und einigen andern Cantonen der Schweiz hervorthat, und welchen eine kraftlose Regierung auch die untern Stände in Schottland ergreifen ließ.

Die kleinen Staaten Italiens sind zwar der römischen Kirche treu geblieben, ob sie gleich zum Theil eine republikanische Verfassung und schon frühe einen blühenden Handel besaßen. Eben so hat in einigen Schweizer-Cantonen, ungeachtet ihres geringen Umfangs und ihrer democratischen Einrichtungen, die Reformation nicht durchdringen können. Die Nähe der päpstlichen Residenz und seiner weltlichen Besitzungen scheint sie im Gehorsam erhalten zu haben.

Doch verdient bemerkt zu werden, daß die Venetianer, das vorzüglichste Handelsvolk und die ansehnlichste Republik Italiens, ob sie gleich die Lehren der Reformatoren nicht annahmen, etwas thaten, was vielleicht schwieriger war, aber mehr den Schein der Mäßigung hatte: sie verminderten die Gewalt des Papstes ohne sie aufzuheben, und ohne also das alte System ganz auszurotten, nahmen sie die Theile davon weg, welche sich mit ihrer Staatsverfassung nicht zu vertragen schienen.

Nachdem die Spaltungen zwischen den Katholiken und Protestanten so weit gediehen waren, daß sie die Nation in zwei Parteien schieden, wurde Heinrichs VIII. Macht auch dadurch vermehrt, daß er gewissermasen zwischen ihnen die Wage hielt. Obgleich dieser Fürst dem Papst seine Autorität streitig machte, und sehr bereit war, sich mit den der Kirche entrissenen Gütern zu bereichern, so hing er dennoch fest an gewissen Sätzen, welche den Reformatoren gerade die anstößigsten waren. Indem er sich an die Spitze der Reformation stellte, legte er sich zugleich auch die Macht bei, ihren Gang zu lenken und aufzuhalten, und indem er keiner von beiden Parteien entschieden beitrat, wurde er von beiden gefürchtet und gesucht. Am Ende stellte er freilich ein System auf, mit welchem kein Theil zufrieden war.

Bei dem Gange, welchen die Reformation in England nahm, öffnete sie dem Könige eine neue Quelle von Macht und Einfluß. Die Güter der aufgehobenen Klöster, welche unmittelbar zu den Krongütern geschlagen wurden, gewährten ihm eine sehr beträchtliche Vermehrung seiner Einkünfte. Doch wurden sie bald wieder veräußert, indem bei der zunehmenden Verfeinerung der Künste auch die Ausgaben des

Königes, wie die der größern Landherrn, vermehrt wurden, und kamen zuletzt den untern Ständen des Volkes zu gute, welche der Gewerbsfleiß immer wohlhabender machte.

Da der Papst aller Autorität beraubt wurde, welche er in England gehabt hatte, so wurde der König das Oberhaupt der Kirche, und da die englische Kirchenverfassung stehen blieb, wie sie war, so wurde durch das Recht, die höhern Kirchenämter zu vergeben, die Geistlichkeit gänzlich von ihm abhängig, und ihm stand das ganze Ansehen zu Gebote, welches dieselbe noch immer über das Volk ausübte. Dabei legte er sich die sämtlichen Rechte des Oberhaupts bei, welche bisher der Papst gehabt hatte, und bekam damit einen neuen scheinbaren Grund für die Behauptung, daß er berechtigt sey, von den Gesetzen zu dispensiren.

Allein ungeachtet aller dieser Umstände, welche dazu mitwirkten, der königlichen Macht eine größere Ausdehnung zu verschaffen, blieb dieselbe doch während dieser Regierung auf derselben Stufe stehen, auf welcher sie sich unter der vorigen Regierung befunden hatte. Das Recht Taxen anzulegen wurde fortwährend vom Parliamente ausschlieslich ausgeübt. Einmal wurde vom Könige ein Anlehn verlangt; es kam aber dadurch so wenig Geld zusammen, daß man sich genöthigt sah, das Parliament um eine Geldbewilligung anzugehen.

Cardinal Wolsey scheint, als er auf dem Gipfel der Macht stand, einen Eingriff in diesen Theil der Verfassung beabsichtigt zu haben. Er fing damit an, sich bei Gelegenheit einer Geld-Bill in die Verhandlungen des Unterhauses zu mischen, und behauptete, daß er das Recht habe,

an diesen Berathungen Theil zu nehmen. Allein dies Verlangen wurde durchaus zurückgewiesen, und es war ihm nicht möglich, die Geldbewilligung in der von ihm vorgeschlagenen Art zu erlangen. Nicht lange nachher machte er den Versuch, eine Steuer auf blose königliche Autorität zu erheben, aber darüber erhob sich eine so allgemeine Unzufriedenheit und Bewegung, daß Heinrich es für gut fand, die ganze Sache von sich abzulehnen und in ganz England schriftliche Erklärungen umherzusenden, daß er nie etwas auf einem andern Wege als der freien Bewilligung verlangen werde. *)

Von dieser Zeit an ließ der König keine Steuer ohne Bewilligung des Parliaments erheben, ausgenommen im 35. Jahre seiner Regierung, wo er wieder eine freiwillige Gabe verlangen ließ. Es ist dabei noch zu bemerken, daß das Parliament, ehe es die verlangten Gelder bewilligte, öfters eine Untersuchung über die Nothwendigkeit der vom Könige unternommenen Kriege, oder über die Zweckmäsigkeit der andern Maasregeln, wodurch die Geldforderungen der Regierung veranlaßt worden waren, anstellte.

Eben so regelmäsig wurde die gesetzgebende Gewalt des Parliaments ausgeübt. Durch Parliamentsschlüsse wurden die Klöster aufgehoben, die Gewalt des Papstes nebst allen Einkünften, welche er aus England zog, abgeschafft, der König für das Oberhaupt der Kirche erklärt, mit einem Worte die ganze bisherige Kirchenverfassung verändert. Auch bei seinen öftern Ehescheidungen, bei den Erklärungen

---

*) Dieser Versuch wurde im 17. Regierungs-Jahre des Königs, 1526. gemacht. S. Parliamentary history vol. III.

über die Rechtmäsigkeit der Kinder von seinen verschiedenen Frauen, bei den mannichfaltigen und einander widersprechenden Bestimmungen über die Thronfolge, versuchte Heinrich niemals aus eigener Machtvollkommenheit zu verfahren, sondern deckte seine Handlungen immer mit Beschlüssen des Parliaments.

Demungeachtet ging nichts über die kriechende Unterwürfigkeit, mit welcher die Parliamente, besonders in den letzten Jahren seiner Regierung, den ausschweifendsten Einfällen des Königs huldigten. Im Ganzen hatten seine Maasregeln die öffentliche Stimme für sich, da England dadurch vom Joche der päpstlichen Herrschaft frei wurde, und dagegen scheint es Grundsatz der Parliamente gewesen zu seyn, wegen seiner oft lächerlichen Launen, und selbst wegen einzelner tyrannischer Handlungen und Ungerechtigkeiten keinen Streit mit ihm anzufangen. In einer gefährlichen Krankheit wollten sie auch heftige Mittel nicht von sich weisen, aus Furcht vor den Unruhen und bedenklichen Zufällen, welche daraus entstehen konnten. Ihre Nachgiebigkeit ging aber so weit, daß sie zuletzt ihre eignen Privilegien aufgaben. Im 31. Jahr Heinrich's VIII. wurde ein Parliamentsschluß gefaßt: „daß der König, mit Zu„stimmung seiner (geheimen) Räthe alle Befehle, unter „welchen Strafandrohungen er für gut finden würde, aus„gehen lassen könne, und daß dieselben eben so beobachtet „werden sollten, als wenn sie vom Parliamente beschlossen „wären;" jedoch mit der Einschränkung, „daß dadurch „niemand an seinem Erbe, Amt und Würde, Freiheit, „unbeweglichen oder beweglichen Vermögen, noch an sei„nem Leben beeinträchtigt werde." (Stat. 31. Heinr.

VIII. K. 8.) Was nun das für Verordnungen seyn konnten, welche die ausgenommenen Gegenstände nicht betrafen, ist nicht recht abzusehen, indessen ist es nicht zu läugnen, daß das Parliament durch diese Acte einen Theil seiner gesetzgebenden Gewalt dem König übertrug, welcher bei der Ausübung bald über seine ursprünglichen Gränzen und Zwecke ausgedehnt worden seyn würde. Durch eine andere, ungefähr um die be Zeit ergangene Acte wurde der König ermächtigt, mit Zuziehung eines Ausschusses, oder auch allein, den Lehrbegriff so wie die äußerlichen Gebräuche der englischen Kirche zu bestimmen.

Wenn diese Rechte durch den Gebrauch befestigt und in ihrem ganzen Umfange anerkannt worden wären, so würde die englische Verfassung eben so unbeschränkt geworden seyn, als die französische unter Ludwig XI. Zum Glück aber hatte der Monarch, selbst wegen der Nachgiebigkeit des Parliaments, wenig Gelegenheit, seine neuen Rechte auszuüben, und da er nicht lange genug lebte, um sie in ein System zu bringen, so kam unter seinem Nachfolger die Verfassung in das vorige Geleis zurück. Doch zeigten die letzten Jahre Heinrichs VIII. den höchsten Punkt der Macht, welchen die Krone unter den Fürsten aus dem Hause Tudor jemals erreichte.

XI. Kapitel.

Edward VI. Marie. Elisabeth. Allgemeine Uebersicht der Verfassung. Schluß des Zeitraums von der normänischen Eroberung bis zur Thronbesteigung des Hauses Stuart.

Durch die Minderjährigkeit Edward's VI. (1547. 8. April bis 1553. 6. Jul.) wurden die ehrgeizigen Entwürfe seines Hauses gänzlich vereitelt. Die Staatsverwaltung wurde einem Collegio aus dem Adel anvertraut, welches sich theils durch Mangel an Ansehen, theils durch Uneinigkeit unter sich selbst, theils durch das Streben nach Volksgunst bewogen sahe, alle so eben erlangten Erweiterungen der königlichen Gewalt wieder aufzugeben. Schon im ersten Jahre dieser Regierung wurde jenes unheildrohende Statut, wodurch den königlichen Bekanntmachungen in einigen Fällen Gesetzeskraft beigelegt worden war, wieder aufgehoben. Eben so wurden auch andere Neuerungen, welche eine Folge des außerordentlichen Uebergewichts Heinrich's VIII. gewesen waren, wieder abgestellt, und in kurzem war die vorige Verfassung vollkommen wieder hergestellt. Die Reformation ging zwar in der Richtung fort, welche ihr Heinrich VIII. gegeben hatte; allein sie nahm unter dieser

Regierung eine Ausdehnung und eine Form an, welche mit den allgemeinen Ansichten ihrer Anhänger mehr übereinstimmte.

Die Regierung der Königin Marie (1553. 6. Jul. bis 1558.) ist hauptsächlich durch die heftigen Kämpfe ausgezeichnet, welche über dem Bemühen, die römisch-katholische Religion wieder einzuführen, entstanden. Obgleich die Reformation zu dieser Zeit bei weitem den größern Theil des Volkes für sich hatte, so war doch eine zahlreiche Partei der alten Religion eifrig ergeben, uud durch die letzten Neuerungen auf das heftigste gereizt. Durch diese mächtige Unterstützung, und durch das nachdrücklichste Aufbieten des ganzen Einflusses der Krone, gelang es der Königin, ein Parliament zusammen zu bringen, welches ihr gänzlich ergeben und alle ihre Absichten zu vollziehen bereit war. Nur die Herausgabe der Einkünfte, welche den Klöstern entrissen worden waren, und wobei ein großer Theil des Adels und des höhern Bürgerstandes an der Beute Antheil genommen hatte, war, wie es scheint, die einzige Maasregel, wodurch die Gewissen beängstigt wurden. Allein obgleich Mariens Regierung der Reformation sehr gefährlich wurde, so war sie doch zu kurz, um jene religiösen Ueberzeugungen auszurotten, welche im ganzen Reiche tiefe Wurzel gefaßt hatten, und welche von ihrer Nachfolgerin mit großer Weisheit gepflegt und zur Reife gebracht wurden.

Keine Regierung aus Englands ganzer Geschichte ist von so ununterbrochenem Glanz und Glück bezeichnet, als

die Regierung der Königin Elisabeth (1558. 17. Nov. bis 1603. 24. März.). Nie genoß ein Regent seit Alfred's Zeiten einer so innigen und wohlverdienten Liebe des Volkes, aber auch keiner verschaffte dem Volke so folgenreiche Vortheile. Ihr verdankt die Nation die Befestigung der kirchlichen Freiheit, dieser großen Grundlage der bürgerlichen. Ihre eigne Religion war die, wozu sich die Mehrzahl ihrer Unterthanen bekannte, welche zu ihr als zur Befreierin von einem verhaßten Aberglauben aufsahen. In diesem Lichte erschien sie nicht blos ihren eigenen Unterthanen, sondern sie war die große Beschützerin der Protestanten durch ganz Europa, und indem ihr dieses die Feindschaft aller katholischen Mächte zuzog, wurde sie ihrem Volke nur noch theurer durch die Betrachtung, daß sie sich durch den Eifer, womit sie sie gegen die römische Tyrannei vertheidigte, Racheentwürfen aussetzte, welche ihr Krone und Leben zu rauben drohten. Ihre Hochherzigkeit und Vaterlandsliebe, ihre Einsicht und Gewandtheit, ihre Thätigkeit und Geisteskraft, ihre unbezwingliche Standhaftigkeit und Beherrschung eines von Natur heftigen Temperaments zeigten sich in ihren auswärtigen Verhandlungen wie in der innern Verwaltung gleich groß. Es wird schwer halten, im ganzen Laufe ihrer Regierung einen Fall aufzufinden, in welchem sie den Vortheil des Landes verkannt, oder sich einer Vernachlässigung desselben schuldig gemacht hätte. Ungeachtet ihrer zahlreichen und mächtigen Feinde und trotz allen Coalitionen, welche gegen sie geschlossen wurden, erhielt sie den innern Frieden und die Ruhe ihrer Reiche ungestört aufrecht, und ihre Unterthanen genossen während ihrer fünf

und vierzigjährigen Regierung das Glück einer ununterbrochenen Sicherheit und Ordnung.

Man hat darüber gestritten, ob Elisabeth von der englischen Verfassung einen richtigen Begriff gehabt habe. Was aber auch ihr Begriff gewesen seyn mag, ihre Handlungen waren wenigstens derselben vollkommen gemäs. Zwischen den Rechten der Krone und des Parliaments hatte sie eine genau bestimmte Gränzlinie gezogen, welche sie selbst auf dem höchsten Gipfel des Glücks nie überschritt, über welche sie aber auch dem Parliament selbst in ihren größten Verlegenheiten und den bedenklichsten Lagen nicht hinauszugehen gestattete.

In die gesetzgebende Gewalt des Parliaments hat sie sich nie gemischt. Das ausschließliche Besteurungsrecht desselben hat sie ihm niemals streitig gemacht noch zu schmälern gesucht. Es ist keine Spur vorhanden, daß sie jemals einen Versuch gemacht, oder nur den Wunsch gehegt hätte, diese wichtigen Theile der repräsentativen Verfassung zu verletzen.*) In ein oder zwey Fällen hat sie Anlehn von ihren Unterthanen erhalten, aber es ist nicht der geringste Schein zu finden, daß irgend ein Mittel gebraucht worden wäre, die Bürger zu denselben zu nöthigen, und durch die pünkt-

*) In dem 13. Regierungs-Jahr der Königin Elisabeth behauptete das Parliament standhaft sein Recht, die Thronfolge zu bestimmen und zu beschränken, indem es einen jeden, welcher es streitig zu machen suchen würde, mit der Strafe des Hochverraths bedrohte.

lichste Wiederbezahlung gab sie ein, von andern nicht immer befolgtes Beyspiel.

Anstatt freiwillige Beisteuern zu verlangen, lehnte sie dieselben immer ab, wenn sie vom Parliamente angeboten wurden. Indessen waren ihr auch dergleichen Mittel, Geld aufzubringen, sehr entbehrlich. Sie hielt so sparsam Haus, die Fälle, in welchen sie Geldbewilligungen verlangte, waren so dringend und einleuchtend, das Vertrauen des Parliaments auf ihre Regierung war so groß, und man war so sehr von der Nützlichkeit und Richtigkeit aller ihrer Entwürfe überzeugt, daß sie nie die geringste Abneigung fand, welche Summen sie auch fordern mochte.

Ein Punkt war jedoch, welchen Elisabeth unveränderlich fest hielt, und worin sie von denen, welche nach der Verfassung, wie sie jetzt ist, urtheilen, einer Ueberschreitung ihrer Rechte beschuldigt werden könnte. Alle Parliamentsacte gehen eigentlich von einem Gesuche an den König aus, irgend einer Beschwerde abzuhelfen, oder eine unzweckmäsige Einrichtung zu verbessern. Bei diesem Gange des Geschäfts hat der König keine Veranlassung, seinen Willen über eine Bill auszusprechen, bis sie debattirt, und von beiden Häusern des Parliaments genehmigt worden ist. Ehe dies geschehen ist, kann sie nicht als ein Gesuch im Nahmen des Volkes angesehen werden, worauf eine Antwort vom Throne zu ertheilen wäre.

Vermöge dieser Beschaffenheit der Sache und um dem Monarchen unnöthige Mühe zu ersparen, wurde es als regelmäsiger Geschäftsgang eingeführt, daß die Zustimmung

der Krone immer erst dann gegeben wurde, wenn schon beide Häuser des Parliaments sie ertheilt hatten. Man befolgte diese durch langen Gebrauch geheiligte Regel auch da, wo der eigentliche Grund derselben nicht. vorhanden war, und die Erfahrung späterer Zeiten hat bewiesen, daß man sich davon ohne sehr gefährliche Folgen nicht entfernen kann. Wenn der Vorschlag zu einem neuen Gesetze in dem Parliament vollständig erörtert worden ist, und seine Nützlichkeit der Nation vor Augen liegt, so wird die Regierung in den meisten Fällen Bedenken tragen, dem allgemeinen Wunsche entgegen zu seyn, und ihre Zustimmung zu verweigern. Wenn aber der Regent einen Vorschlag, so wie er in dem Parliamente zum Vorschein kommt, unterdrücken kann, so ist kaum eine Möglichkeit vorhanden, daß je ein Gesetz, welches der Regierung unangenehm, oder den Absichten der Minister zuwider wäre, zu Stande kommen könnte. Daher ist es ein wesentlicher Grundsatz der Verfassung geworden, daß der König niemals, sehr wenige Fälle ausgenommen, von einer im Parliamente schwebenden Bill Kenntnis nimmt, und daß die königliche Genehmigung oder Ablehnung (le Roi s'avisera) erst erklärt wird, wenn sie in beiden Häusern durchgegangen ist.

Daß aber dieser Grundsatz schon unter der Regierung der Königin Elisabeth bestimmt und unveränderlich anerkannt gewesen sey, ist nicht wahrscheinlich. Damals war die politische Zweckmäsigkeit einer solchen Bestimmung noch kein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Mit der Natur des Geschäfts vertrug es sich wohl, wenn es auch dem bisherigen Gebrauche zuwider war, daß der König,

wenn ein neuer Vorschlag ins Parliament gebracht wurde, durch eine alsbaldige Erklärung seiner entgegengesetzten Willensmeinung vergebliche Verhandlungen abschnitt. *)

Von diesem Dazwischentreten kamen unter der Königin Elisabeth mehrere merkwürdige Fälle vor. Als einmal die untern Klassen durch die Fortschritte der Künste und des Handels zu dem Gefühle der Selbstständigkeit erweckt worden waren, ging ihr nächstes Bestreben dahin, sich von dem willkührlichen Drucke der großen Barone frei zu machen, und dazu suchten sie sich den Schutz der Krone zu verschaffen. Bald aber fühlten sie sich stark genug, ihre Rechte auch gegen diese zu vertheidigen, und es erzeugte sich ein Geist der Freiheit, dessen erste Regungen schon unter dieser Regierung zu bemerken waren, ob er gleich erst unter Jacob I. und seinen Nachfolgern sich in seiner ganzen Lebendigkeit zeigte. Schon unter Elisabeth war das Haus der Gemeinen immer geneigt, diejenigen Rechte der Krone zu beschränken, welche die meiste Veranlassung zu Misbräuchen geben konnten, oder mit den von ihnen selbst behaupteten Rechten in Widerspruch standen.

Wenn ein Vorschlag von dieser Tendenz in das Parliament gebracht wurde, als etwa die oberhauptlichen Rechte

---

*) Doch findet sich schon im 2. Regierungs-Jahr Heinrichs IV. eine Vorstellung des Hauses der Gemeinen, daß der König doch keinen Bericht über die bei ihm verhandelten Gegenstände verlangen möge, bis darüber beschlossen worden wäre, welches der König bewilligte.

der Königin über die Kirche, oder ihre Befugnis, Monopolien zu ertheilen, in engere Grenzen einzuschließen: so nahm die Königin keinen Anstand, ihren Widerspruch gegen eine solche Maasregel zu erklären und selbst alle ferneren Verhandlungen darüber zu untersagen. Es scheint, daß sie hierbei nur geglaubt habe, daß sie die von ihren Vorfahren ihr überlieferten Rechte der Krone vertheidige, und den wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung ausübe, welcher der Regierung zustand.

Diese Ansicht von den Rechten der Krone führte noch eine andere Anwendung der königlichen Gewalt herbei, welche man in unsern Tagen noch für ungesetzlicher und willkührlicher hält als jene. Wenn die Regierung einmal befugt ist, bei einem im Parliamente angebrachten Vorschlage, auf welchem Standpunkte auch die Verhandlungen sich befinden mögen, ihre verneinende Stimme zu geben: so scheint daraus zu folgen, daß dadurch jede fernere Berathschlagung darüber abgeschnitten seyn muß. Es liegt alsdann in der Fortsetzung derselben eine Hintansetzung des königlichen Ansehens, und eine Anstiftung von Unzufriedenheit und Unruhen unter dem Volke. Unstreitig sind dies strafbare Handlungen, und in der That griff auch Elisabeth in verschiedenen Fällen zur Verhaftung der Mitglieder des Parliaments, welche darauf beharrten, einen von ihr bereits verworfenen Vorschlag weiter fortzusetzen. Zwar kam dieser Machtgebrauch nur in solchen Fällen vor, wo sie ihre Rechte angegriffen glaubte, und außerdem hat sie die Verhandlungen des Parliaments nie zu hemmen gesucht, noch je die Freiheit der Reden beeinträchtigt, wenn sie nicht auf

die Durchsetzung eines Vorschlags abzweckten, über dessen Verwerfung sie sich schon bestimmt ausgesprochen hatte. Allein dennoch ist es unläugbar, daß die Parliamentsmitglieder durch solche Maasregeln eingeschüchtert und in der freien Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wurden. Die freisinnigen Grundsätze, welche glücklicher Weise jetzt darüber gelten, müssen als eine der größten Verbesserungen der Verfassung betrachtet werden. Um seine Pflichten gegen die Nation mit Standhaftigkeit und Zuversicht erfüllen zu können, muß ein Senator einer unbegränzten Freiheit der Rede genießen, und weder die Rache der Krone, noch eines mächtigen Ministers, welcher sich dadurch beleidigt fühlen kann, zu fürchten haben. Die Aufsicht des Hauses, dessen Mitglied er ist, muß ihn in den Schranken der Mäßigung und der Schicklichkeit erhalten; allein von andern Seiten darf sein parliamentarisches Verhalten keiner Anfechtung oder Ahndung ausgesetzt seyn. Dieser Grundsatz ist jetzt allgemein anerkannt, setzt aber eine solche Uebung in politischen Speculationen voraus, daß man ihn von jenen Zeiten nicht erwarten konnte, und damals zufrieden war, wenn nur über diejenigen Gegenstände, worüber das Parliament zu berathschlagen berechtigt war, die Freiheit der Rede nicht gehemmt wurde.

Die theologischen Streitigkeiten, welche zu den Zeiten der Königin Elisabeth rege waren, gaben einem neuen Gerichtshofe, dem Commissionsgerichte (Court of high commission) das Daseyn, welchen man später auch für unverträglich mit einer freien Verfassung gehalten hat. Die ersten Reformatoren waren, so eifrig sie auch die päpstliche Ty-

rannei bekämpften, doch selbst von religiöser Duldsamkeit weit entfernt. Dieselbe wäre auch für ihre Zwecke ganz unpassend gewesen, da sie mit der Ausrottung eingewurzelter Vorurtheile und dem Umstürzen eines durch Jahrhunderte befestigten Systems zu thun hatten. Da in England der König als Oberhaupt der Kirche an die Stelle des Papstes trat, so wurde er dadurch Richter über die Rechtgläubigkeit der Lehren, und erhielt die Befugnis, die Formen des Gottesdienstes zu bestimmen. Heinrich VIII. bestellte hiezu einen einzelnen Beamten unter dem Nahmen des Lord Vicegerent. Unter der K. Elisabeth glaubte das Parliament vermuthlich, daß es sicherer sey, diese Art von Gerichtsbarkeit einer größern Versammlung zu übertragen, und es wurde dazu eine besondere Commission niedergesetzt. *) So augenscheinlich diese Verbesserung war, so war doch das Commissionsgericht zu wenig an Rechtsregeln gebunden, und konnte seiner Bestimmung und Einrichtung nach der Heftigkeit und Erbitterung, womit theologische Streitigkeiten geführt wurden, so wenig Einhalt thun, daß es zu großen, und wahrscheinlich nicht ungegründeten Klagen Veranlassung gab. Zu seiner späterhin erfolgten Abschaffung wirkte aber auch das mit, daß nachdem einmal die Reformation fest gegründet war, eine Uebereinstimmung in den religiösen Ueberzeugungen nicht mehr für so nothwendig gehalten werden konnte.

---

*) Burnet, History of the reformation of the Church of England. Lond. 1679. — 81. Fol.

Der große Geschichtschreiber, welcher Philosophie und Geschichte so nützlich zu vereinigen wußte, scheint sehr davon überzeugt gewesen zu seyn, daß die Verfassung unter der K. Elisabeth eben so despotisch, als ihre Verwaltung willkührlich und tyrannisch gewesen sey.

1. Er bemerkt, daß sie die Gesetze so weit bei Seite gesetzt habe, den Gebrauch der englischen Sprache bei einem grossen Theile des Gottesdienstes, der Litaney, dem Vater-Unser, dem Glauben und den Evangelien anzuordnen. Und nachdem sie einmal Befehle hatte ausgehen lassen, daß alle Kirchen sich nach den Gebräuchen der Hof-Kapelle richten sollten: so verbot sie, die Hostie in ihrer Gegenwart zu erheben, welches an sich etwas Unbedeutendes zu seyn scheint, allein zu den wichtigsten Folgen führte.

Wir dürfen aber nicht aus der Acht lassen, daß die Dispensationsgewalt der Regierung in diesem Falle mit großer Mäßigung und unter ganz besondern Umständen geübt worden ist. Als Elisabeth den Thron bestieg, waren die Protestanten, welche die Mehrzahl der Unterthanen ausmachten, durch die Verfolgungen unter der vorigen Regierung im höchsten Grade aufgereizt, und fingen nun, im Vertrauen auf den Schutz der Königin, die gewaltsamsten Neuerungen an. Sie stellten den unter Edward VI. angeordneten Gottesdienst her, rissen die Bilder nieder und beschimpften die katholischen Geistlichen. Die Königin berief ein Parliament, um die Staatsreligion zu bestimmen, allein ein unmittelbares Eingreifen der Regierung war nöthig, um diesen Unordnungen Einhalt zu thun. Sogar behaup-

teten einige*), daß die Parliamenter unter der vorigen Regierung nicht gesetzmäsig gehalten worden seyen, und daß die Gesetze Edward's VI. über die kirchlichen Einrichtungen noch gültig wären. Wie dem aber auch sey, so war es höchst rathsam, die Gemüther der Protestanten durch einige Nachgiebigkeit in den äußern Formen des Gottesdienstes etwas zu besänftigen, und dadurch größern Unfug zu verhüten. Gleich darauf erging übrigens eine Proclamation, wodurch alle fernere Neuerungen verboten wurden, bis die streitigen Gegenstände durch das Parliament bestimmt seyn würden. Jene Befehle müssen also nicht sowohl für eine Ueberschreitung der verfassungsmäsigen Rechte der Krone, als vielmehr für eine Maasregel gehalten werden, deren Zweck Sicherheit der bestehenden Kirche und ihrer Bekenner war.

2. Allein dieser Gelehrte behauptet sogar, daß die Krone nicht blos das Recht gehabt habe, von der Beobachtung der Gesetze Ausnahmen zu gestatten, sondern selbst neue Gesetze zu geben. „In der That, sagt er, besaß die Krone die volle gesetzgebende Macht durch ihre Proclamationen über alle mögliche Gegenstände, selbst die wichtigsten, und die Sternkammer hielt strenger darauf, daß diese, als daß die eigentlichen Gesetze gehandhabt wurden.“ **)

Dies ist vielleicht schon durch die einzige Bemerkung beantwortet, daß die Krone in ältern Zeiten gar keine ge-

---

*) S. Burnet a. a. O.

**) Hume Gesch. v. England. B. V. Anh. 3.

setzgebende Gewalt hatte; daß den königlichen Proclamationen erst in den letzten Jahren Heinrichs VIII. Gesetzeskraft, doch nur in einzelnen Fällen und unter großen Einschränkungen, beigelegt wurde; und daß dieses unter der folgenden Regierung von eben der Staatsbehörde, welche der Regierung dies Recht beigelegt hatte, wieder zurückgenommen worden ist.

Wenn die Sternkammer diese gesetzgebende Gewalt unter der K. Elisabeth aufrecht zu halten gesucht hätte, so würde sie geradezu der Verfassung entgegen gehandelt haben, und es ist nicht zu glauben, daß solche Erweiterungs-Versuche oft wiederhohlt worden seyen. Wir wollen aber einmal näher betrachten, von welcher Art die Proclamationen sind, welche unter dieser Regierung erlassen sind, und also von der Sternkammer zur Vollstreckung gebracht werden konnten. Vermöge ihres Rechts als Oberhaupt der Kirche verbot Elisabeth die Wahrsagereien oder besondere, in schwärmerischen Absichten gehaltene, von der Kirche nicht gebilligte Zusammenkünfte. *) Kraft der Befugnis,

*) Im 5. Regierungsjahr der K. Elisabeth ging ein Parliamentsschluß durch, wodurch ein früherer aus der Regierung Edward's VI. gegen schwärmerische Prophezeiungen über die Königin und andere angesehene Personen erneuert wurde. Es scheint, daß man dadurch zu Empörungen anreizen wollte. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die Proclamation gegen eben dergleichen fanatische Zusammenkünfte gerichtet war, und alsdann wäre sie blos Vollziehung eines Parliamentsschlusses gewesen.

den Handel und das Manufacturwesen zu ordnen, untersagte sie den Anbau des Waid, der bekannten Färberpflanze. Endlich hat sie von dem Rechte, das Hofceremoniell zu bestimmen, Gebrauch gemacht, und verordnet, wie lang die Degen und wie breit die Halskrausen seyn dürften, mit welchen man am Hofe oder bei feierlichen Gelegenheiten erschien. Dies sind denn die wichtigen Fälle, welche man zum Beweise anführt, daß Elisabeth in die Befugnisse des Parliaments eingegriffen und sich allein die gesetzgebende Gewalt angemaßt habe.

3. Hume scheint aber auch die Königin zu beschuldigen, daß sie das Besteurungsrecht verfassungwidrig geübt habe. „Es gab, sagt er, eine Art von Schiffsgeld, welches zur Zeit der spanischen Invasion angeordnet wurde. Die verschiedenen Häfen sollten jeder eine gewisse Zahl Schiffe auf eigene Kosten ausrüsten, und der Eifer des Volkes für die gemeine Landesvertheidigung war so groß, daß manche, besonders London, das Doppelte davon stellten.“*) In der Folge erwähnt er die unter Karl I. ergangene Aufforderung, daß die Seestädte unter Mitwirkung der benachbarten Graffchaften eine gewisse Zahl Schiffe ausrüsten sollten, und setzt hinzu: „dies ist der erste Fall von Schiffsgeld unter Karl I, eine Abgabe, welche zuerst von der K. Elisabeth angelegt wurde, nachher aber, als Karl einige Schritte weiter ging, so heftige Bewegungen hervorbrachte.“

*) Hume am ang. O.

Schiffsgeld war aber ursprünglich eine Abgabe der Seestädte zur Unterhaltung der Flotte, welche mit dem Schildgelde (Scutagium) einige Aehnlichkeit hatte, wofür den Vasallen die persönliche Erscheinung im Felde erlassen wurde. Als dieses Schiffsgeld zu einer feststehenden Steuer geworden war, welche vom Staate erhoben wurde, fiel es unter die gesetzgebende Gewalt des Parliaments, und indem es, wie andere ähnliche Abgaben, nach und nach über seine ursprüngliche Bestimmung und Gränze hinausging, wurde es zuerst auf die an der Küste liegenden Grafschaften, endlich aber auf den größten Theil des Reiches ausgedehnt. Als Elisabeth mit einem Ueberfalle bedroht wurde, welcher ihrer ganzen Herrschaft den Untergang bringen sollte, forderte sie die Seestädte zu dem herkömmlichen Beistande auf, und war dabei so weit entfernt, ungesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, daß sie freiwillig mit einer weit größern Macht unterstützt wurde, als sie verlangt hatte. Dies kann auf keine Weise mit dem Verfahren Karl's I. verglichen werden, als er das Schiffsgeld erheben ließ, welches so heftige Beschwerden veranlaßte. Die Unterstützung, welche Elisabeth verlangte, war ganz freiwillig, das Schiffsgeld wurde vom Volke auf das standhafteste verweigert, und mit der ganzen Macht der Krone seine Entrichtung erzwungen. Jene wurde blos von den Seestädten verlangt, welche vermöge ihrer Lage und Gewerbe zur Ausrüstung von Schiffen geeignet waren; dieses wurde dem ganzen Volke als eine regelmäsige Steuer abgepreßt. Elisabeth forderte die Beihülfe nur in einem einzelnen Falle von solcher außerordentlichen Dringlichkeit, daß eine Abweichung

von den gewöhnlichen Regeln sich von selbst rechtfertigte; Karl's I. Steuer hingegen wurde gar nicht einmal mit dem Verwande einer besondern Nothwendigkeit entschuldigt, sondern in der gar nicht verhehlten Absicht, den König in den Stand zu setzen, ohne Parliament zu regieren, ausgeschrieben und geraume Zeit hindurch erhoben.

4. Indessen der vornehmste Grund, worauf sich die Ansicht von einer willkührlichen Staatsverwaltung und einer unumschränkten Herrschaft zu Elisabeths Zeiten stützt, ist wohl ihr Eingreifen in die Parliamentsverhandlungen, die Verhaftungen der Mitglieder, welche nach der von ihr erklärten Verwerfung der Vorschläge die Berathung darüber fortzusetzen suchten, und die Unterwürfigkeit, mit welcher sich das Parliament in diesen Gebrauch der königlichen Gewalt fügte.

Es ist wahr, wenn jetzt ein englischer Monarch so verfahren wollte, und das Parliament eine gleiche Unthätigkeit dabei bewiese: so müßte man sagen, daß es mit unserer bürgerlichen Freiheit zu Ende sey. Allein dieser Schluß ist nicht anwendbar in einer Zeit, in welcher jene Regel noch gar nicht als Gesetz aufgestellt war. Der größere Theil der damaligen Parliamentsglieder dachte wohl schwerlich an die entferntern Folgen dieser Anwendung der Herrschergewalt, und ließ, im gerechten Vertrauen auf die Absichten der Königin, eine Maasregel ohne Widerspruch zu, welche keinem anerkannten Grundsatze der Verfassung entgegen war.

Auch berechtigt uns die Unbestimmtheit dieses Punktes

keinesweges zu dem Schlusse, daß die Verfassung keinen Werth und keine Kraft gehabt habe, die Rechte der Bürger zu beschützen. Allerdings war es ein Mangel derselben, daß der König die Verhandlungen des Parliaments in jedem Augenblicke hemmen konnte, allein dadurch wurde die Regierung noch keinesweges unumschränkt oder despotisch. Der König bekam dadurch zwar ein Mittel mehr, seine Herrscherrechte kräftiger zu vertheidigen, aber die Freiheit der Bürger zu unterdrücken, konnte er dasselbe nicht brauchen. Dem Parliamente war zwar die Aufstellung neuer gesetzlicher Anordnungen erschwert, nicht aber die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung. Die Besteurung legte ein unermeßliches Gewicht in die Schale des parliamentarischen Einflusses. Die Ausgaben der Regierung wurden bei dem steigenden Luxus und den Fortschritten der Künste stets größer, und ihre Einkünfte immer unzureichender, so daß der König das Parliament immer um neue Bewilligungen angehen mußte. Er gerieth dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von demselben, indem seine Verlegenheiten benutzt werden konnten, von ihm diejenigen Zugeständnisse zu erpressen, welche die Erfahrung als nothwendig für die Sicherstellung der Rechte und Freiheiten des Volkes erwiesen hatte.

5. Nach Hume wäre die damalige Verfassung Englands, obgleich nicht in allen Stücken, doch in einigen wesentlichen Theilen der türkischen, wie sie gegenwärtig ist, nicht unähnlich gewesen. „Der Regent besaß in beiden Ländern jede Gewalt, das Besteurungsrecht allein ausgenommen, und dies konnte, da es von andern Freiheiten unterstützt war, dem Volke nur nachtheilig werden. In dem türkischen Reiche nöthigt es den Sultan, den Baschen und

Statthaltern der Provinzen alle Arten von Erpressungen zu gestatten, von welchen er dann seiner Seits Geschenke erzwingt, oder sich durch Confiscationen bereichert. In England mußte die Königin Monopolien ertheilen, welches von so schädlichen Folgen war, daß wenn dieses System sich geraume Zeit hindurch in sich selbst entwickelt und ausgebildet hätte, England, dieser Hauptsitz der Künste, des Handels und des Reichthums, nicht mehr Gewerbefleis haben würde als Marocco oder als die Küste der Barbarei." *)

Allein sicher besaß in England der Monarch nicht alle Zweige der Gewalt, blos das Besteurungsrecht ausgenommen. Die gesetzgebende Gewalt theilte er mit den Lords und dem Hause der Gemeinen. Die richterliche Gewalt wurde in den gewöhnlichen Fällen nicht von der Krone ausgeübt, sondern war unter verschiedene Gerichtshöfe vertheilt, deren Beisitzer zwar für geneigt gehalten werden mochten, die Rechte der Regierung, von welcher sie ernannt wurden, zu begünstigen, aber die gerichtlichen Formen und die allgemeinen Grundsätze des Rechts waren doch viel zu fest bestimmt, als daß sie grobe Parteilichkeiten gestattet hätten. Die Anstalt der Geschwornen (Schöffenrechte), welche schon lange unerschütterlich fest gegründet war, war besonders darauf berechnet, jene natürliche Neigung der Richter aufzuheben, und die Rechte des Volkes zu sichern. Ist es wohl möglich, in einer solchen Verfassung die Gewalt des Monarchen mit der unbegränzten Herrschaft eines türkischen Sultans im Ernste zu vergleichen?

---

*) Hume, Gesch. v. Engl. B. V. Anh. 2.

Zwar hatte der König das Recht, Monopolien und ausschließliche Handelsfreiheiten zu ertheilen, welche man in jener Zeit für unentbehrlich hielt, um Künste und Handel zu beleben. Es ist auch nicht zu läugnen, daß diese Begünstigungen oft keinen andern Grund gehabt haben mögen, als das dafür bezahlte Geld. Wie kann man aber glauben, daß der Ertrag von diesem, oder andern eben so unbestimmten lehnherrlichen Rechten und Gefällen der Krone hinreichend gewesen wäre, die außerordentlichen Ausgaben der Regierung zu bestreiten, und ihr die Bewilligungen des Parliaments entbehrlich zu machen.

Die Sternkammer und das Commissionsgericht konnten unstreitig zu Werkzeugen der Willkühr und Unterdrückung gemacht werden, da sie zumal von dem Könige abhängiger waren als andere. So gerecht aber auch die Beschwerden sind, welche über sie erhoben wurden, so war doch ihr Wirkungskreis auf wenige besondere Fälle beschränkt, und hätte man denselben so weit ausdehnen wollen, daß dadurch der bekannte sichere Gang der Rechtspflege bedeutend gestört worden wäre: so würde darüber ein so allgemeiner und lauter Unwille ausgebrochen seyn, wie ihn kein Fürst von den gewöhnlichsten Verstandeskräften auf sich zu laden geneigt seyn würde.

Um aber im Ganzen überzeugt zu werden, daß die englische Verfassung schon damals die wesentlichen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit enthielt, brauchen wir nur darauf Acht zu geben, was sie wirkte, als unter den beiden folgenden Regierungen die Sache zur Probe kam. Die Verfassung stand, als die Streitigkeiten des Hauses der Gemeinen mit den zwei ersten Regenten des Stuartischen

Stammes ihren Anfang nahmen, noch gerade auf dem nehmlichen Standpunkte als unter der K. Elisabeth. Die Befugnisse des Parliaments waren nicht größer, die Rechte der Krone nicht geringer geworden. Aber in dem Fortgange jener Kämpfe wurde es sehr bald sichtbar, daß das Parliament, ohne die Gränzen seiner anerkannten Befugnisse zu überschreiten, hinreichende Kraft hatte, nicht nur den Erweiterungen der Regierungsgewalt Widerstand zu leisten, sondern auch die Schranken derselben dauerhafter und genauer zu bestimmen, und ein vollständigeres Gebäude einer bürgerlich freien Verfassung zu errichten. Das Parliament brauchte zur Begründung dieses großen und segensreichen Werkes weiter nichts, als das Zurückhalten der Geldbewilligungen. Kann man also wohl sagen, daß das Recht der Steuerverwilligung dem Volke schädlich geworden sey? Muß es nicht vielmehr als die Grundlage aller bürgerlichen Freiheit, als das große Mittel jener glücklichen Mischung von Alleinherrschaft und Volksfreiheit betrachtet werden, deren wir jetzt (1786) uns erfreuen?

Schlußbemerkungen zu diesem Zeitabschnitte.

Wenn wir die Verfassung Englands unter den normännischen Regenten, den Plantagenets und dem Hause der Tudor überblicken, so sehen wir die natürliche Entwickelung der Grundlagen des öffentlichen Rechts, welche die germanischen Völker im ganzen westlichen Europa verbreiteten, mit den Eigenthümlichkeiten, welche aus der insularen Lage Englands und dem besondern Character der Einwohner hervor-

gehen mußten. Durch die vollständige Ausbildung des Lehnsystems nach der normännischen Eroberung wurde die Macht des Königs sehr vermehrt, während seine Regierungsrechte selbst, dem rohen Geiste der Zeiten gemäs, unbestimmt und willkührlich waren. Die fernern Fortschritte der Verfassung waren immer mit einer Erweiterung der königlichen Rechte verknüpft, allein die langwierigen Streitigkeiten der Könige mit den großen Baronen, und die Freiheitsbriefe, welche sie auszustellen genöthigt waren, dienten dazu, diese Rechte ihrem Inhalte und Umfange nach genauer zu bestimmen. Während auf diese Weise die Monarchie nach und nach immer mehr die alte Aristocratie überwältigte, bekam die Verfassung dabei eine regelmäsige Gestaltung, und durch eine Menge bestimmter Gesetze wurden der Willkühr in der Staatsverwaltung engere Gränzen gesetzt.

Durch seine insulare Lage war England gegen auswärtige Angriffe geschützt, die Schotten ausgenommen, deren Einfälle selten furchtbar waren. Der König hatte also wenig Gelegenheit, sich Kriegsruhm zu erwerben, und dadurch auf seine Unterthanen zu wirken. Die englische Verfassung wurde aus diesem Grunde nicht so unbeschränkt, als in andern Ländern von Europa, und erhielt mehrere der Freiheit günstige Einrichtungen. Eben diese insulare Lage verbunden mit der natürlichen Beschaffenheit und den Erzeugnissen des Landes begünstigte die Gewerbe und den Handel, und gab schon frühe den untern Ständen des Volkes eine politische Bedeutsamkeit. Der König, mit welchem sich dieselben zum Widerstande gegen die großen Barone verbanden, war immer geneigt, ihr Emporstreben zu befördern, und als daher die Krone unter den Regenten aus dem Hause

Tudor den höchsten Punkt ihrer Macht erreicht hatte, wurden die Freiheiten der Gemeinen gar nicht für unverträglich mit den Rechten der Regierung gehalten, sondern gerade als ein Mittel zu Erweiterung der königlichen Gewalt gern gesehen und begünstigt.

Durch das Zusammentreffen dieser besondern Umstände hatte die englische Verfassung schon vor der Thronbesteigung Jacob's I. eine von allen übrigen Staaten Europa's abweichende Gestaltung bekommen. Die königliche Gewalt war mehr eingeschränkt und die Volksvertretung sowohl besser eingerichtet, als mit wichtigern Befugnissen bekleidet, so wie die Rechtspflege durch die Schöffenurtheile unabhängiger war, und den Rechten der Einzelnen größere Sicherheit gewährte.

Diese Vorzüge konnten selbst den Schriftstellern jener Zeit nicht entgehen. Dennoch stellt Hume den Satz auf, daß die Engländer vor der Regierung Jacob's I. zwischen ihrer uud der spanischen Verfassung keinen Unterschied hätten finden können, und behauptet, daß er keinen Schriftsteller kenne, welcher von der englischen Verfassung anders als von einer unbeschränkten Monarchie spräche, wo jedoch das Volk mancherlei Freiheiten habe. Dies ist um so sonderbarer, als er selbst zugibt, daß den Ausländern der Unterschied nicht entgangen war. „Philipp de Comines, sagt er selbst, bemerkt, daß zu seiner Zeit die englische Verfassung dem Volke günstiger war, als die französische, und Cardinal Bentivoglio sagt, daß sie mehr Aehnlichkeit mit der niederländischen habe, wie diese unter den burgundischen

Fürsten war, als mit der französischen oder spanischen." *)

Um zu beweisen, daß die englischen Schriftsteller ihre Verfassung nicht für eine beschränkte gehalten haben, beruft er sich auf Walter Raleigh, einen Schriftsteller, welchen man einer Hinneigung zu puritanischen Grundsätzen beschuldigte, und welcher, indem er die Monarchien in vollkommene und beschränkte eintheilt, die englische zu jenen rechnet. Allein man muß nicht vergessen, daß er nur die Monarchien beschränkt nennt, in welchen der König in Friedenszeiten gar keine Gewalt hat, wie in Pohlen. Ueberhaupt aber dürften wohl die Aussprüche eines Hofmannes, welcher sich für verbunden hielt, von der Königin Elisabeth nie anders als im Ausdruck romantischer Liebe zu schreiben, eines Abentheurers, welcher immer in irgend ein Project verwickelt war, wozu er die Unterstützung der Regierung suchte, wenig Gewicht haben. Dagegen können wir zwei Schriftsteller von größerem Ansehen anführen, deren Meinungen zugleich bestimmter und deutlicher ausgedruckt sind.

Der erste ist Sir John Fortescue,**) Lord Ober-

---

*) Hume Gesch. v. Engl. B. VI. Anm. Q.

**) John Fortescue war unter Heinrich VI. erst General-Advocat u. seit 1441 Lord Oberrichter der Kingsbench. Von dem ersten Parliamente unter Edward IV. wurde er geächtet, floh nach Frankreich, und da schrieb er sein Buch: De laudibus legum Angliae. Als Heinrich VI. 1470 auf kurze Zeit wieder den Thron bestieg, kehrte Fortescue nach England zurück, und lebte nach dem abermaligen Sturze der Lan-

richter und nachher Großkanzler unter Heinrich VI, welcher eine Abhandlung über die Vorzüge der englischen Gesetze geschrieben hat, und welchen man als Rechtsgelehrten und einen der angesehensten Beamten der Krone nicht im Verdacht haben kann, daß er gegen die Rechte der Regierung abgeneigt gewesen sey. Er beschreibt die englische Verfassung ganz und gar nicht als eine unbeschränkte Monarchie, sondern in Ausdrücken, welche selbst auf ihren gegenwärtigen Stand noch vollkommen anwendbar sind. Nachdem er die Regierungen in königliche und politische eingetheilt hat, ist er sein ganzes Buch hindurch bemüht zu zeigen, daß die englische Verfassung zu der letzten, nicht aber zu der ersten Klasse gehört. „Eure zweite Besorgnis, mein Fürst, wird auf eben die Weise und eben so leicht gehoben werden. Ihr seyd ungewiß, ob Ihr Euch zu dem Erlernen der englischen oder der römischen Rechte wenden sollt, da die letzten vor allen andern in der ganzen Welt berühmt sind. Laßt Euch durch diesen

---

caster in der Vorborgenheit. Zum Großkanzler wurde er von Heinrich VI. ernannt, als er mit ihm nach Schottland geflüchtet war, und hat diese Würde also nie eigentlich ausgeübt. Das obenerwähnte Buch ist in Form eines Dialogs zwischen dem Kanzler und Thronfolger geschrieben; zuerst unter Heinrich VIII. lateinisch gedruckt, von Selden mit Anmerkungen herausgegeben 1672, und wieder aufgelegt 1737 u. 1741 Fol. Eine Uebersetzung wurde schon unter Heinrich VIII. v. Robert Mulcaster herausgegeben, die letzte Ausgabe des Originals mit einer neuen Uebersetzung ist 1775. 8. erschienen. Ueb.) Aus der Vorrede zu einer unter Elisabeth erschienenen Ausgabe der Uebersetzung von Mulcaster sieht man, daß damals die Ansichten von Fortescue nicht für unrichtig gehalten wurden.

Zweifel nicht beunruhigen, denn ein König von England kann die Gesetze des Landes nicht nach Gutbefinden verändern. Er herrscht über sein Volk nicht nach Königsrecht allein, sondern nach Verfassungsrecht. Wenn seine Gewalt blos nach Königsrecht allein abgemessen wäre, so würde er nicht nur die Gesetze verändern, sondern ihm auch Zölle und andere Auflagen auflegen können, ohne seine Einwilligung nöthig zu haben." Er sucht sodann die Beschaffenheit einer verfassungsmäsigen Herrschaft mehr auseinander zu setzen. „Ihr kennt nun, mein Fürst, die Grundsätze einer verfassungsmäsigen Herrschaft, woraus Ihr die Gewalt abnehmen könnt, welche ein solcher König über die Gesetze und seine Unterthanen ausüben kann. Denn er ist zum Beschützer der Gesetze und der Unterthanen, ihres Lebens und Vermögens aufgestellt, und hat nur dazu die vom Volke ausgehende Gewalt, so daß er keine andern zur Beherrschung des Volkes anwenden kann." Hierauf folgt eine weitere Auseinandersetzung dieser Grundsätze in Beziehung auf England. „Nun ist nur noch zu untersuchen, ob die englischen Gesetze gut sind, oder nicht. Denn sie gehen nicht von dem Willen des Fürsten allein aus, wie in den blos nach Königsrecht beherrschten Reichen, wo zuweilen die Gesetze dergestalt auf den Vortheil des Gesetzgebers berechnet sind, daß sie zum Nachtheil der Unterthanen gereichen. Da aber in England die Gesetze nicht durch den Willen des Königs allein, sondern nur mit Zustimmung des ganzen Landes gemacht werden können: so können sie auch nicht den Schaden des Volkes, sondern müssen dessen Wohlfahrt zum Zweck haben." Nachdem nun dem Prinzen einige Einwürfe in den Mund gelegt worden sind, heißt

es weiter: „Seht Ihr nun, mein Fürst, daß je mehr Einwendungen Ihr gegen die englischen Gesetze aufbringt, desto herrlicher erscheinen sie!“ „Ich sehe wohl, sagte der Prinz, daß sie in der von dir aufgestellten Beziehung alle andere Gesetze in der Welt übertreffen. Wir haben aber doch gehört, daß einige meiner Vorfahren, Könige von England, mit ihren eignen Gesetzen nicht zufrieden gewesen sind, und sich viele Mühe gegeben haben, die römischen Gesetze einzuführen, und die alten englichen Rechte abzuschaffen. Ich wundere mich sehr, welchen Grund und Zweck sie dabei gehabt haben mögen.“ — „Ihr werdet Euch darüber nicht wundern, mein Fürst, sprach der Kanzler, wenn Ihr die eigentlichen Beweggründe dieses Vorhabens bedenkt. Denn Ihr habt vorhin gehört, daß in dem römischen Recht ein vorzüglich wichtiger Grundsatz ist: der Wille des Herrschers hat die Kraft des Gesetzes, ganz entgegen den Aussprüchen der englischen Gesetze, nach welchen der König sein Volk nicht nach blosem Königsrecht, sondern nach Verfassungsrecht beherrscht, und bei seiner Krönung sogar schwören muß, daß er die Gesetze beobachten wolle. Das ist nun einigen Königen von England nicht recht zu Sinne gewesen, indem sie meinten, sie könnten solcher Gestalt ihr Volk nicht so frei regieren, als andere Könige, welche blos nach Königsrecht herrschen, und ihr Volk nach den römischen Gesetzen, und vorzüglich nach dem eben angeführten Grundsatze verwalten, nach welchem sie nach Gutdünken die Gesetze ändern, neue machen, Strafen aussprechen, und ihren Unterthanen Steuern auflegen, auch wenn es ihnen beliebt, die Streitigkeiten der Bürger entscheiden. Daher haben einige Eurer Vorfahren einen Versuch gemacht, das Joch des

Verfassungsrechts abzuwerfen, um über ihr Volk nur nach Königsrecht allein herrschen oder vielmehr rasen zu können, indem sie nicht bedachten, daß die Gewalt der Könige im Grunde doch nur von einerlei Beschaffenheit ist, wie in der Abhandlung von dem Recht der Natur gezeigt worden ist, und daß das Verfassungsrecht für die Regierung des Volkes kein Joch, vielmehr die wahre Freiheit und eine große Sicherheit nicht allein für das Volk, sondern auch für den König ist, welchem es überdem sein Amt sehr erleichtert. Um dies recht deutlich einzusehen, wollen wir einmal die Erfahrung über beide Regierungsformen zu Rathe ziehen, und mit dem Könige von Frankreich den Anfang machen, welcher ganz allein nach Königsrecht regiert, dann aber die Folgen der Mischung aus beiden betrachten, indem wir der Erfahrung nach untersuchen, wie die Regierung des Königs von England beschaffen ist." Nach diesen Bemerkungen stellt Fortescue in zwei besondern Kapiteln eine Vergleichung zwischen dem allgemeinen Elend an, welches in Frankreich aus einer unumschränkten Regierung entstehe, und dem glücklichen Zustande, welchen die Engländer ihrer eingeschränkten Monarchie verdanken. Die ganze Abhandlung ist sehr lesenswerth, weil sie das Urtheil eines berühmten Rechtsgelehrten über die Beschränkung der öffentlichen Gewalt zu einer Zeit ist, wo andere sie für eben so willkührlich und despotisch gehalten haben, als sie zu derselben Zeit in Frankreich oder in irgend einem andern Lande war. Auch wird dabei dem Leser nicht entgehen, wie ganz verschieden die Ansichten Fortescue's von Hume's Behauptung sind, daß die gesetzgebende Gewalt des Parlaments nichts als trügerischer Schein gewesen sey.

Der zweite englische Schriftsteller, welcher durch sein Zeugnis bestätigt, daß man zu jener Zeit die englische Verfassung für eine eingeschränkte Monarchie hielt, ist Sir Thomas Smith, ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter und erster Staatssecretär unter Edward VI. und Elisabeth. In seinem Buche von der Englischen Republik, *) worin freie Gesinnung und philosophischer Scharfsinn vereinigt sind, setzt er, nachdem er den Ursprung und die Entwickelung der Verfassungen überhaupt dargestellt hat, die Natur der englischen Verfassung näher auseinander. „Die höchste und unbeschränkteste Gewalt im Königreiche steht dem Parliament zu. Das Parliament schafft Gesetze ab, und gibt neue, es befiehlt über vergangene und zukünftige Dinge, verwandelt die Rechte und Besitzungen der Einzelnen, macht uneheliche Kinder rechtmäsig, bestimmt die Formen des Gottesdienstes, ordnet Maas und Gewicht, setzt die Tronfolge fest, entscheidet über zweifelhafte Rechte, worüber noch kein Gesetz vorhanden ist, bewilligt Steuern und Abgaben, ertheilt die vollesten Begnadigungen und Strafbefreiungen, stellt verlorne Erb- und Familienrechte wieder her, als der oberste Gerichtshof, und verurtheilt oder spricht frei, wen der König seiner richterlichen Beurtheilung unterwerfen will. Mit einem Worte, es thut alles dasjenige, was die Römer in den verschiedenen Arten ihrer Volksversamlungen thun konnten, es vertritt das ganze Reich und hat dessen ganze Macht als dessen Haupt und Körper. Denn es wird an-

*) De republica Anglorum l. III. Zuerst lateinisch 1583. 4. dann sehr häufig. Auch in den sogenannten Elzevirischen Republiken. 16. Englisch: Commonwealth of England 1589. u. öfter.

genommen, als sey jeder Engländer im Parliamente gegenwärtig, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, von welchem Stande, Würde oder Beruf er auch sey, vom Könige an bis zu dem Geringsten im Volke. Daher wird der Wille des Parliaments für den Willen eines jeden Einzelnen gehalten." Unter den Freiheiten des Parliaments stellt dieser wohlunterichtete Schriftsteller auch das auf, daß die Mitglieder über alles Vorkommende freimüthig ihre Meinung sagen dürfen, ohne Beleidigung des Königes. Dann zählt er die Rechte der Krone auf, als Krieg und Frieden zu schließen, Münze zu schlagen, die höhern Beamten und Richter des Königreichs zu ernennen, von den Kirchenpfründen Zehnten und Annaten zu beziehen, die Vollziehung der Gesetze und Urtheile zu befehlen, die Vormundschaften der unmittelbaren Lehnleute der Krone zu führen, und die Pflegbefohlenen zu verheirathen. Besonders verdient bemerkt zu werden, was er über das Dispensationsrecht der Krone sagt, da er den Grund und die Schranken desselben angibt.

„Der König, sagt er, pflegt auch, wenn die Billigkeit es fordert, von den Gesetzen zu dispensiren, und die Strafen der Uebertretung, in so fern sie ihm zufallen, zu erlassen. Wenn aber die Buse, wie das in gewissen Klagen der Fall ist, zum Theil dem Könige, zum Theil dem Angeber oder Beweisführer zufällt, so erläßt der König nur seinen Antheil. Wenn der Verbrecher im Nahmen des Staats (auf des Königs Klage, ad instantiam principis) zur Untersuchung gezogen wird, so kann er zwar begnadigt werden, aber mit der Clausel, modo stet rectus in curia, das heißt, in so fern ihn niemand des Verbrechens halber

gerichtlich belangt. Denn wenn der Beleidigte als Ankläger (was in der englischen Gerichtssprache Appellation genannt wird) auftritt, in den Fällen, worin dies die Gesetze gestatten: so hilft ihm die Gnade des Königes nichts." Wie läßt sich also behaupten, daß kein Rechtsgelehrter aus den Zeiten der K. Elisabeth die englische Verfassung für eine beschränkte Monarchie gehalten habe.

Noch ist zu bemerken, daß diese Ansichten Fortescue's und Smith's über die englische Verfassung so einfach hingestellt, so wenig durch Gründe unterstützt werden, daß man sieht, es waren damals allgemein anerkannte Wahrheiten, welche niemand zu bestreiten einfiel.

Die Ansichten anderer über diesen wichtigen Gegenstand zu prüfen, ist nicht meine Absicht. Aber Hume's Meinungen stehen in so allgemeinem Ansehen, und sind doch in diesem Falle so von Gründen entblößt, daß ich es für unrecht hielt, sie mit Stillschweigen zu übergehen. Die weitere Enwickelung der Verfassung von der Thronbesteigung der Stuarts an bis auf die neuesten Zeiten und der gegenwärtige Stand derselben wird der Gegenstand unserer folgenden Untersuchungen seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Millar, John, 1735-1801

John Millar's Historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung

Bd.: 2.

Jena (1820)

Brit. 389 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10280985-0